...l. Bibliothek
...Regensburg

Theol. fol. 1076.

Etwas Hagel=

Auß

Stuttgartischer

de Privat: Jahrsbon: ord: U

Controverstf

Dessen Brestbafftc

U

POLITICAM C

Timothei Cæsarini Basilij, Theol. qu

(Von denen Vortheilen C

ten auß dem Cathol

Die Pulß gefühlet / und etlich

schrieben we

IRENÆUM HYGIOPHIL

Physicum Extraordinarium: *Timoth*

Ehleiblichen Sohns

Es wird auch auß Anlaß und Gelege

biß 164. weitläuffig aus

Waß denen Männern ke

Weiber

Mit Genembaltung einer

Augspurg / in Verlag Matthiæ

Etwas Nagel-Funckel-Neues

Auß dem

Stuttgartischen Journal/

Und Lem: S. P. Augustini

Provers-Spital/

Vor Presthafftem CENSORI

Uber

CATHOLICAM

Basilij, Theol. quondam Lect. Verbique Præconis,

Vortheilen Grosser Herrn und Potenta-

tem Catholischen Glauben/ ꝛc.)

/ und etliche heylsame Artzney-Mittel ver-

schrieben werden/ durch

PHILUM, des Prytanei zu Bethesda

rium: Timothei Cæsarini Basilij rechten Vatters

ichen Sohns Bruder. I.D.K.

nd Gelegenheit der Einwürffe/ von Pag. 125. an

üssig aus Göttlichen Rechten erwiesen:

ern keine Herrschafft über ihre

rüber gebühre.

einer hohen Geistlichen Obrigkeit.

tthiæ Wolffs/ Buchhändlern/ 1727.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

APPROBATIO CENSORIS.

NOn *minor est virtus, quàm quærere, parta tueri.* Qui ergò tanta cum laude POLITICAM CATHOLICAM nuper condiderat, Eundem propugnare istam ac defendere masculè contra quosvis obtrectantium insultûs, pariter decuit. Quanquam autem vino vendibili non opus sit suspensâ hederâ, & virtus doctrinaque omnis suô per se satis coruscet jubare: attamen hanc ipsam sicut encomiô suô & commendatione frustri nefas; ita publicô eam testimonio & approbationis authoritate communire, legibus nostris moribusque antiquitus est receptum. Quare præsentem modò dicti & nunquam non laudatissimi Operis *APOLOGIAM*, à Clarissimo AUTHORE tumultuariè heic loci elaboratam, eodem, quô prima ipsiusmet Thematis noviss imè ducta Stamina, signare calculô nullus dubitaverim; & cùm certus sim, fore alios, qui in lucubratione hac elegantem Styli utriusque fluiditatem celebrent: alios, qui divinarum Scripturarum rariorem notitiam admirentur: alios, qui Theologiæ Speculativæ, Polemicæ & Moralis soliditatem de-

prædicent: alios, qui Historiarum Linguarumque Sacrarum venerentur peritiam, quin & qui Jura ac Medicinam plusquàm primoribus labris degustatam agnoscant, &c. Ego, quod mearum est partium & mei exigit officij ratio, facturus, præsentem Librum ad amussim omnis Orthodoxiæ Probitatisque exactissimum juxta ac Eruditionis tam Sacræ quàm Profanæ exquisito apparatu instructissimum judico, ac præsentium tenore omnibus rei literariæ Cultoribus de optimâ notâ Commendo. *Augustæ Vindelic.* 17. Decembris 1726.

Imprimatur. H. S.

Ex Vicariatu Augustæ 17. Decemb. 1726.

JO. GOTTHARDUS L. B. de VÖHLIN,
VICARIUS GENERALIS, mppria.

FRANC. JOSEPH. de HANDL,
SS. Theol. Licentiat. Sereniss. & Reverendiss. Principis & Episcopi August. Consiliar. Eccles. Maj. Pœnitentiar. & Librorum Censor, nec non Insignis Ecclesiæ ad S. Mauritium Canonicus & Parochus.

Bore

Vorrede.

Christlicher / Geneigter Leser!

Jer præsentiret sich eine APOLOGIE oder Schutz- und Verthaidigungs-Schrifft über die in verwichenem Frühling außgegangene POLITICAM CATHOLICAM, welche von einem Stuttgartischen Journalisten / (den ich zwar muthmaßlich kenne / sonst aber genau zuerforschen und außzukundschafften mir biß dato noch keine Mühe hab geben mögen /) gegen letzt zuruckgelegtem Spätling angegriffen worden. Das von dem Wiedersacher ausgesprengte Schediasma, ist in diesem Buch nicht nur dem Sinn und Verstand nach / sondern vollständig von Wort zu Wort / ohne ein Sylben außzulassen / fideliter wiederholt und nachgedruckt worden: daß also der günstige Leser mit und in diesem Werckleín / zugleich auch des Adversarij Ausforderungs-Cartel in terminis formalibus besitzet. Weil nun solches gantz kurtz ware / und mir wenig zuschaffen machte: so mischte

te ich hin und wieder bald einige Materias affines und Cognatas, bald zerschiedene zum Zweck taugliche Exempel / theils auß der Heil. Schrifft / theils auß der Theologie / theils auß Geist- und Weltlichen Geschichten / mit ein. Darneben machte ich hier und da zu Relaxirung des Gemüths und Auffmunterung deß Günstigen Lesers / (dem sonst das beständige Disputiren pfleget verdrießlich zufallen /) eine Schertzhaffte und zum Theil Satyrische Digression: worzu ich sowol von dem Herrn Verleger / als auch von zerschiedenen Liebhabern inständig bin ersuchet worden. Hierinnen nun trug ich umb sowe-niger Bedencken willfährig zuseyn / da fast die gantze Politica Catholica durchauß Ernsthafft und Austér gewesen: mithin diese Apologie einiger massen taugen könnte / dieselbige wonicht auffzuhaitern / jedannoch zu diluiren und abzukühlen. Dann es muß nicht immerdar hitzig hergehen / sondern jezuweilen ein kalter Straich darzwischen kommen: und ob schon solcher dann und wann etwas einfältig lauten möchte / so muß hingegen ein Buch vor allerhand Leuth eingerichtet seyn / damit auch diejenige / die an Studiersachen keinen Geschmack noch Wolgefallen haben / an etwas anders ihr Pabulum und Auffenthalt finden; Gleichwie auch der H. Apostel PAULUS gesprochen: Sapientibus & Insipientibus Debitor sum, Ich bin ein Schuldner Beydes denen Weisen / und denen Unweisen. Kurtz: es war nicht möglich / denen Patribus

Agela-

Agelastis und caperatæ Frontis Catonibus, Saturnino, Ernesto, Senecæ und Severo allein Genüge zuthun: sondern der Frater Gelasius, der Gaudentius, Hilarius, Jucundus und Juvenalis wollten auch ihre Portion haben. Excusatum me habent, quotquot circumstantias propiùs norunt. Et quantumvis nonnulla à propositô in speciem aliena, quædam etiam ex adversariorum ore audaculè sonantia, hinc inde inspersa fuerint; omnia tamen, sicut ad confundendos spectant dissidentium cœtûs, & paradoxas eorum profanasque novitates pro ridendi materiâ propinandas: ita ad asserendas multiplices Ecclesiæ Romano-Catholicæ Prærogativas manifestò collimant, inque unius honorem orthodoxæ Fidei, (cui à gerris hujusmodi nugisque Siculis plus satis cautum est, & ubi impunè aduncô eas nasô suspendere licet,) in solidum cedunt ac referuntur.

Ich muß aber innhalten. Dann auch dißfalls bin ich von sehr Vielen gebetten und erinneret worden / in meinen Schrifften mich des vielen Lateins zuenthalten: weilen es so manchem einen hiatum in Durchlesung derselbigen verursachet / und nicht anderst vorkommet / als wann jedesmahl ein Blatt heraußgerissen wäre. Doch hatt es öffters nicht anderst seyn können: wo nehmlich die Sachen entweder sich gar nicht füglich Teutsch geben liessen / als wie unten pag. 184. seqq. oder wann mans je in der Mutter-Sprach vortrüge / dannoch von Ungestudier-

ten nicht verstanden würden / sondern allein pro Literatis gehören. Maistens aber / wo es noth ware und sich wol thun liesse / ist alles Lateinische entweder vor oder hernach / wonicht allzeit von wort zu wort / jedoch der Haupt-sinn und Verstand davon Teutsch übersetzet und ausgedrucket worden. Conferatur & *Præfatio nuperæ Pol. Cath.*)( )(2. b.

Uber die ungewöhnliche hochverstiegene ü: geschwulstige Allegorien / welche ein und das andere mal mit eingeflossen / wird sich mancher verwunderen / und bey erster Durchlesung gedencken / der Concipist davon müsse einen Sparren zuviel im Kopff haben / und zimmlich unter der Peltz-Kappen geschossen seyn. Allein es ist zuwissen / daß solche mit Fleiß per *Mimesin* und Nachahmungs-weise also auffgesetzet worden / ad imitationem einiger Teutschen Redner / welche vor nicht gar langer Zeit unter denen Herren Protestanten in der sogenannten Fruchtbringenden Gesellschafft floriret haben.

Diese Fruchtbringende Gesellschafft / sonst auch der Palmen-Orden genannt / war eine Academie von allerhand Gelehrten Leuten durch halb Teutschland ausgebraitet / welche gewiese Bey-Nahmen / Denckspr[ü]che und Pflantzen zu ihren Symbolis erwehlte. Fürst LUDWIG von Anhalt ward A. 1617. auff Einrathung des Herrn von Teütleben / Hoff-Marschalls zu Weymar / der Stiffter deroselben / unter dem

dem Absehen / die Teutsche Muttersprach dardurch in Auffnehmen und Verbesserung zubringen; weil jeglicher Gesellschaffter nach dem Innhalt der Ordens-Regeln versprechen mußte / entweder ein eigenes Werck in Teutscher Sprach zuverfertigen / oder doch ein Außländisches Buch in gut reines Teutsch zuübersetzen. Das Andere Oberhaupt war Hertzog WILHELM zu Weymar; und das Dritte / Hertzog AUGUSTUS, Administrator zu Magdeburg. Die Gesellschafft war anfänglich in gutem Flor und Wachsthumb / und hat viel erlauchte Häupter / berühmte Kriegs-Helden und vornehme Stands-Personen / auffer denen Litteratis, in ihrer Matricul gehabt: aber auch nicht wenig Pedanten und Schulfüchse. Wie dann die Stifftungs-Acten und verschiedene Gesellschaffts-Bücher annoch im Original zu Weymar in dem Fürstlichen Archiv vorhanden liegen. Heutiges Tags ist diese grosse Academie in Stecken gerathen.

Unter denen Mitgliedern waren nun zerschiedene überhirnische und allzu Hochbegeisterte Männer / welche die Heldensprach-mäßige Wohlredenheit / und Wortseelige Schreibfertigkeit unserer Teutschen Mund-Art / (wie Sie pflegten zusprechen /) allzuhoch treiben / und gar zu zierlich verblümen oder außkünsteln wollten. Zum Exempel: ein Fenster mußte nicht mehr Fenster / sondern ein Tag-Leuchter heissen. Das Messer nennten sie eine

Brod-Axt oder Freß-Degen: den Fisch ein Geschupptes Wasser-Pferd: Die Heügabel eine Zweygespitzte Graß-Gutschen: die Flinten und Musqueten / einen holen Schieß-Prügel: den Peltzrock eine Weiber-Posaune: die Taback-Pfeiff ein Mund-Camin: die Nasen ein Kopff-Privet; ein Frauen-Closter hiessen die grobe Flegel einen Geschornen Jungfern-Zwang / ja gar GOttes-Thiergarten: das Pulver / einen Höllischen Feuer-Saamen: das Geld eine Kunst-Frucht der Müntze: den Spiegel / einen Gläsernen Affen: das Hemd / einen Hanff-Harnisch: das Bett einen gefiederten Reut-Stall: die Carossen / Raiß-Kutschen und Post-wägen / ein Fahrendes Passagiers-Futteral. ꝛc. An statt Vatter / sprachen sie: Geliebter Ursprung meiner Person! An statt / Morgens früh: Sobald die Sternen-Printzeßin Aurora ihr Goldbeflammtes Haar auß der Thetis feuchten Schooß erhoben. An statt Schreiben: eine zugeschnittene Ribbe deß Ganß-Flügels auff den Worts-Acker spatzieren führen. An statt / Sitzen: das vierbeinigte Holtz-Gerüst mit dem Ende des Ruckgrats bepflastern. An statt / Mich Empfehlen: Die Knackwurst meiner Recommendation in den Rauchfang seines Geneigten Angedenckens auffhencken / und den Häring meiner ergebensten Treu auff dem glüenden Rost seiner beharrlichen Affection

fection braten. An statt / sich versündigen: einen unrechten Falten in den Blockstiefel seines Gewissens bekommen. An statt / Sterben: Die Strümpff und Schuh der Vergänglichkeit außziehen; Oder: Er hatt betretten diejenige Stuffe des Alters / da die Mistmagd der Sterblichkeit mit dem Beesen und Schaufel deß unvermeydlichen Schicksaals Ihne außgefeeget / und der Winckelraumer des Todts den Vorrath seines Lebens zu dem Thor dieser Welt hinaußgetragen hatt. ꝛc. Und was dergleichen tausenderley albere Paraphrases, Synonyma, Tropi und Allegoriæ mehr waren.

Was ich sonsten auß denen Predigen einiger Lutherischen Herren Pastorum angeführet habe: ist umb so leichter zuglauben / da bekannt ist / daß fast an allen und jeden Uncatholischen Orten die Predigen gleich in der Kirchen von einigen Zuhörern / sonderheitlich von Schulern u: Studenten / pflegen nachgeschrieben zuwerden.

Seynd etwa in diesem Tractat etliche singulare Meynungen / die nicht allen unseren Lehrern conform seynd / behauptet worden: so sind es entweder Sachen / die von der Catholischen Kir-

che

che noch niehmal definirt oder bestimmt und außgemacht / sondern der Glaubigen ihrer Freyheit und eigenem Gutdunncken überlassen worden : oder betreffen sie eigentlich gar keinen gewiesen Lehr-Puncten und Articul / sondern nur die Medios Terminos, worauß ein solcher von diesem oder jenem pfleget probirt und erwiesen zuwerden; die Außlegung ein und anderer Schrifft-stellen / und Bibelsprüch / ꝛc. Oder es werden nur von denen Wiedersachern ihre seltzsame abentheurliche Sententzien und gegeneinander lauffende unterschiedliche Strittigkeiten historicè gemeldet und erzehlet: umb jedermann auff den Handgreifflichen Augenschein zuführen / wie übel der Glaub und das Wort GOttes auſſer der Catholischen Kirch bey anderen abtrünnigen Secten verwahret ist : wie sie so gar keine gewiese deutliche Religions-Norm und Richtschnur nicht haben/wie pur unvermeydlich bey ihnen der Libertinismus und Scepticismus in fide & moribus seye / wie hochnothwendig und unumbgänglich eine Jmerwährende Tradition /

dition / ein Oberster Sichtbar- und vernehmlicher Außleger wie auch Schied-Richter aller Glaubens-Zweiffel und Uneinigkeiten in der wahren Einigen Kirche GOttes erforderet werde. ꝛc. Kein besser Mittel ist / die Gegner mit ihrem Buchstäblichen Stummen Richter zu confundiren / als wann man Sie nur gleich auff die Prob und Exempel führet / und einige Beyspiel von soviel hundert zweifelhafften vieldeutigen und dunckelen Aussprüchen / (die ihr Judex Scriptus von sich gegeben hatt / und darbey es allein bewenden last / ohne umb ein Wörtlein sich weiter zuerklären /) an die Hand nimmt / und allsdann eine Decisivam Sententiam von ihm vor irgend eine Parthey verlanget. ꝛc. Da sitzen sie sodann gleich bald im Schmotz gefangen / und müssen endlich bekennen / daß bey ihnen ein jeglicher Privat-Mensch sein selbsteigener Glaubens-Herr / Maister und Richter seye / die Schrifft aber in der That soviel gelte als ein Alter Schultheiß / und ein fern-diger Calender. Vid. infr. *Part.* 2. à pag. 207.

207. usq; 254. Wir bitten dahero GOtt auß *Johann.* XVII. 11. 17.

Heiliger Vatter/ erhalte uns in deinem Nahmen/ daß wir alleſamt Eines ſeyen/ und Heilige uns in deiner Warheit! Dein Wort iſt die Warheit!

ERRATA omninò Corrigenda.

Pag. 5. Lin. 6. (Lib. 7.) *lege.*, Lib. 2.

Pag. 14. Lin. 11. *adde.* Alij ſic exponunt: *Si quis* (ſcil. veſtrûm) *aptus eſt & idoneus ad ſublevandam alterius Neceſſitatem*, is non verbis tantùm conſoletur eum, ſed *reale etiam Charitatis ſubſidium largiatur.* Ubi græca particula *Hina* UT, Imperativè accipitur; ſicut 1. *Corinth.* VII. 29. 30. 31. &c.

Pag. 24. Lin. 23. Characteur, *lege*, Caracter.

Pag. 52. Lin. 16. has ipſis, *lege*, hæc ipſis.

Pag. 132. Lin. 19. amen, *lege*, tamen.

Pag. 386. Lin. 22. *deleantur* Puncta.....

Pag. 388. Lin. 27. *addatur*, ã.

&c.

APO-

APOLOGIA POLITICÆ CATHOLICÆ.

§. I.

OPortet Episcopum esse Hospitalem, Ein Bischoff solle Hospital und Gastfrey seyn / schreibt der Heil. Apostel Paulus 1. Timoth. III. 2. und Tit. I. 8. Wie bekandt/so wollen die Protestantische Herren Pastores und Prediger / allesamt Episcopi oder wahre eigentliche Bischöffe seyn und heissen; umb so mehr / da sie inter Episcopatum & Presbyteratum, zwischen der Bischöfflichen und Priesterlichen Würde / de Jure Divinô oder von Göttlichen Rechts wegen / nicht den geringsten Unterschied / noch viel weniger Vorzug wollen gelten und passiren lassen.

Dem seye wie ihm wolle. Wann das Wort *Episcopus* herkommt von *Scopis*, iisque dissolutis: (gleichwie ein jeder Schul-Corporal ein Episcopus oder Beesen-Verwalter und bürckiner Scepter-Träger ist) so können wir denen allermeisten unter ihnen diese Titulatur und Prædicat ohne Anstand zukommen lassen;

da über das auch bey deren grossem Theil der Falsch-Politische Welt-Geist Domum invenit *Scopis* mundatam & ornatam, zureden aus Matth. XII. 44. Und ein solcher Beißschaaff oder *Episcopus* heißt per Anagramma nichts anders / als: *Cupis Opes*. Welchen Johann Ulrich ERHARD in seinem *Rosetô Parnassiô* also anredet:

Pascere Christus *Oves* vos jussit: at ordine versô

Vos tantùm *pelles pascere*, nonne pudet?

Seynd nun solche Bischöffe auch Hospital zunennen? Ja freylich / aber nicht / wie es Paulus von ihnen erfordert; sondern sie liegen alle / sowohl dem verfinsterten Verstand als dem verderbten Willen nach / in Einem Hospital kranck darnieder; von der Fußsohlen biß auffs Haupt ist nichts gesundes an ihnen / sondern Wunden und Striemen und Eyterbeülen / die nicht geheffret noch verbunden / noch mit Oele gelindert sind / Esaj. 1. 6.

Ein solcher ist auch der Ungenannte jedoch wohlbekandte Herr CENSOR Librorum und Autor der Gelehrten Zeitungen oder Novorum Literariorum, womit jedesmal der Müllerische *Journal* in Stuttgart pfleget ausgestaffieret und bestulgängelt zuwerden. Diesem / wie obgedacht / sehr Bresthafften und unglücklichen Herrn Schrifft-Schätzern und Bücher-Taxatori, wollen wir seine manigfaltige Gebrechen und Kranckheiten zuallervordrist wolmeynend

nend zuerkennen geben / (Primus enim ad sanitatem gradus est, morbi agnitio :) sodann aber auch ein und andere heylsame Artzney-Mittel vor seine meistens innerliche Leibs-Schäden zugebrauchen vorschreiben.

§. II.

Ich bin zwar / auffrichtig zubekennen / gar ein schlechter Artzt / und nur ein gemeiner Roß-Doctor : jedoch getrau ich mir solche Herren schon mit der GOttes Hülff zu curiren ; und müssen sie darneben bedencken / daß ich es pur umsonst ohne Entgelt thue / gratis propter amorem DEI ; da sich hingegen ein anderer nicht ohne Belohnung dahin würde gebrauchen lassen. Einem geschenckten Gaul / soll man nit sehen ins Maul.

So greiffen wir dann das Werck an im Nahmen deß HErrn : so kurtz und compendios / als es sich iñer thun laßt. Aber mit dem Beding / ein Schelm der dem andern etwas übel nimmt / oder sich erzürnet ; Bonus altercator vitio careat iracundiæ , sagt *Quintilianus*. Es taugen nicht lauter süsse angenehme Confituren daher / sondern es müssen öffters auch Ingredientien von der Microcosmischen Mumie des Helmontii, Occidentalischer Zibeth / Sulphur Occidentale, Carbon humanum Paracelsi, Confectio Diamerdis, Album Græcum, Album nigrum, Electuarium cacaliæ, &c. in starcker Dosi genommen und eingegeben werden.

§. III.

Zuerst lassen wir den Patienten reden. Dieser spricht in seinen *Novis Literariis*, pag. 356. nachdem er den gantzen Titul von der *Politica Catholica* vorausgesetzt / darüber folgender gestalten / kurtz / deutlich und einfältig:

> Wann die Schrifften Merckmale geben von ihrer Concipienten Gemüths-Eigenschafften / so hat der Autor dieses Buchs von sich selbst ein sehr schlimmes Portrait gemacht; und seine Blösse / Unverstand / Boßheit / Rachbegierde / durch die vielen Contradictionen / unflättigen Vortrag der Materien / Verkehrungen des Verstandes der Worte / Verstümmelung des Sensûs, so deutlich vorgetragen: daß man mit seinem Corrupten Zustand eines theils Mitleiden haben / andern theils aber wegen Verspottung der Schrifft / irrespectueusen Redens-Arten von grossen Potentaten / Lästerung der vornehmsten Lehrer / und anderer Exorbitantien / auff eine erlaubte Ahndung bedacht seyn muß.

Hier scheinet gleich anfangs bey dem Herrn Censore eine zimmliche Mania, oder Verwirrung seiner Sinnen und Lebens-Geister / anzusetzen: wann es anderst wahr ist / daß die Schrifften Merckmale geben von ihrer Con-

Concipienten Gemürhs-Eigenschafft; welches jedoch nicht in allen und jeden Fällen sich verficiret. Dann hat er nicht längstens gelesen/ was der Patriarch Publius OVIDIUS Naso auß fremder und eigener Erfahrung hiervon geschrieben hat/ *Tristium Lib. 7. vers.* 353. seqq.

Crede mihi, mores distant à Carmine nostro;
Vita verecunda est, Musa jocosa mihi.
Nec liber indicium est animi, sed honesta voluptas
Plurima mulcendis auribus apta refert.
Accius esset atrox: Conviva Terentius esset:
Essent pugnaces, qui fera bella canunt.

Will aber der Herr Censor sein Urtheil und Aussage jedannoch behaupten: so beharr ich auch darauff/ und sprich zu ihm/ wie dorten Festus zu Paulo, obwohl mit besserem Fug und Recht/ *Actor.* XXVI. 24. Insanis Paule! multæ te literæ ad insaniam convertunt: Paule du rasest/ die grosse Kunst macht dich rasend. Id est: du hast dich würcklich zum Narren gestudieret! bist von einem Doctor ein Doch-Thor worden: und wann du ein Wirth wärest/ so müßte dein Wirthshauß heissen/ zum wilden Mann.

§. IV.

Aber holla! Es hat Herr Aristarchus dieses schon lang zuvor auff den *Autorem* Politicæ Catholicæ umgekehrt/ und geschrieben/ wie daß solcher seine Blösse und Unverstand in

gemeldtem Buch deutlich verrathen und vorgetragen: ſo/ daß man mit ſeinem Corrupten Zuſtand billig Mitleiden tragen müſſe. ꝛc.

Der Autor bekennet gantz gerne/ daß er mit ſolcher ſeiner Schrifft keinen Ruhm des Verſtandes weder verdienet/ noch auch jemal geſuchet habe: und daß ihm ſehr viele zu dergleichen Werck erforderliche Qualitäten und Talenta gäntzlich abgehen. Darumb hat er auch ſich unwürdig erkennet/ mit ſeinem mindeſten Nahmen in Luce Publicâ zuerſcheinen/ und begehret als ein Privatus bey niemand dißfalls weder bekandt noch belobet zu werden; nicht bey Gelehrten: aus ſchuldiger Modeſtie, und Einſicht ſeines Unvermögens; Nicht bey Ungelehrten/ dann dieſen wohl zugefallen und Satisfaction zu geben/ ſonderlich in ſolchen Materien/ wäre gar ein ſchlechte Ehr und übles Anzeigen. Dergleichen Sachen werden nicht vor Bootsknecht/ noch vor Spital-Urſcheln geſchrieben/ vielmehr ſoll es gegen dieſe/ und die ihrer Gattung ſeynd/ heiſſen:

Zoile, proteſtor, nolo placere tibi!

Deſſen alſo ungeachtet/ der Author P. C. ſey ſo ſchwach als er wolle: ſo laßt ers jedannoch auff die Prob und Augenſchein ankomen/ ob nicht der HErr Cenſor weit gröſſere Eclipſes judicij und Verruckungen ſeines Verſtandes in dieſem einigen Blatt habe bloß gegeben/ als jener in ſeinem gantzen Buch. Wir thun

dem

dem Herrn Gegner noch die Ehr an / und schreiben seine Blödigkeit einem statui extraordinario und violento zu : villeicht er in naturali sich etwann besser auffbefinden würde. Oder stellet er sich etwa nur mit Fleiß toll und unsinnig / wie dorten der Prophet David vor dem König Achis, 1. *Reg.* vel *Samuel.* XXI. 13. 14. 15. Es kan seyn. Dann

Stultitiam simulare locô prudentia summa est.

Allein wir richten und beurtheilen ihn entzwischen nach seinen Worten. Wañ es diesen nachgehet / die wir ins künfftig mit Verwunderung vernehmen werden : so müssen wir sehr wahrscheinlich schliessen / daß es in seinem obern Stock zimmlich verwirrt aussiehet / wo nicht gar Larven und Gespenster des Wahnwitzes darinnen umgehen / vor welchen GOtt einen jeglichen in Gnaden bewahren wolle. Damit ichs zur guten Stund rede.

§. V.

Der Herr Doctor Sirach fähret fort / und beschuldiget den Authorem **Einer Boßheit und Rachbegirde** gegen seine ehemalige Religions-Verwandte. Hat er ihm in dem vorigen nicht Unrecht gethan / so thut ers ihm gewiß hierinnen. Er hat nicht die geringste Ursach / viel weniger Sinn und Meynung jemand von denen Herren Uncatholischen Protestanten / sie mögen Lutherisch / Calvinisch oder sonst heissen wie sie wollen / auff einigerley weiß zu hassen /

und anzufeinden. Er weißt auch wohl / daß er mit seinem Papiernen Streit nicht capable ist / ihnen nur den wenigsten Schaden zuzufügen / noch ihre Condition zu deterioriren. Was wäre dann dieses vor eine kühle und kindische Rachbegirde ?

Inimicus causæ est, non personæ. Die Personen haben ihm sein Lebtag nichts leyds / sondern lauter guts und liebs gethan / zu seinem Besten an Leib Gemüth und Glück alles Beförderliche möglichst beygetragen : wie er allenthalben mit danckbarer Erkanntlichkeit von gantzem hertzlichem Ernst preiset und anrühmet ; anbey wünschet / daß es ihnen GOtt / wann sie wollen / in jener Welt : wann sie aber je nicht wollen / dannoch in diesem Leben an dem Bachschmaltz wiederum reichlich vergelten wolle.

Was übrigens Caulam & Doctrinam anbetrifft / in so fern nemlich dieselbige der uhralten Christ-Catholischen Warheit und Göttlichen Glaubens-Articuln hartnäckig widerspricht : so kan er nicht umhin / (weil ja die Religion frey stehet / und weder der Verstand noch Will einigen Nothzwang leidet /) nach seiner Uberzeugung dieselbige zuverwerffen / und mit GOttes Wort zuverdammen ; worinnen es heissen soll / wie dorten bey Paulo / 2. *Corinth.* V. 16. Nos ex hôc neminem novimus secundùm carnem, **von nun an kennen wir niemand nach dem Fleisch.**

Kan dann HErr Censor nicht soviel abstrahiren /

hiren / der schon längst Philosophiæ Doctor seu Magister geworden? Ich will dessen ein einfältiges Gleichnuß geben. Zum Exempel: der Herr ist etwa ein Feind der Trunckenheit und des Vollsauffens; er ersiehet aber villeicht seinen Vatter oder Bruder öffters im dichten Rausch/ darinnen sie dem klaren Himmel gleich sehen/ id est, Blind Stern-voll: ist er deßwegen seinem Vatter oder Bruder Feind? hat darum die schuldige Ehre und Liebe gegen sie auffgehört/ und sich in Haß oder Verachtung verwandelt? Wann er das Laster der unmäßigen Füllerey mit scharffen Worten straffet und verdammet/ ist dieses einer **Boßheit und Rachbegirde** zuzuschreiben? Fiat applicatio.

Ein Eintziger villeicht hätte von kurtzen Zeiten her des Autoris billigen Haß und Widerwillen verdienet/ welcher nicht nur ein Hæreticus formalis und malitiosissimus; sondern auch seyt deme der Autor die Catholische Religion angetretten/ nachgehends die hefftigste gewaltsamste Verfolgungen wieder seine unschuldige Anverwandte und Befreundte erreget hat. Dieser/ sage ich/ wann er nicht noch mit Petro ad galli cantum ungefärbte Reuvolle Bußthränen vergiesset/ wäre vor anderen würdig/ daß ihm dereinst auff der Hochzeit zu Pariß der Haanen-Tantz auffgespielet würde. Allein auch dieser solle von unserer Christlichen Lieb und Sanfftmuth nicht ausgeschlossen/ sondern ihme von Hertzen gern vergeben werden; Im übrigen ist es erlaubt

laubt mit David und Paulo die Rache GOtt heimzustellen / und zusprechen auß *Actor.* XXIII. 3. Percutiet te DEUS, paries dealbate! **GOtt wird dich schlagen du getünchte Wand!** und solltest du dem äusserlichen Schein nach so weiß seyn / als dorten das Kleyd Christi des Herren auff dem Berg Thabor beschrieben wird / Marc. IX. 3.

Man conferire die **Vorrede** von der *Politica Catholicâ*,)( )(4. a. & b. so wird man finden / wie die Römisch-Catholische gegen ihren Glaubens-Feinden gesinnet seynd.

§. VI.

Was bißhero Herr Zoilus **den** Aurorem P. C. **bezüchtiget / solle dieser an den Tag gegeben haben**

1. **Durch seine viele** *Contradictionen.*) Gescheidere Leut / die das Buch in serie continuâ mit Auffmercksamkeit zulesen gewürdiget haben / erkennen vielmehr das Gegentheil / nehmlich: daß es von Anfang biß zu End in einer Systematischen Connexion und Ordnung wie eine Kette zusammen hange / und alles sowohl denen Römisch-Catholischen Hypothesibus und Principiis, als auch sich selbsten conform und gleichstimmig ausführe. Allein einem Febricitanten kommt alles bitter / einem Gelbsüchtigen alles gelb / einer corrupten Phantasie alles hinder und für sich / alles hin und her / vor. Unten wird Herr Animadversor sich

ein-

einbilden / er habe eine offenbahre Contradiction und schnurgrad gegen einander lauffenden Wiederspruch ertappet: aber wir wollen daselbst handgreifflich zeigen / daß solcher nicht einmahl den Schein darvon / vielweniger die Warheit und das Wesen selbst habe: sondern daß solche siniſtre und letze Apprehenſion pur alleinig von einer lævâ & emorâ mente legentis herrühre. Das heißt auf Teutsch: Der Herr irrt sich.

Biß dorthin lassen wir mehrers von Contradictionibus zureden ausgestellt.

§. VII.

Herr Censor will gar ein haickle delicate Nasen haben / wie dorten die Schwester Martha bey dem Grab Lazari / Joan. XI. 39. dann er beklagt sich

2. Uber den unflättigen Vortrag der Materien.) In fremden und auß andern allegirten Worten / Concedo. In selbst eigenen / Nego. Alles grobe Geschütz war auß dem Lutherischen Arsenal entlehnet: alle schismatische Ausdrücke ab Universitate Lutetiensi hergenommen / auff welcher derjenige vor einen Lectorem und zwar Sorbonicum paßieren kan / welcher den Autorem nicht vor einen ehmaligen Lectorem Tubingensem erkennen will. Davon bald ein mehrers. In einer Apotheck muß man / wie bekandt / auch Koth und Excrementa haben: und die haben wir uns beschrieben auß dem Reich

des

des grossen Stancari Copronymi, Königs in Natolien und Wüst-Arabia / zu Mecklenburg und Hinter-Pommern / wie auch der Windischen Marck / Beherrschers des Archipelage, Dynastæ Cluniacensis, Herrn zu Pedemont / Neuhäusel und Stulweissenburg / ꝛc. ꝛc. verstehe des ersten Affangelischen Muffti / D. M. L.

Will nun der Herr in solche Sachen sich legen / und davon sich lassen disgustiren? Es hat nicht anderst können seyn / die Materie hat es unumgänglich erfordert / gleichwie ein jeglicher bey unpartheyischer Prüffung und Untersuchung selbst finden wird / auch hat sich der Autor längst in der *præfation* auff den zweyten Theil des Fasten-Gesprächs pag. 41. 42. dieser Noth halber genugsam purgiret.

Soviel von diesem. Der Herr wird sich ja darbey keine böse Gedancken haben auffsteigen lassen. Er findet nichts darinnen contra bonos *mores*, obschon aliqua contra bonos *humores*: quæ verò innoxiè contrectare licet. Ubrigens erinneren wir uns in allweg desjenigen Receptś / welches der H. Paulus wieder die Mundfäule verordnet hat / Ephes. IV. 29. lasset kein faul Geschwätz auß eurem Munde gehen / sondern was nutzlich zur Besserung ist / da es noth thut / daß es holtzseelig sey zu hören; und betrübet nicht den heil. Geist. Welcher Spruch zwar auß dem Grund-Text auch noch eine andere Erklärung leidet / in connexion mit dem vorhergehenden 28. vers. auf folgende Art:

Ein

Ein jeglicher arbeite mit seinen Händen etwas gutes / damit er habe zugeben dem Dürfftigen oder Nothleydenden. Πᾶς λόγος σαπρὸς *omnis sermo putridus*, marcidus, sterilis, *ex ore vestrô non procedat*! Diejenige faule unartige von aller Lieb erkaltet und erstorbene Reden / welche die Welt hiebey führet / sollen von euch nicht gehöret werden! was waren diß vor Reden? Nach dem besten Zusammenhang mit denen vor- und nachgehenden Worten / warens keine andere / als diejenige / womit die lieblose Geitzige Gebhard damals schon die nothleydende Armuth pflegten abzuweisen / zum Exempel: das alte ausgepeitschte Helff dir GOtt! gehe hin im Frieden / ꝛc. worüber auch der H. Apostel Jacobus geklaget / in Epist. cap. II. v. 15. 16. Wann ein Bruder oder Schwester bloß ist / und Mangel hat der täglichen Nahrung; jemand aber unter euch spricht zu ihnen: GOtt berathe euch / oder gehet hin im Frieden! wärmet und sättiget euch! ihr gebet ihnen aber nichts / was des Leibs Nothdurfft ist; was hülffet sie das? Ecce, waren dieses nicht Sermones *putridi*, steriles, illiberales, sordidæ tenacitatis, omni *Charitatis* fructu & vitâ cassi, sine quâ *fides* est veluti *corpus mortuum* & putridum, *Jac. II.* 26. eben auch wie dorten die δένδρα σαπρὰ, *arbores putres* fructum bonum non facientes, Matth. VII, 17. 18.

Mit

Mit Faulen / leeren und todten Worten speiset also die Armuth nicht ab! sondern gebt ihnen gute tröstliche Wort / die mit würcklicher Hülff und Versorgung ihrer Nothdürfftigkeit verknüpffet sind. Diß heißt: *Si quis bonus est ad ædificationem Necessitatis*, &c. quam patitur alter, de quâ anteà v. 28. χρείαν ἔχοντι, und jetzo: πρὸς οἰκοδομὴν τῆς χρείας, *Ut det gratiam*, (χάριν donum, munus, beneficium conferat) *audientibus*; oder auch: Ut audientium augeatur pietas, &c.

Noch richtiger ist es Matth. XII. 36. mit dem *Verbo otioso* oder unnützen müßigen Wort / davon die Menschen müssen Rechenschafft geben am Tage des Gerichts: daß nemlich alldort *Otiosum* soviel heißt als *pernicioſum*, und (gleichwie sonsten das Wort inutile oder unnütz / *Eph.* V. 6. Κενοὶ λόγοι, *inania* verba; *verſu* 11. ἔργα ἄκαρπα opera *infructuoſa*, &c.) nicht nur negativè, sondern positivè und contrariè muß genommen werden. Daß also ῥῆμα ἀργόν daselbst bedeutet ein Schädliches und von der Ubung des Guten abziehendes Verführungs-Wort / dergleichen bloß vorher die Phariſäer wider Christum ausgestossen / da sie seine Wunderwerck dem Teuffel zugeschrieben / mithin alles Volck von dem Glauben und der Nachfolge JEsu wollten abwendig machen. So nimmt auch Hesychius ἀργὸν ἢ κακόεργον otioſum

sive

sive maleficum vor Eines; und bekandt ist/ was Cicero in *Lib. de Fatô* schreibet: Nec nos impedier illa *ignava* quæ dicitur *ratio*, (appellatur quidem à Philosophis NB. ἀργὸς λόγος) cui si pareamus, nihil est omninò quod agamus in vitâ. &c. Die Alte nenneten λόγον ἀργον *sophisma pigrum* vel otiosum activè & efficienter, quod homines ad inertiam deducebat, und welches auß dem Fato Stoicô pflegte hergeleitet zu werden / da die Leute also raisonnirten: Si in fatis est ut eveniat quod expeto, certò eveniet, quamvis nihil agam; si non est in fatis, nec eveniet, quicquid egero.

Wann über das bey Theologis und Philosophis außgemacht ist / daß es Actûs Humanos *Indifferentes* in individuô gibt: quòd homo actûs quosdam elicere possit ob finem merè indifferentem, nec teneatur omnes omninò actûs suos imbuere honestate morali, multò minus bonitate supernaturali; quòd ad quasdam actiones sufficiat, *non adversari* gloriæ Dei & ultimo Fini; quòd etiam ludicra, quæ Honori Divino intentum per intervalla recreant, vel alios eò alliciunt, censeantur gloriæ DEI inservire mediatè implicitè & indirectè, &c. wie kan dann GOtt von einem jeglichen nur müßigen Wort eine Rechenschafft fordern?

§. VIII.

Dieses wollte man incidenter per Digressionem erinneren.

Von

Von der 3. und 4. Innzücht / nehmlich von Verkehrungen des Verstandes der Worte / und von Verstümmelung des *Sensûs*, weißt weder der Autor P. C. noch irgend ein Catholischer Leser sich das geringste zuentsinnen : auch ist davon weder Probe / noch Citation der Stelle und des Blatts beygesetzt. Darum laßt mans auff künfftigen Beweiß ankommen / so derselbige per inconcessum müglich seyn sollte.

Eben so wenig ist man sich bewußt

5. Einiger Verspottung der Schrifft / welche in der That bey Catholischen höher und heiliger gehalten wird / als in denen Protestantischen Kirchen. Noch

6. *Irrespectueuser* Redens-Arten von grossen Potentaten. Es müßte dann etwa vermuthlich die Expression seyn *Lib.* I. *Polit. Cath. cap.* 3. §. 9. *pag.* 38. da es heißt : Die Uncatholische Fürsten seyen eben sowol als andere Christliche Potentaten / (welches auß denen Erratis zu suppliren /) *comparativè* fast nur Büttel und kaum alte Schultzen zurechnen gegen denen jenigen / die mit Hobbesianischen und Spinozistischen Privilegien begabet sind. Lese und conferire man dieselbige Privilegien / entweder in diesen Scriptoribus selbst / oder in denen darauß häuffig und fideliter alldort excerpirten Thesibus : so wird man sogleich ohne Anstand dem Authori Beyfall geben. Offenbahr ist / daß Hobbesius

und

und Spinoza denen weltlichen Fürsten eine mehr als Göttliche Authorität Recht und Gewalt beylegen / und die absolutiste despotische Herrschafft über alle Jura Divina, Revelationem, Fidem & Mores, spiritualia und profana, ohne Außnahm oder Limitation, nach Belieben dieselbe zuverändern oder abzuschaffen / zu brauchen oder zu mißbrauchen / ꝛc. völlig einraumen und zuerkennen. Welches denen Herren Glaubens-Gegnern nur allzuwol bekannt ist / und keines weiteren Beweißtums bedarff. Was seynd aber diesemnach unsere Christliche Fürsten und was seynd ihre Jura in Vergleichung gegen solche irrdische independente und Allgewaltige Gottheiten / zurechnen ? Was wär es / wañ der Autor gesagt hätte : Sie seyen allesammt Nichts / und weniger als nichts dargegen zuachten / Esaj. XL. 17. Unterdessen A Sensu *Comparativô* ad *Absolutum* non valet Consequentia.

Hierbey möchte mir ein oder anderer naßweiser Sciolus einwenden / und sagen : Ein Hobbesianischer Fürst ist nur ein Ens rationis fictum & chimæricum, und quasi *Idolum*, quod *Nihil est in mundô*, 1. Corinth. VIII. 4. Ein erdichteter ungeheürer Götz / der Nichts ist. Wie hat also der Autor einen solchen können unsern warhafften Christlichen Potentaten so weit vorziehen ? Antwort : Gleichwie ich einen Andern oder Dritten GOtt nothwendig muß der edelsten Creatur vorziehen ; obschon das gering-

ste Geschöpff mehr würckliches Weesen und Vollkoñenheit hat / als derselbige. Wie zieh ich ihn aber vor? in statu *ideali* & actu *signatô*, secundùm ea quæ habet intentionaliter & *objectivè* in mente, quoad conceptum ejus ac definitionem *logicam*. Hingegen ist ein jeglicher Wurm beßer und vollkommener als ein solcher GOtt / scilicet in statu *reali* & actu *exercito*, secundùm ea quæ habet *subjectivè* in ente, quoad veritatem ejus & essentiam *physicam*. Versteht mich der Herr? So applicier ers auff sein Argument.

§. IX.

Der Autor Polit. Cathol. solle

7. Auch Lästerungen wieder die vornehmste Lehrer außgestossen haben. Quis, quid, ubi, quibus auxilijs, cur, quomodo, quando? Den eintzigen Merten ausgenommen / den wir uns darinn nicht nehmen lassen; wo ist sonsten ein Lutherisch-Evangelischer Lehrer an seiner Person / oder Existimatione sive simplici, sive intensivâ irgend angetastet und verleumdet worden? Hat schon der Autor geschrieben / *Lib.* I. *cap.* 4. §. 2. sie können sich keines Göttlichen Beruffs noch Geistlichen Gewalts vor anderen Layen berühmen: dardurch werden sie in ihren Bürgerlichen Ehren und Wehrt keines wegs angegriffen noch geschmälert; weil sie jedannoch jure Humanô als authorisirte offentliche Lehrer und Auffseher deß Volcks / als

Mo-

Moralische Zucht- und Hoffmeister / von ihren Lands-Fürsten und Obrigkeiten eine Civil-Dignität oder Politische Würde und Vorzug haben / worinnen sie niemand zu kräncken begehret.

Am allerwenigsten aber ware der Autor jemahlen gesinnet / Seine Magnificenz den Herrn D. Pfaffen durch die ihm entgegen gesetzte Schrifft zu despectiren / oder auf einigerley weiß zuentrüsten. Das sey weit entfernet. Sondern weil Herr D. Pfaff / sans flatterie, ein Grosser weltberühmter Mann ist / welcher seine hohe Gaben und weitläuffige Gelehrsamkeit nicht nur in vielen ausgelassenen Büchern / sondern auch vorhero schon auff seinen langwührigen Raysen in Teutschland / Italien / Franckreich / Engelland / und Holland / (allwo er zugleich die kostbarste Bibliothecken der Welt durchsuchet /) überall hat bey den vornehmsten Leuten bekandt gemacht : deßwegen / sage ich / wolte der Autor mit Benennung und Vorsetzung eines solchen Nahmens / seinem Buch mehrere Gestalt und Ansehen geben ; (Filij enim hujus seculi prudentiores sunt filiis lucis, in genere suo, *Luc.* XVI. 8.) ob er wohl im übrigen von selbsten erkannte / daß er einem Mann von solchem Characteur und Ehren-Aemptern / von so grossem apparatu ingenij & eruditionis, der auff allen Seiten dem Glück selbsten in der Schooß sitzet / in keinem Stuck (den Glauben bey seyt gestellt /) zuvergleichen / noch capable

wäre Ihn herauß zufordern / und einen würdigen Adversarium von ihme abzugeben. Dahero kan er sich leicht einbilden / und wußte sich gleich anfangs die Rechnung zumachen / daß mehrgedachter Herr Doctor pro gravitate supercilij sich weit darüber duncken würde / auff dergleichen Buch in eigener Person zuantworten: sondern daß er auffs höchste / solche spartam einem von seinen Semideis minorum gentium, oder Geistlichen Faunis und Satyris überlassen dörffte. Quanquam nec vereamur calamum stringere adversus quemcunque, qui Fidei se hostem profiterur: impares licèt titulorum syrmate, at causæ bonitate superiores.

Will der Herr Censor etwa andere niederträchtige Expressiones, als Lästerungen seiner Lehrer auffmutzen: so muß er neben andern Zuständen / einen sehr schwachen und blöden Magen haben / als welcher nicht einmal solche leichte Brocken verdauen kan: darum wir auff denselbigen unten in der Therapevticâ besondere Reflexion machen wollen: dann jetzo seynd wir noch eine zimmliche Zeit in Pathologiâ & Semioticâ begriffen.

§. X.

Wer meynt aber Herr Castigator *Suffénus*, daß eigentlich der AUTOR von der offtgenanten Politicâ Catholicâ seye / und wie er heisse? Wiewohl es darauf nicht ankommt / Quis dicat, sed *Quid* dicatur. Seine Meynung davon ist diese.

Der

Der Unglückseelige Vatter von dieser Mißgeburth / *Monſ. Kuttge*, ehemaliger *Magiſter Repetens*, (nicht aber *Lector Theol. & Philoſ.* viel weniger Prediger /) zu Tübingen / hat nach seinem *Changement* der Religion seinen jetzigen Glaubens-Genossen eine Probe des Haßes geben wollen / welchen er gegen die Evangelische Religion führe; wie übel aber dieselbe gerathen / ist mit einigen wenigen Proben zuerweisen.

Erstlich / wie darff der Herr den Nahmen und das Vatterland des Autoris so sicher in den Tag hinein determiniren und zum Vorauß setzen / da er solches weder auß dem Buch / noch auß anderen Umständen wissen und darthun kan: sondern pur auff seine eigene krancke Einbildung und Muthmassung hierinnen sich steiffet / die ihn schon 1000mahl betrogen hat?

Gesetzt aber / es wäre dem also / weil mir dieser Nahm besser als Ihm bekannt ist: so muß ich leyder an diesem ersehen / daß den Herren Censorem, neben dem Verstand / auch sein Gedächtnuß völlig verlassen hat; und bey ihm an statt Memoria, lauter Moria übrig geblieben.

Monſ. Kuttge (schreibt unser Patient /) ist niemahl *Lector Theologiæ & Philoſophiæ*, vielweniger Prediger zu Tübingen gewesen.) Wiewol es mich nichts angehet / noch hieher gehöret / so will ich jedannoch die Wahr-

heit zuretten / kürtzlich hier beyfügen / was man Catholischer Seits davon vorlängst in sichere gewiese Erfahrung gebracht hat.

Anno 1724. haben quæstionirtem Magistro zu Tübingen / als er unter anderem Vorwand sich davon hinweg begabe / der dasige Rector, Cancellarius, und gantze Senat / welcher maistens auß Siebenzehen biß Achtzehen Professoribus Ordinarijs bestehet / einmüthiglich folgendes Testimonium publicum (welches anfangt: *Ad decentem petitionem Venerabilis, Clarissimi atque Eruditissimi Domini M. Joannis Danielis Kuttge*, &c.) ertheilet / dariñen unter anderem circa medium, auch folgende Worte vorkommen:

In fine, (scil. Quinquennalis Studij Theologici, de quo antea, welches er nach dem Gradu Magisterij angetretten / und fünff Jahr fortgesetzt:) *In fine duas Disputationes Theologicas cum omnium applausu defendere valuit, nec non à Serenissimi Nostri Principis Consistorialibus, exantlatis solitis Examinibus, dignus & habilis judicatus fuit, qui in dictô superiùs Stipendiô Magister Repetens, & simul in ECCLESIA Nostrâ Hospitalis S. Jacobi* CONCIONATOR NB. *constitueretur. Ex hôc per alios Quinque Annos potissimum tam in dictâ, quàm in CATHEDRALI & PRIMARIA hujus loci ECCLESIA* CONCIONANDO, *Catechisando, & DIVA SACRAMENTA DISPENSANDO se exercuit câque*

eâque ratione etiam Praxim Theologicam ita excoluit, ut in nullâ parte quicquam desiderari potuerit. Eruditionem insuper, quam vocant Theoreticam, indefessè DOCENDO THEOLOGIAM *Theticam* (i. e. Speculativam ac Dogmaticam,) *& Polemicam, Linguam Græcam, Logicam, Metaphysicam & Philosophiam Moralem*, &c. *feliciter simul confirmavit.* &c. &c. Bißhieher Ampliſſimus Senatus Univerſitatis Tubingenſis.

Welches Teſtimonium zu Augſpurg in der Hochfürſtl. Biſchöfflichen Druckerey A. 1725. gedruckt / auch von der Hochlöblichen Reichs-Cantzley bey Sanct Ulrich und Afra offentlich vidimirt und approbieret worden iſt.

Nun frag ich den Herrn Cenſorem, ob M. Kuttge nicht ehmals Lector Theologiæ und Philoſophiæ, und noch vielmehr ein Prediger zu Tübingen geweſen? Bezeugen nicht Sieben-zehen Anſehnliche Patres Conſcripti auff ſeiner Univerſität mit Hand und Sigill / daß er über Fünff Jahr lang ſeye bey Ihnen Concionator, Prediger bey St. Jacob / und zugleich in ihrer Haupt-Stiffts-Kirchen Sanct Georgij / geweſen / auch darinnen ihre Anderthalb Sacramenten habe außgetheilet? Es braucht weder Erklärung noch Conſequenz-machen / der klare deutliche Buchſtaben ligt jedermann vor Augen.

Bekräfftigen und atteſtiren nicht alle vier Facultäten / daß er habe die Theologie / ſowol

die Speculativiſch- als Polemiſche/ nebſt der Philoſophie mit unermüdetem Fleiß DOCIRET? Seynd nicht drey Collegia Metaphyſica, die er jedesmal mit einem Cœtu Studioſorum gehalten/ noch bey ihnen in friſchem Angedencken/ und viele Notata davon in ihren Manuſcriptis anzutreffen? Und was ſoll diß bedeuten/ daß Herr Cenſor, nachdem er Ihme das Lectorat abgeſprochen/ hinzuſetzt: Vielweniger Prediger? Hält er dann dieſes vor Mehr oder Höher als jenes/ da der Author deſſen nur auß Modeſtie und Demuth ſich hat erinnern/ und es gleichſam ad integritatem Confeſſionis mit beyfügen wollen? Dann im übrigen glauben wir mit Herrn D. Pfaffen/ daß zur geringſten Theologiſchen Lection mehr gehöret/ als zur beſten Predig: ſonderlich zu einer Lutheriſchen Homilie/ wo weder Judicium noch Ingenium Platz hat/ ſondern allein der Mechaniſmus Memoriæ nebſt einer ſtarcken Nachtwächters-Stimm das Regiment führet.

Ja/ ſpricht Herr *Momus*, der Autor hatte den Titul und Characteur eines *Magiſtri Repetentis*, Ergò war er nichts als ein Repetitor, kein Lector und kein Prediger. Antwort. (1.) erhellet das Gegentheil ſchon auß offentlichen glaubwürdigſten Teſtimonijs: kommt alſo der Ergò und die Folgerung viel zu ſpat/ und pur vergeblich. Unius poſitio non eſt alterius excluſio.

(2.) Iſt ein Unterſchied zumachen inter Repe-

titorem Publicum & Privatum; *Inter Eum* qui autoritate Principis constituitur in Officiô ordinariô, salarium & jurisdictionem annexam habente: *& eum*, qui pro arbitriô Studiosorum mercede conducitur, & jam unum habet quem instruat, jam plures, jam nullum. *Inter eum*, qui in legendo docendoque est sui juris, & ex propriâ penu, quæ vult, proponit: *& eum*, qui scripta duntaxat aut dicta certi Professoris repetit, ruminatur, iteratâque vice inculcat. *Inter eum*, cujus Informationem & Examina statis temporibus locisque subire tenetur atque obligatur certa Studiosorum cohors, ab eoque singulis anni quadrantibus Testimonia recipit: *& eum*, cujus operâ post privatos parietes ad libitum utuntur Auditores vel commilitones, quando, ubi, quoties & quamdiu ipsis placet. *Inter eum*, cui docendi examinandique committuntur veterani etiam ac eruditissimi Philosophiæ Magistri, decennes quoque ac duodecennes Theologiæ Studiosi, quantumvis absolutissimi, usque ad emensum vitæ Academicæ curriculum: *& eum*, qui Novitiis in Facultate advenis, studium vel studij partem recèns nuper aggressis, ducem se & auxiliatorem præbet. &c.

Von der Ersten Sorte war der Autor Politicæ Catholicæ, nicht von der Andern; wiewol wir dessentwegen diese letztere keineswegs vor gering schätzen / sondern in allen Werth und Ehren vollkommen beruhen lassen: wohlwissend / was vor stattliche gelehrte Männer /

deren Qualitäten ihre Condition weit übertreffen / öffters darinnen gefunden werden.

So will auch der Autor durchauß nicht sagen / daß er obgemeldtem seinem Ampt genugsam seye gewachsen / noch in solchem Grad / wie es hätte seyn sollen / darzu tüchtig und würdig gewesen. Jedoch hat ers de facto biß ins Sechste Jahr / von Anno 1719. biß 1725. geführt; und zwar mit allen und jeden oberzehlten Privilegijs & Prærogativis, über mehr als Dreyhundert Theologiæ Studiosos & Consecraneos.

Es hat auch solch Officium von Serenissimô aliquam annexam Jurisdictionem, non *directivam* tantùm, sed & *coactivam*, ín caulis leviоribus & minoris momenti; dergleichen nirgendwo kein Lector, noch Professor Adjunctus und Extraordinarius besitzet. Er mußte wochentlich zwey Stunden in der Theologie, und Eine in der Philosophie, in locô publicô dociren: darein ihm zukommen eine gewieſe starcke Anzahl von Academicis gehalten und obligiret war. Und zwar wird in Tübingen nicht nur Theologia *Polemica* und Controversistica allein tradirt / wie sich viele fälschlich bereden: (obschon auch diese contra omnes omnium temporum Hæreses, aliaque privata sententiarum divortia gerichtet / groß und weitläuffig genug / ja ein unendliches Studium ist:) sondern omnis generis Theologia, auß aller Religionen Autoribus, auch die *Scholastica* und Speculativa, auch *Moralis*

ralis und Casualis, nebst anderen. Alle Sieben Wochen traff ihn die Ordnung Ein oder Zwo Predigen abzulegen; wiewol er in die letze/ (da es ihn je länger je säurer ankame/ wieder beßer Wissen und Gewissen solch Närrisch und kühles Geschrey zuverführen/ und Er ohnedem Vicarios genug umbsonst hatte) maistens durch Andere solches verrichten liesse. Anno 1720. hatte er die besondere Ehr/ seiner Excellenz dem Herrn Doctor HIEMER Hochfürstlichen Ober-Hoff-Prediger Beicht-Vatter und Consistorial-Rath/ als dieser auff Befehl des Hertzogs den Gradum Doctoris Theologi zu Tübingen nahme/ seine Doctors-Predig in der Haupt-Kirchen zu halten: welche er noch bey Handen hat/ und allezeit auff Erfordern in den Truck herausgeben kan.

Entzwischen ist dieser Herr Doctor so wol gerathen/ daß er über die drey erstgemeldte Hohe Dignitæten/ auch Abbt des Closters Hirschau/ und sowol der Kayserlich-Leopoldinischen/ als Königlich-Berlinischen Academiæ Scientiarum, Hochansehlich und bestverdientes Mitglied worden. Hæc incidenter, ὡς ἐν παρόδῳ

Herr Censor und alle Literati unter seinen Glaubens-Genossen/ wissen selbst wohl/ daß die *Lectores* auff Lutherischen Universitäten/ welche sie *Magistros Legentes* nennen/ umb ein zimmliches geringer und weniger seynd/ als zu Tübingen die *Magistri Repetentes*; und

daß

daß diese von uhralten Zeiten her / nichts als den Nahmen der Repetitorum annoch führen / sonst aber bey ihren zugehörigen Studiosis Academicis *propriô marte* Lectiones und Collegia halten / auch noch darneben andere unter Ihnen honorable Officia zuverwalten haben. Wie darff dann Herr Neidhart ihm das Prædicat eines vormaligen kalen Evangelischen *Lectoris*, welches er bey den Seinigen eminenter hatte / anjetzo disputirlich machen?

Darneben ist bekandt / daß auch die so genannte *Magistri vulgares* & simplices auff der Tübingischen Universität / einen grossen Vorzug vor der allermaisten übrigen Universitäten Magistris haben / und nicht so leicht / wie ins gemein andere / pflegen creiret zuwerden. Dann wer daselbst die Philosophie erstlich antretten will / muß zuvor Artium Liberalium, Philologiæ & Linguarum *Baccalaureus* werden; Er muß über das Erste oder Andere Jahr / welches er in Lycéis oder mittleren Closter-Schulen auff die Fundamenta Philosophica angewandt hat / noch Zwey Jahr die Lectiones und Collegia unter Fünff Professoribus Ordinarijs dieser Facultät frequentiren; hernach unter dieser Præsidiô Fünffmal offentliche Theses defendiren / als 1. in Logicâ & Metaphysicâ. 2. in Physicâ. 3. in Jurisprudentiâ Naturali, Ethicâ, Politicâ & Oeconomicâ. 4. in Historijs & Eloquentiâ. 5. noch einmal in Literaturâ Græcâ & Hebraicâ, & utriusque Testamenti Expositione. Hernach /

wann

wann er zwey offentliche Orationes in Lateinischer und Griechischer Sprach hat abgelegt; muß er Sechs Examina ausstehen / Fünffe à singulis Professoribus seorsim, und das Sechste ab Universis junctim, præsente & approbante Dominô Cancellariô, welcher von dem Gradu ausschliessen kan / wer ihm nicht gefällt und genugsame Satisfaction gibt. Ja es wird auch noch vor der Location, über die Fünff obgemeldte / eine absonderliche *Disputatio Inauguralis* solennissima gehalten / darinnen alle Candidati nacheinander unter Versammlung der gantzen Universität und aller vier Facultäten zumal / defendiren; ein alter Magister aber / der Unter denen Repetenten stehet und Repetitionis Candidatus werden will / publicè Præsidiret.

Wer nun hernach unter solchen Neo-promotis Magistris, secundùm Merita den Ersten oder Andern Locum sich erwirbet: der hat / (wofern er mit der Zeit pari passu die Theologie absolviert / und darinnen gleiche specimina publica ablegt / auch bey Hochfürstl. Consistorio zu unterschiedlichen unversehenen Zeiten zwey Examina glücklich überstehet /) innerhalb Fünff biß Sechs Jahren Hoffnung das Decret zu der Stelle eines Magistri Repetentis zuerhalten.

Ob nun gleich der Autor P. C. gern und auffrichtig bekennet / daß er in allem bißher gemeldten kaum die infimam mediocritatem erreicht / und viel mehr Gunst genossen habe / als er jemal verdienet: (villeicht weil seine Pro-

motio-

morores hoffte/ daß er ins künfftige erst darzu recht sollte habiliriret werden:) so wollte man jedannoch zu nothwendiger Rettung des in frontispiciô *Politicæ Catholicæ* gesetzten Titels/ & ad retundendas cavillationes, hiemit ein klein Stuck von der Historiâ Academiæ patriæ dem geneigten Leser wolmeynend und optimâ fide mittheilen: non ut magni, sed ut veraces fuisse agnoscamur. Angesehen/ wir bereit und erbiethig seynd/ vor alle und jede Wort unserer Erzehlung jederzeit zu stehen und genug zuthun: Trutz einem jeglichen/ der sich erkühnen darff uns das allergeringste Jota darinnen anzufechten und in Zweiffel zuziehen. Entweder wollen Wir/ oder muß Derselbige in solchem Fall das Brandmal eines offentlichen Lugners und Weltbetrügers davon tragen. Vor disesmal lassen wirs dem Herrn Censori noch als eine Gedächtnuß-Schwachheit und ἀμνημοσύνην, glimpfflich durchpaßiren. Ein andermal müssen wir das Cauterium, oder das Trepanum gebrauchen/ und dem Herren näher auff das Hirn greiffen.

Soviel seye gesagt/ ohne die geringste Praleréy und Ruhmredigkeit. Dann es ist alles vergangen und vorbey/ und dem Autori nichts davon als das leere Angedencken zuruckgeblieben. Allein was ihm Gewinn war/ das hat er umb Christi willen vor Schaden geachtet/ und achtet es vor Koth/ nur damit er Christum gewinne. *Philipp.* III. 7. 8.

7. 8. Euer Lieb und Andacht wolle sich daran nicht ärgern.

HErr CENSOR schreibt: Der *Autor* habe seinen jetzigen Glaubens-Genossen eine Prob des Hasses geben wollen / welchen er gegen die Evangelische Religion führe. Wie fern und wie weit dieses wahr oder nicht wahr seye: ist schon oben §. V. angezeiget worden / weiter also davon nichts zugedencken.

Nur wollen wir anjetzo vernehmen / welches die jenige Proben seynd / womit dieser gelehrte Mercurius kürtzlich zuerweisen prætendiret / wie übel dem Authori seine ungestalte Mißgeburth gerathen seye. Wer Ohren hat zu hören / der höre / was der Schwindel-Geist den Gemeinden sagt!

§. XI.

Nach dem Begriff und Einsicht des Herrn Censoris, solle der *Autor* Politicæ Catholicæ, sich folgenden Arguments zu Behauptung seines Vorhabens bedienet haben:

> Die Catholische Religion soll deßwegen mehr Vortheile dem Weltlichen Regiment verschaffen / weil die *Potestas Magistratuum*, *sublimiores potestates* über sich habe / nehmlich die Geistlichkeit / p. 118. 119. welche jener Macht einschräncken / und im Zaum halten könne.

Hier weiß ich fast nicht / soll ich dieses vor

einen

einen abermaligen paroxysmum *Maniæ* ac delirij, oder nur vor einen starcken Catharr und Haupt-Fluß / der ihn seiner maisten Sinnen beraubet / ansehen. Könnte auß denen Worten des Autoris auch etwas ungereimters und wiederwärtigers geschlossen / oder sein Argument auff eine elendere und erbärmlichere Art verdrehet werden? Ocularis Inspectio wird es gleich alsobald geben.

Lib. II. *cap.* I. §. 4. *pag.* 117. 118. raisonnieret unter anderem der Autor P. C. also: Ein grosser Vortheil vor Catholische Obrigkeiten ist / daß dasjenige / welches ihnen ihre Göttliche unversehrliche Authorität in GOttes Nahmen beyleget und zuerkennet / von jedermann in ihrem Volck vor *infallibel* und Irrthumsfrey / vor den unfehlbaren gültigen Glaubens-Richter gehalten wird &c. verstehe die Kirche Christi / samt ihrem sichtbaren Oberhaupt. Dann also ist ein jedes Mitglied deroselben schuldig solches *fide divinâ* zuglauben und heiliglich zuhalten; Alle und Jede erkennen sich solchen *Potestatibus Sublimioribus* getreulich zugehorsamen / von Göttlichen und Menschlichen Rechtes wegen schuldig; alle *Jura* und *Officia* stehen vest und unzerbrüchlich. &c.

Wen meynet und verstehet hier der Autor durch die *Potestates Sublimiores*? Versteht er die Geistlichkeit? wie Herr Censor gantz eigen-

mächt-

mächtig oder vilmehr unmächtig fingiret? Nichts wenigers. Es ist ihm solches nicht einmahl von weitem / nur im Traum eingefallen: auch wäre es wieder die Structur und Intention seines Arguments / wie wir gleich sehen werden. Sondern er verstehet offenbarlich diejenige / von welchen in unserer Versione Vulgatâ der H. Apostel Paulus schreibet *Roman.* XIII. 1. Omnis anima *potestatibus sublimioribus* subdita sit, Jedermann seye Unterthan denen Obrigkeiten / oder über ihn gesetzten und erhabenen Mächten / welche die Herren Lutheraner auß dem Griechischen ὑπερεχούσαις *hyperechusæs* ein wenig anderst übersetzen / und nennen: Potestates *supereminentes*, welches aber auff eines hinauß laufft.

Gleichwie Paulus loc. cit. durch die *Potestates sublimiores* verstanden hat diejenige / quæ non sine causâ gladium portant, *vers.* 4. quibus tributa & vectigalia penduntur, *vers.* 6. 7. welche das Schwerd damals führten / wie auch Zoll und Tribut einnahmen: eben also und auff gleiche Weiß redete der Autor P. C. unter diesen von Paulo entlehnten Worten von niemand anders / als von der Weltlichen Obrigkeit; deren Vortheil auß der Catholischen Kirche und Religion er daselbst behaupten wollte.

Der Schluß ware dieser. Der Weltlichen Obrigkeit wird ihre Authorität von GOtt beygelegt durch die Kirch. (nicht *causaliter* &

efficienter, tanquam per principium *essendi* aut *fiendi*; sondern *doctrinaliter* & *declarativè*, tanquam per principium *cognoscendi*, weil wir durch die Kirch den Willen und Befehl GOttes vernehmen.) Wo nun bey einem gantzen Volck der Kirchen Urtheil und Ausspruch vor infallibel und unbetrüglich gehalten wird: da muß nothwendig auch das Ansehen und die berechtigte Gewalt der Weltlichen Obrigkeit / ihre richtige unfehlbare Gewißheit haben / und von jedermann fide Divinâ geglaubet werden. Atqui in der Catholischen Christenheit ist es so beschaffen / Ergò, &c.

Dieses ware unter Vielen ein einiger Medius Terminus, der daselbsten noch weiter ausgeführt / und mit mehreren Gründen bestättiget wird. Weil man nemlich auff Seiten der Römisch-Catholischen durchgehends sich versichert hällt / daß die Kirch in Definirung des Göttlichen Ursprungs und Vorrechts der weltlichen Obrigkeit / nicht irren noch fehlen könne: so müssen eben darumb alle Unterthanen sich de jure Divinô unnachläßig verpflichtet und schuldig erkennen / solchen Potestatibus *sublimioribus* getreulich zugehorsamen; alle *Jura* und *Officia* stehen vest und unzerbrüchlich: heimlich / wie offentlich / abwesend wie gegenwärtig; ohne leiblichen Nothzwang ebensowol / als mit demselbigen. ꝛc. wie es pag. 118. dabey stehet.

Hätten nicht endlich auch nur diese letzte

Wort

Wort den Herrn Censorem verständigen / und ihm zuerkennen geben sollen / daß von keiner Geistlichkeit / sondern allein von der seculari und Civili potestate die Rede sey; weilen diese allein / und nicht die Geistlichkeit / ihre Rechte mit einem Leiblichen Nothzwang prosequiren und nachdrücklich unterstützen kan? Gleichwie auch *Politica Catholica* selbst *Lib.* I. *cap.* 8. eingestehet / und von pag. 93. biß 108. erweiset / daß der Pabst / Bischöffe und übrige Clerisey an und vor sich selbst nicht die geringste Zeitliche Irrdische und leibliche Gewalt oder Herrschafft besitzen / es seye dann solche von Weltlichen Fürsten und Potentaten ihnen gutwillig geschencket worden / und also ausser ihrer Geistlichkeit erst aliunde jure humanô zugewachsen. Ecclesia ut talis gladium non habet nisi Spiritualem.

Ich will zwar nicht läugnen / daß die Potestas Ecclesiastica in spiritualibus & causis DEI *SUBLIMIOR* seye; doch gleichwie es hieher nicht gehöret / also hat auch in obgemeldtem Ort an dieselbige niemand gedacht / noch Sie unter diesem Wort verstanden.

Noch vielweniger hat der Autor P. C. irgend geschrieben / daß die Geistlichkeit der Weltlichen Herrschafften Macht einschräncken und im Zaum halten könne: wie der Herr Censor abermal auß seinem eigenen Kopff dichtet und phantasiret. Wo / an welchem Blatt / durch was vor eine Brillen hat der Herr dergleichen etwas gelesen? Ich bitte mir nur

ein Sylben oder Jota darvon auffzuweisen. Einmal / wann ich nicht wüßte / daß ihm sonst der Compaß verruckt wäre / und ich also Compaßion mit ihm haben müßte: ich hieß ihn lügen in seinen Halß hinein / welches er zwar ungeheissen thut /) und wollte ihm sagen / daß dieses gar nicht redlich noch Biedermänniſch gehandelt wäre. So hat leicht ein jeder gut ein Buch zuwiederlegen und durchzulassen / wann er ihm nach eigenem Belieben alle Falschheiten und Absurditäten auffbürden / affingiren und andichten darff.

Seh der Herr nach / ob nicht *Politica Catholi.* diesen auß dem Finger gesogenen irrigen Lehrsatz / außdrücklich und in Terminis zum öfftern verneinet und gäntzlich verwirfft. pag. 70. 84. §. 1. & 2. pag. 88. 89. §. 4. pag. 93. biß 112. pag. 263. biß 265. &c.

Mithin fällt von sich selbst über den Haussen und verrauchet in der Lufft derjenige Thrasonismus, welchen der Herr Journalist hierauff als einen Triumphum ante Victoriam anstimmet:

> Auß dieser offenbahren *Contradiction* läßt sich vielmehr das Gegentheil schlieſſen / nemlich / daß der *Catholicismus* denen Herrschafften schädlich seye. 2c.

Freylich / warumb diß nicht / und sonst alles? Datô uno absurdô, sequuntur innumera. Jetzt kan der Herr darauff hinauff bauen / was er will

will / einen gantzen Babyloniſchen Thurn mit ſamt dem Knopff; weil er ein ſolch ſtattlich Suppoſitum zum Grund geleget hat. So wird es ihm ergehen wie dem Mann von Thoren / der ſein Hauß auff Sand gebauet hat / wann der Herr von Windiſchgrätz / und der Herr *Aquaviva* von Regenſpurg darüber kommt. *Matth.* VII. 26. 27. Allein / helff was helffen mag. Wer keinen Kalch nicht hat / muß gleichwol mit Koth mauren.

§. XII.

Die Evangeliſche Religion / (wie Herr CENSOR fortfähret /) ſolle deßwegen die Weltliche Herrſchafften mehr *affermiren* und befeſtigen / weilen ſie ihren *Superioribus* alle *Jura*, auch in *Eccleſiaſticis & Sacrorum Diſpoſitione* einraumet.

Erſtlich.

Findet allhier wiederum Platz die alte Inſtantz / welche ſchon oben von denen Lehrſätzen des *MACHIAVELLI*, SPINOZÆ und HOBBESII iſt hergenommen / und denen Herren Gegnern in den Bart geworffen worden. Dañ weilen dieſe Drey Hæreſiarchæ und Weltberühmte Sectirer / ihren *Superioribus* noch weit mehrere *Jura* und Höhere Gewalt auch in *Rebus Divinis*, *Eccleſiaſticis & Sacrorum Diſpoſitione* einraumen / als alle die

Herren Protestanten insgesammt: so folget unwiederspréchlich darauß / daß von der Machiavellischen / Spinozistischen und Hobbesianischen Religion / die Weltliche Herrschafften weit mehr *affermiret* und befestiget werden / als von der Lutherisch- und Calvinischen; folglich / daß der Protestantismus denen Herrschafften schädlich seye. Ich schliesse auff eben die Art und Manier / wie unsere Herren Wiedersacher: was sie derowegen mir werden zur Antwort geben / solle auch Ihnen zum Beschaid und Aufflösung ihres Arguments dienen.

Zweytens.

So hör ich wohl / daß die Herren Protestanten / soviel Könige / souveraine Fürsten / Republiquen / Grafen und Frey-Herren Sie in ihren Ländern / Städten und Dörffern haben: soviel haben sie CAPITA Ecclesiæ suæ, soviel gleiche Häupter Regenten und Oberste Bischöffe ihrer Kirchen. Dann was ist ein Kirchen-Haupt anders / als / dem alle *Jura in Ecclesiasticis & Sacrorum Dispositione* zukommen? Wie darffen sie dann sonst so hartnäckig bestreitten / daß unter Christo kein ander Haupt der Kirchen seye / noch seyn könne: und daß die Catholische / indem sie den Römischen Pabst vor ihr Kirchen-Haupt erkennen / (auch) nur quoad Externum Regimen, & subalternam vicariam Potestatem; nicht quoad supremum Dominium noch quoad internum Influxum

Auxum Gratiæ, wie es Christus allein ist:) daß/ sage ich/ auff solche Art die Catholische ihre Kirch zu einem Zweyköpfftigen ungeheuren Monstro, zu einer ungestalten Mißgeburth machen? Wie sie dieses conciliren/ und dabey ihre soviel-köpffige Kirche verthaidigen können/ ist mit keiner Vernunfft zubegreiffen. Dann in Einem Eintzigen Leib viel Häupter ejusdem Ordinis & Generis, da keines von dem andern eine Dependentz und Subordination hat/ und da immer das Eine da/ das Andere dort hinauß kan: die machen erst ein Monstrum und Mißgeburth/ und ein solches Corpus, es sey Physicum oder Morale, kan in die Länge nicht bestehen noch gut thun.

Drittens.

Nach dem Schluß deß Herren Censoris und seiner Mitgenossen/ ist auch CHRISTUS unser HErr denen Weltlichen Herrschafften und Obrigkeiten seiner Zeit/ schädlich und Nachtheilig gewesen; darum/ weil er denen damaligen Kaysern und Königen Keine *Jura in Ecclesiasticis & Sacrorum Dispositione* eingeraumet: noch auch auffs Zukünfftige hinderleget hat: die Schlüssel und Gewalt des Himmelreichs nicht dem Tiberio, nicht dem Herodi und Pilato, noch ihren Nachfolgern/ sondern allein Petro und denen Aposteln übergeben hat. O/ Damals waren nur Halbe Herren in der Welt: hätte Lutherus und Calvinus die Kirch einrichten und reformiren darffen/

fen / sie würden die Herrschafften weit mehr *affermiret* / die Obrigkeiten viel höher empor gebracht haben. Aber so muß man alle Tag gescheider und Politischer werden.

Viertens.

Deuteronomij C. XVII. *vers.* 14. 15 16 20. und wiederum 1. *Regum* oder *Samuel.* VIII. 10. seqq. wird des Königs Recht außführlich erzehlet / und fast über alle Gräntzen der Moderation und Billigkeit überschwenglich hoch erhoben; aber mit keinem Wörtlein des zuführenden Geistlichen Steur- Ruders oder Regiments über die Kirche gedacht. Da hat nemlich der liebe GOtt auch noch nicht recht gewußt / wie er solle Policeyen anrichten / und die Herrschafften *affermiren.* Die Königliche Majestäten durfften nicht einmal die Bunds-Lade nur von außen anrühren / noch das Rauchfaß in die Hand nehmen / ohne ein schwere Sünd zubegehen / und in die strengste Göttliche Raach zuverfallen. Der gottseelige und hochgepriesene König JOSAPHAT / war so Einfältig / daß er sein eigen gebührendes Recht und Interesse nicht verstanden / indem Er 2. *Paralipom.* XIX. 11. zu den Richtern seines Volcks gesprochen: Siehe *Amarias* der Priester ist der Oberste über euch in allen Sachen des HErrn / (*in his, quæ ad DEum pertinent*;) Aber *Sabadias* der Sohn *Ismaël*, Fürst im Hause *Juda*, in allen Sachen des Königs.

Fünff-

Fünfftens.

Potentia non est extendenda ultra Speciem sui Objecti, ist ein alter Philosophischer Canon. Denen Oculis Beatorum glorificatis ist dardurch nichts benommen / wann sie schon das Weesen von einem Geist nicht sehen können. Das allergesündeste scharffsichtigste Aug / ob es gleich keinen Geruch / keinen Geschmack / keinen Thon noch Schall zusehen vermag: ob es gleich niehmal hört das Graß wachsen / noch die Flöh husten / ꝛc. ist dessentwegen nicht blöd noch mangelhafftig zunennen. Die unermäßliche unendliche Allmacht GOttes wird dardurch nicht verkleinert noch eingeschränckt / daß sie sich nicht auff alle Objecta der Göttlichen Erkanntnuß und Wissenschafft erstrecket / zum Exempel auff wiedersprechende unmügliche Sachen / die GOtt zwar waißt aber nicht erschaffen kan. Der Wille GOttes ist darum nicht geringer zuachten / weil er nicht so weit geht / als die Macht und Weißheit; Der Barmhertzigkeit geschihet kein Abbruch / wann sie schon nicht straffet wie die Gerechtigkeit / auch nicht so nothwendig und allgemein ist. ꝛc.

Der Heil. Geist ist darumb nicht unmächtig noch unvollkommen / wann Er schon keinen Sohn zeügen kan wie der Vatter / und keine gleiche Person mehr producirt / wie die Beyde Erste Personen. Ob schon die Theologi sagen / daß er sterilis ad intrà, und in ihm alle fœcunditas seu vis producendi exhausta ac terminata seye.

Daß der Mensch nicht fliegen kan wie ein Vogel: und keinen Intellectum Purum hat wie ein Engel; daß hinwiederumb die Engel keine Kinder zeugen / nicht essen und trincken können / wie Wir: das bringt Beyden keinen Nachtheil. Wir Catholische schwächen und schmälern des Römischen Pabsts Höchsten Primat und Authorität keines wegs / wann wir schon lehren: daß er über Juden / Türcken und Heyden lediglich nichts zubefehlen habe / auch der Christenheit selbst keine Bürgerliche Gesätze vorschreiben darffe / ꝛc.

Also / Also / mein lieber Herr CENSOR, hat es eine ähnliche Bewantnuß mit der Weltlichen Obrigkeit. Ihr Weltlicher Gewalt / Macht / Ansehen und Herrlichkeit wird im geringsten nicht verdunckelt noch angefochten / wann sie schon zum Exempel dem Glauben und Gottesdienst nicht vorstehet / nicht prediget noch Sacramenten machet und austheilet / die Kirchen-Zucht und Disciplin nicht exerciret / das Himmelreich nicht auff- und zuschliesset / keine Concilia und Kirchen-Versammlungen beruffet / noch darinnen præsidiret; denen Priestern und Bischöffen kein Reglement und Staat vorschreibet / wie sie den Schaaffstall GOttes wayden und regieren sollen / auch die Religions-Strittigkeiten nicht mit Ihrem Richterlichen Schwerd abhauet. ꝛc. ꝛc.

Dieses alles gehört in eine gantz andere Sphæram: die weltliche Herren können mit gu-

ter

ter Ruh entbähren und anderen überlassen. Non eget fictis honoribus excelsa Magistratuum gloria, quæ veris abundat. Ihre Würde ist von GOtt selbst und der Natur / wie auch auß dem Ziel und Endzweck der zeitlich und leiblichen Glückseeligkeit / in gewiese Schrancken und Ordnung gesetzt / darinnen Sie in ihrem Geschlecht und Art vor sich selber vollkommen sufficient und vergnügt ist; und worinnen Sie wie die Hohe Himmels-Sonne in ihrem Zodiacô, in ihrem Thier-Krayß und eigenthumlichen Bezirck dahin lauffet / außer denselbigen aber nicht hinauß tritt.

Wie die Herren Protestanten selbst in ihren eigenen Systematibus Theologicis fleißig anmercken: so hat der Geistlich und Weltliche Gewalt gantz unterschiedlichen Ursprung / unterschiedliche Subjecta, Formas, Fines, Objecta, Effectûs, Modos und Gradûs: also ist nicht nöthig zu eines jeglichen seiner Vollkommenheit / daß er dem andern Eingriff thue; so gehören sie auch weder Jure naturali noch Divinô positivô, ja auch nicht einmal de Jure Civili zusamen zu einer Person; sondern ein jeder ist Herr und Maister in seinem Forô & chorô, quilibet in suo Regnô Rex est: ubi nec omnia possumus omnes, nec omnis fert omnia tellus.

Sechstens.

Wann die Jura Sacrorum müssen die Weltliche Herrschafften affermiren: so Wiederspricht hierinnen sowol Herr CENSOR Demjenigen / den

den Er will und ſolle defendiren / nemlich dem Herrn Doctor Chriſtoph. Matthæo PFAFFIO: als auch contradicirt dieſer ſich ſelbſt / wann Er in ſeinen *Originibus Juris Eccleſiaſtici cap.* IV. ad *art.* I. *not. B. pag.* 186. von denen *Juribus Conventionalibus*, unter welchen er durchauß alle die poteſtatem Eccleſiaſticam verſtehet / alſo ſchreibet: Magiſtratus ijs, vi poteſtatis, quam habet, ſummæ inhiare HAUD NECESSUM HABET, ſed potiùs ubi juribus hiſce ſocietatem privat, Libertate naturali, quam populus ſibi ſemper reſervavit, eum ſpoliat, adeòque poteſtatem ſuam nimis extendit. Und *ibid. not.* S. *pag.* 196. Adminiſtrationem Jurium Collegialium Eccleſiaſticorum ex Superioritate Territoriali manare, JCtiſſimorum Virorum bona mens eſt, qui HOC ONERIS MAGISTRATUI IMPONUNT. Cæſaropapia, (wañ einer will Kayſer und Pabſt zugleich ſeyn / über Kirch und Policey zumal herrſchen /) eſt mala in Republicâ peſtis, omnibus modis evitanda; ne mentes noſtras cultumque, quo DEUM veneramur, ſuperſtitioni unius vel alterius hominis ſubjiciamus.

Wiederum *cap. eod. Artic.* 2. *pag.* 200. Magiſtratum Politicum, Majeſtate & Superioritate ſuâ HAUD DIMINUTA vel LIMITATA, his Collegij Juribus ſubinde CARERE conſpicimus. In der *Notâ* auff dieſe Wort lit. C. pag. 214. gibt Er deſſen eine Prob: Exemplum habemus in Belgiô & Angliâ, ubi in Eccleſijs, quarum fides à fide Imperantium diverſa eſt,

Electio

Electio & constitutio Ministrorum Ecclesiæ (und so auch die übrige Sacrorum Dispositio) à Magistratu haud peragitur, sed cœtibus relinquitur, & RECTE relinquitur.

Wann nun laut dieser Pfaffianischen Worte / die Weltliche Obrigkeit zu Manutenirung Ihres Höchsten Gewalts gar nicht Noth hat nach dem Geistlichen Kirchen-Regiment zustreben: wann dieses Ihro nur eine Bürde und Beschwerliche Last ist: wañ man es als eine dem Gemeinen Weesen gifftige Seuch und Pest auf alle Weiß fliehen und verhüten solle / damit der Kayser keinen Päbstlichen oder Bischöfflichen Gewalt in der Kirchen sich anmaße noch außübe: Wann viele Weltliche Regenten und Obrigkeiten dieser Kirchen-Rechten würcklich gerathen und entbähren / ohne Verkleinerung oder Einschränckung ihrer Majestät / und Hoheit: 2c. Wie will dann Herr Censor Seine Evangelische Herrschafften Bereden / daß sie einen so grossen Vortheil auß denen angemaßten Juribus Ecclesiasticis und Sacrorum Dispositione innhaben / und daß diese zu Befestigung ihrer Thronen erforderet werde? Adulatorem oportet esse memorem.

Siebendens.

Ich möchte wissen / ob ein Protestantischer König oder Fürst es ungnädig auffnehmen / und als eine Verkleinerung seiner souverainen Macht ansehen könnte / wann ich sagte / Er habe kein Imperium noch Jurisdictionem in Regulas

Gram-

Grammatices: er habe nichts zubefehlen noch zu diſponiren in der Orrhographiâ, in der Etymologiâ, in der Syntaxi, in der Proſodiâ, &c. und ſo gleichfalls von anderen Künſten und Wiſſenſchafften zu reden. Er mag mirs übel nehmen oder nicht / ſo muß ichs dannoch ſagen / und bleibe darbey: Wann Jhro Majeſtät oder Durchläucht einen Bock machen und Fehler begehen im Reden oder im Schreiben / ſive ex Carmine ſive ex Solutô: mit tauſend Decretis und Edictis, mit all ihrer Authorität und Oberherzlichkeit können Sie ihn nicht legitimiren noch gut machen: und vermögen weder Sich ſelbſt darinnen zudiſpenſiren / noch auch Anderen ihren Unterthanen zubefehlen und zuauffer-legen / daß es ins künfftig alſo heiſſen ſolle. Der Priſcianus wird ſeine Exempte Libertät vorſchützen / und Salvô Principis reſpectu, *Exceptionem non competentis Fori* machen. Warumb ſollte ohne Nachtheil und Schmälerung des Fürſtlichen Anſehens / nicht auch Chriſtus mit ſeiner Geiſtlichen Braut der Kirchen / ſolche Freyheit genieſſen können?

Höchſtermeldte Welt-Häupter erlauben gnädigſt ferner zufragen: ob dero Staat und Herrſchafft derjenige zunahe tretten / Jhre Privilegia kräncken / und wieder den unterthänigſten Reſpect pecciren würde / welcher ſich erkühnte zuſagen: Sie hätten nicht die geringſte Macht ein fremdes Ehebeth zubeſteigen / oder einem Unterthanen in ſeiner Poteſtate *Conjugali*

Ein-

Eingriff zuthun? Es scheinet doch gleichwol grob und unhöfflich / einem Landes-Fürsten dergleichen etwas zuverwehren: und Derjenige / der es Ihm erlaubt / wird die *Prærogativen* und Vor-Rechte der Weltlichen Obrigkeit weit höher erheben / (nach ihrer Art zureden /) als der es Ihm versagt. Ich weiß aber / daß Sie von selbsten so discret seynd / und solches nicht prætendiren.

Gleiches könnte gesagt werden von der Potestate *Paternâ* supra Filios, von der Potestate *Herili* Dominorum in Servos. &c. Es gibt immer auch bey denen Unterthanen selbst besondere Eigenthumlich-zukommende Jura und Rechte / die das Höchste Haupt des Landes nicht wegnehmen noch an sich reissen kan / sondern unberührt Anderen fähigeren überlassen muß: ohne jedoch an dem Weltlichen Staat und Interesse dardurch einigen Abgang zuleyden.

Wievielmehr ist solches heilig und inviolabel zuhalten von der Geistlichen und überirrdischen Amts-Gewalt der Christlichen Kirchen / die unser aller Mutter ist / die von GOtt unmittelbahr dependiret und Ihn repræsentirt / deren Jura und partes Officij alle Natur und Zeitlichkeit weit übersteigen / auch allein zu dem Dienst GOttes und der Seelen ewigem Heyl in GOttes Statt und Nahmen verwaltet werden: Ja welcher Ansehen und Authorität selbst die vornehmste Stütze und Fundament wolein-gerichteter Policeyen ist / und zu dero beständi-

gem

gem unverwelcklichem Flor und Splendor hauptsächlich geraichet.

Da ist es nun ja gantz natürlich / daß ein weltlicher Fürst sich anderst verhällt und eine Andere Person annimmt in der Kirchen / als in der Republique: anderst wann er die Heilige Sacramenten empfangt und GOttes Wort anhöret / als wann Er Bürgerliche Gesätz gibt und Gerichte hallt: anderst in Regno cœlorum, in Domo DEI & ovili Christi, als bey seinem Hoff / in seiner Cantzley / und auff seinem Rathhauß.

Achtens.

Die Herren Jurisconsulti unter denen Protestanten / haltens selbst vor eine Allotriöepiscopiam, polypragmosynen und Fremden Ampts-Eingriff / wann der Kayser JUSTINIANUS, LEO VI. und Andere / soviel unnöthige unbefugte Verordnungen in Geistlichen und Kirchen-Sachen auffgesetzt / und in das Corpus Juris Civilis haben einrucken lassen. Man lese nur *Lib.* I. *Codicis Justinianéi*, da gleich der Erste Titul *De Summâ Trinitate & Fide Catholicâ* handelt / und die immediatè hernach folgende XIII. Titul fast alle von gleicher Art sind; als zum Exempel der 2. de Sacrosanctis Ecclesijs, deque rebus & privilegijs earum. Der 3. de Episcopis & Clericis ... & Monachis eorumque Privilegijs &c. & de Nuptijs Clericorum vetitis seu permissis. Der 4. De Episcopali Audientiâ, & de diversis Capitulis, quæ ad

Jus

Jus Curamque & reverentiam pertinent Pontificalem. Der 5. De Hæreticis & Manichæis, & Samaritis. Der 6. Ne Sanctum Baptiſma iteretur. Der 7. De Apoſtatis. Der 8. Nemini licere ſignum Salvatoris Chriſti, humi vel in ſilice, ſeu marmore aut ſculpere aut pingere. Der 9. De Judæis & cœlicolis. &c. Der 12. De ijs, qui ad Eccleſias confugiunt, vel ibi exclamant, & ne quis ab Eccleſiâ extrahatur. Der 13. De ijs, qui in Eccleſiis manumittuntur. &c. So auch *Lib.* III. *Titul. ult.* 44. De Religioſis & ſumtibus funerum. &c.

Man conferire die *Novellas Conſtitutiones Juſtiniani*, ſonderlich *Novellam* III. V. VI. XVI. LVIII. CXXXI. CXXXIII. CXXXVII. CXL. nebſt anderen / der *Conſtitutionum Novellarum Leonis VI.* nicht zugedencken: ſo wird man bald erkennen / daß dieſe Herren ihre Sicheln in fremdes Getrayd angelegt / auff ihres Nachbars Feld geackert / und auſſer ihrem Foro gantz überflüßig auch in dem Chorô Geſätz gemacht / welche wieder die Freyheit der Kirche Chriſti lauffen / und welche weder die Catholiſche noch die Proteſtanten jemals zuhalten ſich verbunden geachtet.

Sonderheitlich hat Juſtinianus ſich garzuviel umb Perſcrutirung und Regulirung der Glaubens-Articul / Liturgien / Kirchen-Gebräuche / und Leben der Biſchöffe bekümmert; da er hingegen die Sorge vor die Wolfarth ſeines ſo groſſen und weitläuffigen Reiches zimmlich auff

die Seiten gesetzet / und in Gynæcocratiâ seine Gemahlin THEODORAM fast allein regieren lassen. Hätte er villeicht den Tapfferen Klugen *BELISARIUM* nicht gehabt / der überal vor Ihn die Hauß-Ehr gerettet / und / wie man sagt / allein solche Grosse Thaten verrichtet hat: er würde den Titul MAGNUS wol schwerlich erworben haben.

Wiewol / was das Erstere anbetrifft / Einige zu Seiner Entschuldigung melden / die *Constitutiones Justiniani* circa Causas Ecclesiasticas, seyen nicht anzusehen als Leges *definientes* fidem & cultum, sondern nur *approbantes & mandantes Executionem* jam præcedentium Canonum; welches bey denen allermaisten wohl angehen mag.

Umb so mehr / da ermelter Kayser selbst in *Authenticâ Constitutione* 123. die Verordnung gemacht: Si Ecclesiasticum negotium sit, nullam communionem habento civiles Magistratûs cum eâ disceptatione, sed religiosissimi Episcopi secundùm Sacros Canones finem imponunto.

Neuntens.

Wann der Primatus Ecclesiæ und Jus Sacrorum, (wie Herr *Censor* redet) zu Affermirung und Bevestigung derer Weltlichen Herrschafften gehöret: warum lehren dañ die Herren Protestantẽ insgesamt / daß die Reichs-Stände Augspurgischer Confession, in solchem ihrem Regimine Ecclesiarum, auff keinerley Art und

Weiß

Weiß von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät dependiren / noch dieselbe vor dero Höchsten Richter und Oberhaupt in ullo casu erkennen? Daß man von denen Consistorijs und Kirchen-Räthen der Protestantischen Fürsten und Stände / niemalen weder zu dem Cammer-Gericht / noch zu dem Reichs-Hoffrath / noch zu dem Höchsten Convent in Regenspurg / noch auch zu dem Kayser selbsten appelliren und provociren könne?

Vid. *JCti.* Henricus Guntherus THULEMARIUS in *peculiari Responso*, Anno 1700. impressô, & à tribus Facultatibus Juridicis approbatô, quod refert Author **Der Europäischen Staats-Cantzley** / part. XIII. pag. 507. seqq. Samuel STRYCK *de Jure Principum Imperij Evangelicorum, cap. ult. §. 3. 4. 5. 6.* Jo. BODINUS *de illicitâ à Protestantibus Principibus provocatione in causis Ecclesiasticis.* D. Gabriel SCHWEDER Tract. *de Advocatiâ ab Imperatore Protestantium Ecclesijs præstandâ, Part. II. §. VI. pag. 31. Tubingæ* An. 1723.

Zehendens.

Was hat die Weltliche Obrigkeit nöthig / einige Dispositionem in Sacris & Ecclesiasticis zu machen: wann diese allbereits ohne Ihr Zuthun vollkomen disponirt und eingerichtet seynd? wann von uhralten Zeiten her die Bischöffe und Seelen-Hirten Sie dieser unaussprechlichen Mühe / Sorg und Verantwortung als einer

schweren Last überhoben und entladen haben: die Kirch und Religion zu ihrem und allgemeinem Besten fleißig besorgt / alles und jedes aufs pünctlichste heilsamlich bestellet und angeordnet / mithin dem Weltlichen Arm bey seiner ohnedem beschwerlichen Arbeits-vollen Regiments-Bürde dißfalls eine zimmliche Erleichterung und Ruhe verschafft?

Gewiß unsere Christ-Catholische Höchste Potentaten / unüberwindlichste Kayser / Großmächtigste Könige / Durchläuchtigste Fürsten und Herren / alle Stände und Republiquen / haben sich zu allen Zeiten sehr wohl und vergnügt darbey befunden / vortrefflich bequem und ruhig darneben herrschen können /

Cùm DEUS has Ipsis sterrentibus Otia fecit.

Sie haben allezeit mit gutem Grund geglaubt / ihr Thron stehe vester / ihr Cron und Scepter seye höher erhaben / ihr Purpur glänze heller / wann Sie der Kirchen ihrer Geistlichen Gewalt und Authorität den freyen ungehinderten Lauff gelassen: und sich mit dem begnüget / daß sie als Protectores und Defensores, als Advocaten / mächtige Pfleger und Verthaidiger / Schutz- und Schirm-Herren über dieselbige treulich gewachet und Aufsicht getragen.

In solchem Verstand sprach der glorwürdigste Kayser *CONSTANTINUS* Magnus, wie von Ihme *Eusebius* lib. 4. *de Vitâ Constantini*, cap. 24. schreibet: Ego Episcopus Extra

tra Eccleſiam, vos Intra Eccleſiam à DEO conſtituti.

Optatus Milevitanus lib. 1. *contra Parmenianum* erzehlet / daß dieſer Groſſe Conſtantio, als die Donatiſten ſelbiger Zeit mit dem Biſchöfflichen Ausſpruch nicht wollten zufrieden ſeyn / ſondern an Jhne den Kayſer appellirten / außgeruffen: O rabida furoris audacia! ſicut in cauſis gentilium fieri ſolet, appellationem interpoſuerunt!

So ſchreibt ebenfalls der H. *Auguſtinus* von Jhm / *Epiſt.* 165. *Conſtantinus non auſus eſt de causâ Epiſcopi Ceciliani judicare, ſed eam diſcutiendam atque finiendam Epiſcopis delegavit.* (Simulque ad Melchiadem Romanum Pontificem detulit.)

In Decret. Grat. *Diſtinct. XCVI. C.* 2. ſpricht Kayſer MARTIANUS: Nos ad Fidem Confirmandam, non ad potentiam oſtendendam, exemplo religioſiſſimi Principis Conſtantini, Synodo intereſſe voluimus; ut inventâ veritate, non ultrà multitudo pravis doctrinis attracta diſcordet.

Von dem Kayſer BASILIO I. iſt bekandt / was Er vor eine offentliche Oration in dem Achten *Synodo* Generali, welcher zur Zeit Pabſts Hadriani II. von wegen des Patriarchen Photij zu Conſtantinopel / celebriret wurde / gehalten; da nach vielen Worten gleiches Schlags / endlich dieſe folgen: Hæc enim inveſtigare & quærere Patriarcharum, Pontificum & Sacerdotum

est, qui Regiminis Officium sortiti sunt; qui sanctificandi, ligandi & solvendi potestatem habent, qui Ecclesiasticas adepti sunt claves: non nostrum, qui pasci debemus, qui sanctificari, qui ligari, vel à ligamentis solvi egemus. *Vid. Orationes editæ in Actis Synodi VIII. Secul. 9.*

Gleiches Sinnes war Kayser THEODOSIUS der Jüngere/ in seinem Sendschreiben an den Ephesinischen Synodum, da er setzt: Candidianum Comitem ad hanc Sacram vestram Synodum abire jussimus: sed eâ lege & conditione, ut cum quæstionibus & controversijs, quæ circa Fidei dogmata incidunt, nihil quicquam commune habeat. Nefas enim est, qui sanctissimorum Episcoporum Catalogo adscriptus non est, eum Ecclesiasticis negotijs & consultationibus se immiscere.

Und damit ich nur noch Einen hinzusetze/ Kayser VALENTINIANUS der Aeltere/ als er gantz ungestüm angeloffen und ersuchet wurde/ Er möchte doch ein Concilium halten lassen/ darinnen einige Glaubens-Puncten ausgemacht würden/ gab zur Antwort: Mihi qui unus è numerô Laicorum sum, non licet ejusmodi negotijs me interponere. Sacerdotes & Episcopi, quibus hæc curæ sunt, ubicunque ipsis liberum fuerit, conveniant. Wie solches neben anderen von Ihme insonderheit *Hermias Sozomenus* Lib. 6. *Histor.* cap. 7. *Nicephorus Callistus* Lib. 11. cap. 30. *Ruffinus Toranius* Lib. 1. cap. 2. *Cæsar Baronius* Tom. 4. Annal.

ad

ad ann. 364. erzehlen. Wer wollte von diesen und andern so Klugen Hochvernünfftigen Welt-Häuptern sich traumen lassen / daß Sie ihr zukommendes Recht und Interesse, nebst dero Räthen und Ministris allesamt nicht verstanden? nicht erkannt noch eingesehen / was (mit Herrn *Censore* zureden /) zur Affermirung und Befestigung ihrer Herrschafften / zu Erhebung und Versicherung ihres Weltlichen Staats und Ansehens so nothwendig und fast unentbährlich gewesen?

Wie das Ceremoniale Romanum und die Praxis ausweiset: so wird bey solennen Inaugurationen und Crönungs-Actibus unserer Kayserl. und Königlicher Majestäten / (ob schon Dieselbige nicht auff die Altäre hinauffgesetzet werden / welches noch keiner zuverlangen sich hat einfallen lassen /) jedannoch vor Dieselbige ein Thron mitten in der Kirche nächst dem Altar auffgerichtet; zum Zeichen / quòd imperent ac dominetur IN Ecclesiâ, etsi non SUPRA Ecclesiam, sc. *formaliter & per se* spectatam, quatenus est Sponsa & corpus Christi Mysticum, Domus ac Regnum DEI Spirituale in Terris; &c. Utut fortè dici possint dominari supra eam *materialiter & per accidens*, quatenus in concretô coincidit & identificatur cum Republicâ, quæ à parte rei est *civium credentium cœtus.* Welches aber überflüßige Abstractiones seynd. Genug: Sie Herrschen über Christen / nicht aber als Christen / sondern Als über Men-

schen / und dahero auch manchmal über Juden und Heyden / denen die Kirche nichts zugebieten hat.

Uber das müßte sonsten auch ein Weib / wann Sie Königin wird / und ein Kunckelreich souverain beherrschet / zugleich die Kirche regiren können / das Jus Sacrorum haben / und ein Geistliches Oberhaupt abgeben : welches aber Ihro evidenter in den Göttlichen Rechten versagt ist / Krafft deren Sie in der Kirch und Gemeinde GOttes durchauß nichts zusagen noch anzuordnen hat. 1. Corinth. XIV. 34. Eure Weiber lasset schweigen in der Gemeinde / dann es soll ihnen nicht zugelassen werden daß sie reden / sondern unterthan seyn / wie auch das Gesätz sagt. Und in der 1. an Timoth. II. 11. 12. Ein Weib lerne in der Still / mit aller Unterthänigkeit. Einem Weib gestatte ich nicht / daß sie lehre / noch daß sie des Mannes Herr sey / sondern stille sey. Welches offenbarlich nicht in politicis und œconomicis, da sie wol auch zu Zeiten über Männer herrschen können und darffen : sondern pur in Ecclesiasticis zuverstehen.

Was folgt unterdessen hierauß ? Daß das Kirchen-Regiment nicht zur Vollkommenheit noch zur Bestättigung derer Weltlichen Herrschafften gehöre : sonst müßte es nothwendig auch denen regierenden Frauen und Weibern zukommen.

In Ansehung dessen / wird an ein vorgedachter

dachtermassen zu crönendes Landes-Haupt jedesmal von dem Archiepiscopô Consecratore, im Nahmen Seiner und Seiner Bischöfflichen Herrn Assistenten / ja der gantzen Kirch / folgende Anrede gemacht : Accipe Coronam Regni, -- & per hanc TE participem Ministerij nostri non ignores. Ita, ut sicut Nos in Interioribus Pastores Rectoresque animarum intelligimur : ita & TU in Exterioribus verus DEI Cultor, strenuusque contra omnes adversitates, Ecclesiæ Christi Defensor assistas, Regnique TIBI à DEO dati -- utilis Executor proficuusque Regnator semper appareas : ut inter glorioſos Athletas, cum Salvatore nostrô JEsu Christô, cujus NOMEN VICEMque gestare crederis, sine fine glorieris. &c. *Conf. Actus Coronationis Sacræ Cæsareæ Regiæque Catholicæ Majestatis CAROLI VI. in Regem Bohemiæ*, Ann. 1723. d. 5. Septembr. Wienn und Brün / pag. 18. 19. Item *Coronatio CAROLI VI. in Imperatorem Romanum* Ann. 1711. d. 22. Decembr. Francof. ad Mœn. apud *Antonium Fabrum* sive Christ. Leonh. LEUCHT *Tom.* XVIII. der Europäischen Staats-Cantzley / Cap. VI. §. 17. seqq.

Wie die Relationen und Zeitungen vom Jahr 1723. vor gewiß confirmirten : so wurden Ihro Kayserlichen Majestät / nur bey wärender Dero Kurtzen Anwesenheit in Prag / über Zehen Tausend Memorialien von Inn- und Ausländischen Personen in allerhand Angelegenheiten

und Offerten / maistens in Dero eigene Hände überraichet: worunter auch vielerley Plans und Projecten / zu mancherley Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs wie auch Dero Erblanden Besten und Interesse abzielend / befindlich waren; welche Ihro Majestät in allergnädigste Consideration und reiffliche Uberlegung gezogen / auch allesamt sorgfältig verwahren / durchlesen und expediren lassen. Wer wollte sich einbilden / daß bey so überhäufften Regiments-Sorgen und Geschäfften / allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät noch darzu Lust und Verlangen getragen / auch die Dispositiones in Sacris & Ecclesiasticis zumachen / (wie unser Herr CENSOR Ihro zumuthen will;) daß Sie jemals eine Begirde angekommen das Steür-Ruder der Kirchen zuführen / den Obersten Glaubens-Auffseher und Geistlichen Schied-Richter abzugeben?

Mehrmals Höchstgedachte Majestät wollen / wie bekandt / nicht einmal leiden / daß in Justitz-Sachen von dem Reichs-Hoffrath und Kammer-Gericht auff Sie provocirt / und dardurch der Reichs-Gerichte Jurisdiction und Erkanntnuß unterbrochen werde. Wie dann erst Anno 1715. Dieselbe durch ein scharffes Commissions-Decret allen dergleichen Recursum in Rechts-Fällen aufs neue improbiret / und auch dem Reichs-Convent in Regenspurg solche anzunehmen verbotten haben. Wieviel weniger würde dann Dieser oder ein Anderer

Catho-

Catholischer Monarch / in Causis Spiritualibus & Ecclesiasticis den Recursum und secundam Instantiam, oder Höchste Beurtheilung und Entscheydung sich Selber auffzubürden anwünschen? Wann auch gleich solche Jure Divino Ihnen zugebrauchen erlaubet wäre.

Im übrigen aber ist männiglich bekandt / daß jedannoch nichts destoweniger in Geistlichen Sachen und dem Kirchen-Regiment / sonderlich was Clavem Jurisdictionis in Foro Ecclesiæ Exteriori betrifft / auff die Geheiligte und Gesalbte Personen der Kayser Könige und Fürsten / aller Regard getragen / und alle mügliche Reflexion gemachet wird. Dahero können Sie zum Exempel in dem Päbstlichen Wahl-Conclavi selbsten / wie man pflegt zureden / die *EXCLUSION* geben / und einen Cardinal / der im übrigen Papabilis ist / wann er Ihnen nicht anständig / durch ihre Protestation der Päbstlichen Wahl und Voti Passivi unfähig machen / daß man von einem solch ausgeschlossenen Candidaten weiter kein Wort mehr gedencken darff. Sie haben maistens in Ihren Kirchen das *JUS PATRONATUS* und *COLLATURÆ*, vermög dessen Sie beliebige Personen zu Ertz- und Bistümmern / zu andern Hohen und Niedrigen Dignitatibus Beneficijs & Præbendis Ecclesiasticis vorschlagen / denominiren und præsentiren können. Seynd dann ihre Eigene Printzen oder Anverwandten hierzu tüchtig / so haben diese / (wo auch der Fürst nicht

Pa-

Patron ist/) jedannoch ceteris paribus, vor Anderen den Vorzug. Welches sowol dem Nutzen Defension und Ansehen der Kirchen / als auch der Intention Fundationum gantz gemäß und convenable ist. Alles nach Gestalt der ehmals getroffenen Vergleich und Conventionen / auch jedes Orts Gewonheit und Herkommen gemäß.

Dann in dem Römischen Reich / so fern solches *Electivum* ist / und denen Kayserlichen Erb-Ländern contradistinguirt wird / da ist freylich solch Jus Denominandi ac præsentandi,(ausser was das bekandte *JUS PRIMARIARUM PRECUM* oder die Kayserliche Paniß-Brieffe anbelangt /) durch uhralte Pacta Conventa oder auffgerichtete Verträge zwischen der Kirch und dem Reich / sonderheitlich durch die weltberühmte *CONCORDATA NATIONIS GERMANICÆ*, umb etwas restringirt und gemäßiget.

Kayser HEINRICH der V. war der Erste/ der in einem Vergleich mit Pabst *CALIXTO* II. sich von Conferirung und Belehnung aller Geistlichen Stiffter loßgesagt / und allein die Oberherrschafft über ihre Weltliche Güter und Dignitäten sich vorbehalten hat. Daher Sie nun von Ihro Päbstlichen Heiligkeit per Baculum & Annulum, von Ihro Majestät dem Kayser aber per Sceptrum & Gladium investirt und solenniter in den Possess intromittirt werden. Der letzte Vertrag ward zwischen Pabst NICOLAO

COLAO V. und Kayser FRIDERICO III. getroffen / welcher auch ausführlich in denen vorgemeldten Concordatis Nationis Germanicæ enthalten ist: und seit der Zeit in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen als ein Sanctio Pragmatica beschworen / und fleißig gehandhabet wird.

Gesetzt aber / es könnte kein Geistliche Charge von denen Weltlichen Potentaten vergeben werden / was wären Sie dardurch deteriorirt? Weil ja so vorhin in Göttlichen und Menschlichen Rechten als eine greuliche Simonie höchstverbotten ist / dergleichen etwas umb leiblichen Nutzens und Gewinns willen / es sey hernach Geschenck oder Dienst / munus à Manu, oder munus ab Obsequiô, zuverkauffen und wegzugeben.

§. XIII.

(Zweyerley Einwürffen wird begegnet.)

Eines von unseren Haupt-Beweiß-Gründen wieder das Weltliche Kirchen-Regiment / womit die Herren Protestanten ihren Königen und Fürsten biß dato geschmaichelt / haben wir schon oben in unserer Dritten Antwort des vorigen XII.ten §. berühret / und bestehet darinnen. Christus unser HErr hat alle und jede Glaubige / weß Standes und Geschlechts sie immer seyn mögen / unter dem Nahmen Seiner Schaaff und Lämmer zusamen verfaßt / und sie einem Einigen Geistlichen Seelen-Hirten

oder

oder Bischoff zu wayden und zu regiren anvertrauet. Disem und denen übrigen Apostlen under ihm hat er die Schlüssel des Himmelreichs / die Gewalt zu binden und zu lösen eingehändiget; keinem weltlichen König und Potentaten. Sicut ad Herodem non ad Petrum pertinuit : *Dicite illi vulpeculæ*! Luc. XIII. 32. Sic ad Petrum non ad Herodem spectavit: *Pasce oves meas*, Joan. XXI. 15. seqq. Auff den Grund / nicht der Könige und Fürsten / sondern der Apostlen u: Propheten hat er den heiligen Tempel und die Behausung GOttes erbauet. Eph. 2. Diese haben Concilia und Kirchen-Versammlungen beruffen / darinnen præsidiret / das Urtheil gefällt / Canones und Gesätze gegeben / und auf deren Beobachtung wachtsame Auffsicht getragen: gröbliche Ubertretter excommunicirt / und in Bann gethan : Bischöffe und Lehrer eingesetzt / wie auch visitiret : mit einer Richterlichen Authorität klage wider die Aeltisten und Presbyteros auffgenommen. ꝛc. Wie solches die beständige Praxis der ersten Apostolischen Kirchen außweiset. Und mit allem disem hatte die weltliche Obrigkeit nichts zu thun.

Wider dieses unser Argument, sage ich / seynd die Herren Widersacher gleich fertig mit einer Disparität / und antworten : Zu den Zeiten Christi und der Apostlen seyen noch keine Christliche Könige und Kayser gewesen / die das Kirchen-Regiment hätten verwalten können / sonderen lauter unglaubige

bige Juden und Heyden; mithin habe man solches nothwendig in so lang der Geistlichkeit überlassen müssen / biß man gleichwol Christliche Obrigkeiten in der Kirche bekommen habe.

Wir antworten aber hinwiderumb darauff: (1.) waren auch anfangs keine Christliche Apostel und Bischöffe / ehe sie Christus beruffen und eingesetzt hat / sonderen der HErr hat sie erst darzu gemacht. Hat nun Christus neue Bischöffe und Apostel einsetzen können / warumb nicht auch neue König erwählen und verordnen / die seiner Kirchen vorstünden? Wie er den Paulum auß einem Feind und Verfolger plötzlich bekehret / und zu einem außerwählten Rüst-Zeug angenommen hat: so hätt ers auch mit dem Kayser Tiberio, oder mit dem König und Vier-Fürsten Herode, oder mit dem Land-Pfleger Pilato schicken und fügen können. Oder er hät auch auß seinen eigenen Jüngeren / und glaubig gewordenen Brüdern gleich ein weltlich Oberhaupt auffwerffen und setzen können / welches so lang in Geheimb hätte regieren mögen / biß sein Anhang und Macht offentlich durchzutringen / und sich in der Welt empor zuschwingen genugsam erstarcket und angewachsen wäre.

Kurtz zu sagen: wann Christus der HErr gewolt hat / daß Könige und Fürsten solten seine Kirch gubernıren / und über seine Apostel / Bottschaffter und Haußhalter die Bischöffe herr-

herrschen: warumb hat er nit gleich im Anfang mit sambt denen Apostlen etliche König designiert und erwählet / und ihnen den so geistlichen als weltlichen Regiments-Stab in der Kirche zu führen anbefohlen? Die Apostel hätten genug an Tauffen / Predigen / Nachtmal-halten / Kinderlehren / zuthun gehabt; sie hätten eben nichts müssen in Ecclesiasticis & Sacrorum dispositione weiters zu befehlen haben. Die neue Printzen hätten auch mit Nachdruck Commandiren / Controversien schlichten / Sünden vergeben / mit Censuris belegen / und widerumb darvon loß zehlen können / und so fort an. Absonderlich wann ihnen Christus / wie er solches leicht gekönnt / hierzu seinen Tröster den Heil. Geist gegeben / und sie mit unfehlbar unbetrüglicher Erleuchtung in alle Wahrheit gelaitet hätte. Welches aber in keinem Stuck geschehen.

(2.) Eben dise Exception der Herren Gegner / dienet uns zu einem Beweißthumb wider sie. Dann weil bekannt ist / daß in primitivâ Ecclesiâ dreyhundert gantzer Jahr keine Christliche Obrigkeit in der Welt gewesen / und kein weltlicher Fürst / der sich zu dem Glauben bekennet hätte; da jedoch dazumahl eben diejenige Kirch und Regiments-Form ware / wie heut zu Tag: so muß mithin auch anjetzo die Regierung der Kirch nicht vor die Weltliche gehören / sondern bey denen geistlichen Hirten und Bischöffen verbleiben / bey welchen sie die drey

drey erste Sæcula nach Christi Geburt gewesen / ehe einmal ein Kayser oder König sich zu dem Glauben bekehret hat. Dann durch die Tauff deß Constantini Magni, welcher zu erst den Anfang gemacht / ist die Kirch in ihrer innerlichen Einrichtung und Regierungs-Form nicht veränderet worden.

(3.) Wann Christus denen Weltlichen und Gewaltigen seiner Zeit kein geistliches Recht hat committiren und anvertrauen können / darumb weil sie unglaubig gewesen; so müssen die Protestantische Herren Politici uns zeigen / daß Christus ihnen solchen Gewalt hinderlegt und zugesagt auff den Fall / wann sie glaubig werden: oder daß er nach der Hand bey ihrer Bekehrung sie von frischem eingesetzt / die vorhergehende Befelchshabere abgeschafft / und der Kirchen ihre Spiritualem Jurisdictionem, die sie zuvor schon so lange besessen und gebraucht / weggenommen / und auff die Principes Sæculi transferiret habe. Aber davon wird in Ewigkeit kein Merckmahl noch Fußstapffen können angezeiget werden. Per fidei susceptionem nullum Regibus Jus novum quæsitum fuit, nisi commune ad gratiam & gloriam: sagt selbst ein Holländischer Theologus, den wir unten mit mehrerem vernehmen werden. Vielmehr beweist die uhralte und gewisse Kirchen-Historie / daß aller geistlicher Gewalt bey denen allererstien Kirchen-Vorsteheren / und ihrem sichtbaren Ober-Haupt auff Erden beständig fort gebli-

ben / und daß die Bischöffe denen Apostlen concatenatâ serie succediret haben.

(4.) Wann ich alles andere fahren lasse / (weilen mein Vorhaben ist mehr Politicè als Theologicè hiervon zuraisonniren /) so laßt sich unterdessen doch von denen Zeiten Christi und seiner Apostel so viel schliessen / daß das Kirchen-Ruder / wie die Herren Gegner zu reden pflegen / zu der Vollkommenheit und Hochheit der weltlichen Herrschafften durchauß nicht gehöre. Dann die damalige Kayser und Könige konten solches ohnmöglich führen / sie waren nicht einmahl Glieder der Kirchen / vielweniger Häupter derselbigen / und hatten folglich gar keine Potestatem circa sacra: jedoch waren sie keine Halbe / sondern Gantze grosse und mächtige Herren der Welt; mithin haben sie es auch nach ihrer Bekehrung zu der Christlichen Religion bleiben können / wann sie schon keine Supremi Episcopi, keine Primates Ecclesiæ und Præfecti Sacrorum worden sind: welche schmackhaffte Titul ihnen erst spät die geistliche Schmarotzer und Hoffschmeichler in den Busen geworffen haben.

(5.) Kein vortrefflicheres Zeugnuß wider die Herren Protestanten in disem Fall kan nicht auffgebracht werden / als welches der schon mehrmals angerühmte Herr Doctor Christoph Matthæus *PFAFFIUS* in seinen *Originibus Juris Ecclesiastici* cap. IV. Artic. I. *Lit.* S. pag. 193. seqq. selbst wider den grösten Hauf-

fen

sen seiner Glaubens-Genossen gegeben hat / mit folgenden Worten:

Non opus est itaque, ut dicamus, administrationem Jurium collegialium Principi competere *ut Principi*, vel *ut Christiano*, vel *ut præcipuo Ecclesiæ membro*. *NON UT PRINCIPI*: Ita enim Apostoli primique Christiani pessimè fecissent, si jura Magistratus civilia administrâssent, aut dicendum foret hoc, Magistratum ethnicum in tribus prioribus Christianismi seculis juris majestatici particulas quasdam Christianis vel sponte tradidisse, vel per conniventiam quandam tacito consensu reliquisse. Id quod tamen quàm jejunum sit, ex ipsis terminis patet. - - -

Cæterum nolim, ut dicta Scripturæ Sacræ heic cumules, queis probes, magistratibus Christianis, ut magistratibus, competere jurium Ecclesiasticorum collegialium administrationem. Sit ita, Princeps sit *custos utriusque tabulæ*, uti nempe observatio utriusque tabulæ, quatenus ea à civibus fit, ad salutem civilem obtinendam conducit. Æternæ enim saluti civium ut invigilent, Principum Christianorum officium proprium non est, nisi eâ ratione, quâ cuivis Christiano ea cura incumbit in alium exercenda. Hæc verò collegialium jurium administrationem utique secum haud fert, sed hoc saltem, ut monitis, ut exemplo, ut egregiis institutis ex beneficio fluentibus, nullum mandatum secum vehentibus, viam ædificationis hominibus adaperiamus.

Id verò paulò jejunum eſt, quando dicitur: exſtare tamen Jeſ. XLIX. 23. *Et erunt reges tutores tui & domina eorum tua nutrices, vultu verſus terram verſo colent te & pedum tuorum pulverem lambent.* Quæ ipſa ad Zionem dicuntur. Aſt adeò hæc jura ſacrorum non inferunt, ut nonniſi converſionem Regum gentilium ad Eccleſiam, ut nonniſi beneficia ab iis Eccleſiæ præſtanda, ut nonniſi ſubjectionem & venerationem Eccleſiæ Chriſtianæ ab imperantibus Ethnicis, vel Judaicæ, ubi ad Meſſiam aliquando illa ſe converterit, à Chriſtianis quibusvis Principibus in ſeculo illo aureo, quod ſunt ex interpretibus ſacris, qui exſpectent, aliquando exhibendam dictione rhetoricâ innuere videantur.

Dicitur porrò, exſtare *Pſalm.* II. 12. *O Reges terræ, oſculamini filium, ne iraſcatur.* Scilicet, quia Principibus oſculandus eſt Filius DEI, quia fide amplectenda eſt ſalus per ipſum parta, quia præcepta ejus ſunt nobis obſervanda, ideo jura collegialia eccleſiaſtica ipſis adminiſtranda ſunt. Quæ, quæſo, qualis, quanta connexio? Et ſanè tota plebs Chriſtiana & quivis ex plebe Filium oſculari debet. Ergóne & quibusvis ex cœtu collegii jura adminiſtranda veniunt?

Apage Aſyllogiſtían! Jam & ſunt, qui hîc afferant *Pſ.* XXIV. 7. *Elevate, portæ, capita veſtra & elevate vos, portæ ſeculi, & introibit Rex gloriæ.* Itaque, ſi Magiſtratus politici

debent ſua capita elevare, ut Rex gloriæ introeat, conſequitur, ut jura collegialia eccleſiaſtica ipſis adminiſtranda incumbant. At verò nexus iterum hîc nullus eſt, cum ita ad cætera omnia Eccleſiæ membra quoque argui poſſit, nec elevatio hæc adminiſtrationem iſtam inferat.

Argumentum etiam illud, quod ex 1. *Tim.* II. 2. deducitur, tam longè petitum eſt, ut nihil magis; maximè cùm ſub Imperatoribus ethnicis preces hæ fundendæ fuerint, qui jura collegialia adminiſtrare non potuere. Sufficiebar, ut Chriſtianis privilegium collegij conſibulandi ij relinquerent eosque tuerentur, hi ut vitam quietam & tranquillam in omni pietate & honeſtate agere poſſent.

Denique nec quadrat hûc *Deut.* XVII. 18. ubi dicitur, Regem debere legere legem & obſervare per omnes dies vitæ ſuæ, id quod *Joſ.* I. 7. 2dô *Reg.* XI. 12. 2. *Par.* XXIII. 11. repeti videas. Scilicet & privatus quiſque alius legem Domini obſervare debuit, & ſi peculiaris quædam circa ſacrorum obſervationem ab aliis faciendam inſpectio magiſtratui hîc demandatur, recurrit idem, quod ſupra diximus, peculiarem hanc Dei in veteri Teſtamento fuiſſe diſpoſitionem ex eo fluentem, quod religio tùm ſtatui innexa fuerit, Deo, qui imperans ſummus erat, ita volente, ut iſte, qui Rex ſubdelegatus eſſet, hæc vel illa jura ſacra ſpecialiora exerceret. Neque enim ſanè Eccleſia Judaica collegij ad inſtar ſe habuit, cùm Respublica & eccleſia unum

idemque hîc exſtiterit. Unde & Reipublicæ Judaicæ non ea origo, quæ aliarum Rerumpublicarum eſt, quæ vel ex jure belli & ſubjectione violentâ vel ex ſpontaneâ ſubmiſſione & pacto proficiſcitur; utpote, quæ ex immediato Dei mandato coaluit.

At verò, *neque Principi Chriſtiano* quoque, *QUATENUS CHRISTIANO*, ex hoc ipſo jus naſcitur, jura cellegialia ad ſe trahendi. Neque enim, ut arbitror, per affuſam religioni fidem jus ipſi quoddam majus, quod antea non habuit, in Eccleſiam exercendum enaſcitur. Nullum profectò is nanciſcitur aliud, quam quod, uti dicere jam cœpimus, omnia collegij membra habent, quorum quodvis pro ſe aliquid pronunciare, cæteris verò nihil injungere poteſt. Et durum eſt profectò, dicere, jus eſſe Principi, jura conventionalia ex mero hominum arbitrio nata ad ſe trahendi. Quid enim quæſo eſt tyrannis, ſi hoc non eſt, quod libertatem profectò omnem prorſus jugulat?

Nec, quod de Principe *tanquam PRÆCIPUO ECCLESIÆ MEMBRO* poſtremum dicitur, valet; cum in Eccleſiâ nullum membrum præcipui quid habeat, niſi quod per concluſionem collegialem ipſi fuerit affuſum, vel quod id vi peculiaris cujusdam chariſmatis ſanctitatisque rarioris poſſideat. Civilis enim reſpectus hîc planè non attenditur. *Jac.* II. 2. ſeqq.

Adde: 2. *Corinth.* V. 16. *Coloſſ.* III. 11. *Galat.* III. 28.

Unter-

Unter denen Reformirten stimmen uns vornemlich bey / Jacobus TRIGLANDIUS ehemaliger Professor Theologiæ zu Leyden in Holland / in seinem Tractat *de Civili & Ecclesiastica Potestate*; Doctor Jacobus REVIUS, Collegij Theologici Lugdunensis Regens in seinem *Examine Dissertationis Nicolai Vedelij*; Guilielmus APOLLONIUS, Pastor Ecclesiæ Mediolburgensis, *de Jure Majestatis circa sacra*, und andere. Ihre Sententz und hierüber geführte Wort stehen zu lesen in des Doctor Johann Wolfgang Jägers / neülichen Tübingischen Cantzlers Tractat *de Concordiâ Imperij & Sacerdotij*, und lauten in kurtzem Compendio also: Potestas Magistratus Civilis pro fonte & origine suâ habet regnum universale naturæ ac potentiæ Divinæ, & nata est in publicis societatibus, crescente genere humanô, & coalitione in cœtûs factâ. Hujus potestatis alius non est *Finis*, quam publica externa & Politica tranquillitas, conservatio boni ordinis ac tuitio Boni Civilis. Præter hoc verò DEus aliud instituit regnum, speciale ac mediatorium, quod planè spirituale est, ac toto genere diversum à regnis illis mundanis, sub regnô potentiæ Divinæ constitutis; erectum specialiter per pactum inter Patrem & Filium, & hinc oppositum regno tenebrarum, ac portis inferni. Hoc Regnum à Rege Christô cum omnibus membris suit emptum pretiosô sanguine ipsius, regiturque & propugnatur non armis, sed virtute Verbi, & Spiritus

Divini in fide, ſpe, & Charitate, per gratiam ejus ſupernaturalem, in gloriam æternam. In hunc finem Chriſtus miſit miniſtros ſuos, ſicut ipſe miſſus fuerat à Patre, ut Legatione fungerentur in nomine ejus, fieréntque diſpenſatores Myſteriorum Dei, vigilantes pro animabus fidelium, tanquam rationem pro iis reddituri; ut, qui ipſos audiret, vel ſperneret, Chriſtum ipſum audiviſſe vel ſpreviſſe cenſeretur; ut, quod ipſi ligarent vel ſolverent, remitterent vel retinerent, etiam in cœlô ratum validúmque haberetur. In hujus regni adminiſtratione (ubi Chriſtus peculiares ſuos habet miniſtros, à ſe ſolo unicè dependentes, propriísque legibus & conſtitutionibus regentes Eccleſiam,) nullas partes habet Magiſtratus Politicus; neque *in quantum eſt Magiſtratus*, cùm illa poteſtas tantùm circa Civilia ac temporalia occupetur, regatque homines ut homines & creaturæ rationales ſunt, non autem ut Chriſtiani. Neque *ut eſt membrum Eccleſiæ*, cùm Magiſtratus ut talis non ſit Eccleſiæ membrum, ſed tantùm ut eſt fidelis: ſicut Paſtor quà talis non eſt membrum Reipublicæ, ſed tantum quà civis. &c.

Auß diſem allem folget / daß denen weltlichen Obrigkeiten durch Annemmung und Bekennung des Chriſtlichen Glaubens kein neues Recht über die Kirche zugewachſen / ſondern daß ſie / (außgenommen die Defenſions- und Schutz-Gerechtigkeit /) nach der Hand eben ſo wenig darinnen beſeſſen als vorhero.

§. XIV.

§. XIV.

Wie? möchte jemand fragen / wann dann Herr Doctor Pfaff lehret / daß das Kirchen-Regiment einem Weltlichen Fürsten nicht zukomme / in so fern Er ein Fürst: noch in so fern Er ein Christlicher Fürst: noch auch / so fern Er das Edleste u: vornehmste Glied der Kirchen ist; so ist dann gedachter Herr Doctor gantz unserer Meynung / und weiter zwischen Uns hierinnen keine obschwebende Strittigkeit vorhanden?

Antwort. Es bleibet dessen ungeacht / zwischen Uns und Ihme noch eine grosse Klufft befestiget / welches aus demjenigen zuersehen / so hierinnen sein einige Zuflucht und Stichblatt ist / in erst angezogenem Tractat *De Originibus Juris Ecclesiastici, cap.* IV. artic. 1. *Lit. S.* pag. 196. Quid igitur restat, quàm ut id, quod res est, dicamus: Jura Collegialia, à toto olim Collegiô, id quod natura rei infert, administrata, in Principes jam à Collegiô, quod administrare illa ampliùs haud valet, translata & in perpetuum translata, atque ita translata fuisse, ut Sigillum Civile huic Translationi accesserit, eamque irrevocabilem effecerit.

D. i. Was ist dann übrig / als daß wir die Warheit sagen / wie sie an ihr selber ist: Nemlich daß die Kirchen-Rechte / welche vor Zeiten von der gantzen Gemeinde / wie es die Natur

selber mit sich bringt/ verwaltet wurden / heut zu Tag von der gesammten Gemeinde / welche dieselbige nun nicht mehr verwalten kan / auff die Fürsten verleget / und zwar auff beständig und dergestalt verleget worden / daß solches mit einem Politischen Sigill nunmehro bestättiget ist / und nimmermehr kan widerruffen noch zuruck gezogen werden.

Hierüber wird uns vergönnet seyn unsere wenige Meynung / soviel wir davon begreiffen / mit etlich kurtzen Anmerckungen beyzufügen.

Erstlich / sage ich / hat das Volck und die Gemeinde / solche Jura Ecclesiastica, oder Sacrorum Dispositionem zu keiner Zeit niemal gehabt; und posito, wann sie dieselbe einmal besessen hätte / so hat sie doch zur Zeit der vorgegebenen Reformarion solche nicht mehr innegehabt / sondern war derselbigen längst beraubet: folglich keineswegs vermögend noch im Stand / solche Jura denen Weltlichen Fürsten zu resigniren und auffzutragen.

1. Hat das Volck / totus Cœtus & Collegium, oder die gantze Gemeinde / (wie man darinn sprechen will /) die Jura Ecclesiastica und Dispositionem Sacrorum, von Anbegin der Kirch / niehmalen inngehabt. Dann solche hät es entweder gehabt von sich selbst/ oder von GOtt. Nicht von sich selbst: Dann das Regiment der Kirchen / die Einrichtung des

GOt-

GOttes-Diensts / und die Vergebung der Geistlichen Aempter / ꝛc. seynd nicht nur etwas bloß Natürliches / und irrdisches / so von Menschlichem Recht und Wolgefallen dependiret: sondern etwas übernatürliches Geistlich- und Göttliches / worzu eine Göttliche und vom Himmel verliehene Gewalt und Authorität erforderet wird / weil sie den Menschen durch übernatürliche Mittel / zu einem übernatürlichen Ziel und End / zum Himmel und der ewigen Seeligkeit führen soll.

Nicht hat es solche Rechte gehabt von GOTT: weil davon in Göttlichen Rechten und in gantzer Heil. Schrifft mit keinem Jota oder Düpfflein die geringste Meldung geschiehet / noch auch sonsten im mindesten zuerweisen stehet. Welches man doch darauß deutlich müßte wissen / und klärlich darthun können. Vielmehr erhellet in allen Stucken das Gegentheil. Das Volck oder die Gemeinde der Glaubigen wird überal in Heil. Schrifft beschrieben und vorgestellt als lauter Schaaffe / die unter ihren Hirten stehen / und nicht regiren / sondern von ihnen sollen regiret werden: *Johann.* X. 2. 3. 4. Et cap. XXI. 15. 16. 17. wie dann das Wort Wayden in H. Schrifft insgemein soviel heißt als / Beherrschen und Regieren. Zum Exempel 2. *Samuel.* vel *Regum* V. 2. Tu (David) pasces populum meum Israël, & tu eris DUX super Israël. *Psalmo* II. 9. Pasces eos in virgâ ferreâ. *Apocal.* II. 26. 27. Dem will ich

Macht

Macht geben über die Heyden / und er soll sie wayden mit einer eisernen Ruthen. (add. Apocal. XIX. 15.) *Psalm.* XXII. (Ebræis XXIII.) v. 1. Dominus pascit vel regit me. *Ezechiel.* XXXIV. 17. Vos autem greges mei, hæc dicit Dominus DEUS: Ecce ego judico inter pecus & pecus arietum & hircorum, *vers.* 20. Ecce ego ipse judico inter pecus pingue & macilentum. &c. Und was wird das vor ein Wayden seyn / wann ein Hirt unter seinen Schaafen nichts darff thun als Bittsweiß pfeiffen und schreyen / niemal die Hand oder den Stab gebrauchen; wann er sie nicht obligiren kan ihm zufolgen / da er sie auß und einführt / ordnet / unterscheydet / die schwache heylet / die zerstreute sammlet / die irrende herumholet / wieder den Wolff beschützet und verthaidiget / die muthwillige züchtiget / ꝛc. zu allem diesem wird ein Regiment und Herrschafft unumbgänglich erforderet.

Das Volck oder der Christglaubige Hauff und Gemeinde / wird in GOttes Wort beschrieben und vorgestellt als ein Hauß / so da unter einem sichbaren Hauß-Vatter stehet und verwaltet wird / 1. *Timoth.* III. 15. 2dâ ad *Timoth.* II. 20. Als ein Schiff / so von einem Steur-Mann regiret wird / 1. Petr. III. 20. 21. Als ein wolgeordnetes Kriegs-Heer / das von General und Obristen commandiret wird / *Cantic.* VI. 3. & 9. Als ein Königreich / welches von einem Ober-Haupt und Monarchen

be-

beherzschet wird / *Daniel.* II. 44. VII. 14. und zwar / (wie die Schrifft selbsten solche Gleichnuß ausleget /) solle diese Gemeind des Christglaubigen Volcks ihren Vorgesetzten Gehorchen und Unterthan seyn / als die da wachen über ihre Seelen / und darvor Rechenschafft geben sollen / laut des Grund-Texts Ebræ. XIII. 17. Sie / welche haben die Schlüssel oder Gewalt das Volck GOttes mit Gesätzen zu binden und widerumb davon auffzulösen / seynd von dem Heiligen Geist selbsten / über die gantze Heerde gesetzt / als Bischöffe / zuweyden und zuregiren die Gemeinde GOttes / welche Er sich durch sein Blut erworben hat / Actor. XX. 28. Wer sie höret / der höret GOtt selbsten / und wer sie verachtet / der verachtet GOtt / Luc. X. 16. Dahero Sie allein / und nicht das Volck / noch sonsten ein Weltlicher Wehr- oder Nehr-Stand / mit einer Göttlichen Authorität den Spruch fällen können / und sagen: Visum est Spiritui Sancto & nobis, Es hat dem H. Geist und Uns gefallen / Euch keine Beschwerung mehr auffzulegen / dann nur diese nöthige Stück. Das Volck aber / cui parendi gloria relicta, wird einig und allein angewiesen / nicht Seinen Consens noch Ratification zuertheilen / sondern custodire Præcepta Apostolorum & Seniorum, zuhalten die Gebott der Aposteln und der Aeltisten. Actor. XV. 28. & XVI. 4.

Mehr

Mehr andere Sprüche und Exempel Heil. Schrifft anjetzo nicht zuhäuffen; wann nach Aussage des Herrn D. Pfaffen / Christus anfänglich in seiner Kirch eine Democratische Regiments-Form angeordnet hätte: so hätt er just das schlechteste und ungeschickteste Regiment eingesetzet / welches zur Kirchen-Einigkeit / zur Seelen-Wayde / zu Regulierung der Glaubens-Sachen und des GOttes-Diensts am allerübelsten tauget.

Eine *Democratie* ist / wann das gesammte Volck mit den einmüthigen oder allermaisten Stimmen die Republique regirt / sich selbst Gesätze gibt oder auffhebet / auff beliebige Zeit und Art einen deputirten und abgeordneten Magistrat setzet / so daß von dem Spruch des Magistrats auff das Urtheil des Gemeinen Volcks kan appelliret / ja auch selbiger von dem Volck abgeschaffet und gestraffet werden. ꝛc. Aber nichts dergleichen ist jemal in der Christlichen Kirche gehöret noch practiciret worden / auch nur auff die geringste Zeit.

Mithin ist falsch und schlechter Dings ohne allen Schein-Grund erdichtet / was Herr D. Pfaff schreibet: Jura Collegialia à toto olim Collegiô fuisse administrata, & quidem ferente sic rei naturâ; **Daß die Kirch vor Zeiten seye von dem gantzen Volck und Versammlung der Christlichen Gemeinde regiret worden / und daß die Natur der Sachen selbst solches mit sich bringe.** Wiewol auch dieses zugleich

mit

mit dahinfället / wann er supponirt / daß die Kirchen-Rechte nur Jura Collegialia und Conventionalia seyen / wie zum Exempel die bey denen Handwercks-Zunfften und Handels-Compagnien auffgerichtete Gesätz und Statuta / oder vielmehr Gesellschafftliche Pacta zuseyn pflegen.

Gesetzt aber / welches wir nicht zugeben: das Volck / so Herr D. Pfaff *Collegium* nennet / hätte vor Zeiten die Jura Collegialia oder Ecclesiastica verwaltet: wie sollte es kommen / daß es nun nicht mehr im Stand noch vermögend wäre / dieselbige weiters zuverwalten? Hat es vor Zeiten können sich Selber guberniren / die Religions-Verfassung und Ordnung in gutem Stand erhalten / die Kirchen-Zucht und Disciplin außüben / ꝛc. und zwar unter so harten Trangsalen und Verfolgungen / unter dem Knechtischen Joch und Sclavischer Dienstbarkeit der Unglaubigen Tyrannen: warum nicht noch vielmehr heut zu Tag / da es in florisantem Zustand / die erwünschte Ruhe und Freyheit geniesset? Können so viele Particular-Cœtûs in Engelland und Holland die Democratiam Ecclesiasticam fortsetzen und in continuô vigore erhalten: warum sollen allein unsere Teutsche und andere Nationen zu ungeschickt darzu seyn?

Allein gesetzt / wir lassen auch dieses durchpaßiren; Wann und zu welcher Zeit / will dann Herr D. Pfaff / daß die Jura Ecclesiastica à Collegiô

legiô in Principes translata, oder daß die Kirchen-Rechte von der gantzen Gemeinde weggenommen und auff die Weltliche Fürsten seyen *transferiret* und verleget worden?

Das / (spricht Er /) ist geschehen in der vor Zweyen Seculis eingeführten grossen *Reformation*, da die Fürsten überal zugriessen und die Kirchen sich unterwürffig machten; das Volck aber / welches lang unter dem Päbstlichen Joch geseufftzet / und nach der Erledigung sich hertzlich gesehnet hatte / mit grossem Vergnügen darein consentirte und verwilligte. Sonderlich aber in dem Römischen Reich wurde solches mit einem Politischen Sigill offentlich bekräfftiget und bestättiget Ann. 1555. da unter dem Kayser Carolo V. der bekandte Religions-Friede geschlossen wurde: vermög dessen die Augspurgische Confessions-Verwandte die völlige Religions-Freyheit in Teutschland geniessen / in dem Besitz der eingezogenen Kirchen-Güter ruhig gelassen / und die Jurisdiction sowol des Pabsts als der Bischöffe über die Augspurgische Confessions-Verwandte völlig suspendirt und auffgehoben / hingegen denen Protestirenden Fürsten und Ständen zuerkandt werden sollte. Welches alles nochmals Anno 1648. in dem Westphälischen Frieden zu Münster und Oßnabrück confirmiret / und auff vesten unbeweglichen Fuß gesetzet / auch zu einem Fundamental-Gesätz des Heil. Röm. Reichs gemachet worden.

Die

Die Worte unſers Herrn Doctors in *Originibus Juris Eccleſiaſtici, cap. 4. Artic.* 1. *pag.* 183. ſeynd folgende: Contigit vel tandem, ut Martinô Lutherô, Virô planè Eximio atque præſtantiſſimô claſſicum hîc canente, Principes & plebs ex profundô quaſi ſomnô expergefacti, in priſtinam libertatem, (admotâ rebus inſpiciendis ſanioris judicij lucernâ, & excuſsô, quod humeros ipſorum hactenus uſſerat, jugô,) ubicunque Eccleſia à Romanenſibus Sacris abjit, redirent; & *Collegij Jura*, quæ Clerus perperam adminiſtraverat, (retenturus eadem, ſi rebus benè geſtis à Tyrannide ſacrâ & malâ adminiſtratione manûs abſtinuiſſet,) conſenſu plebis Eccleſiaſticæ tacitô, nec diſſentientibus ſanè Eccleſiæ repurgatæ novis Doctoribus, *Principibus* & Magiſtratui politico traderentur, atque per Pacificationes dein Religioſas Sigillum Civile acciperent, eô ut munita à cœtu ad ſe ampliùs retrahi non poſſent.

Ibid. Lit. A. *pag.* 185. Rectè omninò habet, quòd Eccleſia purior Jura Collegialia, quæ in tantum abuſum tracta ab Epiſcopis in Papatu fuére, ad ſe retraxerit, Principibusque dederit.

Ibid. Lit. G. *pag.* 188. Vide Pacem Religioſam Anno 1555. Auguſtæ initam §. 20. Et Inſtrumentum Pacis Cæſareo-Suecicum *Artic.* 5. §. 30. 31. 42. *Artic.* 7. §. 1. 2. in quo poſteriore in genere cautum fuit, ut res Eccleſiaſticæ earumque adminiſtratio eo in ſtatu remanerent, in quo ſub initium Anni 1624. exſtitére.

At verò tunc Jura Sacrorum Collegialia à Principibus Magistratibusque fuisse administrata, constat.

Zuvor aber / *cap. & artic. ijsdem, pag.* 182. bekennet Er / daß vor uhralten Zeiten die Christliche Kirch all Ihr Gewalt und Rechte Sich zudirigiren / habe denen Bischöffen übergeben. Cùm in primis temporibus Cœtûs sensim sensimque augerentur, & sub gentilium Principum Dominatione res Christianæ adhuc serperent: accidit, ut ejusmodi Directio, (ab omni tamen, quod probè notandum est, coactione hactenus aliena,) paulatim ab Ecclesiâ, consensu quodam tacitô, EPISCOPIS committeretur.

Und *ibid. Lit.* A. *pag.* 184. Si Episcopi cognitione, sanctitate, prudentiâ Zeloque pro Gloriâ DEI & pro ædificatione hominum polleant, & jurisdictioni coactivæ cuidam non inhient: quid impedit, quò minùs ipsis Jura Collegij administranda dari possint? &c.

NB. Der Rechtmäßige Kirchen-Gewalt dependirt also à Qualitate Ministrorum. Ein neuer *Donatismus* und *Hussismus*! deßwegen haben nemlich die Protestantische Fürsten solchen bekommen müssen / weil Sie allein die hierzu nöthige Erkanntnuß / Heiligkeit / Klugheit / und Eyfer vor GOttes Ehr und der Seelen Erbauung / besitzen: und bey leib / bey leib keine Zwang- noch Straff-Gerichtbarkeit darinnen nicht außüben / vielweniger ihren Gewalt zu mißbrauchen pflegen.

Wie-

Wiederumb *ibid. pag.* 181. Paucis prænonemus, Ordinem istum Ecclesiasticum, qui in Romanâ Ecclesiâ obtinet, in se haud damnabilem esse, sed, (nisi tyrannis Ecclesiastica & potestas quædam coactiva ac independens, superstitioque, quâ sanctitas physica personis & ritibus subinde adspergitur, rebus affunderetur,) utique tolerari posse.

NB. Den von Christo verordneten/und von den Aposteln practicirten Gebrauch des Bind- und Löß-Schlüssels/ heißt Herr Gegner eine Kirchen-Tyranney/ und Geistlichen Noth-Zwang. Davon wird aber in dem III.ten Buch der *Politicæ Catholicæ* ins künfftige ex professo gehandelt werden. Von einer Sanctitate *Physicâ* Ministrorum & Rituum weißt die Catholische Kirch nichts/ sondern das ist ein Monstrum und Spectrum Theologiæ Prædicanticæ, welche doch Herr D. Pfaff längstens weit überstiegen hat. Sanctitatem Physicam, Naturalem, & substantialem schreiben wir niemand zu/ als GOTT dem Allerhöchsten/ und einigermassen der Gebenedeyten Menschheit Christi/ quæ est formaliter & infinitè sancta (præcisâ gratiâ habituali,) per ipsam Unionem Hypostaticam cum Verbô, imò per Gratiam Increatam, quæ est ipsa personaliter & perichoristicè Unita Divinitas.

Wir lassen aber dieses fahren/ und begnügen uns an dem/ daß Herr D. Pfaff bekennet: die Kirchen-Rechte seyen einmal validè & licitè, gültig-und erlaubter weise von dem Volck

auff die Bischöffe verleget worden. Dann ob schon wir dieselbige von diesem Ursprung nicht herlaiten / sondern unmittelbar von Christo und seinen Aposteln: so schliessen wir jedannoch daraus wieder Ihn umb soviel leichter / was von seiner nagelneuen Translation auff die Weltliche Fürsten zuhalten seye.

Erstlich: will ich allhier die Frage nicht erörteren / ob die allgemeine Kirche Christi vor zweyhundert und mehr Jahren eine Reformation oder Glaubens-Verbesserung habe nöthig gehabt / und worinn dieselbige bestanden? weilen solches nur incidenter hier gemeldet wird / und an einen anderen Orth hingehört. Item will ich auch nicht weiter untersuchen / was solches vor ein Seufftzen der Betrangten / und nach der Edlen Freyheit der Kinder GOttes sich sehnenden Creaturen / unter dem Päbstlichen Joch vor der prætendirten Reformation gewesen? Ob sie haben ad Libertatem Christianam, oder ad effrenem Licentiam carnalem adspirirt? ist anderstwo schon mit mehrerem beantwortet worden. Vornehmlich muß ich

Zweytens dieses Fragen: Ob das Volck und die Gemeinde zur Zeit der Reformation habe die Jura Ecclesiæ Collegialia selbst noch in Besitz gehabt / oder Nicht? Das Erstere wird Herr D. Pfaff nicht sagen / weil er Selbst zum öfteren in seinem Buch eingestehet / daß längst vor Lutheri Zeiten sowol die Fürsten als auch alles Volck haben Ihre samtliche Jura Ecclesiastica

stica und Collegialia miteinander einmüthiglich auff den Clerum resignirt / und demselbigen freywillig in perpetuum überlassen. Ja daß sie auch Befugt und Berechtigt gewesen seyen / validè & licitè solche Jura zu transferiren / wohin Sie gewollt : weilen dieselbige Lege Divinâ & Naturali an und vor sich selbst keinem gewiesen Stand eigenthumlich zugehören / noch an jemand gebunden seyen / sondern bey der gantzen Communitate Populi residiren / welches dieselbige entweder durch sich selbst / oder durch iemand anders administriren und verwalten könne.

So hatte dann nach Herrn Pfaffen Lehr / das Christliche Volck schon vor Lutheri Zeiten sich seiner Jurium Collegialium völlig begeben / und dieselbige denen Bischöffen und übriger Geistlichkeit in totum Privativè cediret und abgetretten ; gleichwie solche auch von diesen viele Secula hindurch in ruhigem Besitz seynd gebrauchet und exerciret worden.

Ob aber schon Herr D. Pfaff vorwendet / als hätte die Clerisey solche Rechte und Gewalt Mißbrauchet : so kan Er doch (1.) solches in keinem Stück nicht erweisen. (2.) ware das Volck damals kein tauglicher noch vollmächtiger Richter / ob die Jura Episcopalia rechtmäßig verwaltet würden / oder nicht ? mithin ob es könnte oder dörffte solche wiederumb an sich zuruckziehen ? (3.) Wo steht die Politische Regul geschrieben : quòd Jura Rectoria amittantur delinquendo, vel abutendo ?

Daß die einer Obrigkeit ertheilte Rechte / durch deroselben Mißbrauch und Ubertrettung alsobald verlohren gehen / und wiederumb zu dem Volck zuruck kehren? Etiam qui est Tyrannus *Administratione*, manet verus & legitimus Superior *Titulô*: nec potest judicari aut deponi ab Inferioribus ac subditis. Sonst ist allen Empörungen / Rebellionen und Auffruhren der freye Paß geöffnet. (4.) Die Traditio und Translatio Jurium Collegialium, wann sie von dem Volck auff die Geistlichkeit geschehen ist / so ist sie nothwendig categoricè und absolutè geschehen / ohne Angehängte Condition und Bedingung: gleichwie es die Umstände und Beschaffenheit der Sach selbsten erfordert / auch die Gemüths-Verfassung des Volcks selbiger Zeit mit sich bringet: sonst wär die Translatio fast eben soviel gewesen als nichts / sondern das Volck zu beständigen Ober-Auffsehern der Geistlichkeit und Arbitris ihrer Ampts-Verrichtungen gesetzet worden. Und welches seynd dann die Capitulationes, die Clausulæ & Leges Commissoriæ, die Pacta Fundamentalia, welche das Christglaubige Volck ihren Bischöffen und Seelen-Hirten vorgeschrieben hat / durch deren Uberschreitung Sie des verliehenen Gewalts wiederum solten verlustiget werden? (5.) Wann das Volck die Jura Collegialia konnte wiederum von dem Pabst und Bischöffen zuruck nehmen / darum / weilen es glaubte / daß solche von Ihnen Mißbraucht und übel ver-

verwaltet würden: so seynd gleichfalls die Protestantische König und Fürsten keine Stunde versichert / daß eben diese Jura nicht auch von Ihnen wiederum können revocirt und weggenommen werden; mithin daß sie umb ein so vornehmes Firmamentum und Grundveste Ihrer Weltlichen Herrschafft kommen / nehmlich umb die Jura Ecclesiastica & Sacrorum Dispositionem: wie unsere Herren Widersacher vorgeben. Und dieses kan Ihnen begegnen / propter Abusum sive *verum* sive saltem populo *apparentem*; oder wann dieses einmal ihres führenden Kirchen-Regiments wird überdrüßig / und darwieder schwürig malcontent und mißvergnügt werden. Ja weilen auch Ihr Weltlicher Politischer Gewalt immediatè von dem Volck auff Sie ist transferiret worden / und ursprünglich von dessen Freyer Wahl herrühret: so kan auch dieser / umb so mehr als er pur natürlich / in casum transgressionis oder im Fall einer Mißhandlung / wiederumb von Ihnen weg- und auff das Volck zuruckfallen. Schöne Consectaria!

Das ist eben / was neulich der AUTOR *Politicæ Catholicæ* Lib. 2. cap. 5. §. 9. pag. 227. seqq. auß dem Cardinal Sfortia PALLAVICINO angeführet und erinneret hat / da es geheissen: Idem est à Romani Pontificis obedientiâ se subducere, ac subditis Exemplum præbere, ut se pariter ab ipsorum Regum obedientiâ subducant. Cùm ex eo: quòd cujusque Prin-

cipis Auctoritas in profanis, haud nitatur validioribus firmamentis diuturnæ possessionis existimationisque communis, quàm Romani Pontificis in rebus sacris; quare dum alteram ipsi concutiunt, docent alios de alterâ dubitare. Tùm, quòd eâ persuasione sublatâ, quâ Monarchicum Regimen à Christô institutum putetur, (cùm hoc saltem inter Ecclesiastica sit perfectissimum,) multò sanè fortiùs Monarchia depellatur à Dominatu profanô, in quo eam rationes minùs validæ suffulciunt.

Ja / spricht Herr D. Pfaff / die Ubergab der *Collegialischen* Kirchen-Rechte an die Weltliche Fürsten und Obrigkeiten / ist durch den Religions-Frieden mit einem *Sigillô Civili* bekräfftiget und bestättiget worden / so daß nunmehro das Volck dieselbige nimmer zuruck ziehen kan.

(1.) Betrifft solches nur die Protestanten im Römischen Reich / allwo solcher Fried geschlossen worden: In den übrigen Uncatholischen Ländern ist dergleichen Siegel noch nicht auff diese Ubergab getrucket; noch auff deren Gebrauch / præter occupationem vel potius invasionem viâ facti, einige Confirmation erfolget.

(2.) Die Ubergab / die juxta Adversarios schon vor mehr als Zwölff-Hundert Jahren auff die Bischöffe und Clerisey geschehen / ist nicht nur durch Eines / sondern durch viel Politische Sigill sehr offt befestiget worden: soviel man hiervon Leges und Constitutiones sowol in Jure Civili

Civili Communi, und Edictis Imperatorum, als auch in Juribus & Statutis Provincialibus Principum & Rerumpublicarum, allenthalben anstriffet. Und wann auch dieses alles Mangelte/ so wäre schon übrig genug die *Præscription* und Verjährung von sovielen Seculis, darinnen die Praxis fidelium beständig fortgedauret/ und die Bischöffe in langwührig-ruhigem Besitz geblieben seynd. Sonderheitlich da Herr Gegner mit den Seinigen die Kirchen-Rechte nur pro Juribus Humanis und *Conventionalibus*, oder pro Collegialibus Confœderationibus populi hällt: so waren sie umb soviel leichter zupræscribiren/ als man weißt/ daß auch gantze Kayserthümer und Königreiche/ die vormals so gar von den grösten Ungerechtisten Latrocinijs und Raubereyé ihren Anfang und Ursprung genommen/ jedannoch durch so langen Zeit-Verlauff seynd legitimiret/ und justô *Usucapionis* Titulô befestiget worden. Folglich konnte das Volck die vor sovielen Jahrhundert auff die Clerisey validè transferirte Jura Ecclesiastica nicht mehr zuruckziehen: oder wann es je solches konnte/ so kan und darff es noch heut zu Tag von denen Fürsten dieselbige gleichfalls wiederum revociren und an sich bringen.

(3.) Das SIGILLUM CIVILE, auff welches Herr D. Pfaff sich so sehr steiffet und beruffet/ war nichts anders/ als ein in obgedachten Friedens-Schlüssen auffgerichteter Vertrag/ Krafft dessen Ihro Kayserliche Majestät/

umb gröſſere Verwüſtung der Kirchen und des Gemeinen Weeſens abzuwenden / verſprochen und ſich obligiret / die Freye Ubung der Proteſtantiſchen Religion und Kirchen-Gebräuche / im Heil. Römiſchen Reich hinführo zu Dulden und zu TOLERIREN. Iſt dann nun aber die Toleranz und Zulaſſung eines Oberen / welcher ein Ubel nicht verhindern noch aufſheben kan / ein *Sigillum Civile* zunennen / welches der Sach einen innerlichen Valorem gibt oder beſtättiget / ſo daß ſolche deßwegen von niemand mehr kan widerruffen noch geänderet werden? Ihro Kayſerliche Majeſtät und die Stände des Reichs ſeynd zwar verbunden mit der verſprochenen Tolerantz einzuhalten: die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte aber als Promiſſarij, haben darumb die völlige Freyheit nicht verlohren / in ihren geduldeten und weiter niemands anbefohlenen noch gutgeheiſſenen Kirchen-Regiment und Gebräuchen / einige Veränderung oder Translation vorzunehmen: Gleichwie ſolche auch in Adminiſtratione Jurium Collegialium ſchon öffters an zerſchiedenen Orten geſchehen iſt.

Zum Exempel. Ein Chriſtlicher König oder Fürſt / auß dringenden Urſachen und Angelegenheiten Seines Landes bewogen / verſpricht in einem offentlichen Decret und Privilegiô, daß er künfftighin in ſeinem Territoriô und Gebiet wolle auch die Juden und offentliche *Lupanaria* oder Hurenhäuſer toleriren. (Gleich-

wie

wie solche auch würcklich in Italien und Holland / ꝛc. müssen gelitten werden:) Hat darumb der Jüdische Unglaub / oder das UHrenmacher-Handwerck ein SIGILLUM Civile bekommen / so daß weder die Juden noch die Miethschwestern eine andere Glaubens- und Lebens-Arth in ihren Synagogen oder Ascetcrijs dörffen anfangen? Keine andere Ordnung und Rang / jene mit ihren Rabbinen / diese mit ihrer Vorgängerin oder Groß-Maisterin einführen? Credat Judæus Apella, non ego.

Fiat applicatio: sed non ultra scopum ac *Tertium* Comparationis! So kan dann das Volck und die Gemeinden Augspurgischer Confession, ihre auff die Fürsten verlegte / oder vielmehr von diesen à bon Conto weggerissene Kirchen-Rechte / ungeachtet alles Politischen Siegels / so bald sies vor gut befinden werden / wiederumb zuruck-und der Ersten Einsatzung Christi gemäß / an Sich ziehen. Sic redit ad Dominum, quod fuit ante suum. Durffte das Volck soviele Kayserliche / Königliche und seine Eigene Sigilla Civilia, welche gegen Anderthalb tausend Jahr auff die Translationem in Episcopos unanimiter gedrucket worden / und zwar Befehlsweise: jedannoch wiederumb eigenmächtig erbrechen und zernichten; warumb nicht auch das Eintzige nagelneue Duldungs- und Zulassungs-Sigill / welches in dem Religions-Frieden ausgepresset worden / und weil es sich pur extrinsecè und negativè verhällt / auch

keine

keine Moralem sondern nur Physicam Permissionem einschliesset: dem Recht der Sache selbst / welche also versiegelt worden / lediglich nichts supperaddirt / noch ihro eine weitere Gültigkeit und unwiederrufliche Daur auff Seiten der Herren Protestanten mittheilet / als Sie an sich selbst zuvor hatte.

Einfolglich stehet dasjenige / welches nach unsers Herrn CENSORIS Meynung die Weltliche Herrschafften der Evangelischen so sehr affermiren und befestigen soll / auff sehr schwachen Füssen / und kan mit samt denen Juribus Majestaticis ipsius Politicæ potestatis, ad nutum populi alle Augenblick zu Boden fallen.

Und damit wir wiederumb auff den vorgewandten Mißbrauch kommen / wegen dessen die Bischöffe ihre Uhralte Jura Ecclesiastica sollen verscherzet und verlohren haben: so sag ich noch einmal / (wann auch alle diese Beschuldigung wahr wäre /) daß jedannoch solches Verfahren des Volcks zugleich wieder die Klugheit / und zugleich wieder die Gerechtigkeit gestritten. **Wieder die Gerechtigkeit**: theils weil das Volck nicht konnte darinnen idoneus & competens Judex seyn / die Geistlichkeit abzusetzen; theils weilen nach der gemeinen Regul / Abusus non tollit usum, neque Imperia amittuntur delinquendo. Deßwegen mußte man nicht gleich das untere über sich kehren / noch das Kind mit samt dem Baad ausschütten. Theils weilen der Bischöffe Possession, wie gedacht / durch uhr-

alte

alte Verjährung / einmüthigen Consens alles Volcks / und vielfältige authentische Sigilla Civilia aller Christlichen Welthäupter längst ware bekräfftiget worden. ꝛc.

Wieder die Klugheit. Weil man dardurch vom Regen in Bach gefallen / und die Weltliche Fürsten zum Nachtheil und Unterdruckung der Kirch / solch ihre Rechte vielmehr Mißbrauchen können / als die Bischöffe. (Davon wir der Herren Gegner eigene Klagen und Lamenta ein andermal vernehmen werden.) Daß man denen Bischöffen / ja dem Pabst selbsten könne Einhalt und Widerstand thun / so daß sie ihre Rechte und Gewalt / darinnen sie auff allen Seiten / supra, Juxta & Infra se genugsam eingeschräncket seynd / nicht zusehr mißbrauchen können: Bezeuget selbsten der unvergleichliche Cardinal BELLARMINUS, welcher zu Rom in Gegenwart des Pabsts und der Curiæ Romanæ, sich nicht scheuete offentlich zuschreiben / *Lib.* II. *de Romano Pontifice, cap.* 29. Sicut licet resistere Pontifici invadenti Corpus; ita licet resistere invadenti Animas vel turbanti Rempublicam, & multò magis, si Ecclesiam destruere niteretur. Licet, inquam, ei resistere, *NON FACIENDO* quod jubet, & *IMPEDIENDO* ne exequatur voluntatem suam. Welches umb der Einfältigen willen / die da sagen / daß wir dem Pabst mehr als GOtt gehorchen / hiemit verteutsche:

Gleichwie man dem Pabst darff Wie-

der-

derstand thun / wann Er jemand an dem Leib angreiffet : also darff man auch Sich Jhme widersetzen / wann Er die Seelen angreiffen oder das gemeine Weesen zerstören will ; und noch vielmehr / wann er die Kirch zu Grund richten wollte. Man darff / sage ich / und kan Jhme Wiederstehen / wann man nicht thut was er Befihlt / und verhindert / damit er seinen Willen nicht ins Werck setze.

Sollte Er dann einer offentlichen Ketzerey beyfallen / so ist er ipso facto abgesetzt / und höret auff Pabst zuseyn. ꝛc. Welches à fortiori noch mehr von denen Bischöffen und übriger Clerisey zusagen.

Könnet Jhr Herren Protestanten auch gleichmäßig also verhüten / daß Eure Supremi Episcopi oder Weltliche Landes-Fürsten den von Euch empfangenen obersten Kirchen-Gewalt nicht mißbrauchen ? Könnt ihr machen / daß Sie an gewieſe Rechte und Canones, an gewieſe determinirte Außlegungen der Heil. Schrifft darinn sich halten und binden? Ad Calendas Græcas : biß Pfingsten auff dem Eiß / wann die Mäuß auff den Katzen reiten.

Ich mag halt betrachten/was ich will : so find ich / daß das Christglaubige Volck zu den Zeiten Lutheri und Calvini / ex nullo capite seye befugt gewesen / Hierarchiam Ecclesiasticam oder Sacra Jura Collegij, welche es neque formali-

maliter, neque virtualiter neque eminenter jemahl / oder wenigstens dazumal nicht mehr besessen / zu alieniren / und auff die Weltliche Fürsten zu transferiren. Cùm, quod quis nullo modô habet, alteri dare nequeat.

Zum Uberfluß / hat es auch gefehlt an dem CONSENSU und an der Einwilligung des Volcks selbstẽ. Kein Exprelter Consensus ist nicht vorhanden / noch wäre er damals von denen Gemeinden zusammlen und auffzubringen müglich gewesen. Der *Præsumptus* ist in diesem Fall nichts nutz / und überhaupt pro Nullo zuhalten / er seye dann in jure und zwar præceptivo offenbarlich fundirt / oder auß der Personen notoriâ *Inclinatione* abzunehmen. Hier aber ist weder Jus noch Inclinatio im geringsten erweißlich. Dahero begibt sich Herr D. Pfaff loc. supra cit. auff den Consensum TACITUM, und schreibt: Collegij Jura consensu plebis Ecclesiasticæ *tacitô* Principibus & Magistratui Politico tradita fuisse.

Censensus Tacitus ist eine solche Einwilligung / die der Mensch zwar nicht mit äusserlichen Worten noch Geberden und mercklichen Kennzeichen außdrucket / jedannoch aber wissentlich und freywillig sich also verhält und aufführet / daß man seine Ubereinstimmung leichtlich darauß schlieſſen und urtheilen kan.

Die allgemeine Regul allhier ist: Qui non potest consentire vel dissentire *Expressè*, etiam non potest Tacitè. Nun aber konnte das Volck

(auch

(auch alles Jus bey seyt gesetzet/) damals nicht Expresse con- oder dissentiren/ sondern war pro merè *Invitô* zuhalten/ sowol pro Invitô per Ignorantiam, als auch per Violentiam.

Pro Invitô *per Ignorantiam*: dann bey einbrechender prætendirter Reformation, da die Fürsten durch ihre neue Lehrer animirt/ sich de facto in Dero Länder zu Päbsten auffwarffen/ wußte das Volck noch nicht/ was da geschahe/ und wo die Sachen hinauß wollten? Es wußte lange Zeit nicht/ wollte man nur einige Excess und Mißbräuche abschaffen/ und die Sitten reformiren? Ob die Bistümmer würden auffgehoben/ oder nur corrigirt und anderst eingerichtet/ oder auff ihre neue Prædicanten transferiret und versetzet werden? Zumal da man noch zur Zeit/ da die *Apologie* der Augspurgischen *Confession* geschmiedet wurde/ vor der Welt Mine und Figur machte/ als wollte man die von dem Alterthum hergebrachte Hierarchiam und Kirchen-Stände völlig beybehalten/ noch denen Bischöffen etwas von ihrer Amts-Gewalt entziehen.

In hoc Conventu, (spricht *Apologia A. C. artic. 7. pag.* 204.) sæpè testati sumus, nos summâ voluptate cupere conservare Politiam Ecclesiasticam, & Gradûs in Ecclesiâ factos etiam humanâ autoritate. Scimus enim, bonô & utili consiliô à Patribus Ecclesiasticam Disciplinam hôc modô, ut veteres Canones describunt, constitutam esse, - - - - Porrò hîc iterum volumus testatum,

tum, nos libenter conſervaturos eſſe Eccleſiaſticam & Canonicam Politiam, ſi modò Epiſcopi deſinant in noſtras Eccleſias ſævire. Hæc noſtra voluntas & coram DEO & apud omnes gentes ad omnem poſteritatem excuſabit nos, ne nobis imputari poſſit, quòd Epiſcoporum autoritas labefactetur. &c.

Unterdeſſen / als die Leuthe ihrer Einbildung nach immer auff Reformirung und Verbeſſerung der Biſchöffe und Kirchen-Vorſteher warteten / welche man abſonderlich von dem Concilio Tridentinô ſich verſprache / auch noch allezeit verhoffete / vermittelſt eines gütlichen Vergleichs und beyderſeytigen Condeſcensûs, ſich mit der Römiſch-Catholiſchen Kirche wiederum zuvereinigen: ſiehe / da waren die Claves Eccleſiæ und aller Kirchen-Gewalt längſt præoccupirt in denen Händen der Weltlichen Fürſten und Obrigkeiten / denen man ſolche nicht eher / als dem Herculi ſeine Clavam, wiederum heraußzunehmen vermochte. Das Volck und die Gemeinden conſentirten darein eben ſo wenig / als in alle übrige Unternehmungen / welche ſonſt die Fürſten viâ facti mit unhindertreiblicher Gewalt vollführen: und koñte der blinde uneinige Pöbel unmüglich weder ein Collegiale Concluſum darüber abfaſſen / noch auch darwieder collegialiter proteſtiren; vielweniger hatte er Part und Antheil an dem darauffgetruckten Sigillo Civili des Friedens-Schluſſes. Ein jeglicher wandelte ſeinen beſondern privat

Abſichten und Meynungen nach / und gedachte keiner daran ſich umb die Jura Eccleſiaſtica zubekümmern / umb welche die groſſe Herren im Cabinet ſpielten/ohne das Volck in die Chartẽ gucken zulaſſen / noch auff deſſen Conſens einige Reflexion zumachen. Folglich ware dieſes Invitum nicht nur per ignorantiam, ſondern auch einiger maſſen *per violentiam*, & neceſſitatem ineluctabilem, quam cœcô & paſſivô obſequiô pone ſequi debuit.

Wäre es bey dem Volck und bey dem Gemeinen Mañ/ ſonderheitlich bey denen Weibern/ (welche faſt den gröſſeſten Theil der Kirchen außmachen /) geſtanden: Behüt GOtt / die Jura Collegialia und das Geiſtliche Regiment hätten ſie in Ewigkeit nicht auff die Fürſten / ſondern auff Sich ſelber transferirt und verſchoben: umb ſo mehr / da Chriſtus der Herr ſelbſten gleich im Anfang ſolches urſprünglich auff ſie geleget / und auch das Frauenzimmer zu lauter Päbſtinnen / Ertz-Biſchöffinnen / Cardinälinnen und Prieſterinnen gemacht hat. Welche Titul einem von dem groſſen Fußzehen biß in die lincke Knyeſcheiben wohl thun möchten. Dahero ſie ſolche / nach ihrer angebohrnen Herrſchſucht / ſchwerlich auff jemand anders als auff Sich ſelbſt würden haben kommen laſſen: ſondern vielmehr alles ad primævam Inſtitutionem Chriſti reduciret hätten / wo es bey ihnen geſtanden wäre.

Es iſt nicht zuglauben / daß das Volck

frey-

freywillig seinen so beliebten und von GOtt verliehenen Juribus werde renuncirt / jemand Anders über sich die Kirchen-Zucht / die Beurtheilung der Glaubens-Strittigkeiten / die Anordnung des Gottes-Diensts und der Sitten ꝛc. aufgetragen / und also seiner eigenen Freyheit den grösten Kappen-Zaum angeleget haben: wann es nicht einer Höheren Gewalt unumgänglich hätte folgen / und sich darein wieder seinen Willen ergeben müssen.

Dann daß Herr D. Pfaff gesprochen: es seye heut zu Tag an sich pur unmüglich / daß die Gemeinden / wie vor Zeiten / die Jura Ecclesiæ Collegialia mehr verwalten; ist schon oben wiederleget worden. Es ist durchauß nicht unmüglich / wann man einmal unter einem Weltlichen Schutz und Protection lebet. Konntens die Erste Christen / (wie man wiedriger Seits vorgibt /) zu der Zeit / da Sie hin und wieder unter den Unglaubigen zerstreuet und vertheilt waren / auch allenthalben flüchtig und unstät umgetrieben wurden / ohne ein freyes / offentliches und ruhiges Exercitium Religionis in stabili locô zugenieſſen; warumb nicht noch vielmehr auff den heutigen Tag / wo das Collegium Ecclesiasticum, wie Herr Pfaff redet / durch den gantzen Staat sich diffundiret / und mit der Policey auch äußerlich ein Corpus Continuum und Contiguum, in einem Ort beysammen außmachet / benebenst in gutem Ruhestand seinem Ampt und Profeßion ungehindert abwar-

ten kan. Wenigstens könnte bey solcher allgemeinen Klarheit und Deutlichkeit des Evangelij / wo nicht ein gantzes Land / jedannoch ohne Confusion und Tumult / unter guter Aufsicht und Ordnung / ein jegliche Stadt oder Dorff sich selbst darinnen zu dirigiren gewachsen seyn / eben sowol als man Democratiam politicam ehmals an zerschiedenen Orten hat in Stand gebracht.

Wie machens in Engelland die sogenannte INDEPENDENTEN, welche sonst auch Congregationalisten genennet werden / und von denen Presbyterianern herstammen ? Sie haben in ihrer Kirche weder Ministerium, noch die geringste Subordination oder Unterwürffigkeit. Es ist alles einander gleich / ein jeglicher von dem gemeinen Hauffen darff offentlich Predigen und Sacramenten außtheilen / alles wird in stiller Ruh und Zufriedenheit mit gemeinschafftlichem Rath einhellig gerichtet und geschlichtet.

Eben also machens daselbst die QUACKER und Trembleurs oder Tremulanten / welche niemand in ihrer Kirche einiges Vorrecht noch Regiment gestatten / ausser allein Ihrem innwendigen Geist / auß dessen Eingebung ein jeglicher Privat-Mann oder Weib / eines soviel zureden und zusagen hat / als das andere. Das heißt recht Collegialisch die Kirche regieren. Jedannoch gehet es sehr ehrbar und ordentlich bey ihnen zu / und schaffen sie nichts destoweniger mit Forcht und Zittern / daß sie mögen seelig werden.

Solch

Solch populare und Collegiale Regimen Ecclesiæ, führen auch unter Sich gemeinschafftlich die ANABAPTISTÆ, die MENNONITÆ, und die sogenannte COLLEGIATÆ in Holland: welches mithin gleicher weise die übrige Herren Lutheraner und Calviniſten / unter dem Præsidiô des hellscheinenden Worts GOttes / und unter dem Weltlichen Schutz ihrer Obrigkeiten / ohne Forcht einer weiteren Zerrüttung und Verwirrung / und ohne Noth die Jura Collegialia ihren Fürsten anzuhencken / hätten können in ihre renovirte Kirchen einführen; weil Sie so vorhin alles / was unter dem Pabstum zerfallen und verdorben war / wiederumb (ohne Ruhm zu melden /) auff den uhralten Apostolischen Fuß gesetzt / und in den Model der Ersten Zeiten deß Neuen Testaments gegossen haben. So würden Sie fein in allen und jeden Stücken *Christum Redivivum* spielen / und zwar auff ein solche Art / wie Er sich selbsten niemal auff der Welt præsentiret hat: mithin durchauß die Ehre und den Preiß davon tragen / daß sie von der Einsatzung und Exempel Christi des Herren in keinem Stuck / wo es Ihnen gefallen und beliebet hat / nur umb einen Bauren-Schuh brait abgewichen.

Wem die bißherige Beantwortung eines Eintzigen Einwurffs allzulang ist / der nehme Sie doppelt / oder fasse sie beym kurtzen Theil an. Es ware dieses einer der vornehmsten und scheinbarsten Haupt-Gründen unserer Herren

Wiederſacher/ bey dem wir vor der Müh wehrt geachtet / uns eine Weile auffzuhalten / und ihm ſeine mögliche Genüge zulaiſten. Sie convoyren zwar ſonſt denſelbigen mit einer Eſcorte von mehreren Argumentis: welche wir aber / geliebt es GOtt/ in dem III.ten Buch *Polit. Cathol.* auff den Muſter- und Rendezvous-Platz führen / und daſelbſt die Revüe paßiren laſſen wollen.

§. XV.

(Die übrige Cenſuren deß Stuttgartiſchen Journals werden kürtzlich außgeklopfft.)

Jetzt wird es einmal Zeit ſeyn / daß wir auch den Schultzen wiederum gaiſeren laſſen. Es kommt ihm eine neue ſtarcke Phantaſirung/ welche ſehr betrübt anzuhören iſt / darinnen er locô ſuprà cit. folgendes daher fabelt:

In dem 120. 121. 122. Blatt (der Politicæ Catholicæ,) wird *Pontifici* und *Clero* alle *Poteſtas* ſo *abſolutè* zugeſprochen / daß auch kein Mauß einen Faden darvon beiſſen könne: und der Kirchen Authorität einer Sperr-Kette / Schlagbaum / Spaniſchen Reüter gegen die Weltliche Gewalt ſehr *inadæquat* verglichen; wiewol *pag.* 135. die gantze *Intention* des *Catholiciſmi* noch deutlicher außgedrucket wird / nemlich über Leib und Güter / Seelen und Gewiſſen zuherrſchen. ꝛc.

O mein Herr CENSOR! wie muß ich das an ihm erleben?

- - Quis talia percipiendo,
Temperet à lacrymis? - -

Hat er solche Sachen in Politica Catholica gelesen? und zwar Nüchtern? (Ich meyne Jejunus, nicht Sobrius.) Es fehlte nicht viel / ich verordnete Ihm einen starcken dicken Rausch anzutrincken / umb zu probiren / mit einem Experimentô Empiricô, ob nicht dieser Ihne etwa in einen ausserordentlichen Zustand der gesunden Vernunfft setzen möchte?

Damit ich höfflich und Hoch-Teutsch mit mit dem Herren rede: Seine Eltern müssen nicht in den Calender gesehen haben / da sie mit ihm zur Zeugung geschritten sind / ob es ein gutes Zeichen seye oder nicht. Der Schaaff-Käß seines Verstands ist verfaulet / und die Würmer der Thorheit wachsen Spannenlang darinnen. Sein Kopff ist wie ein dürrer Sonnen-Fladen / darinnen kein Gold-Käfer eines gescheiden Gedanckens mehr Herberge hatte. Dem Ameisenhauffen Seines Judicii seynd alle seine Eyer gestolen. Sein Poëten-Kasten ist auß dem Leim gegangen / und Seine Inventions-Kammer ist wie ein Kürbe-Kuch / von dem alle Rosinlein abgeklaubt seynd. Die Brandtenwein-Flasche Seiner Weißheit hat ein Loch bekommen / und das Zerbsterbier Seiner Erfahrenheit ist Sauer worden. Wann in den Hohliechtern seines Gehirns / und in

den Stall-Fenstern Seines Hertzens nur noch ein Eintzige Kreutzer-Scheiben einer Vernunfft unzerschmettert übrig ist: so bitt ich Ihn die fälschlich angezogene und verkehrte Stellen noch einmal auffzuschlagen / und etwa bey einem unterlauffenden Dilucidô Intervallo unpartheyisch zuerwegen: was gilts / der Herr wird das Faßnacht-Kleid seiner närrischen Verblindung außziehen / den Säbel einer klugen Interpretation umbgürten / und damit das wilde Schwein seiner seltzamen abendtheurlichen Einbildung in Stücken zerhauen.

§. XVI.

Wie? wir wollen uns einmal auff ein Zeitlang stellen / als wann wir gescheide Leuth wären. Was spricht Politica Catholica von der Authorität und Gewalt der Römischen allgemeinen Kirchen / und ihres sichtbaren Oberhaupts? Sie sagt *Lib.* II. *cap.* 1. §. 5. & 6. *pag.* 119. 120. seqq. Die Articul des Christlichen Glaubens und Wandels / *capita Fidei & Morum*, die *Credenda* und *Agenda*, das Göttliche Liecht und Recht / das *Verum & Iustum*, die reine Lehr und Lebens-Pflichten / haben nirgend keine gewieſe deutliche Norm / keinen tüchtigen Außleger und Richter / als in der Catholischen Kirch. Und darinnen sey es / (abstrahendo hactenus à jure) wenigstens de factô so beschaffen / daß ein Jeglicher / der ein Catholischer Christ und Mit-

glied

glied solcher Kirchen seyn will / gewieß und pünctlich wisse / was / warum und wieviel ihm mit ungezweiffeltem Beyfall zuglauben obliege : worauß dann eine beständige gleichförmige Einigkeit und Harmonie aller Glieder / sowol unter Sich als mit Ihrem Oberhaupt / (Krafft solcher Ordnung und Einrichtung /) nothwendig erwachse. Welches bey Anderen Uncatholischen Kirchen und Secten / worinnen lauter Zweiffel / Ungewißheit / Glaubens-Uneinigkeit und Unbestand regire / unmüglich zuerhalten seye.

Ein jeder Catholischer Christ / (schreibt daselbst unter anderem der AUTOR P. C.) Krafft seiner weesentlichen *Constitution*, muß die Heil. Schrifft / nebst der von Handen zu Handen gekommenen uhralten Tradition / annehmen in demjenigen Verstand / wie Sie nächst dem Apostolischen Stul / die Allgemeine *Concilia* und Kirchen-Versammlungen / *Patres*, und *Communis Fidelium Cœtus*, einmal angenommen / und erkläret haben. Und da hat alles seinen geweißten Weeg / seinen gemessenen Befehl / seine verbleibende Richtigkeit. Was die Kirch sammt dero Oberhaupt außgesprochen / NB. da beißt / so zureden / kein Mauß keinen Faden darvon. ꝛc.

Jetzt beschwör ich den Herrn CENSOREM von des Jupiters Taubenhauß an biß zu dem

Tabackstüblein des Plutonis, ja bey allen uhralten Prædicanten-Bärten / und bey allen Müllerflöhen / die jemal Quartier darinnen gehabt; und wann diß nicht genug ist / bey dem lincken Schubsack seiner geistlichen Frau Liebstin : sag er mir

1. Redet hier die Politica Catholica ein Wort von der *POTESTATE Pontificis & Cleri*, und zwar *Absolutâ*? Von der *INFALLIBILITATE* ist die Red / und nicht von der *Potestate*: und zwar nicht von der Infallibilitate *CLERI* simpliciter, sondern des Pabsts / wann er nemlich publicè & judicialiter ex Cathedrâ einen allgemeinen offentlich- und Richterlichen Ausspruch thut : wie auch der von Ihm approbirten Conciliorum, und der allgemeinen Christlichen Kirch.

Die *Potestas* ist eine Gewalt entweder etwas zuthun und zuverrichten / oder etwas als Eigen zu besitzen und zu gebrauchen / mit Ausschliessung eines anderen : oder Jemand Befehl und Gesätze vorzuschreiben / die derselbige ob voluntatem mandantis zuhalten schuldig ist.

Die *Infallibilitas* aber hat keinen Respectum ad Leges positivas ferendas, ad clavem Jurisdictionis, oder Proprietatis Dominium : sondern ad Clavem Scientiæ, ad Doctrinam declarandam & definiendos Fidei Articulos, und ist entweder *Activa*, auff Seiten des Pabsts und von ihm gutgeheissenen Concilij, i. e. ein solches Privilegium der Göttlichen Assistentz und Special-

Vor-

Vorsehung / vermög dessen GOtt der HErr diese von Ihm gesetzte Kirchen-Häupter in ihrem offentlichen Lehr-Ampt also dirigiret und lencket / und in solche Umstände setzet / daß sie im Glaubens- und Gewissens-Sachen Seiner Braut die Allgemeine Kirch nicht Betrügen noch in Irrthum verführen können. Oder ist es Infallibilitas *Passiva*, deren die Allgemeine Kirch zu gaudiren hat / d. i. Eine von GOTT versprochene Versicherung und zuverläßige Gewißheit / daß sie nemlich / solang Sie der einmüthigen Stimme ihrer Obersten Lehrer und Seelen-Hirten folget / der Warheit niemal verfehlen noch in Seelen-schädliche Irrthümer solle verlaitet werden.

(2.) Wann auch je von einer Potestate solte die Red seyn: Heißt das ALLE *Potestatem Pontifici & Clero* absolutè zusprechen / wann *Politica Catholica Lib. I. præliminari, cap. 8. §. 8. pag. 106.* außdrucklich schreibet: Christus der HErr hat dem Römischen Pabst nur allein diejenige Gewalt mitgetheilet / welche einem puren Menschen konnte mitgetheilet werden / und welche Nothwendig ware die Glaubige also zu regiren / daß sie ohne Hindernuß das ewige Leben erlangen konnten. Mit einem Wort: eine Gewalt / die in viele Schrancken und Gräntzen von Christo und denen Aposteln ist eingeschlossen worden.

Heißt das ALLE Potestatem *Absolutè* zuschrei-

zuschreiben / wann man statuirt : daß die von dem Pabst und Concilio gegebene Leges humanæ Ecclesiasticæ und Decreta morum, nicht universaliter noch constanter, ja gar nicht obligiren / sie werden dann von der Allgemeinen Kirch recip:rt und angenommen; item es sey dann / daß solche Leges in Ansehung der Personen / des Orts und der Zeit / Nutzlich / und wegen ihrer Menge oder allzugrossen Schärffe / wie auch anderer Umstände / nicht vielmehr schädlich seyen.

Dann ob es schon an dem ist / daß GOtt einem Pabst / wann er auff Mosis und Petri Stul sitzet / und das gantze Volck lehret : item einem allgemeinen von Ihm versammleten und approbirten Concilio, nicht zulasset / daß Sie in Sittlichen Gebotten und Kirchen-Gesätzen Irren quoad Substantiam Actûs, ich will sagen / daß sie etwas an Sich Gutes Heylsam- und Gerechtes verbieten / oder aber etwas sündlich und lasterhafftes befehlen : So kan es doch geschehen / daß Beyde in solchen præceptis morum politivis Irren quoad *MODUM* & Circumstantias ; daß sie zum Exempel etwas an sich indifferentes und gleichgültiges gebieten / welches aber diesen oder jenen Land und Leuthen nicht nutzlich und ersprießlich ist : oder daß Sie der Gesätz und Ordnungen allzuviel machen / und dieselbige überflüßig häuffen : oder daß Sie Sachen anbefehlen / welche gar zu hart und schwer fallen / auch dieselbige unter einer allzuscharffen Straff aufferlegen / ꝛc. Dar-

Darumb haben alle Leges merè Ecclesiasticæ dieſe Tacitas Conditiones in ſich: Si accedat conſenſus & acceptatio populi; ſi, attentis perſonarum & locorum circumſtantijs, ſint Utiles Communitati; ſi vel ob nimium rigorem, vel redundantem multitudinem, non potiùs obſint.

Daher kommt es / daß viel dergleichen Decreta der Päbſt und Conciliorum entweder gar niemal ſeynd recipirt und in Ubung gebracht worden / oder doch nicht Allenthalben und in allen Stucken: oder daß man ſie bey veränderten Umbſtänden wiederum mutirt / auffgehoben / und in Abgang kommen laſſen.

GOtt der HErr hat denen Kirchen-Vorſtehern ihre Macht gegeben / non in Deſtructionem ſed in Ædificationem, nicht zum Schaden und Verderben / ſondern zur Beſſerung und Erbauung / 2. Corinth. XIII. 10. darumb iſt auch zu præſumiren / daß ſie nicht begehren Ihre Macht zugebrauchen / wieder den Allgemeinen Conſens ihrer Unterthanen: als welches viel Unheyl anrichten / und zu unzahlbaren Sünden Gelegenheit geben würde.

Weiter kan es ſich zutragen / daß der Pabſt oder ein Concilium etwa Irren und ſich verfehlen in Judicijs Particularibus, und ſonderlich in Perſonal-Gerichten / da ſie zum Exempel entweder einen Unſchuldigen ſtraffen / oder einen Schuldigen abſolviren. ꝛc. Dann Chriſtus hat zwar Gebetten vor Petrum und ſeine Nachfolger /

folger / daß ihr Glaub nicht auffhöre: aber nirgend daß ihr Klugheit / ihr Frommkeit und Gerechtigkeit nicht auffhören solle.

Sonsten gestehet man Catholischer Seits / wie bekandt und außgemacht / von Hertzen gerne / daß der Pabst irren könne als ein Persona und Doctor *Privatus*: ja auch als Doctor und Rector Publicus, in Quæstionibus meri *Facti*, die von pur Menschlichen Nachrichten und Relationen dependiren: v. g. an Jansenius docuerit istas V. propositiones? an Lutherus vel Calvinus actu sint in infernô? &c. woran eigentlich der Kirch nichts gelegen ist: (Ein anders ist es mit denen Factis, die von GOtt revelirt worden und die gantze Kirch angehen / oder mit Quæstionibus Juris und Fidei eine nothwendige Connexion haben:) Item in denen Worten / die Er præter und ultra Sententiam Definitivam incidenter ac digressivè hinzusetzet / oder als Amplificationes, Illustrationes, Probationes, &c. anführet. Dahero so bald entweder der Pabst / oder die Vätter eines Concilij wollen über ihr Ampt hinaußschreiten / und Disputatores agiren: so reden sie schon als Privat-Menschen / deren Medios Terminos und darauß gefolgerte Consequentias man ohne Ketzerey in Zweiffel ziehen darff / so doch daß das *Consequens* oder die *Conclusion*, materialiter und absolutè sumta, unangefochten bleiben muß. Der Heil. Geist kan wol mit Fleiß diese Herren in ihrem Disputiren und Probieren bißweilen lassen

sen

sen einen Fehler begehen / zuzeigen / daß Ihre gefällte Urtheil und Aussprüche / bestimmte Canones und Lehr-Sätze / nicht beruhen auff natürlicher Gelehrsamkeit oder Scharffsinnigkeit Menschlicher Discurse / sondern auff GOttes Beystand und Eingebung. Etiam ex Præmissis falsis vel illegitimè positis, per accidens inferri potest vera conclusio. Item: Verô Consequente, falsa tamen potest esse Consequentia, & vicissim. Davon man ein Menge Exempel in der Logic hat.

Heißt dieses / *Pontifici* und *Clero* Alle *Potestatem Absolutè* zusprechen? und zwar / wie Herr CENSOR als eine *Contradiction* der Politicæ Catholicæ andichten will / NB. zum Præjudiz / Einschränckung und Verkleinerung der Weltlichen Herrschafften? Das ist / wie mans zu Tübingen nennt / eine **Calcanten- und Altenbeiners-Consequentz** / à baculô ad angulum gemacht: da es einem im hitzigen Fieber und in der rothen Ruhr nicht närrischer traumen könnte. Wann der Herr keine bessere Syllogismos in *Barbara* und *Frisesomorum* machen kan / so wird ihm seine Haußcron lauter Dilemmata und Argumentationes *Cornutas* dargegen auffgeben / die Er unter *Baroco* nicht wird in *Celarent* redigiren können.

Solche Schlüß und und Folgerungen machte jener Sächsische Prædicant auß der Heil Schrifft. Ich / (sprach er) und mein Weib / seynd Ein Leib und Ein Fleisch /

Genes.

Genes. III. 24. Ergò hab ich Macht sie zu prügeln und mit Schlägen zu tractiren / wie ich will. Dann der H. Apostel Paulus sagt 1. *Corinth.* IX. 27. Castigo Corpus meum & in servitutem redigo: **Ich züchtige meinen Leib / und bring ihn unter die Dienstbarkeit.** Græcè *hypopiázo*, ich schlag ihn Blitz-Pfannenblau / und in Fresser / daß ihm das Liecht verlischt. &c. wie gut ist / wann einer den Grund-Text versteht!

Ein anderer solcher Pastor / dessen Frau aus Faulheit sich öffters kranck anstellte / machte sie jederzeit mit Ohrfeigen und Fünff-Fingerkraut wiederum gesund / und sprach anbey / er hätte das Wunderwerck gethan / welches Christus seinen Aposteln *Marc.* XVI. 18. verheissen: Super infirmos imponent Manûs, & meliùs habebunt, **Auff die Krancken werden sie die Hände legen / so wirds besser mit ihnen werden.** Das war ein Impostor und kein Pastor.

Ein anderer von dieser Zunfft / wollte erweisen / daß die Leuth auff dem Schwartzwald / wo fast lauter Dannen wachsen / keine Christen wären; weil unser HErr gesagt Johann. XVIII. 36. **Mein Reich ist nicht von Dannen.**

Ein anderer wollte auff der Cantzel probiren / daß der König David ein Holländer gewesen / weil er im 38. Psalmen / im 18. Vers gesprochen: **Ich bin zu Leyden gemacht.**

Ein anderer Predigte / daß die Apothecker

die

die Frömmsten Leut wären / als die Neun-und Neuntzig Gerechten / die der Buße nicht bedörffen / Luc. XV. 7. Hingegen / (welches ja grob und lästerlich wieder eine so ehrbare Kunst und Profeßion anzuhören war /) würde ehender ein Kameel durch ein Nadel-Loch gehen / als ein Schneider ins Himmel-Reich kommen: darumb / weil Christus an jenem Gerichts-Tag alle die Böck werde zu seiner Lincken stellen / Matth. XXV. 33. Welches wir ohne eintzige Verspottung oder Despectirung dieser löblichen und honneten Zunfft / anjetzo zu Beschämung derer Homiletischen Consequentz-macher auff denen Lutherischen Cantzeln / wollen angeführt und wiederholt haben.

Viel andere dergleichen Bickelhärings-Possen anjetzo mit Stillschweigen zuübergehen. In solcher Schul hat auch unser Herr CENSOR seine Logic und Hermenevtic gehört.

§. XVII.

Es macht aber Herr Zoilus sich mausig mit demjenigen / daß der Autor P. C. geschrieben:

Was die Kirch / (nemlich Repræsentativa,) samt ihrem Oberhaupt außgesprochen: da beißt / so zureden / kein Mauß keinen Faden darvon. &c. Und meynet / solches Privilegium seye denen Weltlichen Herrschafften nachtheilig. Allein / weilen dieses of-

fenbahr nur allein de Declaratione Articulorum Fidei & Morum ex Revelatione Divinâ, geredet und gemeynet ist: so thut es denen Weltlichen Policeyen sogar keinen Schaden noch Eingriff / daß vielmehr Diese dardurch noch weiter verherrlichet / gesicheret / und bestättiget werden; gleichwie der Autor P. C. in denen Fünff ersten Capiteln des II.ten Buchs / der Länge und Braite nach Sonnenklar erwiesen.

Und wie übel hätte nicht GOtt seiner Kirch prospicirt / wann nicht deren sichtbares Oberhaupt / wenigstens In und Mit einem General-Conciliô, Infallibel oder unfehlbar und Irrthumsfrey wäre? In der Kirch muß doch wenigstens ein Gewieser / Oberster und Zuverläßiger Außleger des Göttlichen Worts und Richter der Religions-Strittigkeiten seyn / bey dessen Urtheil als Ultimo & irreformabili es endlich sein Verbleiben haben / und die Glaubige Gemeind acquiesciren muß. Sonst wäre in der gantzen Kirch nichts mehr Gewieß und auser allem Zweiffel gesetzt: sondern die Glaubige müßten beständig von allerley Wind und Wellen der Lehre sich umhertreiben lassen / ohne daß sie jemal einen steiffen und standhafften Beyfall eines ungezweiffelten Göttlichen Glaubens in sich erwecken könnten. Wie die Herren Theologi mit mehrerem erweisen / und auch in angezogener Stelle der Pol. Cath. zu offenbahrem Vortheil der Catholischen Obrigkeiten handgreifflich ist gezeiget worden.

Kurtz

Kurtz zusagen: Die Römisch-Catholische Kirch samt ihrem Oberhaupt / hat die von GOtt auff die Weltliche Obrigkeit gelegte unverfehrliche Gewalt und Authorität längstens also definirt und richtig gemacht: daß niehmand mehr frey stehet daran zustrauchlen noch zuzweifflen / **daß kein Mauß keinen Faden mehr darvon beissen kan.** Hingegen die Protestantische Kirchen können / (eigenem warhafftem Geständnuß nach /) keinen eintzigen Glaubens-Articul unbetrüglich definiren und außmachen / so daß jemand gehalten wäre denselben vor Gewiß zuglauben und anzunehmen / auch den von der Weltlichen Obrigkeit nicht: sondern jedermann darff mit gutem Gewissen daran zweifflen / ja gar im Hertzen denselbigen verwerffen: **ein jegliche Mauß darff darvon wegbeissen und nagen** / soviel sie will: sie ist / ihrer Religion halber / allem Unglauben / Frevel und Wiederspenstigkeit völlig exponirt und preiß geben.

Jetzt geh der Herr CENSOR hin / und sage mehrmalen / daß der Author P. C. mit Behauptung der Kirchen-Infallibilität / dem eigenen Zweck seines Vorhabens wiedersprochen / und denen Weltlichen Obrigkeiten zunahe geredt habe.

§. XVIII.

Nicht nur allein aber darff kein Unterthan der Catholischen Kirch / an dem Göttlichen

Recht der Weltlichen Herzschafften zweiffeln / noch vielweniger dasselbe violiren: sondern die Kirchen-Vorsteher und Obriste Hirten selber / darffen ihren Ausspruch ewiglich nicht mehr ändern noch zuruckziehen; daß also auch der Pabst und die Bischöffe keinen Faden mehr darvon beissen können.

Diß ist eben die unintereſſirte Treu und Redlichkeit der Römisch-Catholischen Kirch: daß sie so gar nicht trachtet sich des Glaubens Maister und Oberherrn zumachen / (wie sie dessen von Gegentheil beschuldiget wird:) daß Sie vielmehr grad im Wiederspiel jederzeit allen möglichen Fleiß angewendet hat / Ihro selbsten gleichsam die Händ zubinden / alle Freyheit abzuschneiden / auch alle Mittel und Anlaß zubenemmen / wordurch einige Neüerung oder Mutation in Glaubens-Sachen von Ihro heut oder morgen könnte eingeführet werden.

Die Höchste Kirchen-Häupter reserviren Sich nicht die geringste Licentz noch Eigen-Macht / von demjenigen Verstand deß Göttlichen Worts / welchen die uhralte Heil. Vätter und Lehrer der Christenheit einhellig gehalten haben / abzuweichen / und ihrem eigenen Belieben oder Privat-Gutduncken / soviel den Glauben und Sitten betrifft / zufolgen. Sie nehmen sich hierinnen bey weitem nicht soviel Privilegium, oder besondere Freyheit und Vorrecht herauß / als bey denen Herren Protestanten ein jeder Stallbub und Viehmagd; der in

seinem Glauben und Sitten-Lehre völlig sui juris, und weder an die Alte noch an die Neue/ weder an die Halbe noch an die Gantze/ weder an eine Particular- noch Universal-Kirche/ im geringsten gebunden ist: auch deßwegen alle Tag neue Meynungen annehmen kan/ und heute noch nicht weißt/ was er morgen glauben wird. Soviel auß Gelegenheit der so ungereimt vorgeworffenen Absolutæ Potestatis Pontificalis.

§. XIX.

Jetzt bringt der Herr CENSOR gar ein inniglich schöne Interpretation und Außlegung der Worte seines Wiedersachers auff die Bahn/ wann er spricht:

> Der Kirchen Authorität werde von Ihm einer Sperr-Kette/ Schlagbaum/ Spanischen Reuter gegen die Weltliche Gewalt sehr *inadæquat* verglichen.

Ich muß bekennen/ wann einer will Politicam Catholicam, oder von denen Besondern Vortheilen Grosser Herren und Potentaten auß dem Catholischen Glauben/ schreiben: und solche Wort darbey einfliessen laßt; daß derselbige seines Scopi schlecht inngedenck seyn muß/ mithin seinen Argumentis eine gewaltige Speciem geben/ und bey denen Herren Politicis damit ankommen wird wie ein Sau ins Juden-Hauß.

Aber das Bitt ich mir großgünstig auß / daß etwas dergleichen in jetztgedachtem Buch stehen soll. Der Kirchen Authorität wird einer Sperr-Kette und Schlagbaum verglichen: aber nicht gegen die Weltliche Gewalt / sondern wieder die Irrthümer und Ketzereyen / wieder infidelitatem & licentiam, wieder alle Verwüstung und Verfälschung der Glaubens- und Sitten-Lehren / welche sonderlich auch denen Obrigkeiten können gefährlich und nachtheilig seyn. Wie die außdruckliche Wort daselbst in terminis terminantibus lauten / welche wir zum Uberfluß daher setzen wollen:

P. C. *Lib.* II. *cap.* I. §. 7. *pag.* 121. 122.

So bald man aber einmal davon abweicht / die Kirche in ihren Rechten und Authorität krämcket oder verwirfft; so fällt die ganze Moles zumal übern Hauffen / der Damm NB. wieder alle Irrthümer und Ketzereyen ist durchbrochen / die Vormaur und Schiedwand niedergerissen: der einige Riegel / und daß ich recht handgreifflich davon rede / die Sperr-Kette und der Schlagbaum hinweggezogen / NB. infidelitati & licentiæ alle Thür und Thor eröffnet / so daß NB. die ärgste Irrthümer und Hæreses mit Hauffen eindringen und überhand nehmen können / darunter sehr viele denen Obrigkeiten und Herrschafften directè entgegen / alle

aber

aber Jhnen höchstgefährlich und nachtheilig ſeynd / wann ſie die Gemüther der Unterthanen eingenommen haben.

Heißt dieſes der Kirchen Authorität zu einer Sperr-Kette und Schlagbaum Gegen die Weltliche Gewalt machen? Juſt alles umgekehrt / und hinter für ſich. Von dem Wort: Spaniſchen Reuter / ſtehet in der gantzen Politicâ Catholicâ nicht ein Buchſtaben. Der Herr Cenſor aber hat villeicht Spaniſche Mucken im Kopff gehabt / wie ihm dieſer ſeltzame Terminus auß ſeinem eigenen Schwindel-Hirn in die Feder gefloſſen. Wann man ihn nicht als einen Krancken anzuſehen und zutractiren hätte / ſo ſollte man ihm ſchier eine kleine Prob zeigen / was ein Spaniſcher Reuter von anderthalb Elen vor eine Weltliche Gewalt in ſich hätte.

Er hält dieſe gegebene Gleichnuß vor ſehr *Inadæquat*. Aber eben darinnen zeigt er / daß er auch dieſes ſein eigen Wort nicht verſtehe. Dann Inadæquat iſt ſoviel als Inſufficient und partial, welches nicht genugſam erklecket noch zulänglich iſt. Folglich wäre nach ſeiner Meynung / der Kirchen Authorität Mehr als ein Schlagbaum und Spörr-Kette gegen die Weltliche Gewalt.

Will Er aber durch *Inadæquat* ſoviel ſagen als Ungeſchickt; ſo muß er wiſſen / daß der Autor gleich in dem Text ſelbſten proteſtirt hat: er wolle handgreifflich von der Sach re-

den / umb sich nemlich mit gemeinen einfältigen Gleichnussen nach des Herrn seinem Captu und Begriff zu accommodiren. So sehe ich aber / Dieser Condescensus war vor Ihn nicht Adæquat genug. Glaubet ihr nicht / wann ich euch von Irrdischen Dingen sage / wie würdet ihr glauben / wann ich Euch von Himlischen Dingen sagen würde? Johann. III. 12.

§. XX.

Mein Herr CENSOR, dieses hätte ihm nicht sollen geschehen seyn. Dieser Fehlschuß wäre vor ein Straff-Thier der Philister / so nach dem Brand riechet / ich will sagen / vor einen jungen Schuler / Plump und ungeschickt genug. Wie hat er da ein abscheuliche Sau auff das Post-Papier seiner Reputation gefällt? Mit was vor einem gröblichen Irrthum hat er die leinene Schlaffhosen seines Gelehrten Credits besudelt? Hätte er lieber die Sperr-Kette und den Schlagbaum des Stillschweigens vorgezogen / so wäre er länger gescheid geblieben / und wir von dem Postilion seines thummen Mißverstands nicht also unzeitig galopiret worden. Der Herr wird sich wollen erzürnen. Aber das gilt nicht. Wir habens gleich anfangs eingedungen und außgetragen / daß keiner sich nichts solle verschmachen lassen. Der Medicus wird ja noch darffen Teutsch mit seinem Patienten von der Farb reden.

§. VII.

§. XXI.

Ja es steckt aber noch ein anderer Butz darhinter / sprach Samson / als er die Füchse bey den Schwaiffen hielte. Der Autor *Pol. Cath.* hat die gantze Absicht des Pabstumbs / alle seine Disciplinam Arcani und Mysterium Iniquitatis glatt sauber verrathen und bloß gegeben. Ist das ein ungewaschenes Maul / das nicht kan reinen Mund halten. Jetzt ligt der gantze Plunder am Tag. Dann / wie Herr CENSOR anmercket /

P. C. *Lib.* II. *cap.* 2. *pag.* 135. §. 6.

Wird die gantze Intention des Catholicismi noch deutlicher außgedrucket: nemlich über Leib und Güter / Seelen und Gewissen zuherrschen.

Was bedürffen wir weiter Zeugnuß / wir habens selbst gehört auß seinem Munde / Lucæ XXII. 71.

Jetzt ist alles richtig / biß auff den einigen Puncten / daß wir den Ort selber auffschlagen / und sehen obs wahr ist. Die eigentliche Worte daselbst lauten also:

Es ist gewiß vor einen Grossen Monarchen / der recht sicher und ruhig regiren / und nicht nur seinen Sclaven sich eine Zeitlang terribel / und sie hinwiederumb Sich stäts formidabel machen will / nichts profitablers und anständigers / als eine solche Religion / eine solche Kirch und Geist-

lichkeit / durch deren Hülff ER / (nemlich der Weltliche Monarch /) nicht nur über die Leiber und Güter / sondern auch über die Hertzen und Gemüther seiner Unterthanen herrschen / sie eben sowol innerlich als äusserlich / durch freywillige Vincula suaviter & fortiter lencken / guberniren und verpflichten kan.

Erstlich / heißt es nicht / daß der CATHOLICISMUS, oder wie Herr Censor reden will / das Pabstumb / als Pabstumb / (welches er oben denen Weltlichen Herrschafften contradistinguirt und entgegen gesetzet hat / da er gesprochen: der *Catholicismus* seye denen Herrschafften schädlich;) daß / sage ich / solcher solle über Leiber und Güter / Seelen und Gewissen herrschen. Mit nichten. Das Herrschen wird alldorten niemand als denen Monarchen der Welt zugeschrieben.

Zweytens / wird nicht geredet von einer Herrschafft über Seelen und Gewissen: (wie Herr Censor, umb den Terminum odioser zumachen / substituret:) sondern über die Hertzen und Gemüther: welches geschiehet durch Liebe und innerliche kindliche Ehrforcht / wie auch Erkanntnuß seiner obhabenden Pflicht und Schuldigkeit. Welche weil sie auß der Religion herkommt und darauff vornemlich gegründet ist / durch die Kirche und Dero Ministros in denen Hertzen muß gepflantzet werden. Darum hat der Autor gesagt: daß ein Catholischer

lischer Monarch / durch Hülff seiner Kirch und Geistlichkeit / (welche nemlich die Unterthanen stäts ihrer Pflichten gegen GOtt und Menschen erinnert / und sie zu allen Christlichen Tugenden anführet /) nicht nur über die Leiber und Güter / wie etwa unglaubige Tyrannen / ja auch Atheisten vermittelst des leiblichen Nothzwangs u: despotischen Gewalts thun können: sondern auch über die also in Göttlichen Rechten unterwiesene und überzeugte Hertzen und Gemüther seiner Unterthanen herrsche; und sie sowol innerlich als äusserlich / durch freywillige *Vincula* (Moralia, animis & conscientijs coram DEO injecta, quæ ex nolentibus faciunt volentes,) lencken und guberniren könne.

Zum Ex. Wann den Herrn seine Haußfrau als ihren Ehmann von Hertzen lieb und werth hält / und auß GOttes Wort glaubet / daß der Mann seye des Weibes Haupt / gleichwie Christus ist das Haupt der Gemeinde / mithin ihro die Schuldigkeit obliege dem Mann unterthan zuseyn in allen Dingen als dem Herren / Ephes. V. 22. 23. 24. Daß sie sey Fleisch von seinem Fleisch / und Bein von seinem Bein / Ibid. ℣. 31. & Genes. II. 23. 24. Daß das Weib seye umb deß Mannes willen geschaffen / und nicht Er umb Ihretwillen / 1. Corinth. XI. 9. daß der Mann sey GOttes Bild und Ehre / Sie aber soll des Manns Ehre seyn / Vers. 7. 2c.

Wann

Wann sie / sage ich / dieses und dergleichen auß GOttes Wort recht zu Gemüth ziehet / auch practicè und efficaciter in ihre Seele eindrucket: So hat er ein Weib / wie ers nur wünscht und verlangt / die Ihm über Hosen und Wammes gerecht ist. Er herrschet mithin nicht nur über ihren Leib und Gut / wie ein jeder Wüterich und Polter-Geist in seinem Hauß: sondern auch über Ihr Hertz und Gemüth / von dessen beständiger Treu und Affection Er sich so gegenwärtig als abwesend / in guten und bösen Tagen allezeit kan versicheret halten. Und dieses durch Hülff seiner Kirch und Geistlichkeit / als von welcher solche heylsame Lehren seiner Frauen entweder in denen Predigen und Catechisationen vorgetragen / oder doch wenigstens durch anbefohlene Lesung der von Ihnen übersetzten H. Schrifft / seynd beygebracht und eingepräget worden.

Ergo, sollt einer sagen / gehet die gantze Intention des Acatholicismi, des Lutheranismi und Protestantismi dahin: über Leib und Güter / Seelen und Gewissen der Weiber zu herrschen. Quicquid mihi responderis, idem & Tibi responsum esto.

Wiewolen / wann ich ein Lutherisch Weib wäre / so ließ ich mich durch die obangezogene Bibel-Sprüch noch lang nicht fangen / und unter des Manns Gehorsam bereden. Sie mögen so deutlich scheinen als sie wollen / so bewei-

weisen sie doch einem gescheiden Lutheraner nichts.

Heißt es schon zun Ephes. 5. der Mann seye des Weibes Haupt: das beweißt noch lang keine Herrschafft nicht. Dann (1.) bedeutet das Wort Haupt / (im Griechischen Kephalì, im Hebräischen Rosch,) gar offt in Heil. Schrifft soviel / als ein Anfang oder Ursprung / gleichwie auch das Lateinische Wort *Caput* bey denen profan Autoribus. *Psal.* XL. 8. *Hebræ.* X. 7. In Capite libri scriptum est de me. *Genes.* II. 10. Caput fluvij. *i. e.* Principium & origo. Sicut *Ovidius Triſt. Lib.* I. *Eleg.* 7.

In *Caput* alta suum labentur ab æquore retrò
Flumina. - -

3. *Reg.* VII. 7. seqq. Capita Columnarum. 1. *Paralipom.* X. 33. 34. Capita Levitarum per familias. 2. *Paralipom.* V. 2. Capita familiarum de filijs Israël. XXXII. 3. Obturarunt Capita fontium. *Proverb.* I. 21. In Capite turbarum clamitat, vornen unter dem Volck. XVII. 14. Caput rixarum. *Esai.* LI. 20. Dormierunt in Capite omnium viarum. *Thren.* II. 19. In Capite omnium compitorum. IV. 1. In Capite omnium platearum. (Vornen an allen Gassen / wo sie anfangen.) *Ezechiel.* XVI. 25. ad omne Caput viæ ædificasti. (Wo die Weeg anfangen.) *vers.* 31. Lupanaria tua In Capite omnis viæ. XXI. 19. In Capite viæ civitatis. 21. In Capite duarum viarum. XLII. 12. Ostium in Capite viæ.

Amos.

Amos. VI. 7. Migrabunt in Capite transmigrantium. *Nahum.* III. 10. In Capite omnium viarum: &c. So kan auch der Mann des Weibes Haupt geneñet werden / weil Sie von Jhm ihren Anfang und Ursprung genommen / gleichwie es Paulus selbst erkläret 1. Corinth. XI. 8. Dann der Mann ist nicht vom Weib / sondern das Weib vom Mann.

(2.) So wird auch der Menschliche Leib nicht regirt von dem Haupt / sondern von dem Hertzen. (Sofern nemlich denen Gliedern kan ein Regiment zugeschrieben werden / nach denen Facultäten und Kräfften der Seel / die darinnen vornemlich würcken und sich äussern.) Dann das Haupt ist eigentlich nur Officina INTELLECTUS, ein Wohnplatz und Werckstatt des Verstandes / welcher nicht befiehlet / nichts decerniret noch beschlieſſet und anordnet / sondern nur als ein Consiliarius oder Rathgeber die Vorstellung macht / u: mit seinem Liecht vorleuchtet / worbey er sich pur passiv, oder doch nur ministerialiter verhållt. Hingegẽ das HERTZ ist Sedes & Officina VOLUNTATIS, eine Residentz und Würck-Platz des Willens / welcher ein freyer und absoluter Herr seiner Handlungen ist: dieser commandirt / schafft und befiehlt / dieser decretirt und ordnet was zuthun oder zulassen. (Merè Activô eoque principali operandi modô.) Wann auch Motûs und Affectûs in dem Willen sich ereignen / so geschiehet die Bewegung vornemlich in und umb das

Hertz /

Hertz / wie ein jeder weißt und auch selbst empfindet; da hingegen die Verrichtungen des Verstandes hauptsächlich in dem Kopff vorgehen / und daselbst gespüret werden.

Uber das ist das Hertz unstrittig das edelste Glied und die Metropolis des Menschlichen Leibs / das Wohn-Hauß und Behältnuß der Natürlichen Wärme / die Schatz-Kammer und Heimath des Geblüts / der vornehmste und längste Auffenthalt des Lebens: so daß alle und jede Glieder schlechterdings nach demselbigen sich richten / und von seinem sowol Einfluß als Regiment beständig dependiren.

Wann derowegen gleich der Mann des Weibes Haupt ist / so ist er nicht deßwegen ihr Herr / sondern nur ihr Rath und Consulent, wann er nemlich einen besseren Verstand und Wissenschafft hat / als das Weib / welches nicht immerdar in der Warheit sich also befindet / sondern öffters umbgekehrt ist.

(3.) Wann es schon Ephes. 5. heißt: der Mann sey des Weibes Haupt / Gleichwie Christus ist das Haupt der Gemeinde / und seines Leibes Heyland; so folgt auch auß diesem das Imperium Maritale nicht. Dann (A.) zeiget die Particula *Hos* Gleichwie / in Heil. Schrifft maistens nur *Analogicam* imperfectissimam similitudinem an / bey welcher noch eine Infinita disparitas kan stehen. Zum Exempel 1. Johann. III. 7. Wer recht thut / der ist gerecht / Gleichwie GOtt Gerecht ist. Matth.

V. 48. Ihr sollt vollkommen seyn/ Gleichwie Euer Vatter im Himmel vollkommen ist. ꝛc. (B.) Christus selber wird in speciali Oeconomiâ Salutis das Haupt der Kirchen genennet/ nicht so fern Er derofelbigen HERR und Regent ist/ sondern nur als Lehrer und Prophet; (& ut Salvator sui corporis, cui viam in cœlum præivit.) Wie Er CAPUT, Dux & Antesignanus Ecclesiæ ist/ docendo ac illuminando per Verbum & Exemplum: so wird der Heil. Geist genennt COR Ecclesiæ, regendo & movendo eam per Gratiam, & vim verticordiam. *Cordis* est imperare membris, wie wir allererst gehört haben/ non *Capitis*. Nach der Herren Protestanten Lehr/ ware Christus durchauß kein Novus Legislator, kein Gesätzgeber des Neuen Testaments; sondern sein Evangelium/ wie sie reden/ seynd lauter Promissa und Consilia Medica, Instructiones & Exhortationes Doctrinales. &c. Ja Einige unter ihnen sagen/ daß das Officium Christi Mediatoris *Regium* simpliciter unum idemque seye mit Seinem Officiô *Prophetico*, und davon in nichts differire: sich unter anderem beruffend auff die Stelle *Johann.* XVIII. 37. da Christus selbsten dem Pilato/ welcher Verwunderungs-voll nach seinem Königreich fragte/ zur Antwort gab: Ich bin ein König; Ich bin darzu gebohren und in die Welt kommen/ NB. daß ich die Warheit zeugen soll. Wer auß der Warheit ist/ der höret meine Stimme. Dici-

tur

tur ergò *Rex* & *Caput* Christus, quà Veritatis Doctor. Sicut Peripateticorum Caput, (citra Imperium) fuit Aristoteles, Stoicorum Zeno, Scepticorum Pyrrho, Pythagoræorum, Platonicorum, Epicuræorum, &c. Autores proprij cognomines. So ist auch Christus das Haupt seiner Kirch / nicht so fern Er als GOtt oder per communicationem idiomatum ihr HErr und Richter ist / sondern præcisè ex officiô Mediatoriô, als der Anfänger und Stiffter ihres Glaubens / als ihr gröster Prophet und Lehrer der Warheit. (Ad eum ferè modum, quo Meraphysica appellatur *Regina Scientiarum*, & in has omnes *Imperium Theoreticum* exercere dicitur.) Durch die Anführung seines Göttlichen Worts / welches einerley Glauben / Lieb und Hoffnung prediget / seynd alle wahre Christen / als Glieder eines Leibs / mit diesem dreyfachen Band zusammen gefüget und verknüpffet. Ephes. IV. 3. 4. 5. 6.

So und nicht anderst erkläret die Heilige Schrifft das Ampt Christi als eines Kirchen-Haupts. Dahero Sie von denenjenigen / die da falsch und irrig lehren / spricht: daß solche nicht halten an dem Haupt JEsu Christo / auß welchem der ganze Leib zusammen gefüget / und ein Glied an dem andern hanget durch alle Gelenck und Fugen / dardurch eines dem andern Handreichung thut / nach dem Werck eines jeglichen Gliedes in seiner Maße / und machet / daß der Leib wächset

zu sein selbst Besserung. Ephes. IV. 16. Coloss. II. 19. welches daselbst expresse allein den Irrigen falschen Lehren entgegen gesetzet wird: ohne eines weiteren Regiments und Herrschafft zugedencken. Ich will nicht sagen/daß eben auff solche Art der Mann des Weibes Haupt seye/ als Christus das Haupt ist seiner Gemeinde. Wiewol zwar der Heil. Paulus selber die Männer zu Lehrer und Unterweiser ihrer Neubekehrten glaubig gewordenen Weiber setzet/ 1. Corinth. XIV. 35. da er spricht: **Wollen sie etwas lernen/ so lassen sie daheim ihre Männer fragen.** 1. Timoth. II. 11. 12. Sondern ich wollte nur zeigen/daß einsen Haupt seyn/ nicht so viel heisse/ als sein Herr seyn: auch bey Christo selbst nicht. Und wann es gleich bey diesem soviel bedeutete/ so könnte jedannoch auff andere Häupter/ ob sie schon mit jenem anderwärts in einigen Vergleich kommen/ die Schluß-Folge geleugnet werden. Solche Sachen lassen sich in Principijs Protestantium ungemein defendiren/ und noch mehr in den Lehrsätzen der Socinianer. Dann wir Catholische nehmen weiter keinen Theil daran.

(4.) **Was werd ich aber zu diesem sagen/ daß der Apostel befihlet: Die Weiber sollen ihren Männern Unterthan seyn?** *ibid. Ephes.* V. 24. Ist nicht hier außdrucklich die Androcratia oder Archandria stabilirt/ hingegen die Cynæcodulia dem schwachen Sexui aufferleget? Hat sich wohl. (A.) stehet in vorhergehendem

21. Vers. **alle Christen sollen untereinander** (*allilis*, invicem, alter alteri,) **Unterthan seyn.** Nun aber ist Mutua subjectio eigentlich Nulla subjectio: gleichwie Mutuum Debitum per Compensationem expirirt. (B.) Das Griechische Grundwort *Hypotássestæ*, bedeutet nicht grad eine subjectionem ex jure vel debitô, nicht eine schuldige Unterthänigkeit oder Pflicht- und Bottmäßige Unterwürffigkeit unter eines anderen Gewalt und Herrschafft: Nein / sondern überhaupt eine *Subordination*, eine Commission und Anvertrauung / eine zugehörige Ordnung und Einrichtung in des Andern Schutz / Pfleg / Nahrung und Versorgung: eine Gleichförmigkeit. ꝛc.

So wird auch von Christo selbst gesagt / daß Er in der Jugend seye seinen Eltern Unterthan gewesen / & erat Subditus illis, *Hypotassómenos. Luc.* II. 51. Da doch Derselbige auch seiner sterblichen Menschheit nach / durch die Unionem Hypostaticam von allem Imperiô Parentum eminentissimè exempt und Emancipirt war / vermög seiner unendlichen Weißheit und Heiligkeit solches auch nicht nöthig hatte / und sonsten keines wegs zuglauben / daß diejenige Ihm werden Befehl ertheilt haben / die Ihn täglich als ihr Einiges Höchstes Gut / als Ihren GOtt und HErrn perfectissimô Cultu Latriæ angebetten und verehret haben.

1. *Corinth.* XVI. 15. 16. meldet Paulus / wie daß das Hauß Stephanæ sich selbst verordnet habe ad Diaconiam sive Ministerium Sanctorum,

rum, d. i. zur Auffwartung und gutwilliger Liebes-Bedienung frommer Christen / (*Hebræ.* VI. 10. 1. mâ ad *Timoth.* V. 10. 2. dâ ad *Corinth.* VIII. 4. IX. 1. 12.) Darauff ermahnet der Apostel seine Corinthier / daß auch sie solchen Leuten sollen Unterthan seyn / wie auch Allen die da mitwürcken und arbeiten. In Ministerium Sanctorum *étaxan heavtùs*, ordinarunt seipsos; ut & vos *hypotáſſiſte* subditi sitis talibus, ac omni cooperanti & laboranti. (Quæ, qualis, quanta Subjectio!)

(C.) Hier kan einem auch zustatten kommen die Antwort / welche der Tübingische Herr D. Pfaff auff den Spruch *Hebræ.* XIII. 17. gegeben hat *in Originibus Juris Eccleſiaſtici, cap.* II. *Artic.* 2. *Lit.* P. *pag.* 64. da er geschrieben: Nec porrò quoque eſt, quòd objicias, *Higuménis* (ſive Ducibus ac Præpoſitis) Ecclesiæ, amen Dominium quoddam competere; extare enim *Hebræ.* XIII. 17. hunc locum: *Pítheſthe tîs Higuménis hymôn kæ hypíkete!* PARETE DUCIBUS *veſtris* & SUBJACETE. Pítheſthæ profectò enim nullam coactionem, Dominium nullum infert. Vide Act. V. 36. 37. 40. aliaque loca, quæ paſſim ſe offerunt. Nec *tò hypíkin* in ſenſu tam craſsô & pingui ſumendum venit, ſed pro re ſubſtratâ explicandum eſt. - - Non aliter *hygumménis hypíkin* (præpoſitis obedire) debemus, quàm uti CONSILIARIIS bonis obedimus, qui nempe conſilijs bonis è prudentiâ haud vulgari, quâ pollent, manan-

nantibus nos juvant. Neque enim credas velim, in Ecclesiâ IMPERANTIUM & PARENTIUM ordinem esse. Nonnisi DOCENTIUM & AUDIENTIUM discrimen hîc conspicitur.

Kurtz: Herr D. Pfaff will / daß man denen Kirchen-Vorstehern solle Gehorchen und Unterthan seyn / gleichwie zum Exempel ein Fürst der Cur seines Medici und Chirurgi, der Instruction seines Informatoris, denen Consilijs seiner Räthe und Ministrorum untergeben und unterworffen ist. Gleiches läßt sich applicirẽ auff die Subordination, welche denen Weibern in Ansehung der Mannlichen Pfleg / Versorg- und Unterweisung zukommet: ohne daß Sie deßwegen ihren Männern eine Superiorität / Jurisdiction oder Bottmäßigkeit zuerkennen: eben so wenig / als die Kirch Christi ihren Weltlichen Beschützern und Nutritijs, als ein König seinem Leib-Medico und Consiliario.

(4.) Wird schon das Weibliche Geschlecht vor Schwächer gehalten und angesehen / als das Männliche; weil nemlich bey ihrer gewohnlichen waichen und niedrigen Education, Sie zu keinen Mannlichen Künsten und Exercitijs pflegen angehalten zuwerden / und dahero maistentheils ihre Leibes-Stärcke geringer / ihr Verstand kürtzer und ihr Wille wandelbahrer sich befindet: ꝛc. So macht auch dieses Sie der Männer Herrschafft nicht unterwürffig. (2.) weil die Politici einmüthig wieder Hobbesium behaupten / daß weder die Leibs-, noch die Gemüths-

müths-Kräfften / noch sonst eine Stärcke und Geschicklichkeit / justam imperandi causam geben. (b) weil der heilige Paulus bezeuget / daß die Schwächste Glieder des Leibs die Nöthigste und edelste seyen / 1. Corinth. XII. 22. und der Heil. Petrus eben auß diesem / weil die Weiber Schwächere Werckzeug seyn / schliesset / daß sie von den Männern sollen Geehret und werth gehalten werden / quasi infirmiori vasculo muliebri impartientes Honorem, 1. *Petr.* III. 7. (c.) Weil auch öffters die vornehmste Herren / durch welche die Welt regiret wird / viele unter ihren Unterthanen haben / die Ihnen an Leibs- und Gemüths-Kräfften weit überlegen seynd. Vitrum quò splendidius, eò fragilius. Excelsa magis tremunt & in lapsum nutant. Nobiliores sæpe sunt Mobiliores. Was im übrigen die Macht und Weißheit anbelangt / so hat Arnisæus nicht unrecht gesagt: Potentia penes populum, Sapientia plerumque residet penes Consilium & Ministerium. (d.) Haben schon viele grosse Männer erfahren und bezeuget / daß anderer seyts hinwiederum nichts Stärckers und Mächtigers seye / als ein Weib: quæ ut plurimùm sunt Dominæ Dominantium, & ipsis imperant summis Imperantibus. (e.) So hat es auch unter dem Weiblichen Geschlecht / ohnerachtet ihrer geringeren Education, dannoch viele Amazones, tapffere Heldinnen / kluge und gelehrte Matronen / standhaffte Martyrinnen / Prophetinnen Poetinnen und Künstlerinnen / u. je-

ꝛc. jederzeit gegeben: davon man das Año 1715. zu Leipzig außgegangene Galante und Curiose Frauen-Zimmer-Lexicon des *Amaranthis*, und wiederumb das Anno 1716. daselbst von Johann Friederich GAUHENI heraußgegebene Historische Helden- und Heldinnen-Lexicon, mit mehrerem nachschlagen kan. Es gibt manch kluge *Abigail*, und nicht wenig närrische *Nabal*. 1. Samuel. 25.

(5.) Wann der H. Apostel Paulus schreibt 1. Corinth. XI. 9. **Der Mann ist nicht geschaffen umb des Weibs willen / sondern das Weib umb des Mannes willen**; so will er hierdurch nicht anzeigen / daß darumb der Mann Mehr seye / noch vielweniger daß Er über das Weib herrschen solle. Dann (A.) wer wollte dem Grossen / und in dem Dritten Himmel graduirten Welt-Lehrer / solchen Paralogismum und ungeschickte Folge zu trauen? Wird nicht dieser Schluß höchstens improbirt an denen Monarcho-Machis, wann sie sprechen: Die Könige / Fürsten und alle Obrigkeit seynd pur gemacht umb des Volcks willen / nicht aber das Volck umb ihret willen; Ergò so ist das Volck höher / und über ihre Regenten zu einem Herrn und Richter gesetzt. Nam propter quod unumquodque tale est, illud est magis tale.

Wann es so schliessen gilt / so lassen sich die absurdeste ungereimteste Sachen heraußziehen. Christus der HErr ist Mensch worden umb der Sünder willen / und nicht die Sünder umb

Seinet willen: (adeò, ut Adamô non peccante, Christus non fuisset venturus, saltem non in carne passibili & mortali, & vi præsentis Decreti:) Demnach seynd die Sünder mehr und vornehmer als Christus der Eingefleischte GOtt.

Die Heilige Engel seynd / nächst GOtt / geschaffen umb der Menschen willen / (als dienstbare Fron- und Schutz-Geister / außgesandt zur Wacht und Bedienung vornemlich derjenigen / die ererben sollen die Seeligkeit / Hebræ. I. 14.) nicht aber seynd die Menschen umb der Engel willen geschaffen. Also muß das Menschliche Geschlecht edler und würdiger seyn / als die Heil. Engel.

Die Blut-Richter seynd gesetzt umb der Malefitanten und Ubelthäter willen / und nicht diese umb jener willen; Das Schlosser-Handwerck hat man von wegen der Dieb / und nicht die Dieb wegen der Schlosser; Die Pfarrer u: Prediger hat man wegen der Zuhörer: die Professores und Præceptores den Studenten zu lieb: Die Artzney-Doctor und Chirurgos umb der Patienten willen: Die Bettel-Vögt umb der Bettler willen: die Stallmaister / Hoffbereiter / Sattler / Hufschmied / ꝛc. umb der Pferd willen: die Schweinhirten umb der Gergesinischen Canari-Vögel willen / ꝛc. und nicht vice versa. Folglich seynd alle diese / lauter Herrn und Maister über diejenige / welche umb ihret willen gemacht und verordnet worden? das sey ferne.

(B.) Der gantze Scopus und Context der

Pau-

Paulinischen Worte in angezogener Stell/ziehlet auff gantz etwas anders / als auff einen Vorzug und Oberherrschafft des Männlichen Geschlechts über das Weibliche. Er stellt seinen Corinthiern vor/wie daß es sich / (zufolg denen einmal recipirten Sitten und Gebräuchen der cultivirten Völcker/)nicht gezieme/dem Decoro u: Wohlstand nicht gemäß seye / wañ die Männer unter ihrem offentlichẽ Gebett und Weissagen die Hüt oder Kappen auffsetzen: noch / wann hingegẽ die Weibsbilder unbedeckt in blossem Kopff dastehen / und wie die Haar-Eulen so discinct und dissolut bey dem GOttes-Dienst erscheinen. Beydes stehe nicht schön und zierlich / komme auch nicht ehrerbietig und aufferbaulich herauß: wie das Wort *Kataschyni* im 4. und 5. Vers / *Æschron* im 6.ten / *Prépon* im 13.en/ *Atimia* und *Doxa* im 14. und 15.ten Vers / anzeigen. Darauff spricht er / der Mann solle gleichwohl bedencken / daß er GOttes Ebenbild und Ehre sey / gleichwie auch das Weib / indem sie die Ehr Ruhm und Glorie ihres Mannes gewesen / da er über Sie frolockend ausgeruffen: **Das ist Bein von meinem Bein/ und Fleisch von meinem Fleisch / man wird Sie Männin heissen/und sollen beyde ein Fleisch seyn.** Genes. II. 23. 24.

Indem nun das Weib proximè und immediatè als ihres Manns Ebenbild und Ehre ist erschaffen worden: so ist sie eben darumb mediatè auch das Ebenbild und Ehre GOttes /

Nam Imago Imaginis, est etiam Imago Exemplaris, kan auch manchmalen näher und besser nach dem Original getroffen seyn / als das erste Contrefait selbst. GOtt aber hat es hier gantz gleich gemacht. Creavit DEus hominem ad imaginem suam, ad imaginem DEI creavit illum', Masculum & Fœminam creavis Eos. GOtt schuff den Menschen Ihm zum Bilde / zum Bilde GOttes schuff Er ihn / und schuff Sie ein Männlein und Fräulein. *Genes.* 1. 27.

Die Raisonen / welche Paulus anführet / zeigen nichts wenigers / als eine Prærogativ oder Præeminentz deß Männlichen Geschlechts. Die Erste ist Versu 8. **Dann der Mann ist nicht vom Weib / sondern das Weib vom Mann.** So müßte mithin auch der Erden-Klump besser und edler gewesen seyn / als der Adam / der darauß gebildet worden. So müßte auch die Allerseeligste Jungfrau über die Gebenedeyte Menschheit Christi erhaben werden. Und Paulus selbst machet bald darauff eine vollkommene Gleichheit / wann er hinzu füget im 12. Vers. **Wie das Weib von dem Manne / also kommt auch der Mann durchs Weib / aber Alles von GOtt.**

Die Andere ist im 9. Vers: **das Weib ist geschaffen umb des Mannes Willen.** ꝛc. Daß auß diesem keine Minorität noch Geringere Würde abzunehmen / ist schon zuvor *Lit.* A. bewiesen worden. Eines wie das andere ist zu

GOttes

GOttes Dienst und Ehren / wie auch zu seiner eigenen Glückseeligkeit und Genuß des Höchsten Guts / erschaffen worden. Weil aber der Mann schon vor dem Weib gemachet war / so sahe GOtt / daß es nicht gut wäre den Menschen Allein zulassen / gesellte Ihm dahero das Weib als einen Gehülffen zu : nicht eben just umb Seinetwillen / sondern (nächst GOttes letztem Ziel und End /) zu Vermehrung und Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechts / Anfüllung der Erden / wie auch zu ihrer eigenen beyderseitigen / und des gantzen Universi grösserer Vollkommenheit. Wäre das Weib bälder als der Mann auff der Welt gewesen / und dieser hätte ihr gefolget / so wurd es nun eben sowol heissen : daß der Mann umb des Weibs willen geschaffen worden.

Kurtz : Es ist eines umb des anderen willen da / ad mutuum complementum & adjutorium, cùm neutrum sibi sufficiat soli. Darum setzet Paulus gleich hinzu Vers. 11. Doch ist weder der Mann ohne das Weib / noch das Weib ohne den Mann in dem HErrn. Der Gockeler ist eben sowol umb der Hennen willen ; Der Bock ist eben sowol umb der Gaiß willen in der Welt / als die Gaiß umb deß Bocks willen. Es hat keins dem andern nichts vorzuwerffen ; Sondern / wie die Evangelische Kirch singet :

Der Koch sagt : Ich brat dir ein Wurst !
Der Keller : Ich lösch dir den Durst.

Es

Es zeigt also der H. Paulus klar mit seinen Argumentis; daß er dem Mann keinen Vorzug noch Herrschafft zubehaupten begehre/sonst hätte man ihn noch ein Jahr müssen die Dialectic hören lassen. Eben so wenig prætendirt er solches 1. Timoth. II. 13. da er sagt: **Dann Adam ist am Ersten gemacht / darnach Eva.** Quasi verò: Der Esel / der Stock-Fisch und das übrige Vieh ist am Ersten gemacht / darnach der Adam. Sollen diese Thier ihm deßwegen den Rang und Præcedentz abgewinnen? Vielmehr folgt hierauß das grade Widerspiel. Dann weilen GOtt der allweise Schöpfer/in Erschaffung und Außzierung dieser Welt/ immer Stuffenweiß vom geringeren auffs Edlere und vornehmere gestiegen / allzeit wiederum etwas Besseres hervorgebracht / und zuletzt bey dem Weib auffgehöret hat: so wollte er hiemit zeigen/daß dieses letzte Werck sein grösstes Maister-Stuck / der Gipffel und vollkommenste Außbund aller Creaturen / der schönste Actus von der gantzen Comœdie / das wichtigste Specimen Seiner Kunst / das angenehmste Confect der gantzen Mahlzeit / so zureden / gewesen; gleichwie Er auch deßwegen einen nobleren Zeug und Materie darzu genommen: nemblich keinen todten irrdinen Haffner-Leimen/ wie zu dem Adam / sondern ein lebendiges mit Menschen-Fleisch bekleydetes Manns-Ripp. Ja GOtt der HErr wollte zeigen / daß Er eine so vornehme Adeliche Dam / die Evam / nicht

nicht wollte in das Hauß dieses Welt-Gebäus einführen / ehe und dann solches vollkommen ausspalirt und meubliret / auch würcklich mit einem Cammerdiener und Auffwärter vor Sie versehen wäre.

GOtt hat die Welt in einem runden Circkel erschaffen. Wann nun im Circul das Ende am nächsten bey dem Anfang ist: so muß auch das Weib / als das End der Göttlichen Geschöpffe / am nächsten bey GOtt seyn / welcher der Anfang aller Dinge ist. Und daher wird Sexus muliebris billig pro Devotiori gehalten: in dem 45.sten Psalmen die Braut zur Rechten Hand des Königs gestellt / das Himmel-Reich öffters in dem Evangelio unter dem Bild eines Weibs und der Jungfrauen vorgestellet / auch insgemein geglaubet / daß von diesem Geschlecht mehr in den Himel kommen / als von dem Männlichen. Welches wir zwar vor gewieß zubehaupten / hieher o nicht nöthig haben.

Der oben beygebrachte Philosophische Canon: Propter quod unumquodque tale est, illud est magis tale; gehet nicht in allen und jeden Generibus Causarum an / wie in der *Finali*, und zwar absonderlich in der Comparatione *Mediorum* cum *Fine*, quia Finis primarius und adæquatus solet esse præstantior Medijs, quibus ipse conciliat amabilitatem & bonitatem: und so auch in Causa *Impulsivâ* & *Motivâ*, wegen welcher vornehmlich eine Sach geliebet oder ge-

gehaſſet wird. Zum Exempel es laßt ſich wohl ſchlieſſen: Iſte maritus amat uxorem propter opes, vel voluptates; Ergò opes magis amat. Aber nicht alſo: Eva facta eſt uxor propter Adamum, Ergò Adamus fuit magis uxor. Hiemit genug von dieſem.

(6.) Jetzt iſt noch ein harter Spruch übrig / der kretzt und und beißt / den das Frauen-Zimmer biß daher ungern angehöret hat / wann ſolcher ihnen auch bey dem Copulations-Actu vor dem Altar iſt vorgeleſen worden. GOtt der HErr ſagt außdrucklich zu der Hoch-Edel-Gebohrnen / Geſtrengen / und Tugend-beraubten Frau Mutter EVA, als ihr der Apffel-Butz noch überzwerch im Halß ſteckte / und der andere Baum / welchem ſie vor Scham den grünen Schurtz abgenommen / ihr würcklich die Feigen zeigte: wie ſprach GOtt? Ach / ich getrau mirs faſt nicht zuſagen. Er ſagte halt: Sub viri poteſtate eris, & ipſe Dominabitur Tibi! **Du wirſt unter des Manns Gewalt ſeyn / oder wie es Herr Lutherus überſetzet: Dein Will ſoll deinem Mann unterworffen ſeyn / und er ſoll dein Herr ſeyn!** Geneſ. III. 16. Auweh! das iſt gar zu Teutſch geredt. Ich will doch gern ſehen / wie der Concipiſt, Ihr Hochwürden / der alte Vatter Moyſes wird mit ſich accordiren laſſen. Er woll oder woll nicht / ſo muß er; wann er noch einmahl den Staab in der Hand hat / und mit ſeinem paar Hörner ein Geſicht macht / als wie der leben-

dig

dig Teuffel. Schadt nichts. Sein Weib / die schwartze Mohrin / sieht noch förchtiger auß: wann diese anfangt das Welsche Vatter Unser mit ihm betten / wird sie ihn bald andere Mores lehren / und so zahm machen / daß man ihn in ein Scherblein melcken könnt. *Numeror.* XII. 1.

Doch verzeyhe mir / mein lieber unschuldiger Moyses / du hast dein Lebtag an kein Männer-Regiment / und an kein Weiber-Unterthänigkeit niemahl gedacht. In der heiligen Sprach des Hebräischen Grund-Texts / lauten deine Wort / die du auß dem Mund GOttes auffgezeichnet / viel anderst. Es heißt da nicht: Sub Viri potestate eris! sondern / Ad Virum tuum Appetitus tuus: *æl Ischéch Theschukathéch.* Es muß nicht vertirt seyn: Ipse Dominabitur Tibi! sondern es kan gar füglich heissen: Ipse Assimilabitur tibi, oder erga te! *Hu Jimschol bach.* Gleichwie alle bezeugen werden / die der Sprach ein wenig kundig seynd.

Auß der Hebräischen Urquelle fliessen mithin folgende viel süssere und gustosere Worte: Dein Zuneigung und Begierde wird stäts zu dem Mann gerichtet seyn / und Er wird dir darinnen gleichförmig seyn. i. e. eine gleiche Inclination und Gegen-Begierde zu dir tragen.

Diese Uebersetzung und Erklärung hangt

auch

auch sehr gut mit dem vorhergehenden Context zusammen. Dann weilen GOtt der HErr dem Weib gedrohet hatte / in ihrer Schwangerschafft und Geburt viel Weh und Schmertzen zuverschaffen: (Multiplicabo Dolorem & Conceptum tuum, & in dolore paries filios! *Arbah Izzebhonech Veheronech, ubeézæbh Teledi Banim.*) so hätte die gute junge Frau gedencken mögen: Ey wann das ist / so will ich schon darvor seyn / und in diesem Spiel passen; weit darvon ist gut vorn Schuß: Wann es so böß legen ist / so laß ichs Garen bleiben. Geld vor d'Fisch. Dem Maß fleißig Helff dir GOtt außgetheilt. ꝛc.

Aber still mit solchen Stich-Reden. Wir wollens gern sehen / sprach der Blind: nemlich der blinde Bub Cupido, der muß auch Ja darzu sagen. Es ist bald viel geredt / aber keinem Maul zutrauen. Was gilts / es wird heissen: Die Trübsaal uns nicht abtreiben. Wie lang werdet ihr einander lassen können? Von Eilff Uhr biß Mittag. Nur nichts verschworen / Jungfer Eva / auffer Nasen abbeissen und Elenbogen küssen. Wann sie heut schwört / morgen muß man ihr schon die Finger abhauen. Cum Dolore paries filios, & ad Virum tuum appetitus tuus, & ipse assimilabitur tibi. Ich will dir viel Geburts-Schmertzen schaffen / denen du nicht entgehen wirst / dann deine Begierlichkeit / die jetzo durch den Fall noch mehr entzün-

entzündet und angefeuret ist / wird dich beständig zu dem Mann ziehen / und Ihn hinwiederum zu Dir.

Wann du schon biß auffs W kommst / so wirstu dannoch das A B C gleich wiederum von forneu bey dem E anfangen: und in der That erfahren / daß Amo sich wol Conjugiren / aber nicht Decliniren laßt. Da wird einstheils erfüllet / was gesagt ist bey dem Evangelisten *Johanne* XVI. 21. Ein Weib wann sie gebieret / so hat sie Traurigkeit / dann ihre Stunde ist kommen. Wann sie aber das Kind gebohren hat / dencket sie nicht mehr an die Angst / umb der Freude willen / weil der Mensch zur Welt gebohren ist. Diesen Spruch pflegen die Lutherische Herren Pastores denen Gebährenden Frauen nach überstandenen Kinds-Nöthen fleißig vorzusprechen / worauff bißweilen von einem Christlichen Umstand das Lied angestimmet wird:

Weicht ihr Trauer-Geister /
Wann der Freuden-Meister
Wieder tritt herein.
Denen / die recht Lieben /
Muß auch ihr Betrüben
Lauter Zucker seyn.

Die bißherige Außlegung der Mosaischen Worte schicket sich gleich umb ein gutes besser / als die gemeine altvätterische Deutung der Herrsch-süchtigen Männer. Umb so mehr / da es schwerlich zuglauben / daß der Gerechte

Göttliche Richter / dem Adam / zu einem Lohn und Recompens / weil er seinem Weib vorher ist wieder GOttes Befehl gehorsam gewesst / und durch seinen schändlichen Fall sich und das gantze Menschliche Geschlecht ins Verderben gestürtzet: (da es unstrittig / daß der Adam schwerlicher und muthwilliger sich versündiget hat / als die Eva / welche von dem listigsten Geist übertölpelt worden /) daß / sage ich / GOtt ihm noch werd den Wein darzu verehret / seine Condition deßwegen meliorirt / und ihn zu einem gebietenden Herrn über seine Frau gesetzet haben / da sie vorher einander gantz gleich waren. Nemo debet lucrum reportare malitiæ suæ. Hingegen ist unsere Erklärung sowol der Analogiæ *Fidei*, als auch Analogiæ *Scripturæ* in allem Conform.

Daß GOtt pflegt dann und wann Sünden mit Sünden zustraffen / ist bekandt auß 2. *Regum* vel. *Samuelis* XII. 11. *Roman.* I. 23. 24. 25. 26. 27. 28. seqq. Daß die Concupiscentia animalis inordinata, oder Viehische Begirde und Lust-Seuche / die da wieder den Geist rebelliret / ein überbliebene Straff der Erb-Sünd seye / weißt man wiederumb / auch ohne die Experientz / auß *Roman.* VII. 7. 2. dâ ad *Corinth.* XII. 7. *Coloss.* III. 5. *Galat.* V. 17. 1. mâ *Johann.* II. 16. Daß das Weibliche Geschlecht / wann es sich selbst und seiner Natur überlassen ist / mit dieser Straff vornemlich beleget und geplaget seye / bezeuget unter anderen der weiseste

feste König SALOMO, welcher deßwegen das Os Vulvæ unter die vier Unersättliche Dinge zehlet / *Proverb.* XXX. 15. 16. und vergleichet mit der Höll / *Esai.* V. 14. Mit der Erden / *Hebr.* VI. 7. *Psalm.* LXIII. 2. *Ezech.* XIX. 12. *Numer.* XVI. 31. 32. 33. Mit dem Feuer / welches niemal spricht: es ist genug. *Esai.* XXX. 33. XXXIV. 9. 10. &c. *Ad Virum appetitus tuus: & Ipse assimilabitur tibi.*

Gesetzt aber (2.) welches wir nicht zugeben / die Worte Genes. 3. *Æl Ischéch Theschukathéch*, heissen soviel / als: Sub Viri potestate eris; und die folgende: *Hu Jimschol bach*, bedeuten: Ipse Dominabitur tibi! mithin bliebe es bey der gemeinen Uebersetzung: Dein Will soll deinem Mann unterworffen seyn / und er soll dein Herr seyn! So wäre dieses nur Denunciatio Pœnæ particularis, und Prædictio Eventûs, quem DE FACTO incursuræ erant Uxores complures, à Maritis ferocibus ac imperiosis subjugandæ: nicht aber Declaratio JURIS Maritalis.

Das ist. GOtt der HErr hat in solchem Fall zwar wollen Vorsagen und Verkündigen / entweder als ein Straff / oder doch sonsten als ein kleines Unglück / Beschwerde und Ungelegenheit / worein viele Weiber mit der Zeit gerathen würden: Nemlich es würde geschehen /

hen / daß sie grossen Theils ihre Freyheit und Herrschafft denen Männern abtretten / ihnen / da sie offt seltzsam und wunderlich / nachgeben und gehorchen / auch öffters wieder ihren Willen sich unter dero Gewaltige Hand demüthigen müßten. Diß aber auß Noth / weil sie maistens dem mächtigeren zu weichen / oder sich in der Zeit Läuffte zuschicken gezwungen seynd / und nicht allemal wieder den Strom streben können. Ex capite Prudentiæ & Patientiæ, nicht aber Æquitatis & Justitiæ.

GOtt hat / sage ich / den würcklichen Erfolg wollen anzeigen / nicht aber das Recht noch die Fug und Gewalt denen Männern damit zuerkennen. Gleichwie / wann er *Esai.* III. 4. gesprochen: Dabo Pueros Principes eorum, & effœminati Dominabuntur eis. Ich will ihnen Buben zu Fürsten geben / und kindische Leut sollen über sie herrschen. Vers. 12. Kinder sind Treiber meines Volcks / und Weiber herrschen über Sie.

Gleichwie / wann er dem gefallenen König David durch den Propheten Nathan hat verkündigen lassen / 2. *Regum* vel *Samuel.* XII. 11. So spricht der HErr: Siehe ich will Unglück über dich erwecken auß deinem eigenen Hauß / und will deine Weiber nehmen vor deinen Augen / und will sie deinem Nächsten geben / daß er bey deinen Weibern schlaffen soll an der liechten Sonnen. Welches hernach sein eigener rebellischer und

Bluts

Blutschänderischer Sohn Absalom, vor den Augen des gantzen Israels / mit der greulichsten Frevelthat ins Werck gesetzet / 2. *Samuel.* XVI. 22. Wer wollte auß dieser Göttlichen Providentz / welche durch fremde Sünden ihre Rach-Gerechtigkeit außübet / schliessen / daß dero Werckzeug und Mittels-Personen / nur des geringsten Rechts darzu gaudiret hätten? DEUS in mediô Injustitiæ Regnô Thronum erigit suæ sanctitatis & Justitiæ. Hätte David diese angedrohte Straff verhinderen können / gleichwie die Niniviten und andere; GOtt würde ihn noch darumb gelobet / und ihm darzu von Hertzen gratulieret haben. Wo aber nicht / so hieß es: Levius fit patientiâ, quicquid corrigere est nefas. Der Brustfleck des gedultigen Socratis und Hiobs / von Elends-Leder gemacht / und mit Bärnhäuter-Zeüg gefüttert / mußte Ihm so lang zu einem Schild dienen: biß und dann das wiederwärtige Schicksaal seine Pfeile an ihm verschossen.

Fast auff dergleichen Art /

-- Si parva licet componere magnis, seynd die Weiber zwar schuldig / wann sie unmüglich auff keine Weiß sich der Männer Herrschafft erwehren / noch das Joch vom Halß bringen können / sich darein gedultig zuergeben / mit Klugheit und Sanfftmuth solches zuübertragen. Keineswegs aber seynd sie schuldig dasjenige zuleyden / wann sie es änderen können / wann sie im Stand seynd ihre vollkommene

Freyheit und Hauß-Paritât / oder gar das Regiment und die Herrschafft selbst darinnen wieder ihre Männer zubehaupten: wann ihre Leibs- und Gemüths-Kräfften es zulassen dem Mann das Scepter abzugewinnen / die Hosen auszuziehen / und den Maister Simon zuspielen.

So ist es mit allen Göttlichen Plagen und Straff-Gerichten beschaffen / daß man ihnen mit gutem Gewissen darff Wiederstand thun / alle mügliche Hülffs-Mittel darwieder vorkehren / nichts unversucht lassen dieselbe abzuwenden und zuverhüten / ihnen vorzukommen und zuentgehen: oder auch solche / wann sie schon da sind / wiederum wegzuschaffen und zuvertreiben. So ist es mit Kranckheiten / Seuch und Pestilentzien / mit Theurung und Hungers-Noth / mit Feuer- und Wassers-Gefahr / mit Krieg und Feindes-Gewalt / mit Ungezifer / Mördern und Räubern / ꝛc. womit GOtt die Leute umb ihrer Sünden willen züchtiget und heimsuchet / beschaffen. Wann mans nicht verhinderen kan / muß man gleichwol auß der unüberwindlichen Noth eine Tugend machen; wohl aber dem / der wieder alles dieses sich zu defendiren / zu wapnen und sicher zuverwahren vermögend ist.

Ein gleiches zeiget sich / wann wir auch die übrige Straffen / welche GOtt der HErr gleich nach dem Sünden-Fall andictiret hat / dargegen halten. Dann Genes. 3. versu 14. Soll

die Schlange auff ihrem Bauch Kriechen/ und Erden fressen ihr Lebenlang. Das begehret GOtt selbst nicht/daß es von ihner würcklich geschehen solle. Er gibt ihnen gantz andere Speisen zur Nahrung / Kräuter / Wurtzlen/ andere Thier. ꝛc. Damit schlucken sie zufälliger weiß bißweilen ein wenig Erden mit hinunter/ eben so / wie alles übrige wilde und zahme Viehe das auff dem Erdboden sich waydet. Daß die Schlangen Staub lecken / seynd sie wol keine Narren nicht.

Versu 16. Drohet GOTT der HErr viel Weh und Schmertzen dem Weib in ihrer Schwangerschafft und Geburt auffzulegen. Aber mein GOtt! Welche Frau wird deßwegen ein Gewissen oder Bedencken tragen / auff alle mügliche Art und Weiß sich die Schwangerschafft jüß und leicht zumachen / denen Ungelegenheiten abzuhelffen / die Schmertzen zu linderen und zustillen / oder gar mit Diät / Ordnung / Artzney-Mitteln / und anderen vortheilhafften Manieren / solcher sich gäntzlich zu überheben? Wie es dann auch nicht wenige gibt / die durch Natur oder Kunst von all dergleichen Beschwerden und Gebrechlichkeiten völlig frey seynd / denen es umb das Kindergebähren nur ein Gespaß ist / und eben soviel / als wann einem Esel ein Sack entfällt.

Versu 17. 18. Verkündiget endlich GOtt dem Adam / was sein Verdienst und Straff seyn werde. Nemlich: Mit Kummer sollt

du von dem Acker dich nehren dein Lebenlang. Dorn und Distel soll er dir tragen/ und sollt das Kraut auff dem Feld essen. Im Schweiß deines Angesichtes solltu dein Brod essen / biß daß du wieder zur Erden werdest / davon du genommen bist. ꝛc. Verbindet dieses / frage ich / alle Adams-Kinder in ihrem Gewissen? Ist denen Reichen und Grossen in der Welt nicht erlaubt sich ohne Kummer zunehren / ihre Feld-Güter von Dorn und Distel zusäubern / und (Wann sie etwa ein Haar in dem Kraut gefunden haben / oder sonst dasselbige nicht mögen /) etwas anders zu ihrer Speiß zugebrauchen / ihr Brod ohne Schweiß des Angesichtes zuessen? und so fort an. Durfften Henoch und Elias den Weeg in das Paradieß nicht antretten / ohne vorhero in Staub und Erden sich zuverwandlen? Und wer wird denen Leuthen thun / welche der Jüngste Tag lebendig überfallen wird? Müssen dieselbige auch geschwind calcinirt und terrificirt werden / oder wird ihnen GOtt des Adams Fluch in eine andere Buß verwandlen? Ey / GOtt mags einem jeglichen von Hertzen wol gonnen / wann er seinen Straffen entgehen / und ungeschlagen darvon kommen kan.

Ejusmodi comminationes non sunt *Absolutæ*, sed *Conditionatæ*: nec tangunt *Singula Generum*, sed tantùm *Genera Singulorum*: Speciem Humanam, non hæc vel illa individua.

Dare

Darumb wird man auch in Praxi finden / daß eben soviel / wo nicht Mehr Familien / Ehen und Haußhaltungen angetroffen werden / wo die Weiber das Regiment führen / als solche / darinnen die Männer herrschen. In Großbritanien aber / oder in Engelland und Schottland florirt durchgehends Gynæcocratia privata? dahero solches Königreich der Weiber Paradieß / und der Männer Fegfeur pfleget genennt zuwerden. Sollten diese Leute alle miteinander hierdurch wieder das Göttliche Recht und Gesätz sich versündigen? Diß wird mir selbst kein Mann nicht bejahen.

Endlich aber (3.)

Damit wir recht freygebig seyen / wollen wir auch auff ein weil gratis setzen / in denen Worten *Geneseos*: sub Viri potestate eris, & ipse dominabitur tibi, seye ein Göttlicher Befehl und Gebott enthalten; was hinderts / daß wir alsdann sagen: es seye ein Præceptum *Personale*, welches nur allein die Mutter EVAM angegangen / Andere Dero Töchter aber nicht auff sich zuziehen haben? Gleichwie derjenige Befehl war / welcher *Genes.* XXII. 2. an den Ertz-Vatter Abraham von wegen der Schlachtung und Opfferung seines Sohns Isaacs ergangen; item / welchen (nach der Herrn Protestanten Meynung /) Christus der HErr jenem Heylbegierigen Jüngling ertheilet / wann er zu ihm gesprochen: Vende omnia, quæ habes, &

da pauperibus! Verkauff alles / was du hast / und gibs den Armen. *Marc.* X. 21. &c.

Es kommt darzu eine gedoppelte Ratio Disparitatis, welche / wann auch ein Befehl vorhanden wäre / dannoch luadiren würde / solchen auff die eintzige Person der Even zurestringiren.

Dann (1.) war sie Herkommens und Ursprungs halber anzusehen gleichsam als des Adams leibliche Tochter / die all ihr Fleisch und Blut / ja secundùm Lutheranos auch die Seel immediatè von ihm empfangen / und ihm weit mehr schuldig war und mehrers zudancken hatte / als heut zu Tag irgend eine Tochter ihrem Vatter. Dergleichen Relation haben unsere Ehleute nicht gegen einander / da Beyde gleichmäßig / eines wie das andere / auß denen Lenden Adams herstammen / und vielmehr collateraliter wie Geschwistrige dißfalls sich zusammen verhalten.

(2.) Hatte die Eva vorher den Adam verführt und seinen Willen übermaistert / daß er Ihrer Stimm wieder GOtt gehorchet / Versu 17. Mithin obgleich Sie vor ihre Person verschuldet hätte / jure talionis des Adams Willen hinkünfftig unterworffen zuwerden: so nähmen jedannoch die übrige Weiber keinen Theil daran.

Dann was die *IMPUTATION* oder Zurechnung des Falls auff die Nachkömlinge anbetrifft: So ist zuwissen / daß

(A.) die gelehrtere Hrn. Protestanten mit *Placæo*, nebst denen Arminianern und Socinianern/ solche Imputation vor ein GOtt disreputirliches Menschen-Gedicht / und vor ein eitel Scholastisches Hirngespenst halten.

(B.) Diejenige / die solcher beypflichten / staruiren: daß nur allein des Adams / als Capitis Naturalis und Moralis-Repræsentativi, nicht aber der Eva Sünd denen posteris zugerechnet werde.

(C.) Wann auch der Fall Evæ sollte ihren Töchtern und Descendenten können imputirt werden / so würde er nur imputirt / so fern er überhaupt eine Sünd und Ubertrettung des Baum-Verbotts/und mit Adam gemeinschafftlich gewesen / quoad actum utriqúe parenti *Communem*: nicht aber quoad hanc propriam & peculiarem Circumstantiam, daß sie den Mann darzu überredt. Dann darinn hat Sie pur als ein Privat Person / vor sich und in ihrem Nahmen allein gehandelt; nicht Publico nomine agiret / noch jemand anders vertretten und vorgestellet. Welches auch die Tyronen in der Theologie wissen können.

(D.) Warum soll Eva nur im Nahmen ihrer Töchteren / und nicht auch im Nahmen ihrer Söhne / solche Sünd begangen haben? Wo ist ein Fundament in der Natur und Vernunfft / oder aber eine Göttliche Dispositionn davon zufinden? Haben die Töchtern ihro eine Commission und Einwilligung darzu gegeben/

die

die Söhne aber nicht? Welcher Theil ist mehr Schuld und Ursach darzu? Warumb soll das Weibliche Geschlecht durch Adams-Fall übeler daran seyn / als das Männliche? Weßwegen soll jenes die Erbsünd mehr entgelten / als dieses? Wie kommt es / daß nicht auch die übrige Sünden / welche die Eva ihr Lebtag begangen/denen Weibern zugerechnet werden? Oder/ da die Favorabilia weiter zu extendiren / als die Odiosa: warumb wird dem Weiblichen Geschlecht nicht auch imputirt diejenige Buß / diejenige Tugenden und gute Werck / welche ihr Stamm-Mutter Eva verrichtet hat? Beneficia gratis imputari possunt inscijs ac immerentibus, non autem Delicta.

Hic Rhodus, hîc salta! fueris mihi magnus Apollo!

So / sprach Luther / muß man der Schrifft ins Maul greiffen. Tom. 2. Witt. fol. 187. a.

Gesetzt endlich (4.)

Welches wir aber keines wegs zugestehen; die Worte: sub Viri potestate eris, & ipse dominabitur tibi! wären Raths- oder Befehlsweiß an das gantze Weibliche Geschlecht gerichtet / worwieder wir allzeit protestiren: so könnte man solche verstehen / eben als wie die Ermahnung Christi / bey Matth. V. 39. 40. 41. Ich sage euch / daß ihr nicht wiederstreben sollt dem Ubel: sondern so dir jemand einen Streich gibt auff den rechten Backen/ dem biete den andern auch dar. Und so jemand

mit

mit dir rechten will und deinen Rock nehmen / dem lasse auch den Mantel. Und so dich jemand nöthiget eine Meile / so gehe mit ihm zwo.

Luc. VI. 30. 35. **Wer dir das Deine nimmt / da fordere es nicht wieder. Liebet eure Feinde / thut wol / und leihet da ihr nichts darfür hoffet.** Mutuum date, nihil inde sperantes.

Durus est hic sermo, quis potest capere? *Johann.* VI. 60.

Es will nehmlich Christus / daß seine Jünger und Glaubige / die dazumal als Schaaff mitten unter den Wölffen lebten / sich sollten klüglich in die Zeit schicken / der grösseren Gewalt weichen und nachgeben / von einem bösen Nachbar etwas dissimuliren und verschlucken / auß zwey Ubeln das kleinere erwählen / bißweilen von ihrem Recht cediren / ein Aug zutrucken / und ein Berglein in ein Thälin werffen / damit man nicht in grösseren Jammer und Ungelegenheit gerathe. ꝛc.

Dergleichen Officia Christianissimi seynd nicht fundirt in alterius *Jure* vel *Justitiâ*, als wann der andere solche Pflichten rechtmäßig könnte fordern und mit gutem Gewissen abnöthigen. Nein; sondern nur in denen Principijs *Patientiæ* & *Prudentiæ* Humanæ, in moderatione, tolerantiâ & pacis studiô: So lang die Noth dauret / und man dieselbige nicht brechen noch überwinden kan. Quousque dandum est aliquid temporum injuriæ.

Gleich-

Gleiches könnte man auch gedencken/ wann die Apostel in ihren Sendschreiben/ denen Weibern die Unterthänigkeit recommendiren: wovon aber schon oben gehandelt worden.

Es stehet eben sowol/ *Roman.* VIII. 20. Die Creatur seye unterworffen/ (*hypetági,*) der Eitelkeit/ umb GOttes willen/ der sie Unterworffen habe. En *subjectionem* à DEO introductam, sed sine ullo jure! sub quâ gemit Creatura & ad libertatem anhelat. *vers.* 21. 22.

Galat. II. 5. schreibt Paulus: Daß er seinen falschen Brüdern nicht gewichen habe/ nur eine Stunde Unterthan zuseyn. i. e. sich nach ihnen zubequemen und zu conformiren. Dann wie hätte er sonsten denen falschen Brüdern können eine *Hypotagèn* oder Unterthänigkeit laisten? da er selbst über ihnen war/ und sie eine unbillige Sache hatten.

1. *Corinth.* XIV. 32. Spiritûs Prophetarum Prophetis subjecti sunt. Die Geister der Propheten seynd denen Propheten Unterthan. Wie da? Der Geist der Weissagung/ wann er gleich nur pro Donô Prophetiæ *Creatô* genommen wird/ dependirt von niemand/ als von GOtt. Die Propheten/ als Propheten/ seynd sich selbst einander nicht unterworffen. Doch müssen sie harmoniren/ und einhellig zusammenstimmen/ einander nicht widersprechen und entgegen seyn. Darum setzt Paulus gleich hinzu: Dann GOtt ist nicht ein GOtt des Zwispalts/ sondern des Friedens. Non enim

est

est Dissensionis DEUS, sed Pacis, *Vers.* 33. Hierinn also / in der Eintracht / bestehet die Unterthänigkeit. v. pag. 131. - 133.

Eine noch weitere Außdehnung leidet in H. Schrifft das Wort *Obedire*, Gehorchen. So gar stehet *Josue* X. 14. Obedivit Dominus voci hominis, GOtt der HErr hat der Stimme eines Menschen Gehorchet. 1. *Samuel.* XXV. 35. spricht David zu Abigail: Siehe ich hab deiner Stimm gehorchet / und deine Person angesehen. 3. *Regum* XII. 7. Si (Rex Rehabeam,) hodie Obedieris populo huic. *Proverb.* XVII. 4. Malus Obedit Linguæ iniquæ. *Ecclesiastis* X. 19. pecuniæ Obediunt omnia. &c. So sagt dann die Schrifft / daß man auch seines Gleichen / ja inferioribus und weit Niedrigeren / könne Gehorsam seyn.

Wer alle diese Fontes Solutionum und Auffösungs-Gründe recht zusammen nimmt / kan sich in dieser Sententz also fest setzen / daß man mit der H. Schrifft ihn unmüglich mehr auß dem Sattel heben noch des Gegentheils überweisen kan. Sonderheitlich wann ein Literatus darüber kommt / welcher dieselbige noch auß seiner eigenen Eruditon vermehren und weiters befestigen kan. Dann derjenige / der gar nichts / oder nur vor Hunger sterben gestudiret hat / wird diesem Exercitio Polemico und Exegetico schlechten Geschmack abgewinnen. Turba, quæ non novit Legem, maledicti sunt, *Johann.* VII. 49. Das Volck / das nichts vom Gesatz waißt / ist verflucht.

Nun

Nun möchte jemand fragen:

Wann die Herrschafft in dem Hauß von Göttlichen Rechtswegen dem Mann nicht zugehöret: soll dann das Weib dieselbige führen? Dann alle Beyde können nicht immer zugleich Herr und Maister seyn / sondern wann ein Strittigkeit sich erhebet / muß eines dem andern weichen und nachgeben.

Antwort. (1.) weil Jure Divinô naturali und positivô, Mann und Weib einander gantz Gleich seynd / und keines von dem andern dependiret: so wäre in allweg zu wünschen / daß beyde Theil jederzeit mit solcher Klugheit und Frömmigkeit begabet wären / daß man von ihren Einsichten und Neigungen eine gleichstimmige Harmonie / und beständige Einigkeit hoffen dörffte / mithin daß Beyde zugleich das Hauß-Regiment gemeinschafftlich und einmüthig miteinander verwalten könnten.

Weil aber solches sich eher wünschen als hoffen lässet / und auch zwey einzele Personen nicht immer idem cognoscere, idem velle & nolle zuhaben pflegen / noch jederzeit in einerley Gedancken / Meynung und Gutachten zusamen eintreffen; so ist in allweg nöthig / wann das eine da / das andere dort hinauß will / daß sie entweder einen allgemeinen Schiedrichter unter sich haben: oder / daß eines davon mit seiner Stimm prævalire / und dem andern vorgezogen werde.

Jenes laßt in einem Haußwesen / deme

Mann

Mann und Weib als die Obriſte Regenten ſelber ſollen vorſtehen/ſich nicht practiciren. So muß dann unumgänglich das Letztere erwählet werden. Eines von Beyden muß über das Andere einen Vorzug und Vorrecht / die Oberhand und Maiſterſchafft behalten / wornach daſſelbige ſich richten und bequemen muß.

Da fragt ſich nun: Welcher Theil / der Mann oder das Weib?

Antwort (2.) Es kommt hierinnen alles auff ihre Freywillige CONVENTION, auff ihren eigenen ſelbſtbeliebigen Vertrag und Vergleich an: wie ſie entweder *Expreſsè* in dem Ehlichen Contract, oder aber *Tacitè* in der würcklichen Converſation und Einrichtung der Oeconomie / ſich miteinander verſtehen und abfinden. Da läßt ſich dann dasjenige ſagen/ was Herr D. Pfaff zu Tübingen von denen Juribus *Collegialibus* und *Conventionalibus* Eccleſiæ geſprochen hat: Nullum hîc membrum præcipui quid habet, niſi quod per Concluſionem Collegialem, (*Connubialem, Cameralem, &c.*) ipſi fuerit affuſum: vel quod vi peculiaris cujusdam Chariſmatis, (*ac Talenti, ſive Naturalis ſive Supernaturalis, in Bonis Animi, Corporis & Fortunæ,*) poſſideat. *v. ſuprà pag.* 70.

Wiewol dieſes Letztere / nehmlich Chariſmata ac Talenta, nicht ſo wohl ein Titulus Juris, als vielmehr ein Meritum perſonæ congruum ſolches zuerlangen / iſt: und ein Motivum, wordurch

altera pars paciſcens deſto eher einzuwilligen diſponiret wird. So wird in allweg der Mann einem geſcheiden / ſchönen und reichen Weib das Hauß-Regiment lieber überlaſſen / als Einer andern / die ſolcher Qualitäten beraubt iſt. Die Frau wird einem Mann / der Sie in guten Ehren-Stand und reichliches Einkommen ſetzt / darneben einen guten Haußhalter abgibt / der die ligende Güter fleißig anbauet und die Hauß-Zieler richtig abſtattet / ꝛc. lieber gehorchen und zu willen leben / als einem Andern / der nur telluris inutile pondus, und weder GOtt noch der Welt etwas nutz iſt.

Da ſteht es nun bey ihnen / ob ſie die Herrſchafft mit einander Theilen / und jeglichem ein gewieſes Stuck und hemiſphærium des Haußweſens zu regiren / einraumen wollen; dabey es heiſſe:

Diviſum Imperium cum Jove Juno tener.

Oder / ob ſie wollen per temporum vices Alterniren und Umwechslen / etwa alle zwölff Stund / alle Tag / alle Wochen / oder Monath / eines umb das andere das Præſidium und die Oberſtelle verwalten. Daß es heißt: Hodie mihi, cras tibi.

Oder / ob ſie lieber wollen all dasjenige / worinn ſie nicht können übereinkommen / *per Sortem* durch das Looß gehen laſſen / und alſo zum Endſchluß bringen. Dann / wie Salomo ſagt / *Proverb.* XVIII. 18. Contradictiones comprimit Sors, & inter potentes quoque

dijudicat, **das Looß stillet den Hader/ und entscheydet auch zwischen den mächtigen.** cap. XVI. 33. Sortes mittuntur in sinum, sed à Dominô temperantur: **Das Looß wird geworffen in den Schooß / aber es fällt wie der HErr will.**

Oder können sie auch mit beyderseitiger freyer Einwilligung / Einem Theil auß Ihnen selbst / entweder dem Weib / oder dem Mann / nach Gutbefinden / die Jura Domestica conventionaliter aufftragen / die Herr- und Maisterschafft auff beständig einhändigen und übergeben. Mit dieser Einschränckung und Verwahrung / daß keine Tyranney und allzugrober Mißbrauch / wie vor Zeiten mit den Juribus Collegialibus Ecclesiæ (scil. geschehen / dabey unterlauffen könne.

Daß sie ein Sigillum Civile darauff drucken lassen / und solche Translation irrevocabel oder unwiederrufflich machen / wäre fast nicht rathsam. Besser ists / man könne pro re natâ und im Fall der Noth / wann der Karr verführt wird / und es zu bösen Häusern gehen will / wiederum zuruck ziehen / und eine heylsame Aenderung treffen. Was Doctor Luther von denen Privat-Siegeln zu Orlamünde und Naschhusen geschrieben hat / gehöret hieher nicht / es werden auch solche dem Contract einen schlechten Schein und Krafft mittheilen.

Soviel biß daher durch eine Recreations-Ausschweiffung / de IMPERIO MARITORUM

IN UXORES, welches die Herren Lutheraner in Ewigkeit auß der H. Schrifft nicht sattsam werden erweisen können.

Noch leichter und scheinbarer lassen sich alle diejenige Argumenta aufflösen / und die Bibel-Sprüche eludiren / welche man biß daher gegen die Wieder-Täuffer gebrauchet / umb die Rechtmäßige Gewalt und Authorität der Obrigkeit / (sie seye Geist- oder Weltlich /) zuerweisen : gleichwie in dem IV.ten Buch der *Politicæ Catholicæ* solle weitläuffig gezeiget werden. Darauß jedermann zuersehen hat / daß diejenige / die keinen anderen Glaubens-Grund und Regul haben / als bloß die eintzige Schrifft / denen Obrigkeitlichen Rechten alles Fundament und alle Gewißheit entziehen.

§. XXII.

Dieses auß Anlaß und Gelegenheit des von Herrn CENSORE geschehenen Vorwurffs:

Daß die gantze *Intention* des *Catholicismi* dahin gehe / über Leib und Güter / Seelen und Gewissen zuherrschen.

Fragt sich dann: Ob eine Weltliche Macht und Obrigkeit berechtiget seye über die Seelen und Gewissen zuherrschen?

Antwort: Nachdeme diese Redens-Art verstanden und erläuteret wird. In allweg ist es an deme / daß das Gewissen allein unter GOtt stehet / als welcher pur einig und allein derjenige ist / der das innwendigste des Menschen

schen / die Hertzen und Nieren prüffet / der solche beherzschet / urtheilet und richtet. Doch gehört das Gewissen auch von GOttes wegen einiger massen unter das Forum Humanum, und kan die Menschliche Obrigkeit / die Weltliche sowol als die Geistliche / in so fern über die Seelen und Gewissen herzschen / so fern ihre rechtmäßige Befehl und Gesätze dero Unterthanen im Gewissen verbinden.

Dann wer berechtiget ist dem andern ein Gebott und Gesätz zugeben / welches denselbigen also verbindet / daß / so er es nicht hält / er in seinem Gewissen erkennet und urtheilet / hierdurch gesündiget und eine Straff verschuldet zuhaben : daß er sich obligirt erkennet demselbigen nachzuleben / nicht nur umb des leiblichen Zwangs und Gewalts willen / sondern wegen desjenigen Rechts und Ansehens / welches der andere von GOtt empfangen hat / der ihn auch darbey manuteniren und vindiciren wird : wer / sage ich / ein solches Gebott und Gesätz geben kan / der Vermag eo ipso über die Seelen und Gewissen seiner Unterthanen zuherzschen. Subditi estote non solùm propter pœnam, sed & propter Conscientiam. *Roman.* XIII. 5.

Mithin wann auch diese Expression in *Pol. Cath.* wäre gebrauchet worden / (da es doch nicht geschehen / sondern von Herrn Gegner bloß erdichtet ist :) so hätte es der orthodoxen Außlegung und Verantwortung halber seinen richtigen geweißten Weeg ; und könnte wohl nichts

absurders erdacht werden / als daß Herr CENSOR solches zum Præjudiß und Verkleinerung der Catholischen Policeyen und Herrschafften in odium Papismi hat außlegen / dem Autori aber als eine Contradiction vorwerffen wollen.

Sieht der Herr / die Widhopffen seiner verführten Gedancken haben ihm selber ins Nest hofiret. Der Stein / den er uns in Garten hat werffen wollen / ist auff ihn zuruck gesprungen. Das Gewürtz seiner Argumentorum hat sich in Mauß-Pfeffer verwandelt / die Citronen seiner Politeße seynd in Dannzapffen verkehrt / und die Pomerantzen seiner Spitzfündigkeit seynd zu Pferdkuglen worden. Ein andermal kan er das Heu und Haberstroh seiner verwirrten Einfälle mit der Mistgabel einer besseren Accuratesse auß einander Schürtlen und in Ordnung bringen. Es ist aber nöthig / daß man den verstopfften Mastdarm seines Gehirns in zwölff Stunden dreyzehenmal clystire / die Räder seiner corrupten Phantasie mit der Karrensalbe eines besseren Unterrichts einschmiere / dem auffwallenden Geblüt seiner eitelen Einbildung mit dem Lancet der Selbst-Erkandtnuß zu Aderlasse / den verschleimten räudigen Magen seiner Præjudiciorum und vorgefaßten irrigen Meynungen mit dem Laxativ einer heylsamen Christenlehr unter und über sich purgire / auch übrigens alle diejenige Artzneyen gebrauche / welche ich Hygiophilus ihme zu End dieses Tractätleins verschreiben werde.

So

So wird die Windmühle seiner Vernunfft wiederumb in ihren rechten Gang kommen/ das Prædicanten-Krösß seines Judicij in die gehörige Falten gerucket werden/ und er auff der Choralmäßigen Flöte seiner Scharffsinnigkeit wiederum das rechte Loch finden. Entzwischen soll er sich nicht unterstehen mit der Hünerlaiter seines aberwitzigen blöden Verstands den Kirchenthurn der Catholischen Religion und Politick zuübersteigen.

Aber Jetzt wird der Modi-Schneider seiner Gelehrsamkeit wiederum mit der Scheer einer profunden Meditation das Tuch zu der Narren-Kappen eines neuen Arguments zuschneiden/ mit Hinderstich der ungereimten Schlüß und Calumnien außnehen/ auch damit die Arbeit nicht allzugrob herauß komme/ mit dem Begel-Eisen der heuchlerischen Frommkeit überfahren. Ich werde alle Nadlenstich seiner Verleumdungen mit dem Fingerhut der Standhafftigkeit auffangen/ und ob mir schon öffters über solchen Salbadereyen der Hosen-Knopff meiner Gedult auffspringen möchte/ dannoch die Strumpffbänder der Sanfftmuth mit der Brabantischen Elen außmessen.

NOTA.

Ad pag. 16. num. 5.

Wie sehr die Verspottung/ der allzugemeine Mißbrauch und Profanirung der Heil. Göttlichen Schrifft/ unter denen Herren

Protestanten im Schwang gehe / ist schon in dem I. sten und II. ten Theil des Fasten-Gesprächs angezeiget worden. Etliche Exempel dessen haben wir auch oben in gegenwärtiger Apologie pag. 112. 113. bey anderer Gelegenheit angeführet. Nur wollen wir auß vielen unzalbaren noch einige beyfügen / die wir theils selbst ehmals in ihren Predigten mit angehört / theils durch andere auritos & oculatos testes haben in die nahe sichere Erfahrung gebracht.

In Schwaben wurde einem jungen Becken / der zugleich eines Becken Sohn / bey seiner Hochzeitlichen Vermählung folgender Text zur Einseegnungs-Predig genommen: **Mein Vatter wircket bißher / und ich wircke auch.** Auß den Worten Christi *Johann.* V. 17.

Einem Andern hörte ich an solchem seinem Ehren-Fest außlegen den Spruch *Jeremiæ* XXXVII. 21. **Da befahl der König Zedekia / daß man Jeremiam im Vorhoff deß Gefängnuß behalten sollt / und ließ ihm des Tags ein Laiblin Brodt geben auß der Beckengassen / biß daß alles Brodt in der Stadt auff war.**

Eines Schusters Frau / welche gleich das erste halbe Jahr ihres Ehstandes auß frühem Beyschlaff gebahre / und in Kindes-

Nö-

Nöthen starbe / mußte den Leichen-Text haben auß *Ecclesiastico* XIII. 1. Qui tetigerit picem, inquinabitur. Wer Pech angreiffet / besudelt sich damit.

Desjenigen Hochzeit-Texts / welchen eine wollüstige Jungfrau auß *Iobi* XL. 11. 12. sich erwälte / mag ich gar nicht gedencken. Noch besser liesse sich hören derjenige / den der Prediger einem Wittwer zu lieb genommen / als solcher beraits mit der Siebenden Frau copuliret wurde / auß *Iobi* V. 19. Auß Sechs Trübsalen wird dich GOtt erretten / und in der Siebenden wird dich kein Ubel rühren. Item derjenige Leichen-Text / welchen der Pfarrer erkläret / als ein Weber / der zugleich auch Calcant oder Orgel-Blaßbalg-Tretter war / zu Grab getragen worden / auß *Iobi* VII. *vers.* 6. 7. Meine Tage sind leichter dahin geflogen / dann ein Weber-Spuel / und sind vergangen / daß kein auffhalten da gewesen ist. Gedencke daß mein Leben ein WIND ist / und meine Augen nicht wieder kommen zusehen das Gute.

Einem alten Zeugmacher oder Wollenweber wurde in seiner Hochzeit-Predig dieser Text außgeleget: *Roman.* VII. 18. Wollen habe ich wohl / aber vollbringen das Gute / find ich nicht. Einem Buchbinder / die Worte Pauli 2. *Timoth.* IV. 13.

Den Mantel bringe mit / wann du kommest / und die Bücher / sonderlich aber das Pergament. Einem Andern / Nahmens Seitz / die Worte Christi bey dem Evangelisten Luca im XXII. 28. Ihr aber Seyds / die ihr bey mir verharret habt in meinen Anfechtungen / ich will euch das Reich bescheiden / wie mirs mein Vatter bescheiden hat / ꝛc.

Als ein Müller zum Schultheiß oder Vogten in dem Dorff gemachet wurde / predigte der Pfarrer über *Psalm*, CXIII. 7. 8. Der den Geringen auffrichtet auß dem STAUB / ⁊ ⁊ und setzt ihn neben die Fürsten seines Volcks. Das Exordium oder Eingang ward genom̃en auß *Johann.* XII. 6. Er war ein Dieb und hatte den BEUTEL. Welche Verschimpffung den Prediger bey nahe seinen Dienst gekostet hätte.

Als einsmals wieder alles Vermuthen ein Mann morgens früh sein Weib neben sich Todt gefunden / mußte sich zu einem Leichen-Text schicken die unschuldige Prophecеyung unseres Heylandes / *Lucæ* XVII. 34. Ich sage euch / in derselbigen Nacht werden Zwey auff einem Bette liegen / Eines wird angenommen / das Andere wird verlassen werden. Nachdem ein vieljähriger Todten-Gräber endlich selbst gestorben und zur Erden

den bestattet wurde / ward der Grund zur Sterbens-Andacht und letztem Ehren-Gedächtnuß geleget auß *Psalm.* VII. 16. Er hat andern eine Gruben gegraben / und ist Selbst darein gefallen. ꝛc.

Einer kleinen unansehlichen Weibs-Person / nahme ein mir wolbekandter Würtembergischer Prædicant auß dem Hohen Lied Salomonis folgenden Text zur Hochzeit Predig / *Cantici* VIII. 8. Unser Schwester ist klein / und hat keine Brüste / was sollen wir unserer Schwester thun? Diejenige Oerter / wo das weibliche Geschlecht seine maiste Frölichkeit zusuchen pflege / zeigte er sehr abgeschmackt in dem Buch *Esther.* XIV. 2. (sonsten *Fragmentis Esther*, *vers.* 20.) An allen Oertern / da sie zuvor frölich geweßt war / r. s. i. h a. Hingegen ihr Trauren und Fasten gieng er mit Stillschweigen vorüber. ꝛc. Und da er den Spruch des Predigers Salomonis / *Ecclesiastis* III. 1. anzoge / nahm er die Alte Weiber davon auß. Dessen Ursache ich hier nicht melden mag.

Ein anderer Kurtzweiliger Pastor / welcher sehr viel Buckelichte Leuth in seinem Dorff hatte / schrye sie einstens in der Predig alle vor Sabbath-Schänder auß / weil sie an Sonn- und Feyrtägen solche schwäre Lasten trügen. ꝛc. Ein uhraltes Zahnlo-

ses

ses Weib aber wollte er in ihrer Tentation und Anfechtung kurtzum ihrer Seeligkeit versicheren / und daß sie nicht werde in die Hölle kommen / daher erweisen / weil sie nicht mehr Zähnklappern könne / wie die Verdammte thun müssen. *Matth.* VIII. 12. XIII. 42. 50. XXII. 13. XXIV. 51. XXV. 30. *Luc.* XIII. 28.

Ein Evangelischer Wirth in Sachsen / der die Sönnen im Schild führte / ließ sich darauff schreiben den 12. Vers des 48. sten Psalmens: **GOtt der HErr ist Sonn und Schild.**

Ein Lebzelter daselbst henckte vor seinen Laden eine Taffel herauß / mit folgenden Geistreichen Reimen:

Mose sprach zu seinem Volck: Ihr sollt
den HErren suchen!
Hier verkaufft man gutes Wachs und
Pfeffer-Kuchen.

Vor des Mött-Sieders Hauß und Officin aber stunde dieser Vers geschrieben.

Zu Maria der Jungfrauen kam der
Engel Gabriel:
Hier verkaufft man süssen Mött und
Brandtenwein bey meiner Seel.

Einem Dorff-Pfarrer in diesen Landen setzten nach seinem ehrwürdigen Todt die Bauren folgendes Epitaphium oder Grabschrifft auff den Kirchhoff:

Unser

Unser Herr Pfarrer ligt hier begraben/
Sehr kurtze Predigen thät er haben:
Schlieff gestern nach etlich genommenen
Maaß Wein
In seinem Erlöser sanfft und seelig ein.
Er hat getragen Christi Joch /**
Wär er nit gestorben / so lebte er noch.

Die Frau Schultheißin wurde auff ihrem Grabmahl noch besser beehret / da ihr im Nahmen der gantzen Gemeind dieses stattliche Zeugnuß zum ewigen Angedencken auffgesetzet wurde:

Unser Frau Schultheißin ligt hier begraben /
Ihren alten Peltz fressen jetzt die Schaben.
Gottsförchtig und Fromm war sie auch /
Und aß gern Hamel-Braten mit Knoblauch.
Hat nur noch ghabt ein gotzigen Zahn/
Im Himel treffen wir Sie wieder an.

Nachdeme zu Hall im Magdeburgischen Anno 1694. den 1. Julij von dem letzt verstorbenen König in Preußen FRIDERICO die Universität neu auffgerichtet / und unter anderen auch von denen Predigern mit vielerley offentlichen Sermonen gleichsam eingeweyhet und benediciret wurde; predigte einer von denenselbigen / ein hochbegeister-

** (Matth. XI, 29.)

geistertes junges Herrlein: wie daß GOtt der HErr gleich zu anfang der Welt schon in dem Paradieß bey unsern Ersten Eltern habe eine Universität gestifftet / und darinnen sonderheitlich die Drey Haupt-Facultäten eingesetzet / *Genes.* 1. 26. Dann da gehen die Wort: Crescite & multiplicamini, Seydt fruchtbar und mehret euch / vornehmlich die Herrn THEOLOGOS und Geistlichkeit an; denen es auch Paulus habe sub necessitate præcepti & in virtute sanctæ Obedientiæ aufferlegt / daß sie sollen zum Fürbild der Heerde / ihre eigene Weiber nehmen / wolgezogene Kinder haben / und solchen zusamt dem gantzen Hauß wohl vorstehen / 1. *Timoth.* III. 2. 4. *Tit.* 1. 6.

Die Wort: Replete Terram! Füllet die Erden! betreffen / (sprach er /) hauptsächlich die Herren MEDICOS und Leib-Aertzte / quorum Errores Terra tegit; welche / damit die Menge der Leut nicht allzuhäuffig anwachse und übersetzet werde / öffters Raum und Platz darunter machen / den Gottesacker fleißig besäen und anbauē / folglich in seiner Art solche grosse Kirchen-Lärer abgeben / von denen der fromme Sirach ermahnet: *Eccles.* XXXVIII. 1.

Honora Medicum propter NECESsitatem!

Wie auch die Evangelische Kirche in ihrem Nahmen singet: Was

Was ich gesündigt habe /
Hast du verscharzt im Grabe;
Da hastu es verschlossen /
Da wirds auch bleiben müssen.

Zuletzt / wann es Gen. 1. auch heißt: Subjicite eam! **Machet sie euch unterthan!** dieses sagte er / käme insonderheit denen Herren JURISTEN oder **Rechts-Gelehrten zu / als welche vor andern zu Regierungen und Staats-Ministerijs gebrauchet werden.**

Gleichmäßig wollte er die Drey Facultäten erweisen auß *Esai.* LXI. 1. wo das Evangelizare pauperibus, die Pfarrer und Gottesgelehrte: das Sanare Contritos corde, die Aertzte: und Libertatem Captivis afferre & Vindictam Domini annunciare, die Juristen bedeutete.

So auch wann Christus sagt / *Johann.* XIV. 6. **Ich bin der Weeg / die Warheit und das Leben**; so seye unter dem Weeg das JUS, unter der **Warheit** die THEOLOGIE, und unter dem **Leben** die MEDICIN zuverstehen.

Just nach dem Dreyfachen Mittler-Ampt Christi / nach dem Hohenpriesterlichen / Prophetischen und Königlichen Ampt: allwo des obgedachten Worts-Dieners Rechnung zufolg / unter dem Hohenpriesterlichen Ampt / welches mit Opffern und Schlachten umgieng / die Medicin:

unter

unter dem Prophetischen/ die Theologie: und unter dem Königlichen/ die Jurisprudentz vorgebildet wurde.

Endlich hätte der Heil. Apostel Paulus 1. *Corinth.* 1. 30. auch die IV.te Facultät darzu genommen/ wann er geschrieben: Christus ist uns gemacht von GOtt zur Weißheit/ zur Gerechtigkeit/ zur Heiligung und zur Erlösung. Zur Weißheit/ in der Philosophie: zur Gerechtigkeit/ in Utroque Jure: zur Heiligung/ in der Theologie: und zur Erlösung/ in der Medicin.

Jetzt solle keinen nicht mehr wunder nehmen/ wie die Herren Lutheraner alles auß der Schrifft/ und auß der einigen Bibel klärlich erweisen können: dergleichen Specimina sich in grosser Menge anführen liessen. Heißt aber das nicht dem Wort GOttes einen Faßnacht Mantel anhängen? Heißt das nicht/ auß der Cantzel und auß dem Predig-Stuel ein Comœdianten-Theatrum, mithin die Religion endlich selbst zu einem puren Gelächter machen?

Ich könnte denjenigen Prædicanten noch nennen/ welchen ich ehmals hörte den Spruch Davids in dem CX. Psalmen/ im 7. Vers: De torrente in viâ bibet, propterea exaltabit caput, Er wird trincken vom Bach an dem Weege/ darumb wird er das Haupt empor heben: entweder

weder auß Boßheit / oder auß Einfalt / auff die Gänße deuten und appliciren. Einer beschriebe auß der Heil. Schrifft / wie es bey denen Bauren-Zechen und Mal-zeiten pflege herzugehen. Erstlich / wann sie zum Fressen zusammen kommen / heiße es bey ihnen: Non est sermo neque loquela, *Psalm.* XIX. 4. Es ist da keine Sprach / noch Rede. Hernach / wann der Grund ein wenig geleget / und die Zungen gelöset worden / gaschehe / was *Johannes* im XXI. cap. und 23. vers schreibet: Exijt sermo inter fratres, Es gieng eine Rede auß unter denen Brüdern. Weiter / wann die Gäste den Wein anfangen zuempfinden / da gehe es / wie *Actor.* II. 4. stehet: Cœperunt loqui varijs linguis, Sie fiengen an in mancherley Sprachen zureden. Endlich aber / wann sie voll und rauschig worden / heiße es: In omnem terram exivit sonus eorum, & in fines orbis terræ verba eorum, *Roman.* X. 18. Es ist in alle Land außgegangen ihr Schall / und in aller Welt End ihre Wort. Wol redlich ein LAUTUM Convivium!

Kein Wunder ist / daß von solchen Predigen hernach die Bauren / wann sie auß der Kirchen gehen / raisonniren und sprechen: Das Glocken-Geläut sey an dem gantzen Gottes-Dienst das allerschönste

gewesen ; es sey immer Schad / daß man ihren Herrn Pfarrer nicht zum Jubel-Prediger mache / (da er nemlich alle Hundert Jahr einmal predigen müßte.) Besser und gescheider wäre es / sie hätten einen eigenen Haagen in Flecken sich angeschafft / als einen eigenen Pfarrer ; sie wollten ihn gern wiederumb über ihr zeitiges Saamenfeld wegfahren lassen / und was dergleichen urtheile mehr seynd. So gar / als einstens ein solcher Dorff-Pastor zu End seiner Predig das gewohnliche Danck-Gebett wollte anfangen / und sagte : Nach angehörtem heiligen Wort GOttes / seynd wir auch schuldig / Ihm darvor von Hertzen Lob / Preiß und Danck zusagen / &c. ruffte ein Corydon auß der Bauren-Gemeinde ihm überlaut entgegen : Dörffet nit Dancken / Herr Pfarrer / es ist nicht viel geweßt.

Dahero gehen in manchem Jahr Zwey-und Fünfftzig Wochen vorbey / daß von den gescheideren Burgern sich keiner in der Kirche schiessen laßt / und die Herrn Geistliche so schlechten Marckt haben / daß sie öffters fast niemand als denen Herren von Stülingen und Banckenrieth vorpredigen müssen.

Was vor eine Verspottung der Schrifft wird es nicht abgesetzt haben / als ein dergleichen Prediger Sonntag Morgens im

dich-

dichten Rausch auff die Cantzel kame / das Evangelium nicht verlesen konnte / sondern wie ihm seine confuse Memorie an die Hand gab / allerhand ungereimte Fragmenta auß unterschiedlichen zusammen flickte und herplauderte / so daß es / (wie mir selbst die Abschrifft darvon communicirt wurde /) ungefehr auf folgende Art gelautet:

Und es war eine Hochzeit zu Cana in Galilæa / sihe / da trug man einen Todten herauß / der war Stumm / schrie und sprach: JEsu lieber Maister / erbarme dich mein / dann meine Tochter wird vom Teufel übel geplaget. JEsus antwortet und sprach: was wiltu / daß ich dir thun solle? Und er antwortete: HErr / daß ich Sehend werde / dann so du wilt / kanstu mich wol reinigen. Da nun JEsus seine Gedancken sahe / fragte er ihn: Freund / wie bistu hereingekommen / und hast kein Hochzeitlich Kleid an: der Gichtbrüchige aber lag auff einem Bett / und sagte zu JEsu: Jedermann gibt zu erst den guten Wein / und wann sie truncken worden sind / allsdann den ge-

ringeren / du aber hast den guten Wein bißher behalten. Da giengen JEsu die Augen über / und rieff laut: Bindet ihm Händ und Füsse / und werffet ihn in das Finsternuß hinauß. Dann ich sage euch : Es werden Zeichen geschehen an der Sonnen / Mond und Sternen / das Meer und die Wasserwogen werden brausen / dann auch der Himmel Kräffte sich bewegen werden. Darum samlet die übrige Brocken daß nichts umkomme; Dañ mit welchem Maaß ihr messet / wird man euch wieder messen. Da antwortet der Hauptmañ : Maister du hast recht geredt; Bist du GOttes Sohn / so sprich / daß diese Steine Brod werden. JEsus sprach : O Weib / dein Glaub ist Groß ! Stehe auff / hebe dein Bett auff / und gehe heim. Und sein Knecht ward Gesund zu derselbigen Stunde.

Alles / was biß daher theils auß eigener Anhörung / theils auß gewießen Nachrichten erzehlet worden / ist denen maisten Herren Lutheranern / sonderheitlich in Schwaben

und

und Sachsen / von selbsten mehr als zuwol bekandt: und seynd wir so bereitwillig als erbiethig / nach allen und jeden Umständen der Zeit / des Orts und der Personen / auff Erfordern / darvor Red und Antwort zugeben. Wiewohl wir solches nicht auß einiger Paßion / sondern bloß umb die wiedriger Seits uns auffgebürdete Schrifft-Verspottung gebührender Massen zu retorquiren / anbey von ernsthafften verdrießlichen Materien ein wenig zu respiriren / und dem geneigten Leser einiges kleine Divertissement zuverschaffen / allhier auffs Tapet gebracht haben.

Ad LUTHERUM,

De Bibliorum Puritate.

Cùm tua Gerdones pice tincti Biblia versent,
Illotô Lotrix quælibet ore linat:
Schismate Fœmineus quoque grex scindatur ab illis;
Quomodo pura locis omnibus esse, crepas?
Sartores eadem nentes in prælia trudunt,
Rem quia se quivis tangere credit Acu.
Nuper vulserunt super his per jurgia crines:
Materiam litis Lana caprina dedit.

NOTA.

Ad pag. 28. 29.

Hierbey Bittet man sich inständig auß / man wolle die Fürstliche Universitäten und Gymnasia derer Herren Lutheraner / nicht schä-

tzen noch abmessen nach dem allhiesigen *Gymnasio Annæano*: worinnen / wie ich öffters von Ihnen selbst gehört habe / gleichsam nur der Abtrag von allen Schulen / solle gestudiret werden. Mir ist zwar davon nichts bekandt / noch kan oder will ich vor meine Person ein Urtheil darüber fällen / sondern ich lasse es in seinem Werth beruhen. Jedoch / gleichwie die Herren Confessionisten allhier bewußter massen ihre Jugend fast pur einig und allein zur Politeße / zu Comercijs, zu allerhand Mechanischen und galanten Burgerlichen Künsten pflegen zu appliciren: also haben hingegen ihre eigene Religions-Verwandte anderer Ortē / von Dero Eyfer zur Literatur und Gelehrsamkeit / welcher doch bey dem obigen wohl stehen könnte / lang keine genugsame Satisfaction nicht.

Es seynd allein in dem benachbarten Würtenberger Land / (die darinn situirte Reichs-Städte nicht mit gerechnet / sondern nur was zum Hertzogthumb gehöret /) gegen Siebentzig Gymnasia und Lateinische Schulen / darinnen biß auff die Rhetoric und Logic gestudieret wird: Fünff Lycéa und Höhere Schulen / dariñen neben denen Sprachen und Historien auch die Philosophie kan absolvirt werden: samt der uhralten Universität Tübingen / die schon seit Anno 1477. gestifftet worden / enthalten.

In

In diesem / wie auch in anderen Protestantischen Fürstenthümern / ist insgemein die Anstalt zu studierē weit besser eingerichtet / als in denen maisten Uncatholischen Reichs-Städten: auch lassen sich auff dero Universitäten die Professores, mit denen puren Prædicanten / deren einiges Studium ist: utcunque populo verba dare & aures demulcere, der solideren Eruditionn halber / lang in keinen Vergleich ziehen; wie etwa zerschiedene der irrigen Meynung seynd / welche dergleichen Academien niemal betretten / noch auch deroselben Bücher und Schrifften in omni scibili, selbst gelesen haben.

Es gehet nicht ein einiges Buch bey Uns Catholischen auß / welches auff Lutherisch- und Calvinischen Universitäten nicht alsobald entweder gekaufft und gelesen / oder doch sonsten wenigstens in Summarischen Extracten und Relationen offentlich bekandt gemacht wird. Welches aber Wir / wegen des / zwar heylsamen / Kirchen-Verbotts / und wegen anderer Umstände / hinwiederum bey den Ihrigen nicht thun können. Dahero kommt es / daß Sie auß- und innwendig wissen / quid agatur in Orbe Catholicô, sollt es auch in Spanien und gar in Americâ seyn: wir aber nicht von ihnen. Quod tamen citra ullam iplorum prærogativam à me dictum velim.

NOTA.

Ad pag. 83. NB.

SACRUM & SANCTUM in creatis vocamus, quod vel peculiarem cum DEO connexionem habet, vel ad cultum Divinum specialiter ordinatur. Hæc Sanctitas est vel *Absoluta*, vel *Relativa*. RELATIVA, per *Schésin*, habitudinem, ordinem, deputationem & respectum ad DEUM, tribuitur apud nos Ministris, Ritibus, Imaginibus, Reliquijs, Vasis aliisque rebus DEO consecratis. Hoc modô DEUS ipse Moysi locutus est *Exodi* III. 5. *Solve Calceamentum de pedibus tuis, locus enim in quo stas, terra Sancta est.* Item Angelus ad Josuam, *Josu.* V. 15. Psalmo XCIX. 5. *Adorate scabellum pedum Ejus, quoniam sanctum est.* Alles verbannte in Jsrael / war das Allerheiligste dem HErren / *Levit.* XXVII. 28.

In die illâ erit super tintinnabula equorum Sanctitas Jehovæ, Zachar. XIV. 20. Id est: ipsa tintinnabula equorum consecrabuntur, quia conflabuntur in lebetes, in usum Sacrarij, uti sequitur *vers.* 21. Eritque omnis lebes in Jerusalem & Juda, Sanctitas Jehovæ.

Ezechiel. XLVIII. 4. Neque transferent primitias, quia Sanctitas Domino. conf. *Levit.* XXIII. 20. XIX. 24. *Exod.* XXX. 15. 3. *Regum* VII. 51. Et tulit Salomon *Sanctientes*

tates Davidis Patris sui. (*i.e.* quæ David DEO consecraverat.)

4. *Regum* XII. 4. Omnem pecuniam Sanctitatum. Sic 1. *Paralipom.* XXVI. 26. Thesauri Sanctitatum. *Levit.* XXVII. 21. Ager erit Sanctitas Domino.

Sic *Josu.* VI. 19. Omne aurum & argentum &c. Sanctitas sunt Jehovæ, in thesaurum ejus deveniant. *Esai.* XXIII. 18. Erit omnis negotiatio Sanctitas Jehovæ. &c.

ABSOLUTA Sanctitas, est infusa Divinitùs Qualitas habitualis & permanens, per quam Creatura rationalis actu conjungitur & conformatur DEO, tanquam Fini suo ultimo supernaturali, tanquam Normæ & Regulæ omnis Boni moralis ac honesti. Per quam imò, juxta illud Pauli 1. *Corinth.* VI. 17. *unus cum Deo Spiritus*, & ut ait Divus Petrus, *Divinæ Consortes ac participes Naturæ* efficimur.

Hæc sanctitas absoluta, potest equidem aliquo modô appellari: PHYSICA, 1. *mò*, quatenus opponitur priori merè Respectivæ & *Relativæ*, quæ tantùm *Moraliter* ex ordinatione & æstimiô hominum talis dicitur. 2. *dò*, quatenus accipitur *Materialiter & in Concretô*, secundùm actûs suos elicitos & habitûs infusos, qui entitativè sunt Physici, tam in Intellectu quàm in Voluntate, & subjectione facultatis inferioris ad superiorem in hominibus, omniumque horum reali à Creaturis

turis aversione, & ad DEUM conversione.

Non autem potest vocari PHYSICA, si *tò Physicum* opponatur 1.*mò* illi, quod est *Hyperphysicum & supernaturale*: neque enim ulli meræ creaturæ sanctitas potest esse Naturalis, secundùm sua constitutiva & consecutiva spectatæ: neque Sanctus is erit, quem DEUS in *Puris Naturalibus* creat. 2.*dò*, si *tò* Physicum opponatur *Ethico*, ita ut inde excludatur convenientia cum Lege Æternâ, & Normâ suprema Bonitatis ac rectitudinis in genere morum. Hôc enim sensu Sanctitas Creaturarum Absoluta, formaliter & in abstractô rectiùs diceretur *Moralis*, non quidem sicut *tò* Morale priùs fuit acceptum, sed quatenus exactam dicit convenientiam cum DEO tanquam Primo Verô & Summo Bono, in ordine ad regulandas Creaturarum intelligentium Actiones, easque in ultimum Finem debitè referendas.

Negavimus autem superiùs *pag.* 83. *Sanctitatem Physicam*, scil. posteriori sensu venientem, competere ulli enti in rerum naturâ, præterquam DEO Ter Optimo Maximo, & quadantenus Humanitati Christi: cui sua, quâ fulget, Sanctitas, etsi non præcisè in quantum est Natura Humana & Creatura rationalis, attamen quatenus in eâ Hypostaticè subsistit Persona Verbi, omninò *Naturalis* est & connaturaliter debita. Prorsus sicut nostri

docent

docent Theologi, Christum etiam quoad suam Humanitatem esse *Filium* DEI *Naturalem*: Naturalem videlicet, sed non *Naturaliter*, verùm *suppositaliter & personaliter* Naturalem.

Ita Humanitas Christi, (eò ipso quòd Verbum eam assumsit terminavitque, & Natura Divina fuit illi substantialiter unita,) facta est physicè sancta, quin & prorsus Impeccabilis, DEoque infinitè grata; opera illius fuerunt immensi valoris ac meriti, fuitque digna quolibet Donô supernaturali. &c.

Quòdsi quilibet merus homo fiat sanctus per Gratiam *Habitualem*, quæ est quædam accidentaria participatio Divinitatis, quæque illi tantùm accidentaliter conjuncta est: potiori jure dicendum erit, Humanitatem Christi à primô Conceptionis momentô fuisse formaliter sanctificatam per Verbum Divinum, quod substantialiter est ipse DEUS, quodque nexum etiam cum naturâ assumtâ substantialem habet.

Si dicas: Unio Hypostatica est Humanitati Christi supernaturalis, Ergo & Sanctitas, quæ in istâ fundatur. *Respondeo* (1.) idem posse objici de Filiatione, de quâ tamen ex communi sententiâ paulò antè dictum, unicam duntaxat eamque Naturalem, non Adoptivam, competere utrique Naturæ, ob identitatem Personæ. (2.) Exinde sequeretur, ne propriam Existentiam quidem esse Christi Huma-

Humanitati Naturalem, quippe quam aliam nullatenus & nunquam habuit nisi per ipsam Incarnationem & Unitionem cum verbô, vel saltem per superventum & obumbrationem Spiritus Sancti, quæ unica & sola fuit ejus productio. Imò concludere de quacunque demum creaturâ licebit: Creatio ex nihilo est supernaturalis, Ergò & id omne, quod Creationis beneficio acceptum ferimus. (3.) *Distinguo* Consequens: Ergo sanctitas est Christi Humanitati supernaturalis, *remotè* ultimatò & fundamentaliter, *Concedo*: Proximè, immediatè & formaliter, *Nego*. Item: supernaturalis est Humanitati, spectatæ secundùm se, absolutè & in sensu Divisô, *Conc.* spectatæ hypotheticè & in sensu compositô, *Nego*. Humanitati, in essendo, quatenus est Natura, *Conc.* Humanitati in subsistendo, quatenus est Personata, *Nego*.

Receptio vitæ ac sensuum tempore Christi viatoris, multis demortuis ac ægris fuit planè supernaturalis: non tamen subsequentes dein actûs vitales & sensitivi. &c.

Non equidem me latet, in diversa heic omnia abire veterum Scholasticorum celeberrimum THOMAM de ARGENTINA, qui propterea acriter vapulavit Johanni Georgio DORSCHEO, Theologo itidem Argentoratensi, in *Præfatione* ad *Interventionem pro Mysterio Trinitatis*; idque eô potissimùm nomine, quòd defendere prior iste haud

haud dubitaverat : potuisse à VERBO sive à secundâ DEItatis Personâ æquè ASSUMI Naturam PECCATRICEM, imò DAMNATAM ac Diabolicam, in statu & sensu compositô manetem talem.

Quæ profectò sententia rulcô horridior, & echinô quovis asperior, atque ita penitùs comparata est, ut aures ne dicam Theologicæ & Christianæ, sed vel sobriæ ac modestæ, eam ferre nequeant.

Quanquam verò, si vel maximè & nos isti subscriberemus, adhuc assertio nostra superior, de *Sanctitate* Christo homini *Naturali*, eatenus inconcussa firmô talô staret; quoniam Autor iste ambabus concedit manibus, & nobiscum docet : Sanctitatem, juxta leges præsentis Providentiæ Divinæ ac de Potentiâ DEI *Ordinariâ*, esse Effectum Unionis Hypostaticæ formalem & proximum, in Humanitatem necessariò redundantem : nisi quodammodo per miraculum & per Potentiam DEI *Absolutam* ac Extraordinariam impediatur. Attamen ne sic quidem palliatum opinionis monstrum ut admittamus, impetrare à nobis possumus.

Tametsi enim fortè largiremur, DEUM potuisse assumere & sibi personaliter unire Naturam peccatricem imò æternùm Damnatam, si spectetur Potentia Ipsius sola, à reliquis divinis Attributis ac Perfectionibus abstracta : eò quòd ex parte nudæ potentiæ,

nullam

nullam ista res involvat contradictionem, ac evidentem repugnantiam. Nihilominus districtè pernegamus, DEUM id facere potuisse, si spectetur Potentia Ejus, etiam Absoluta, sed prout reliquis cum Attributis ac Perfectionibus, cum infinitâ Bonitate, cum Sapientiâ, cum Justitiâ & Sanctitate conjuncta, imò intimè imbibita & identificata. His enim, persuasissimum habemus, è diametrô repugnare, ut v. g. DEus incarnatus, humanatus, vel si ita loqui fas est, indiabolatus &c. dicatur reipsâ peccare, desperare, blasphemare, in naturâ assumtâ sibi ipsi injurius & exosus, maledictus & damnatus esse; ut Divina Persona sinat Naturam sibi propriam ac specialissimè unitam peccare, & malorum omnium pessimum ac turpissimum, DEI scil. offensam, perpetrare: imò, quia Actiones & Passiones sunt Suppositorum, ut ipsamet Divina Persona peccatum cõmittat in ejusmodi Naturâ, quam insuper ut SUAM dirigere & gubernare in omnibus tenetur, ne à rectô deflectat; multò magis, quàm nostra obligatur Voluntas regere & refrenare appetitûs sensitivi motûs.

Hinc nec Autor Adversarius *de Argentina*, hujusmodi indecentis & paradoxæ Assumtionis alium ex parte DEI indicare Finem potuit, nisi vanam & inutilem solius Potentiæ ac solutissimæ indifferentisque Libertatis ostentationem: quæ verò, ubi alia quævis ratio

exu-

exulat, pluresque etiam in contrarium militant, DEO minimè digna erat.

Prôton Pſêudos tȗ ex enantías, potiſſimùm in hôc conſiſtit: quòd exiſtimet, Potentiam DEI ABSOLUTAM præſcindere à ceteris omnibus Virtutibus ac Perfectionibus Divinis, etiam à Sapientiâ, Sanctitate, & reliquis; ita ut DEO aliquid dici queat Poſſibile ſecundùm Omnipotentiam ſolitariè ſpectatam, in quo tamen cetera Attributa nullas habent partes, nihilque cõmunicant. Minimè gentium. Potentia DEI, quatenus *Abſoluta* vocatur, abſtrahit tantùm ab omni antecedente Decretô & actualiter jam conſtituô *Ordine*, qui forſan aliter formari potuiſſet: non autem abſtrahit à reliquis Attributis, quæ potiùs tàm arctô nexu univerſa includit, ut, quod DEUS per unum attributum non poteſt, id per nullum omninò poſſit: & quod non poteſt agere ſanctè & ſapienter, id etiam non poſſit ſimpliciter.

Trita eſt *Objectio*: DEUS potuit pati & mori in naturâ aſſumtâ, Ergò etiam Peccare ac Damnari. *Prob. Conſeq.* Prior & intimior DEO eſt Perfectio Phyſica, quàm Moralis, aut ſaltem pari paſſu ambulant. Si ergò in naturâ aſſumtâ admittere potuit imperfectiones phyſicas, cur non etiam morales. Si vita potuit mori, cur non Sanctitas peccare?

Reſpond. Neg. Conſeq. & paritatem. Ratio diſparitatis verſatur in hôc, Imperfectiones

natu-

naturales, seu Mala *Physica* per se ordinantur in DEUM tanquam in Ultimum Finem, ejusque honori & gloriæ inserviunt; Hinc, etiamsi illa DEUS in suâ propriâ Divinâ personâ admittere non possit: potest tamen in Naturâ à se distinctâ ac diversâ, (utut unitâ,) non admittere tantùm, sed & causaliter ac efficienter producere. E contrariô autem peccata & Mala *Moralia* DEO tanquam Ultimo Fini ejusque gloriæ extremè adversantur, & nullâ ratione placere possunt: hinc ea neque in se ipso, neque in aliô facere, & nequidem ut causa moralis adjuvare potest. Et quanquam DEUS soleat etiam *ex Malô*, per accidens & contra indolem seu naturam mali, *elicere Bonum*, idque ex consequenti dirigere in Gloriam suæ Justitiæ, &c. quando nempe id fit in Naturâ sibi prorsus extraneâ & alienâ, cujus est tantùm Rector Generalis, qui permittere debet, ut res quælibet suis motibus ferantur: non tamen idem procedit in Naturâ DEO intimè substantialiter ac personaliter conjunctissimâ, cujus est provisor & gubernator specialissimus, & cujus opera communi apotelesmate à totâ Personâ perficiunrur, integroque Supposito, non denominativè tantùm, sed & elicitivè, meritò impurantur. Ejusmodi peccatum Theanthropinum, seu Deivirile, incapax prorsus est, ut in honorem Divini nominis ullatenus cedat, aut ad DEUM ceu Finem Ultimum refe-

catur. Evi-

Evidens eſt, quòd, cùm DEUS permittit Partes, quas aſſumſit, diſſolvi ac ſeparari, in eo non interveniat ulla deordinatio contra rationem. At oppoſitum ſequeretur, ſi permitteret DEificatam naturam humanam vel angelicam peccare, æternæque maledictionis ac Damnationis ream fieri. Unde poteſt ſano ſenſu, per communicationem idiomatum, dici: DEUS eſt pro nobis paſſus ac mortuus; non autem: DEUS factus eſt peccator ac diabolus.

Stat itaque ſententia: ſolum DEUM, qui ſibi ipſi per eſſentiam phyſicam eſt Lex & Norma indefectibilis, quâ melior puriorque cogitari nequit: & poſt DEUM quoque, quæ huic ſubſtantialiter & hypoſtaticè unita eſt, glorioſiſſimam Humanitatem, eſſe *PHYSICE & NATURALITER* SANCTAM; De cetero autem nullam omninò Creaturam, ne quidem Adamum in ſtatu Integritatis ac Innocentiæ, ne quidem ſupremum Angelum, ne quidem Beatiſſimam Virginem gratiâ plenam, imò nec ullam poſſibilem meram Creaturam, fuiſſe unquam aut eſſe poſſe Sanctam, niſi Hyperphyſicè ac *SUPERNATURALITER*: non autem ex Naturæ ſuæ phyſicæ exigentiâ.

Soviel wollte ich nach denen confuſen Speciebus, die mir von der Zeit an meines ehmaligen Studij Theologiæ Scholaſticæ noch übrig geblieben / und tumultuariè in die Fe-

der gefallen / allhier kürtzlich beysetzen : damit nicht etwa ein auffgeblasener Theologaster, der sich einbildet mit der Himmlischen Weißheit selbsten vermählet zuseyn / wann er einmal auff einer Thomistisch- oder Scotistischen Schulbanck einen Spreißen gefangen / meine obige Assertion verleümderisch anschnarchen / und eines Fehlers wieder die gesunde Theologie / oder gar wieder die rechtglaubige Orthodoxie / beschuldigen möge. Diejenige / welche die Theologiam Speculativam, Scripturariam und Polemicam auß dem Grund erlernet / und deßwegen als Maister in Israel aureâ Jovis barbâ digni seynd / weiß ich allezeit als meine Præceptores und Judices mit schuldigster Demuth und Ehrerbietigkeit gebührend zuveneriren.

NOT.

Ad pag. 86. n. 3.

Haben nicht SAUL und andere König in Juda und Israel schwerlich sich versündiget / und ihre Macht schnöder weise mißbraucht : Ware aber dessentwegen das Volck befugt / Ihnen nur das geringste von ihren Königlichen Rechten wegzunehmen ? Wieweit hatt der Hohe Priester AARON sich verlohren / da er sogar darzu geholffen / daß das Volck ein gulden Kalb als seinen Abgott angebettet ? und doch hat er sein

Sum-

Summum Pontificatum und Höchstes Priesterthum deßwegen nicht verlohren. Wer hat jemals von Anbegin der Welt mit denen Geistlichen Kirchen-Rechten übeler gehauset / und dieselbige gröber mißbrauchet / als die Priester / Pharisäer und Schrifftgelehrte zu den Zeiten Christi unseres HErren; welche denen Leuten schwere unerträgliche Bürden auff den Halß geladen / und solche doch selbst mit keinem Finger angereget; der Wittwen Häuser gefressen / unschuldig Blut vergossen / Kinder der Höllen gezügelt / Barmhertzigkeit und Gerichte abgeschafft / sich mit Raub und Unreinigkeit besudelt / die gröste Hochmuth und Tyranney verübet / ja Christum selbst verfolget biß in den Todt / ꝛc. wie Er weitläuffig unter offt wiederholtem Weh über dieses Schlangen- und Otter-Gezücht klagen muß *Matth.* XXIII. 4. biß 35. *Luc.* XI. 39. seqq.

Haben sie aber deßwegen ihre ordinari Amts-Gewalt und Authorität in der Kirche verlohren? Mit nichten. Sondern der Heyland sagt: Auff Mosis Stul sitzen die Schrifftgelehrten und Pharisäer. Alles nun / was sie euch sagen / daß ihr halten sollet / das haltet und thuts; aber nach ihren Wercken sollt ihr nicht thun. Sie sagens wohl / und thuns nicht. Matth. XXIII. 2. 3.

NOT.

Ad pag. 89. n. 2.

Daß JULIUS CÆSAR mit unrechtmäßigem Gewalt sich deß Römischen Kayserthums das erste mahl bemächtiget / und die Freyheit des Raths wie auch gesamten Volcks unterdrucket : ist auß der Historie bekandt. Jedannoch war es schon unter dem TIBERIO als dem Dritten Kayser / durch den einigen Zeitverlauff / gültig und rechtmäßig gemacht worden. Wie Christus selbst bekennet / Matthæ. XXII. 21. da er über die gereichte Zinßmüntze spricht : Reddite, quæ sunt Cæsaris, Cæsari ! **Gebet dem Kayser / was des Kaysers ist !**

Mit was vor Fug und rechtlicher Ansprach seynd vor Zeiten die *FRANCI* und Normänner in Gallien / die GOTHI in Hispanien / die SAXONES oder damals genannte Anglen-Sachsen in Brittañien / so man auch Albion hiesse ; die VANDALI und andere Slavische Völcker auß der Orientalischen Tartarey in Polen und Sarmatien ; lauter Barbarische Rauberische Völcker / eingefallen / sich dieser Länder bemaistert / und Königreiche darinnen auffgerichtet ? Mit was vor Recht ? Jure Latronum scilicet, wie es in damaligen Grossen Migrationibus Gentium, da der grosse Hauff den kleineren / und der wilde den Zahmen in Sack schobe / pflegte daherzugehen.

Und

Und doch seynd diese Reiche / welche von jetzt gedachten Völckern her / noch biß auff den heutigen Tag fort dauren / längstens durch die eintzige PRÆSCRIPTION und uhralte Verjährung auff allen Seiten vollkomen legitimiret / außer allem Zweiffels-Scrupel gesetzet / und gäntzlich IRREVOCABEL gemacht worden. Warumb nicht vielmehr die JURA ECCLESIÆ Collegialia / welche / nach Geständnuß unserer Herren Wiedersacher / schon vor Anderthalb Tausend Jahren Justo Titulô und Optimâ Fide, ex propriô Motu und plenâ Potestate, von dem Volck auff die Geistlichkeit verleget worden.

NOTA.

Ad pag. 95. = = 98.

Wann zuweilen ein Reich und Land mit einem solchen König oder Fürsten gesegnet ist / welcher mit seinen Unterthanen umgehet / wie die Bauren mit den Felben / und die Köche mit den Melonen: welcher gern alles zweymahl halben hat / und solches hernach wiederum austheilet / wie der Fuchs das Hüner-Fleisch; der von dem Machiavello solche Principia eingesogen / daß er festiglich glaubt: Commoditas und Utilitas propria Imperantis müsse suprema Lex seyn / hingegen salus populi nur per accidens procurirt werden; welcher sich vornimmt sei-

nem untergebenen Volck einen leichten Weeg in den Himmel zu bahnen/ weil Christus gesagt: Beati pauperes, *Luc.* VI. 20. Seelig seynd die Armen / dann das Himelreich ist Ihr. Welcher gedencket / es thue seinen Burgern und Bauren wohl / wann sie ihre Suppen nicht mehr essen können / so trincken sies: ihr Geld seye in dem Ærario Principis weit besser verwahrt und auffgehebt vor Dieben / Brand und Unglück / als in denen Truchen und Kästen der Unterthanen / da sie die Motten und der Rost fressen / und da die Diebe nachgraben und steelen. Matth. VI. 19. Ja ob ihnen gleich die Haut gar abgeschunden werde/wie dem Heil. Apostel Bartholomæo, so könne ihnen hernach GOtt der HErr nicht mehr vorwerffen / daß sie in keiner guten Haut stecken. Da es immer heißt:

Rustica gens est optima flens, & pessima ridens:

Bauren sind Lauren/ so lang sie dauren: und wann ihnen gleich Petrus mit seinem Schwerd beyde Ohren abhauen sollte / würden sie damnoch stäts den Schelmen hinter den Ohren sitzen haben / gleichwie auch ihre Pferd/ so offt sie darauff reiten. ꝛc. (So redt man zuweilen bey Hoff.)

Wann/sage ich/ein Landes-Fürst und Stieff-Vatter / also gesinnet ist / daß er zum Ex: alle Chargen und Aempter verkaufft / den

Zoll-

Zollbanck deß Zachæi noch umb etliche Zoll höher hinauff setzet / von dem berühmten Schottländer Johann Lavvs lernet die umgekehrte Kunst auß Papier Lumpen zumachen / ꝛc. und was noch andere Künstliche Finantz-Griffe mehr seynd: das VOLCK aber oder die Unterthanen verhallten sich bey allem diesem in Gedult und Gelassenheit gantz Still und Ruhig / wenden nicht die geringste Abbitte / noch vielweniger Remonstration und Wiederrede dargegen ein; thun nichts / als daß sie nur vor die Pferd ihres Fürsten und seiner Beambten fleißig Betten / aus Forcht / wann solche crepirten / die Herren möchten hernach auff denen Bauren herumbreiten:

Ist solches vor eine Stille Einwilligung / vor einen CONSENSUM TACITUM, vor eine Translation des Dominij und freywillige Schenckung oder Ubergab des Volcks zuachten und anzusehen? Ich meyne wohl nicht.

Freylich wäre es zwar öffters vonnöthen / daß das Volck / in dessen Beutel fast alle Tag das Festum Circumcisionis begangen wird / es machte wie jener Schweitzer / welcher / als er so sehr von Mäusen geplagt / und ihm alle seine Käß und Schmeer / ja auch die Kleyder von denenselbigen zerfressen wurden / da er sie doch nicht außtreiben konnte: ihnen endlich alles in seinem Hauß geschenckt

schenckt und übergeben hat / damit sie inskünfftige ihm nichts mehr stehlen könnten / sondern was sie angrieffen / ihr zugehöriges Eigenthum wäre. Ita quilibet Christianus ex charitate, Furum injustitiam ultroneâ Donatione præveniendo, eorum peccata mortalia impedire posset : ut non aliena invitô Dominô, sed suamet propria peculia jure contrectarent.

Halte mein Herr Gegner bey allem gemeinen Volck eine heimliche Umfrag / und erforsche von ihnen : (1.) Ob sie wissen / was ins besondere die Jura Ecclesiæ *Collegialia* und *Conventionalia*, oder die gemeinschafftlich auffgerichtete Geistliche Kirchen-Rechte seyen und heissen? worinnen sie bestehen / mit was vor Gräntzen und Schrancken solche von denen Weltlichen Rechten unterschieden seyen? Wer ihr Autor und Urheber gewesen seye? Ob jemahl das Volck dieselbige zuverabreden / zubeschliessen / und auffzurichten geholffen / oder den geringsten Antheil daran genommen habe? Ob es nur umb ein Jota darüber seye befragt / und entweder deliberativè oder decisivè umb seine Stimm und Meynung ersucht worden?

(2.) Frag er : WENN das Volck / wann es auff dasselbige ankäme / die Verwaltung der Kirchen-Rechte freywillig aufftragen und übergeben würde? Aber sub rosâ still in das Ohr hinein / damit die Canari-Brut nicht

nicht erschrecket / und es vom Hoff niemand innen werde? Sehe er darnach / ob die Vota majora und mehrere Stimmen auff die Weltliche Landes-Fürsten ausfallen werden. Wer waiß nicht / wann jezuweilen noch hin und wieder das Volck die hergebrachte Gerechtigkeit zum Ex. ihre Pfarrer selbst zu denominiren / und zu præsentiren / oder zuernennen und vorzuschlagen / besitzet: (welches man das Jus Patronatûs & Collaturæ neñet:) quàm tenax sit suorum jurium & privilegiorum populus, wie zäh und steiff sie über ihren Rechten und Freyheiten halten / wie ungern sie in solche sich eingreiffen / dieselbige schwächen / oder gar hinweg nehmen lassen?

Zu Rostock in dieser grossen Mecklenburgischen Haupt-Stadt / hat die Burgerschafft das Recht ihre Pfarrer und Kirchen-Diener selbst zuerwählen und zuberuffen. Wann nun da eine Vacatur oder ledige Stelle sich ereignet / seynd alsobald von denen älteren Candidatis Ministerij einige da / welche in offentlichen Predigen vor dem gantzen Volck eine Prob ihrer Gaben und Beredsamkeit ablegen. Hernach / wann das Volck diese alle gehöret hat / kommt es in einem offentlichen Burger-Hauß zusamen / allwo in einem Saal zerschiedene Tafeln auffgehänget seynd / auff deren jeder ein gewieser Nahm von einem der Herren Candidaten auffgezeichnet stehet. Von der gesammten Bur-

gerschafft aber gehet einer nach dem andern durch das Zimmer durch / und bemercket diejenige Tafel mit einem Strich / worauff dessen Nahmen stehet / der ihm vor andern gefället. Wer allsdann die maiste Strich bekommen hat / der ist ipso factô zum Pfarrer erwählt. Und dieses alles gehet ohne die geringste Confusion und Verwirrung oder Ungelegenheit vorbey.

Wie das Volck dieses Jus Collegiale verwalten kan / so könnte es eben sowohl auch denen übrigen gewachsen seyn / die man bey denen Protestantischen Fürstlichen Cantzleyen und Consistorijs im Nahmen der Fürsten zuführen pfleget. Die Herren Rostocher werden solches Recht mit Lieb und Willen in Ewigkeit niemand mehr cediren noch abtretten. Sie hätten bey weitem weder solchen Glauben noch Vertrauen an einen Prædicanten / der von jemand anders / als von Ihnen ist gemacht worden. Ab omnibus eligi debet, qui præest omnibus.

Wann man dahero gleich zugestehet / daß vor den Zeiten Lutheri das Volck seye des Kirchen-Regiments der Bischöffe müd und überdrüßig gewesen / auch nach einer Reformirung und Erleichterung geseufftzet: so hat es darumb nicht gleich verlangt / daß alle Bischöffe ihres Ampts und Gewalts sollten entsetzet und gäntzlich abgeschaffet werden; sondern ihre Desideria und Gravamina,

mina, wie wir schon oben gehört / ergiengen nur wieder den MODUM Regiminis, wieder die allzuharte und strenge ART zu regiren / nicht wieder die Hauptsach des Hierarchischen Standes selber / welchen man allzeit dem gottseeligen Alterthum gemäß unversehrt beyzubehalten / vorschützete.

Dem Volck hätte es jederzeit seines Interesse halber gleichgegolten / ob die Kirch von denen Bischöffen / oder von denen Weltlichen Fürsten gedrucket und souverain beherrschet würde. Es suchte seine eigene Freyheit und Gemächlichkeit vor sich / nicht vor seine Weltliche Regenten. Es war ihm nicht darumb zu thun / daß diesen etwas zugeworffen würde / daß diese sollten dem Pabst und seinen nachgesetzten Bischöffen in der Kirch / mit noch absoluterer und despotischerer Gewalt als jene / succediren. Nein. Es gefiel ihm halt die Neuigkeit und süsse Lockstimme des Lutherischen Evangelij : und wann es je gewünscht / daß die Jura Ecclesiastica sollten von Pabst und Bischöffen weggenommen werden / (da es / doch / wie gedacht / nur auff eine Mäßigung der Strengigkeit / des Hochmuths und Geldgeitzes gedrungen / den man der Clerisey selbiger verwirrten Zeit vorwarffe /) so hat es doch niemal weder Expressè noch Tacitè verlangt / daß besagte Jura sollten just auff die seculari-

sche

sche Fürsten verlegt werden; als welches ihme nichts verbessert / sondern dißfalls vier Hosen eines Fuchs war: vielmehr / wann etwas bey seiner Willkuhr gestanden wär / so hätte das Volck entweder Anarchiam und Libertinismum Ecclesiasticum, oder doch Democratiam & Ochlocratiam, & Rempublicam Sacram popularem, auff schon oben erzehlte weiß / unfehlbar eingeführet.

Soviel zum häuffigen Uberfluß von dem CONSENS und Einwilligung. Dann der Haupt-Fehler steckt im Mangel und Abgang des RECHTS / wie von §. XII. pag. 37. biß pag. 95. sattsam erwiesen worden.

NOTA.

Ad pag. 102. seqq.

Damit der Stuttgartische Herr CENSOR mit seiner summarischen Wiederlegung desto leichter fortkom̃e / so fingirt und erdichtet er sich selbsten einen Adversarium, so schwach und krafftloß / als er ihn gern hat / und sich getrauet an ihn zumachen. Er bildet sich vor einen Feldputzen und Vogelscheuch / von lauter Stroh und Haderlumpen seiner eigenen Phantasie zusammengesetzt: über diesen gedenckt er / könne er bald Maister werden / und die Oberhand erhalten. Er greifft in der That und Warheit einen gantz andern an / als den *Timotheum Basilium*, der

der die Politicam Catholicam gemacht hat. Keinen Basilium sage ich / sondern einen *Basiliscum*, den er sich selbsten concipirt / geheckt und ausgebrutet hat.

Er redet wieder einen / der solle geschrieben haben : die Catholische Potentaten haben *sublimiores potestates* über sich / nemlich die Geistlichkeit / welche jener Macht einschräncken und im Zaum halten könne. Das schreibt nicht Basilius, sondern ein Basiliscus, eine fliegende gifftige Schlange / wie sie Plinius in *Historiâ Naturali*, *Lib.* 8. cap. 21. und Ælianus in *Historiâ Animalium*, *Lib.* 7. *cap.* 1. beschrieben hat. Basilius nennet mit und auß dem Heil. Paulô die Weltliche Obrigkeit solche Potestates Sublimiores, und sagt / daß sie in ihrer Sphærâ allein von GOtt dependiren / und keine Geistlichkeit solche ihre Rechtmäßige Macht einschräncken / noch im Zaum halten könne.

Es schreibt Herr CENSOR : *Basilius* habe dem Pabst und Clerisey alle *absolute illimitirte* Gewalt zugesprochen ; da er doch weiter nicht gesagt / als daß die Allgemeine Kirch sammt ihrem Oberhaupt / in Erklärung der Glaubens-Articul / Infallibel und unbetrüglich seye.

Er bürdet dem Basilio auff / daß er der Kirchen Authorität zu einem Rigel / zu einer Sperrkette / zu einem Schlagbaum / zu einem Spanischen Reuter mache /

Ge-

Gegen die WELTLICHE Gewalt: da er doch solche nur darvor erkannt hat Gegen die Irrthümer und Ketzereyen.

Er beschuldiget den Basilium, als sollte nach seiner Auffag die gantze *Intention* des *Catholicismi* dahin gehen / über Leib und Güter / Seelen und Gewissen der Leute zuherrschen. Da doch Politica Catholica nichts anders sagt / als diß: daß durch Hülffe der rechtglaubigen Kirch und eifrigen Geistlichkeit / ein Weltlicher Monarch auch über die Hertzen und Gemüther seiner getreuen Unterthanen Herr seye / und dieselbe durch auffrichtige kindliche Liebe und gewissenhaffte Redlichkeit gleichsam als eigen besitze.

Wann Herr CENSOR in seinem Mistverstand und lätzen falschen Andichtungen also fortfähret: so wird er / wie gemeldt / nicht mit Timotheo Cæsarino Basilio, sondern mit seinen eigenen Hirngespenstern und monstrosen Imaginationen den Streit führen. Unterdessen aber thut er ihm eben damit / daß er seinem Buch solche Kranck- und Mondsüchtige Ungeheuren zumißet / Gewalt und Unrecht / worwieder er sich mit mehrerem zuvertheidigen und zuverantworten / nicht hat umbgehen können.

Der

Der Stuttgartischen Censuren
Andere Abtheilung.

§. I.

DAt sich unser Journalistische Herr CENSOR bißdaher Bodenschlim gehalten / so macht ers anjetzo und in dem folgenden nicht umb ein Haar besser. Er will vors Teufels Gewalt in seiner Kirch einen Papiernen Richter und Schiedsmann derer Religions-Strittigkeiten haben / und bildet sich darbey ein / daß solcher das Anbringen der Wiedrigen Partheyen gantz auffmercksamb vernehme und anhöre: auch darauff einen gantz deutlichen Spruch und Sententz fälle / welcher Theil Recht habe oder nicht / welcher die Warheit getroffen oder verfehlt / gewonnen oder verspielt habe.

Wann Herr Journalist einen Rhetorem agirte / so könnte ihm solches paßiren als eine oratorische Figur / nahmens *Prosopopœia*, da man ein todtes lebloses Ding als Hörend und Redend Fürbildungs-weise einführet. Weil er aber einen Theologum hierinnen sehr ernstlich vorstellen / und von der Sach unverblümt spre-

sprechen will: so ist dieses eine gantz andere Red- und Schreib-Art / die man *Phrenesis* oder Phrenitis nennet / und welche sonst in Hitzigen Fiebern ihre seltzame Figuren spielet / und die Abendtheurlichste Vorstellungen / dergleichen weder die Kunst noch die Natur irgend auffzubringen weißt / præsentiret.

So laßt uns dann hören / was der Patient in seiner Ecstasi ausspricht / aber mit dem Beding:

Auditum admissi, fletum teneatis amici.

Wie schimpfflich redet der Authot pag. 179. 180. 187. nicht von der Heiligen Schrifft / da er Sie einen unbekandten Tauben und Stumen Richter nennet? und endlich gar in Zweiffel ziehet?

Umb Verzeyhung / Herr CENSOR, wie höhnisch foppet und verspottet er die H. Schrifft / da er Sie vor einen wolbekanndten / wolhörenden und stattlich auff alle Fragen oder Klagen Red und Antwort gebenden Richter / außrufet? Stehet nicht *Levitici* XIX. 14. Man soll einen Dauben nicht schimpffen noch schmähen. Dann wer hat den Stummen / oder Dauben / oder Sehenden / oder Blinden gemacht? Hab ichs nicht gethan / der HErr? spricht Er selbst / *Exod.* IV. 11.

Die Heilige Schrifft / (damit ich ihm meine Meynung kurtz sage /) ist bekandt / vocal und beredt genug in ratione NORMÆ & Regulæ, als eine Glaubens-Regul und Richtschnur:

aber

aber nichts dergleichen / ja pur lediglich Nichts ist Sie in ratione JUDICIS & Arbitri & Controversiarum Disceptatoris. Zu einem Richter und Entscheyder der Strittigkeiten / (mit aller Ehrerbietung davon in alio genere zureden/) taugt sie so wenig / als eine Bratwurst zum Bartscheeren / oder als der lahme Mephiboseth auff den Tantz-Boden. 2. Samuel. IV. 4.

§. II.

Solte das der Schrifft schimpfflich seyn / daß Basilius geschrieben: sie seye Taub und Stumm zum Richter-Ampt? Werden nicht alle Gute Bücher Muti & Surdi Consiliarij ac Doctores, Stumme und Taube Rathgeber und Lehrmaister genennet? Weissaget nicht der Prophet Jesaias von Christo dem HErrn/ daß er werde Verstummen wie ein Schaaff vor seinem Scheerer / und seinen Mund nicht auffthun / wie ein Lam̃/ das zur Schlachtbanck geführet wird? Jesai. LIII. 8.

Wann ein Streittfrag entstehet / von der Heil. Schrifft selbst / oder von diesem und jenem Buch darinnen / ob solches das wahre Wort GOttes / und von dem H. Geist seye eingegeben worden? Wer solle Richter seyn? Die Heil. Schrifft? Die ist noch Unbekandt. Erstlich sagt sie kein Wort davon / daß zum Exempel das Büchlein Ruth / der Job / das Hohe Lied Salomonis / die Epistel Jacobi und an die Hebräer / ꝛc. GOttes Wort seyen. Und

wann sies schon sagte / so wäre eben von dieser Stell die Frag wiederum / ob sie Göttlich wäre? und von einer anderen wiederum / und so in infinitum, oder im Circul herumb. Hieße das nicht Ignotum per æquè ignotum & obscurum probieren?

Unbekandt ist dieser Richter auch an sich selber; theils / weil man ohne einen anderen Personal-Judicem nichts wissen kan von jenes Seiner Herkunfft und Ursprung; nichts wissen / wo man ihn incorrupt und unverfälscht suchen oder finden solle? und wann man erst zu ihm komt / so redt er entweder gar nichts / oder so dunckel vieldeutig und zweiffelhafft / daß man ihn nicht vernehmen noch auß ihm kommen kan. Da bleibt er dann allzeit Unbekandt.

Gesetzt / der Herr CENSOR hat eine Controvers auß dem Alten Testament mit einem gelehrten Jüdischen Rabbiner: auß dem Neuen oder auß irgend einem Buch der Schrifft / mit einem Calvinisten / mit einem Socinianer / mit einem Wieder-Täuffer / oder gar mit mir als mit einem Papisten: frag er die H. Schrifft hundert und tausendmal / so offt er will / wie diese oder jene strittige Stell eigentlich zuverstehen und auszulegen sey? Bitt er Sie hinder und für sich / hoch und nieder / unterthänig und oberthänig / und in der Mitten auch ein wenig / so schön und hertzbrechend als er immer kan: Sie wird ihm / auff mein Eyd / nicht ein Sylben darauff zur Antwort geben. In der Erst

wird

wird sie gantz still seyn / und über ein weil wird sie gar nichts reden.

Heißt dieses nicht Stumm und Taub seyn? Nicht zwar PRIVATIVE, auff Mangelhaffte Art und Weiß / als wann der H. Schrifft ein Gehör oder Sprach / so sie haben sollte / abgienge: Mit nichten. Sondern NEGATIVE, in pur Verneinendem Verstand / gleichwie auch ein jeglicher purer Geist / weil er an sich weder organa sonora noch sensoria besitzt / (ob er schon eminenter dieselbige in sich hällt /) muß Stum̃ und Taub genennet werden. Pflegt man nicht auch von GOtt selbst zusagen / wann er der Menschen Gebett nicht erhören will /

Quod Surdâ bibat aure preces gemitûsque suorum?

Und ob schon solches in regnô animali bey vielen Thieren eine Unvollkommenheit und Gebrechen anzeiget: so ist es doch gantz ein anders bey denen Dingen / die ihrer Natur halber / öffters auch wegen ihrer übertreffenden Perfection, nach denen Schwachen Menschlichen Sinnen nicht eingerichtet noch proportionirt seynd.

§. III.

In der Heil. Schrifft / wie bekanndt und mit unzalbaren Proben erweißlich / haben die allermeiste Sprüche zwey- und mehrerley Deutungen / die sehr scheinbar und zweiffelhafft wieder einander lauffen / sich balanciren und die

Stangen halten. Nun meldet die H. Schrifft nicht darbey / noch gibt sie genugsames Fundament an die Hand / wie solche Stellen just auszulegen / und welches der rechte wahre Verstand darvon seye.

Noch kan man sagen / daß / so offt sich ein schwärer dunckeler Text findet / derselbige alsobald mit einem anderen klåreren genugsam könne erläuteret / und auffer Zweiffel gesetzet werden. Dann solches streitet wieder alle Experientz. Ein jede wiedrige Parthey hat ihren besonderen gleichspecioſen Parallelismum und Analogiam Scripturæ, und laßt sich nach ihrem systemate beduncken / daß diejenige Sprüch / die sie vor ihre Lehr anziehet / die allerklåreſt und deutlichste seyen. Wann man nun darüber in Zanck gerathet / und auff der Schrifft Entscheydung sich beruffet / so bringt sie allzeit widerumb eben diejenige Wort auff die Bahn / die man vor dem Zanck schon gewußt und gehöret hat : mithin wird der Streit niemal geendiget / sondern gehet immer wiederum von neuem an.

§. IV.

Wolte man das Fanatisch- und Enthusiastische Stichblatt ergreiffen / da man vorgibt : Es gebe der Geist GOttes einem jeden Liebhaber der Warheit ins Hertz / wie er die dunckele Bibel-Sprüch verstehen soll : so hätte auch dieſes nicht den geringsten Grund.

(1.) Muß

(1.) Muß ein Richter so beschaffen seyn / daß streittende Partheyen ihn auch angehen und begrüssen / folglich von ihm hören und vernehmen können / welchem Theil er den Sieg und das Recht zu- oder abgesprochen. So aber bey diesem Geist nicht angehet.

(2.) Wann ein Geist zum Ex. zwischen uns Zweyen richten und schlichten soll / so frag ich: soll der Meine richten / oder der Deine? Den Meinen wirstu nicht gelten lassen / der ist dir unbekandt / und nicht autorisirt. Den Deinen kenn ich ebenfalls nicht / und hab nach ihm soviel zufragen / als du nach dem meinigen. Mit einem Dritten ist es eben also beschaffen. Wie werden wir dann zu recht kommen / und miteinander endlich dem Krieg ein Loch machen? Alle und jede Secten haben einerley Recht und Privilegium sich einen solchen innerlichen Lehr-Geist zuzuschreiben / gleichwie sie sichs auch auff gleiche Art anmassen / und maistens einer wie der andere / mit getroster Zuversicht darauff leben / leyden / und sterben. Doch stimmen sie in Hauptsächlichen Glaubens-Articuln nicht miteinander überein. Wie kommt es dann / daß dieser Geist nicht einem eingibt wie dem anderen? daß er auch einzelen Personen nicht immerdar einerley / sondern bald dieses / bald jenes / bald weiß bald schwartz einblaset / und sich von einer Gestalt in die andere verwandelt?

(3.) Wann der Geist einem jeglichen Liebhaber der Warheit ins Hertz gibt / welches da

sey der wahre Sinn GOttes und Verstand der Heil. Schrifft: für was braucht man soviele Prædicanten und Worts-Diener / umb solches alles von ihnen zuerlernen? Ut quid perditio hæc? *Matth.* XXVI. 8. Was geht man lang mit der Kirch umbs Dorff herumm? Kan ein jeglicher einen unfehlbaren und allgenugsamen Richter / Außleger und Lehrmaister in seinem Hertzen anhören: was laufft er erst einem andern nach / der weder unbetrüglich noch auch bey weitem-zulänglich ist? Wer einen ausgemachten vollkommenen Künstler im Hauß hat / bedarff nicht / daß er sich erst umb einen Stümpler umbsehe. Wer einen verständigen getreuen Wegweiser auff der Seiten hat / wird nicht lang einem blinden irrigen Laiter nachfolgen / noch auff dessen Gefertschafft etwas spendiren.

Die Herren Prediger werden mir nicht können übel nehmen / daß in Vergleichung mit dem Heil. Geist ich Sie verachten / und unendlich weit herunter setzen muß. Dann was seynd wir Menschen anders gegen Ihm als lautere Lugner? *Psalm.* CXVI. 11.

§. V.

Auß diesem allem folget / daß ein vernehmlicher Sichtbarlicher Richer seyn müsse / der die Glaubens-Strittigkeiten beylege / den rechten Verstand des Göttlichen Worts sicherlich anzeige und erkläre.

Gleich-

Gleichwie nun / wann man in einer Republic keinen anderen Schidrichter nicht hätte / als das Corpus Juris Civilis und Canonici, (welche doch bey weitem nicht so schweer / dunckel und vieldeutig zuverstehen seynd / als die H. Schrifft:) solcher vor einen ungeschickten / Tauben und Stummen Richter zuhalten wäre / ohne doch denselbigen in ratione Juris & Legis deßwegen zuverachten noch zuverschimpffen: Eben also ist es auch mit dem in der Bibel beschriebenen und auffgezeichneten Wort GOttes beschaffen.

Ferners: Gleichwie der Proceß niemahlen zu End gienge / wann beyde Partheyen / die einander in Haaren ligen / sich immerdar pur allein auff die Rechten wollten beruffen: also auch nähmen die Religions-Händel und Strittigkeiten niemahl kein End / wann sich ein jede Parthey pur allein auff die H. Schrifft beruffen wollte.

Mithin / gleichwie in Bürgerlichen Sachen ein Aussprechender Richter muß seyn / der die Rechten in allen Zweiffels-Fällen deutlich außleget: also muß auch in Glaubens-Sachen / die noch viel obscurer / ein solcher Richter vorhanden seyn / der die Sprüch der H. Schrifft recht klärlich und zuverläßig außdeutet.

§. VI.

Ein und andere Exempel hievon zugeben:

Es fragt sich: Wie der Spruch zuverstehen

sey / *Luca* XXII. 31. 32. wann Christus unser HErr zu Petro sagt: Simon / Simon / siehe / der Satanas hat eurer begehret / daß er euch möchte sichten / wie den Waitzen; Ich aber hab für dich gebetten / daß dein Glaube nicht auffhöre. Und wann du dermaleins dich bekehrest / so stärcke deine Brüder!

Daß wir CATHOLISCHE solches erklären / von der dem Heil. PETRO und seinen Nachfolgern verheissenen Infallibilität oder Unfehlbarkeit / wie auch von seinem Primat über alle seine Brüder und Glaubige / so gar über die Bischöffe selbsten / ꝛc. Ist auß unseren orthodoxen Interpretibus und Controversisten genugsam bekandt.

Die LUTHERISCHE Außlegung ist davon Himmelweit unterschieden / welche ich nur kürtzlich hiehersetzen will auß deß offtangerühmten Herrn Doctor C. M. Pfaffen Nöthigem Unterricht von denen Römischen Religions-Strittigkeiten / woselbst in der 7. den Frag / am 149. sten Blatt seine Wort also lauten:

Ich weiß nicht / was ich auff den Spruch sagen solle / der da Luc. XXII. 32. stehet / da Christus zu Petro spricht: Ich habe vor dich gebetten / daß dein Glaub nicht auffhöre. Läßt sich dann / ich bitte dich / Leser / hierauß folgern / daß der Pabst unbetrüglich seye? Ey mercke doch nur / wie du schlies-

schliesset. Christus bittet für Petrum / daß sein Glaub und Vertrauen nicht auffhöre / daß Petrus nicht im Unglauben sterbe; Ergò kan der Pabst nicht irren in Glaubens-Sachen. Gerad als wann Petrus und der Pabst eines wären / und als wann der Glaub und die Infallibilität auch eines wären: und als wann Christus nicht für alle Menschen Bäte / daß ihr Glaub möchte beständig seyn.

Nach denen Herren Lutheranern / hätte also Petrus zuselbiger Zeit / bey herannahendem Todt Christi / den Schwächsten Glauben gehabt / und zimmlich zuwancken angefangen: mithin seiner Privat-Person halber vor andern Aposteln der Vorbitte und Zuspruchs Christi bedörfft. Wie dann Petrus selbst es also scheinet verstanden zuhaben / wann er umb dem Heyland ein besser Vertrauen und Confidentz zu seiner Standhafftigkeit zu machen / Ihm zur Antwort gab vers. 33. HErr ich bin bereit mit dir ins Gefängnuß / und in den Todt zugehen. (Versteht sich / wann nur Ich mit dem Leben darvon komm.)

Die CALVINISten habē hier wiederum ihre besondere Deutung. Nehmlich es gehe dieser Spruch alle und jede Außerwählte an / denen der Satan zwar gleichwie Petro vielfältig nachstelle / dannoch aber sie nicht gäntzlich zufällen und zustürtzen vermöge / darumb weil sie krafft ihrer absoluten Election und Prædestina-

stination nicht mehr / auch nur auff die kürtzeste Zeit / auß dem Stand der Gnaden fallen / noch totaliter deficiren können ; sondern steetig das Semen Fidei & Charitatis, ob schon nicht actualiter / jedoch habitualiter, in potentiâ proximâ, gleichsam als ein scintillam sub sopitis cineribus, nebst dem Recht zur Göttlichen Kind- und Erbschafft / in sich unversehrt behalten : wie schwerlich sie sich übrigens entzwischen wieder GOtt versündigen. Diese Meynung wollen sie bestättigen auß *Hoseæ* II. 19. 20. *Matthæ.* XXIV. 24. *Johann.* X. 27. 28. 29. *Roman.* XI. 29. 2. *dâ ad Timoth.* II. 19. 1. *mâ Johann.* II. 19. III. 9. ꝛc.

DREY sehr unterschiedliche und wiederwärtige Außlegungen / von dieser Eintzigen Schrifftstelle : deren keiner es an Grundgelehrten Patronis und Verthaidigern ermangelt / die sich von ihrer Sententz nicht abtreiben lassen.

§. VII.

Wie wär es / wann man über diese Drey / auch noch die VIERTE Außlegung könnte hinzusetzen / die in dem Context zimlich wol fundirt ist / denen vorhergehenden aber am wenigsten gleich siehet / und auß gantz neuen Gedancken bestehet ? Das solle auch nur einem Angehenden Interpreti keine Kunst seyn. Ut rem explicatiùs ab ovô repetamus :

In diesem 22. sten Capitel Lucæ wird beschrie-

schrieben die letzte Oster-Malzeit / welche Christus vor seinem Leyden mit denen Aposteln gehalten / und bey einem Gastwirth zu Jerusalem / durch die zuvor an ihn abgeschickte Jünger / Petrum und Johannem / hatte bestellen lassen. verl. 8. 13. 14.

Judas Iscarioth war unter denen Zwölffen auch zugegen / stund aber / sobald er den letzten Bissen genommen hatte / noch ehe man das Lobgesang nach Tisch gebettet / von dem Nacht-Eßen auff / und gieng mit samt dem Beutel darvon / seiner angestellten Verrätherey nach. *Johann.* XIII. 29. 30. Weil er Christum und die Apostel / dieser schändlichen Absicht halber / bey später Nachtzeit im Stich gelassen / und nach vollführter Frevelthat nicht mehr hoffen konnte in dem Apostolischen Collegio zuverbleiben : so ist kein Zweiffel / daß er als ein ohnedem lang practicirter Dieb mit der gemeinen Geld-Cassa habe wollen durchgehen / und dieselbige vor sich behalten / welche eben damals mit aller Nothwendigkeit versehen war. Dann so schreibt der H. Johannes, XIII. 29. 30. Etliche meyneten / dieweil Judas den Beutel hatte / JEsus spräche zu ihm : Kauffe / was uns noth ist auff das Fest! Oder / daß er den Armen etwas gebe. Da er nun den Bissen genommen hatte / gieng er sobald hinauß / und es war Nacht. Schadt nichts / sein roths Haar wird ihm Liecht genug gegeben haben. Abiit, excessit, erupit, evasit. Wañ

er

er gleichwol nur den Säckel da gelassen hätte.

Dem Petro / welcher des Collegij Senior und der andere Hauß-Vatter war / auch die Malzeit angefrembdt hatte / war hierbey nicht gar wol zu Muth / sondern / wie er jederzeit der grösseste Grillenfänger ohne dem gewesen / so stunde er auch hier in Sorgen und Mißtrauen. Geessen und getruncken haben wir: kein Geld im Beutel zum bezahlen; das wird schön herausskommen. Der Wirth / welcher kein Franciscus Borgias, wird uns entweder biß auff die Haut außziehen / oder mit einem hültzernen Abschied die Zech auff den Buckel machen / und das Recepisse mit auff den Weeg geben. Zwar Ezechiel haben wir genug / aber der Bezaleel geht uns ab. Judas unser Fiscarius, der zuvor nur schiene einen kleinen Abtritt zunehmen / hat sich fort practicirt / und bleibt gar auß. So hat ers uns noch nie gemacht. Wer weißt / wo ihn der Guckug jetzo hinführen wird. Der Teuffel sey sein Geleitsmann! ꝛc.

Unter solchen leicht vermuthlichen Gedancken / (die wir zwar nicht nöthig haben: sey es / der Petrus habs gemerckt / oder nicht:) redet Christus der HErr / ihme dem Petro also zu: Simon / Simon / siehe der Satanas / (nach dem Hebräischen ein Feind und Widersacher / der JUDAS, welchen Christus lang zuvor schon einen Teuffel genennet hatte / Johann. VI. 70. Nonne ego vos duodecim elegi, & ex vobis unus Diabolus est, Einer unter euch ist ein

Teuf-

Teuffel.) Der Satanas/ sage ich / hat euer begehret / daß er euch möchte sichten / wie den Waitzen. Expetivit vos, ut cribraret sicut triticum : i. e. daß er euch beraube und besteele / Euch außbeutle und beschneutze / wie man den Waitzen durch ein Sieb sichtet.

In percussurâ Cribri remanebit pulvis, sagt Sirach *Ecclesiastic.* XXVII. 5. Wann man Siebet / so bleibt der Unrath zuruck / und das gute fallt durch. Quando concutitur triticum in cribrô, grana super terram cadunt, *Amos.* IX. 9. Ein solcher Sieber und Sichter war auch Iscarioth.

Ego autem rogavi pro te, ut non deficiat Fides tua. Ich aber hab vor dich gebetten / (und allbereits bey dem Hauß-Vatter eine Intercession eingelegt /) daß dein Glaub / (oder dein Credit /) nicht auffhöre; daß der Wirth dir trauen und borgen möge.

Dann Petrus / nebst seinem zugegebenen Gesellen Johanne / hatten das Gastmal bestellt und heissen zurichten. Den würde der Hauß-Patron auch darumb gesucht und hergenommen haben. Der Wirth / welcher auch bey dem Osterlamm wußte seine Schäfflein zuscheeren / würde ihm das Gasthütlein unsauber abgezogen / und villeicht gar noch seine eigene Schlüßel umb den Kopff geschlagen haben. ꝛc.

Es ist auch sonst außer diesem bekandt / daß zuselbiger Zeit die Leuthe / wann sie etwas an Christum selbst und das Apostolische Collegium zufor-

zufordern hatten / nur den Petrum / als der den gröſten Bart hatte und überal den Reyhen führte / darumb beſprochen und angeloffen haben. Zum Ex. *Matthæ.* XVII. 24. ſeqq. Da ſie gen Capernaum kamen / giengen zu Petro / die den Zinßgroſchen einnahmen / und ſprachen: Pfleget euer Maiſter nicht den Zinßgroſchen zugeben? Er ſprach / ja. ꝛc.

Tu autem aliquando Converſus, Confirma fratres tuos. (fähret Chriſtus fort.) Du aber kehr dich einmal herum / und wend dich zu uns / und ſprich deinen Brüdern zu. De ſenſu vocis *Converſus*, vid. mox.

NB. Zu ſelbigen Zeiten Lag man bey Tiſch / und ſaße nicht darbey / wie anjetzo. Wer nun allbereits ſchon genug geeſſen und getruncken hatte / konnte ſich ein wenig auff die faule Seiten hinumm legen / und darauff ruhen / welches gemeiniglich des Nachts zugeſchehen pflegte: und anjetzo inſonderheit von dem ſehr ſchläffrigen und ſchlummerigen Petro wol zupræſumiren iſt. In Accubitu itaque vel Averſus jacebat, vel pronus in vultum incumbebat.

Ob Petrus auß lauter ſchläffriger Mattigkeit / oder auß Melancholiſcher Traurigkeit wegen des Abſchieds- und Valet-Schmauſes ſeines HErrn / oder wegen Sorglicher Bekümmernuß vor die Bezahlung / oder aber wegen empfundenen ſtarcken Orientaliſchen Weins / ſich ein wenig abſeits gewendt und hinummgelegt habe; iſt unnöthig zuerörtern.

Wie-

Wiewol es an einigen muthwilligen Spöttern nicht manglet / die das letßte schlieſſen wollen: daß er nemlich schon in etwas seye Betruncken gewesen; Theils weil er gleich darauff solche kühne und freche Vermeßungen gethan / er wolle mit dem Heyland ins Gefängnuß und in den Todt gehen; welches doch / wie er selbst wol wußte / Christus durchauß nicht haben wollte / sondern gantz Allein in sein Leyden und Todt zugehen / die Apostel aber noch länger übrig zubehalten verlangte. Theils / weil er Christum / der ihme mit einem Schwur propheceyte / Er werde Ihn noch vor dem Haanenschrey Dreymal verläugnen / ins Angesicht hinein lügen hieße / und sagte: Non abnegabo Te, ich werd dich nicht verläugnen! Matth. XXVI. 34. 35. da ers doch als ein Göttliche absolute Revelation hätt fide divinâ glauben sollen. Theils weil er hernach in dem Garten / da die äußerste Gefahr am nächsten war / uneingedenck seiner Heldenmäßigen Großsprecherischen Verheissungen / dannoch den Schlaff nimmer halten noch auß den Augen reiben konnte / weßwegen er allein mit außgedrucktem Nahmen den Verweiß bekommen / vers. 40. Theils weil er allein wieder eine gantze Schaar bewehrter Männer mit seinem miserablen Frosch-stecher und Fischers-Plauten höchstverwegen von Leder gezogen / die Leuthe zwischen die Ohren gehaut / Christi Leyden sehr unweißlich verhindern wollen / und sein eigen Leben vergeblich an die Spitz gestellt. ꝛc.

Theils

Theils weil er nach freventlicher Verwundung des Hohenpriesterlichen Knechts / dannoch sich unterstehet in des Hohenpriesters Pallast unter alle Bediente hineinzugehen. Theils weil er sogleich in ein paar Stunden alle Weissagung und Warnung seines HErren völlig vergessen hat / deren doch ein jeglicher Knab leicht hätte ingedenck seyn mögen. &c.

Welches alles zusammen genommen / fast keine Anzeigen von einem Nüchternen Manns-Verstand und Gedächtnuß zuseyn scheinen.

Dem seye / wie ihm immer möge: wir wollen dem lieben Petro nicht zutrauen / daß er in der ersten Nacht seiner H. Communion gleich habe einen Rausch sich angesoffen: es wäre dann / daß er auß Forcht eines gesellschafftlich bevorstehenden Todts / sich etwa erinnert hätte der treuhertzigen Ermahnung des weisesten Königs Salomonis, welcher in seinen Sprüchwörtern am XXXI. cap. im 6. und 7. vers sagt: Gebt starck Getränckе denen die umbkommen sollen / und den Wein den betrübten Seelen; daß sie trincken / und ihres Elends vergessen / und ihres Unglücks nicht mehr gedencken.

Unterdessen hat Christus ihn auffgemuntert / sich heissen herumb wenden und das Angesicht seinen Brüdern Zukehren / auch / weil er sonsten vor anderen das Wort führte und hertzhafft sich erzeigte / denenselbigen nun einen Muth zuzusprechen. Dieses / und nicht mehrers /

rers/ wollen die Griechische Wort: *Epistrépsas stírixon*, Con- vel Ad-versus confirma.

So wird maistens in Heil. Schrifft das Wort CONVERSUS genommen. Als *Matth.* IX. 22. At JEsus Conversus & videns illam, dixit: confide Filia! *Matth.* XVI. 23. JEsus Conversus, dixit Petro. *Matth.* VII. 6. Ne conversi dirumpant vos. v. *Marc.* V. 30. VIII. 33. *Lucæ* VII. 9. & 44. IX. 55. Conversus increpavit illos. X. 23. XIV. 25. *Hoc ipso capite Lucæ* XXII. 61. Conversus Dominus respexit Petrum. Ita & C. XXIII. 28.

CONVERSUS Petrus vidit discipulum, quem dilexit JEsus, *Johann.* XXI. 20. Add. *Johann.* XX. 14. 16. cap. I. 38. *Actor.* IX. 40. Petrus Conversus ad Corpus, *epistrepsas*, dixit. &c. *Act.* XVI. 18. XXVIII. 6. *Apocalyps.* I. 12. der Stellen Alten Testaments nicht zugedencken.

Noch über diß/ daß gegenwärtige Interpretation allerseits müglich ist/ und mit dem Text wol stehen kan: so scheinet sie auch auff denselbigen sich besser zureimen/ und geschickter aneinander zuhangen/ als alle übrige. Dañ/ wann man durch den Satan den höllischen Geist verstehet; so hat dieser nicht eben vornemlich zur selbigen/ sondern zu aller Zeit/ Tag und Nacht: nicht nur etliche Apostel wie den Waitzen durch ein Sieb auszusichten begehret/ sondern alle miteinander ohne Außwahl oder Unterschied schlechterdings zuerhaschen und wegzu-

reissen gesuchet. Verstehet man durch den Glauben Petri / Fidem *Activam* Divinam justificantem, so hat Christus nicht mehr vor des Petri Glauben gebetten / als vor aller übrigen Jünger / ja vor aller Christen insgesammt. Will der Satan Alle Sichten / so haben sie Alle Seine Vorbitt nöthig. Bittet Er / daß Petri Gerecht- und Seeligmachender Glaub nicht solle auffhören: so war er / (sonderlich juxta Protestantes,) schon würcklich Bekehrt und im völligen Gnaden-Stand / konnte also Christus nicht sagen: Tu autem Aliquando Conversus.

Ferners / wann von der innerlichen Bekehrung des Hertzens zu GOtt / die Rede ist: so wäre es Christo nicht zugestanden / dieselbige mit solcher gleichgültigen Indifferentz und Kaltsinnigkeit auff die lange Banck hinzuschieben / und zusagen: **Wann du Dermaleins dich Bekehrst**; sondern er hätte sprechen müssen: Bekehre dich alsobald / ohne Verzug / schieb deine Buß nicht auff von einem Tag oder Stund zu der anderen / *Ecclesiastic.* V. 8 Zugeschweigen / daß nach denen Herren Gegnern / Petrus eben soviel wo nicht mehr bedörfft hat von seinen **Brüdern gestärcket** zuwerden / als diese von Ihm. Sintemal Er weder im Glauben / noch im Leben / noch im Apostolat-Amt / noch in anderen natürlich- und übernatürlichen Gaben / einen Vorzug vor den Ubrigen solle gehabt haben.

Woll-

Wollte jemand zweifflen / ob FIDES, und zwar Humana Fides, in H. Schrifft auch genommen würde *Passivè* pro existimatione sufficientis ac boni viri, qui dignus & idoneus habetur, cui Mutuum vel Depositum vel ejusmodi quid concredatur, &c. (wiewol auch die Profan-Autores hierinnen genug wären / bey welchen das Wort *Pistis* also gebraucht wird:) der beliebe auffzuschlagen 4. *Regum* XII. 15. Non fiebat ratio ijs hominibus, qui accipiebant pecuniam, ut distribuerent eam artificibus; sed in Fide tractabant eam. -- Sie handelten auff Glauben. Sic & 4. *Regum* XXII. 7. daß sie es auff Glauben handlen.

Levitic. VI. 2. Qui negaverit proximo suo depositum, quod Fidei ejus Creditum fuerat. *Proverb.* XI. 15. Qui Fidem facit pro extraneo. *Ecclesiastic.* XXIX. 17. Vir bonus Fidem facit pro proximo. &c.

Vier Interpretationes eines eintzigen Bibel-Spruchs! vier Köpff / vier Sinn. Wer ist Richter / wer Schidsmann darunter? welcher Minister des Worts kan eine darvon durch genugsamen Beweißthumb / oder Authorität umbstossen? Wir wollen darauff warten / biß an den 30. Februarij nächstkünfftigen Jahrs / wanns uns GOtt erleben laßt: aber länger nicht.

Man könnte Stellen anführen auß Heil. Schrifft / da ein Eintzige Acht biß Zehen unterschiedliche gleich-scheinbare Außlegungen hat;

weil sie aber schon in etwas altvätterisch/ benebenst sehr weitläuffig und verdrießlich seynd/ und nichts neues noch curioses in sich halten; so lassen wirs vor dißmal unberührt/ und versparens etwa mit guter Gelegenheit auff ein ander mahl. Etliche Paradoxæ Novitates recentissimæ in Expositione Sacrarum Literarum, seynd auch schon in denen beyden Fasten-Gesprächen zum Vorschein gekommen.

§. VIII.

Zun Ephesern im IV. cap. und 10. vers schreibt Paulus: daß Christus unser HErr sey auffgefahren über alle Himmel/ auff daß er alles erfüllete. Fragt sich/ was diß sey und heiße: Alles Erfüllen?

Die Catholische verstehen es insgemein so: daß nemlich/ (wie auch der Text selbst anzeiget/) Christus seye gekommen auff Erden/ seye hinuntergestiegen unter die Erden/ und zuletzt auffgefahren über alle Himmel; daß Er also succesivè alle Oerter/ Erden/ Lufft/ Wasser/ Hölle/ Himmel/ mit seiner Majestätischen Præsentz eingenommen/ erleuchtet und erfüllet habe.

Die Lutherische Interpretes wollen unter anderen auß dieser Stell die Allgegenwart und Ubiquität oder Allenthalbenheit der Menschlichen Natur Christi erzwingen. Theilen sich aber in soweit/ daß einige crassiores vorgeben: die Menschheit Christi seye erst nach der Himmelfarth Allgegenwärtig worden/ und habe mit

ihrer

ihrer weesentlichen Præsentz / welche sie vorher zusammengezogen / alsdann alles zuerfüllen angefangen. Andere hingegen paulò saniores lehren: Christus seye seiner Menschheit nach / schon von dem Ersten Augenblick seiner Empfängnuß an / allenthalben gegenwärtig gewesen und geblieben: den Glorioſen Gebrauch aber solcher operosen und überal mächtig würckenden Allgegenwart / sonderlich quoad usum Reflexum, habe er Erst nach seiner Himmelfarth und letsten Erhöhung / vollständig angenommen.

In denen Calviniſchen Commentatoribus find ich die **Dritte** Außlegung / nehmlich: Christus seye über die Himel auffgefahren / *ut omnia impleret*, scil. Donis & charisſmatis Spiritûs Sancti, quæ post se misit, & super omnes, i. e. quosvis indiſcriminatim, ex omni populô, linguâ, tribu, sexu, statu. &c. effudit. Daß er allerley Leut möchte Erfüllen mit Gaben seines Heil. Geistes. Diß scheinet zubekräfftigen der kaum vorhergehende 8.te vers: **Er ist auffgefahren in die Höhe / und hat denen Menschen Gaben gegeben.**

In etlichen Arminianern oder Remonstranten hab ich die **Vierte** Expoſition **geleſen**: Christus seye auffgefahren / auff daß er alles Erfüllete; nehmlich alle Weiſſagungen / Prophecyungen und Fürbildungen / die ehemals von dem gantzen Cursu seines zuführenden Mittler-Amts / biß er als Hoherprieſter in das Allerheiligſte eingegangen / in dem Alten Teſtament

geſchehen. Da war nun Aſcenſio in cœlum, apex & conſummatio noſtræ propitiationis, ſupremumque vaticiniorum de eâ complementum, wie inſonderheit auch die Epiſtel an die Hebräer außführlich zeiget / und nicht weniger gegenwärtiges Viertes Capitel an die Epheſer / da Paulus ſich auff den Davidiſchen Ausſpruch / welcher noch in die Erfüllung gehen mußte / nemlich auff *Pſalm.* LXVIII. 19. beruffen. Darum ſtehet ſo offt in denen Evangeliſten : Omnia debere adimpleri. *Luc.* XXIV. 44. XXI. 22. &c. (*Hebr.* VIII. 4. IX. 12. 24.)

Die Socinianer und Unitarij machen die Fünffte Claß / und gleichwie ſie gern diejenige Erklärungen ergreiffen / die zur Demüthigung und Erniedrigung Chriſti / den ſie vor einen puren lauteren Menſchen halten / gereichen : alſo nehmen ſie die Wort : ut impleret omnia, eben auff die Art / gleichwie wann *Matthæ.* III. 15. er ſelbſten geſprochen : *Decet nos implere omnem juſtitiam.* Daß alſo Chriſtus Alle Gerechtigkeit / allen Willen und Befehl ſeines himmliſchen Vatters habe müſſen Erfüllen.

Ich erinnere mich einſtens geleſen zuhaben die Sechßte Deutung / nemlich : Aſcendit ſuper omnes cœlos, ut impleret omnia, *ſcilicet*, omnes vacuas ſedes & manſiones cœli novis incolis, quos partim tunc ſecum evexit, partim ex illô tempore ſenſim poſt ſe trahit, ceterisque civibus aggregat. Donec, ut habetur *Luc.* XIV.

23. *impleatur Domus mea*: & *nuptiæ discumbentium*, Matth. XXII. 10.

Ein gewieser Autor Anonymus, der *de Quatuor Novissimis* geschrieben / gibt die Siebende Explication auff folgende Manier: Adscendit Christus in cœlos, ut ibidem *Impleret & consummaret omnia reliqua Tempora*, usque ad Extremum Judicij diem & mundi panolethriam. In solchem Verstand heißt es *Lucæ* XXI. 24 Donec impleantur tempora gentium. Biß der Heyden Zeit erfüllet werde. i. e. biß ans End der Welt. Und *Actor.* III. 21. stehet ausdrucklich auff diesen Schlag: Quem oportet cœlum capere, usque in tempus restitutionis omnium. Christus muß den Himmel einnehmen / biß daß alles herwiederbracht / oder alle Zeit Erfüllet und vollendet werde.

SIEBERT Meynungen und Außlegungen hör ich wol: aber wo bleibt der JUDEX, der Judex, der Index und Vindex? Ach er ist gantz Maußstill / und gibt nicht einmal ein Zeichen von sich / pisce & ranâ Seriphiâ magis mutus. Thät fast noth / man kauffte ihm ein Maul auff dem Fleisch-Marckt.

§. IX.

Johann. I. 14. stehet ein Haupt-Fundamental-Kern-Spruch: VERBUM CARO FACTUM EST. Das Wort ist Fleisch worden. Ein Spruch / vor welchem billich sich alle Knye beugen / derer die im Himmel / auff Erden / und unter der Erden seynd. *Philipp.* II.

10. Aber mein! wer sagt mir / was er eigentlich bedeuten soll?

Die Catholische / wie auch die Protestanten selbst / glauben einhellig: Das Wort seye Fleisch worden / per realem Assumtionem in Divinam Hypostasin sive Personam. Fast auff die Art / als wann es *Genes.* II. 7. heißt: Factus est homo in animam viventem. Der Mensch ward eine lebendige Seel.

Die Eutychianer / welche nur ein Eintzige Natur in Christo zuliessen / hielten ehmals darvor / das Wort wäre Fleisch worden / durch Verkehrung und Verwandlung der Menschlichen Natur in die Göttliche / oder Dieser in Jene / oder auch durch Beyder Coalition und Zusammenfliessung in eine Dritte / sicut ferè corpus mixtum fit ex elementis. &c. Weil man auß ihrer seltsamen Philosophie darinn eigentlich nicht kommen konnte.)

Die Nestorianer / welche auff dem andern Extremô, zwo Personen in Christo statuirten / lehreten hingegen: das Wort seye Fleisch worden / durch eine absonderliche Geheime und Gnadenreiche Innwohnung / accidentalische und moralische Liebes-Vereinigung / Participation, Beystand / und mutuelle Zurechnung der beyderseytigen Handlungen und Leydenschafften: wie solche auch einiger massen zwischen Christo und seiner Kirch / ja allen seinen Armen Brüdern / in niedrigerem und unvollkommenerem Grad sich befindet. Sic Ecclesia est Christus

Mysticus, ut quod uni fit, alteri factum censeatur. *Matth.* XXV. 40. *Act.* IX. 4. 5. *Coloss.* I. 24.

Joannes CLERICUS ein hochberühmter Arminianer zu Amsterdamm / gibt mit seiner neuen Version diesem Spruch eine gantz andere und zwar die IV.te Bedeutung / in *Notis ad Nov. Testam. Hammondi*, h. l. Dann das homonymische Wörtlein *Lógos* vertirt er nicht VERBUM, sondern / wie es endlich der Sprach halber wol angehen kan / RATIO, SAPIENTIA, und sagt: *Sapientia Caro facta est*, seye soviel geredt / als: die Ewige verborgene Weißheit GOttes / (womit er alles geschaffen und geordnet /) hat sich in der Zeit absonderlich mitgetheilt und geoffenbahret in sichtbarem Fleisch und Blut / welches unter uns gewohnet und conversiret hat.

Hæc Sapientia in principiô erat apud DEUM: omnia per ipsam facta sunt, & sine ipsâ factum est nihil. *Joann.* I. 2. 3. So spricht auch Salomon, *Proverb.* III. 19. Der Herr hat die Erden durch Weißheit gegründet / und durch seinen Rath die Himmel bereitet. ꝛc. VIII. 22. Der HErr hat mich gehabt im Anfang seiner Weege / ehe er was machet / war ich da. 30. Ich war der Werckmaister bey Ihm. ꝛc.

Diese Weißheit / welche juxtà Clericum (der sonst ein subtiler Philosophus,) ein Accidens und ein von andern Eigenschafften unterschiedene Qualität oder Tugend in GOtt ist: hat sich specialiùs

cialiùs & liberaliùs communicirt Christo / den er gut Teutsch vor eine pure Creatur hält; und durch diesen ist sie der Welt / soviel ihr zuwissen heylsam und nöthig war / innotescirt oder bekant worden. Sic *Vita erat* & *Lux hominum. vers.* 4. 9. (*Matth.* V. 14. *Act.* XIU. 47. *Phil.* II. 15.)

Diß heißt: Sapientia *Caro facta est*; nicht per assumtionem vel unionem personalem, vielweniger per conversionem ac transmutationem essentialem; sondern per accidentalem communicationem ac manifestationem.

Das Wort: *Egéneto*, FACTA est, darff niemand nicht abschrecken. Dañ es heißt auch: Christus Factus est Peccatum & Maledictio pro nobis, 2. *Corinth.* V. 21. *Galat.* III. 13. **Christus ist ein Sünd und Fluch vor uns worden.** Hatt er darum diese Beyde / die Sünd / und den Fluch Persönlich in- und an sich genommen? Das sey ferne. *Johann.* IX. 6. Lutum dicitur factum ex sputô Christi; nicht durch eine Unionem hypostaticam, sondern durch eine Mittheilung und Vermischung. *Apocal.* VIII. 11. Facta est tertia pars aquarum Absinthium. **Das Meer ist Wermuth worden. ꝛc.** Paulus schreibt 1. *Corinth.* IX. 21. Omnibus omnia factus sum, **Ich bin jedermann Alles worden.** Scil. omnibus inserviendo & condescendendo, wie er sich selbst explicirt / *vers.* 19. seq. &c.

Die V.te Außlegung derer Socinianer scheinet fast die leichteste und ungezwungenste zuseyn / wann sie den Johannäischen Text also exegeliren:

ren : VERBUM, i. e. præco, nuncius, interpres Dei, FUIT vel factum est CARO, i. e. infirmus mortalis Homo. **Das Wort / oder der Mund-Botte GOttes / war ein schwacher sterblicher Mensch / wie wir.**

Wann Christus den Nahmen VERBUM daher haben soll / quia ad intra procedit à Patre per Intellectum ut expressa Imago mentis Divinæ, wie die Herren Scholastici sehr speculativ docirren : so verlachen solches die Socinianer / als ein weder in der Schrifft/noch in der Vernunfft gegründetes unbegreiffliches Mönchen-Gedicht. Sagen aber/daß Christus werde das **WORT** seines Vatters genennt / ratione Officij, seines Mittler-Amts halber / weil er als ein Internuncius und Unterhändler / als ein abgesandter Herold und gleichsam Dollmetsch seines Himmlischen Vatters / allen seinen Rath und Willen uns verkündiget und geoffenbahret hat. So wurde in seiner Art auch Aaron genennet *Os Mosis*, des Mosis sein **MUND** / weil er vor ihn zum Volck geredet und das Wort geführet / *Exod.* IV. 16. Johannes der Tauffer und Vorläuffer Christi / wird geneñet VOX clamantis in Deserto, *Johann.* I. 23. metonymicè, die **STIMM** eines Ruffers / tanquam Proclamator Verbo prævius.

Wie Aaron der Mund gewesen / und Johannes die Stimm : so / sprechen die Unitarij, ware Christus das Wort.

Egéneto, muß eben nicht heissen FACTUM EST,

EST, dann gleich im 6. vers dieſes Capitels heißt es FUIT: *egéneto ánthropos apeſtalménos parà Theû*, Fuit homo miſſus à Deo. *Verſ.* 15.27. 30. gleichfalls *Fuit*. Und ſo in viel andern Orten. Will man aber je das *Factum eſt* mit Gewalt behaupten: ſo beweißt es darumb nicht / quòd Verbum præexiterit Humanitati, eamque poſteà demùm aſſumſerit; cùm quilibet poſſit DEO gratias agere, quòd *Factus ſit Homo* & non Beſtia: ſuperbum monere, quòd factus ſit terra & pulvis. &c. ſondern es würde damit nur angezeigt / daß dieſes Verbum ſeye eben ſowol Fleiſch und Blut worden / gleichwie auch wir in unſerer Geburt es worden ſind / *Hebræ.* II. 14. Ad oſtendendam veram Ejus nobisque conſubſtantialem ejusdem ſpeciei infimæ Humanitatem. Wiewol auch Einige hier eine permutationem Subjecti & Prædicati erkennen wollen / daß es heiſſen ſolle: Caro facta eſt Verbum. Welches aber nicht nöthig iſt.

Daß CARO allhier ſoviel bedeutet / als ein Schwacher Gebrechlicher und Sterblicher Menſch: Braucht hoffentlich keinen Beweißthum; weil es von allen Secten eingeſtanden wird. Aber wo bleibt unterdeſſen der RICHTER?

§. X.

Was braucht es viel? Ich möchte denjenigen Spruch auß Heil. Schrifft gern ſehen / der ſich nicht auff unterſchiedliche Sensûs umbkehren /

kehren / wenden / reiben und verdrehen lässet. Unter fast unzahlbaren / die sich von denen Irr- und Freyglaubigen müssen tummlen lassen / will ich nur noch einen eintzigen vorreiten / auß *Lu-*ca XXIII. 43. JEsus sprach zu ihm: warlich ich sage dir / Heute wirstu mit mir im Paradiß seyn.

Die Catholische halten beständig darvor / daß man entweder das Wort Heute müß referiren zu dem vorhergehenden: Ich sage dir! *Dico tibi hodie.* gleichwie diese particula öffters per pleonasmum hinzugesetzt wird / als *Exod.* XXXIV. 11. Cuncta quæ mando tibi hodie. &c. Weilen wir vor gewiß glauben / daß der Schächer nicht gleich denselbigen Tag seye in den Himmel zur vollkommenen Seeligkeit und Anschauung GOttes gekommen / sondern habe warten müssen / biß Christus als der Vorgänger bey seiner Auffarth ihne nebst andern Alt-Vättern mitgenommen. Oder aber / wann je das *Hodie* zu dem nachfolgenden gehört; so halten wir darvor / daß unter dem Paradieß nicht Cœlum Beatorum, sondern Limbus Patrum, oder ein Behältnuß der in GOtt Abgestorbenen Glaubigen Alten Testaments / zuverstehen seye: allwo Dieselbige nebst der Confirmatione in Gratiâ und Certitudine Gloriæ, alle Beatitudinem Naturalem besassen / doch aber die letzte Verheissung noch nicht empfangen / sondern sie von fernen gesehen / und sich der vertröstet und wol begnügen lassen / als die

noch

noch auff das Himmlische Vatterland warteten. Hebræ. XI. 13. - 16. 39. 40. IX. 15. 16. 17. VI. 20. &c.

Protestantischer Seits will man versichert seyn/daß laut dieser Worte/ die Seel des Schächers so gleich vom Mund auff immediatè dem Himmel zugefahren/ und ehe noch die Menschheit Christi hineingekommen/ alldort in die Ewige Glory sey versetzet worden. Worauß man dann sowol wieder den Limbum, als wieder das Fegfeuer/ ein stattliches Argument denen sogenannten Papisten vermeynet an den Halß zuwerffen. Dem Ersteren ist allbereit schon vorgebogen worden. Wieder das Andere richten sie eben so wenig auß. Dann (1.) hätte der Schächer in wenig Stunden können die zeitliche Straff des Fegfeurs abbüssen/ und die Intensio oder Hefftigkeit der Schärffe/ können die Protension oder Zeitwährung ersetzen: daß er also dannoch denselbigen Abend noch vor dem Thor-sperren in das Paradiß angelangt wäre. (2.) So ware die Pœnitentz und Bußfertigkeit deß Schächers/ sein Glaub und Vertrauen an Christum/ der wie ein Ubelthäter mit ihm gecreutziget wurde/ nebst anderen Heroischen Tugenden/ dazumal in solchen harten Umständen dermassen rar und ausserordentlich hoch zuschätzen: daß es nicht zuverwundern/ wañ Christus/ der eben mit seinem unschätzbaren Blut das allgemeine Lößgeld überflüßig außbezahlte/ diesem seinem tapferen Bekenner und

Creutz-

Creutz-Bruder eine extraordinari Special-Gnad und Privilegium mitgetheilet / und auß generoser Freygebigkeit ihm alle restirende Straffen großmüthig geschencket hatt.

Der Günstige Leser wird fast nicht glauben / daß diese so hell und klar scheinende Verheißung Christi / noch einen Dritten weit unterschiedenen Verstand und Erklärung leyde : welches wir aber doch bald in der That sehen werden / und weil derselbige gantz nagelneu / ihn nach seiner gantzen Connexion in möglichstem Compendiô hieher setzen wollen. Nicht ihn zuapprobiren / sondern nur zur Confusion und Beschämung des unrichtigen Richterlosen Luthertumbs.

Matthæ. XXVII. 42. 44. lesen wir / wie daß die Juden unsern leydenden Heyland JEsum ausgespottet / und unter anderem gesprochen : Si Rex Israël est, descendat nunc de cruce, & credemus ei. **Ist er der König in Israel / so steig er nun herab vom Creutz / so wollen wir an ihn glauben.**

Id ipsum autem & Latrones, qui crucifixi erant cum eô, improperabant ei. **Deßgleichen schmäheten ihn auch die Mörder / die mit Ihm gecreutziget waren.** Ecce, auch die beyde Schächer insultirten ihm / und warffen ihm höhnisch vor : Wann er wollte ein König seyn / und seinem bißherigen Außgeben nach ein Reich auffrichten : (wie dann auch die Uberschrifft seines Creutzes den Titul führte : JEsus von Na-

Nazareth / der Juden König;) so müsse er warhafftig nicht am Holtz hangen bleiben / sondern sich bald davon loß reissen und herunter machen.

Diesem Zufolg verstehen einige Beyder Schächer ihre Wort bey dem Evangelisten Luca, nur Ironicè und Sarcasticè, Spottungs- und Außhönungs-weiß. Der Eine sprach: Bistu GOttes Sohn / so hilff dir Selbst / und Uns! der Andere bestraffte ihn darüber auff verstellte Art: Du förchtest dich auch nicht vor GOtt / weil du mit Jhm in Gleicher Verdammnuß bist? nach dem Griechischen: Neque tu times DEum istum, *Hóti* quia in eâdem damnatione es.

Es scheint / man müsse mit Händen greiffen / daß es diesem mit seinem Witz nicht Ernst gewesen. Dann ist dieses eine Ursach jemand zuförchten / weil man mit Jhm in gleiches Urtheil und Verdammnuß gerathen? au contraire, das hieß eben den andern gestärckt / daß er ihn nicht förchten solle.

Weiters sprach er: (wie es die Maleficanten machen / wann einer unter Jhnen sich will weiß brennen / und allein unschuldig seyn:) Wir bekennen unser Sach / Wir habens verschuldt / wir empfangen was unsere Thaten wehrt sind. Aber dieser / behüt GOtt / dieser hatt nichts ungeschickts gehandelt / (*udèn átopon épraxe*, nihil inepti vel inconcinni patravit,) er hatt kein Wässerlein nicht

bes-

betrübt : er ist die pur lautere engelreine Unschuld : schad/ daß man ihm keinen Schein auff den Kopff nagelt. ꝛc.

Ironicè dieses zuverstehen / gibt / wie gemeldt / Fundament genug der H. Matthäus / welcher absolutè schreibt : Beyde Schächer haben ihn gespoppt und schimpfflich durchgezogen / (*onídizon avtô*,) ohne Außnahm und Limitation. Kein Evangelist meldet / daß einer davon aufgehört / sich gebesseret und bekehrt habe : welches doch außzudrucken würdig und billig gewesen wäre. Die Schrifft würde eine solch wunderbare Veränderung mit mehr Emphasi und Umstand deutlich beschrieben haben.

Darauff wandte er sich dann zu JEsu / und sprach zu ihm : Hör / wann du einmal zu deinem Königreich kommst / so sey meiner auch inngedenck ! laß michs auch geniessen / und mach etwas rechts auß mir / der alten Bekanndtschafft halber. ꝛc. Wann du wilst dein Reich anfangen / dein Königliche Macht zeigen / und vom Creutz herab steigen : so nimm mich auch mit dir / und hilff mir gleichfalls hinunter ! (dann weil sie gesagt hatten : Si est Rex Israël, descendat de Cruce ! so kan hier : *Venire in Regnum*, vel Regiam inchoare Majestatem, wol auch soviel heissen / als : *De Cruce descendere*.)

Was antwortete hierauff der Sanfftmüthige gedultige Heyland ? Nichts anders / als diß : Warlich / ich sage dir ! auff dieses darffst du

du dir das Maul nicht spitzen / und gantz keine Rechnung nit machen. Hodie mecum eris in hortô vel viridariô isto: Heut wirst du mit mir auff dem Todten-Garten ligen! Dann PARADISUS heißt weder in den Profan-Authoribus / noch in der gantzen Heil. Schrifft soviel als der Himmel oder der Ort der Ewigen Seeligkeit: sondern pur einen GARTEN. Warum aber hier einen Todten-Garten?

Erat autem, (schreibt Johannes im XIX. cap. 41. vers:) Erat in locô, ubi Crucifixus est, HORTUS, & in Hortô (inter alia vetusta,) Monumentum novum, in quo nondum quisquam positus fuerat. Es war aber an der Stätte / da Er gecreutziget ward / ein Garten / und in dem Garten ein Neu Grab / in welches niehwand je geleget war. (Vid. de Sepulchretis Vulgi 4. *Reg.* XXIII. 6. 16. De Sepulchretô Peregrinorum, *Matth.* XXVII. 7. Sanctorum, v. 52. 53.)

Es heißt nicht / daß dieser Garten habe dem Joseph von Arimathia zugehört: sondern nur daß er in demselbigen ein eigen besonderes Grab vor sich gehabt / welches er JEsu eingeraumet. *Matth.* XXVII. 60. Und zwar / wie Johannes hinzufüget / XIX. 42. legten Er und Nicodemus JEsum dahin / umb des Rüsttags willen der Juden / dieweil das Grab NAHE war.

Nun seynd der Beyden Schächer ihre Leiber

ber eben sowohl selbigen Abend noch abgenommen und begraben worden. Dann also schreibt daselbst Johannes im 31. vers: **Die Juden aber / dieweil es der Rüsttag war** / (Parasceve, oder Vor-Sabbath / und zwar allhier der Tag vor Ostern /) **daß nicht die Leichnam am Creutze blieben den Sabbath über** / (**dann desselbigen Sabbaths-Tag war groß** /) **baten sie Pilatum / daß ihre Beine gebrochen / und sie abgenommen würden.**

Welches zwar auff alle und jede Tag / längst in dem Göttlichen Gesätz ware befohlen worden. *Deuteronom.* XXI. 22. 23. Quando peccaverit homo, quod morte plectendum est, & adjudicatus morti, appensus fuerit in ligno: non pernoctabit cadaver ejus in lignô, sed in eâdem die sepelietur. **Wann jemand eine Sünd gethan hatt / die des Todtes würdig ist / und wird also getödtet / daß man ihn an ein Holtz hänget: so soll sein Leichnam nicht über Nacht an dem Holtz bleiben / sondern ihr sollt ihn desselbigen Tags begraben.**

Ob nun / weil obgemeldter Garten an dem Richt-Platz oder Scheedelstätt so Nahe gelegen war / und man an dem Vorabend eines so grossen Sabbaths nicht viel Geschlepp anfangen durffte / die Schächer mit dem verblichenen Leichnam JEsu zusammen in eben denjenigen Garten geleget worden? oder in einen Andern? welches so glaublich nicht ist; lassen wir dem Leser die Wahl über. Es seye geschehen /

welches da wolle / so hatt Christus dannoch sagen können : Hodie mecum eris in Hortô ! Dann das MECUM zeigt nicht immer Compræsentiam Loci an / sondern öffters nur nudam rei Coëxistentiam in Tempore vel statû. &c. So sprach Samuel zu dem Saul : Cras tu & filij tui mecum eritis, 1. *Regum* vel *Samuel.* XXVIII. 19. Morgen wirst du und deine Söhne mit mir seyn. Sc. in statu mortuorum. Der Patriarch Jacob / als er glaubte / sein Sohn Joseph seye von einem wilden Thier gefressen worden / sprach : Ich werde mit Leyd hinunter fahren in die Grube zu meinem Sohn. *Genes.* XXXVII. 35.

Qui Mecum laboraverunt in Evangeliô, *Philipp.* IV. 3. Qui non est Mecum, contra me est, *Luc.* XI. 23. *Matth.* XII. 30. &c. Wiewol wir dergleichen Zeugnuß gantz nicht brauchen / da es in der Schrifft soviele *Hápax Legómena*, oder Redens-Arten die nur einmal vorkommen / abgibt.

§. XI.

Indessen aber möchte ich doch wissen / welchergestalten das Bibel-Buch oder die Heil. Schrifft / in diesen so zweifelhafften Außlegungen und Strittigkeiten über dero Verstand / könnte selbst einen Richterlichen Ausspruch geben / ein End-Urtheil und eine Decisive Sententz fällen ? Was sie schrifftlich auffweiset / seynd fast lauter Sphingis ænigmata, Eridis poma, nodi

di Gordii, numeri Platonici, Cimmeriæ tenebræ, auch in denen vornehmsten wichtigsten Glaubens-Puncten und höchsten Fundamental-Articuln / keinen außgenommen; sonderlich wann man auff die Grund-Sprachen / auff die Critic und Hermenevtic / auff die unterschiedliche Commentarios, und allerhand ihre Systemata, Sectæ Studia und Præjudicia hineinkommt: denen man doch unmüglich in Viâ Examinis entgehen kan. Will man über den Todten / Dunckelen und Zanckgebährenden Buchstaben / die Schrifft noch etwas weiters fragen / und Sie umb eine Entscheydung oder deutliche Erklärung ihres wahren Sinns und Verstands ansprechen: mein GOtt! da hört und vernimmt sie nichts / da redet und schlagt sie nichts auß / da ist und bleibt Sie ihren appellirenden Partheyen gantz unvernehmlich / gantz verborgen / impenetrabel und unerkanntlich. Nox ubique & altum silentium, Lites immortales, incerta & confusa omnia.

Sollte dann also derjenige / wie unser Herr CENSOR klagt /

Schimpfflich von der H. Schrifft reden / der Sie einen Unbekanndten / Tauben und Stummen Richter nennet?

Da laß ich einen unpaßionirten vernünfftigen Leser / der kein Tauber und Stummer / auch kein Thummer Richter nicht ist / davon nach Belieben Urtheilen.

§. XII.

Nicht nur aber verschimpfft Basilius die H. Schrifft / wie unser Journalist fortfähret: sondern

Er ziehet Sie endlich gar in Zweiffel.

Basilius bemühete sich / die Heil. Schrifft auß dem Luthewisch- und Calvinischen Scepticismô, auß ihrem allgemeinen Glaubens-Zweiffel und Ungewißheit herauß zuziehen / und von dero Authorität eine gewissere Richtigkeit und steiffen Grund in der Catholischen Kirch anzuzeigen; So / heißt es nun / er habe die Schrifft in Zweiffel gezogen.

Er bewieße / wie daß die Uncatholische in ihrem Glauben nothwendig müssen Zweiffelhafft und Wanckelmüthig werden / wann sie anderst gescheide Leuthe von einiger Reflexion und Nachsinnen seyn wollen; Indem sie von keinem Stuck / so zu ihrem Glauben nothwendig erfordert und præsupponirt wird / irgendher können versicheret seyn.

(1.) Können sie nicht sicherlich wissen: Ob es überhaupt ein Göttlichs Wort / und unmittelbare absonderliche Offenbahrung in der Welt gebe?

(2.) Ob hernach dasselbige Geschrieben oder Ungeschrieben seye?

(3.) Ob unter denen Geschriebenen Büchern just Dieses / und kein Anderes / dasselbige seye?

(4.)

(4.) Ob es mit diesem Buch einig und Allein völlig außgerichtet / und keine Andere Neben-Regul ihm müsse beygesellet und gleich gehalten werden?

(5.) Welche Bücher zur Heil. Schrifft gehören / und wieviel derselbigen? Ob ihr gantz Volumen Biblicum, d. i. alle Bücher der Heil. Schrifft / vom Ersten Buch Mosis an biß auff die Offenbahrung Johannis inclusivè, nach allen Theilen / Capiteln und Versen / ꝛc. GOttes wahres Wort und vom Heil. Geist in die Feder dictiret worden?

(6.) Ob solches Wort GOttes durch so langen Zeitverlauff / von Anfang her / biß es auff unß gekommen / sonderheitlich in seinen Grund-Sprachen / nicht seye corrumpirt / verfälschet / in etwas verlohren gegangen / verstümpelt / mit ungehörigem Zusatz vermehret / oder ausser seiner Rechten Ordnung versetzet worden? Entweder durch der Amanuensium und Schreiber Ubersehen und Farläßigkeit / oder durch der Feinde List und Boßheit / oder / (wie mit Herrn D. Pfaffen einige Gelehrte wollen/) durch der Christen selbsteigene Pias Fraudes und auß einfältigem Eyfer herrührende wolgemeynte Betrüglichkeit; oder durch wiederwärtige Fata und Unglücksfälle. ꝛc. welches alles in denjenigen Seculis, da entweder Grausame Verfolgungen / oder Unwissenheit und Barbarey regirte / darneben alles nur in wenig Exemplarien mit der Hand geschrieben wurde / und man von einer

ner Buchdruckerey noch lang nichts wußte / ꝛc. sich leichtlich zutragen konnte.

(7.) Ob Sie den rechten vollständigen Canonem und das Register der Göttlichen Bücher Heil. Schrifft / worauß der Glaub solle Regulirt werden / bey Handen haben / daß nicht etwa / wie öffters geschehen / ein und ander Buch davon ausgemustert / und für unächt oder Apocryphisch gehalten werde / das doch also nicht ist / oder vice versa.

(8.) Ob Alle Wort und Apices, oder nur der Hauptsinn und Verstand der H. Schrifft / von GOtt seye inspirirt und eingeblasen worden. Nach was vor einer Grammatic und Rhetoric man ihren Stylum und Structur zuschätzen habe?

(9.) Ob die Heil. Schrifft rechtmäßig geschickt und Getreulich in die Mutterspracb seye Uebersetzet worden / und die Version mit denen Grund-Sprachen in allem übereintreffe: so daß nicht noch eine andere und bessere könnte gemacht werden?

(10.) Ob alle und jede Ding / die in Heil. Schrifft vorkommen / nach allen Umständen und Kleinigkeiten / zur Seeligkeit zuwissen und zupracticiren nothwendige Glaubens-Articul seyen? oder / welche und wieviel darvon?

(11.) Wañ alles bißherige unfehlbar schon erwiesen wäre: so können Sie erst keines wegs überzeugt und versicheret seyn / welches hie und da in Heil. Schrifft der wahre eigentliche von

GOtt

GOtt intendirte Verstand / Sinn / und Auß-legung deroselbigen seye. Und ob Sie die Bibel-Sprüch / bevorab in bestrittenen Glaubens-Puncten / besser verstehen / als alle ihre Wiedersacher? Ob endlich

(12.) auch die Consequentzien und auß der Revelation hergeleitete Schlüß Menschlicher Vernunfft / worauff alle Ketzereyen beruhen / dem Wort GOttes æquivalent seyen / und Fidem Divinam verdienen? ꝛc.

Daß alle diese Zwölff Stuck zur Uncatholischen Glaubens-Gewißheit unentbährlich-nothwendige Prærequisita und Postulata seyen: von deren Keinem aber ein Lutheraner oder Calvinist die geringste Versicherung in seinen Principijs haben / mithin nicht einmal vernünfftig zuglauben Anfangen könne / sondern in Ewigem Zweiffel und Ungewißheit versincke; ist in *Politicâ Catholicâ*, *Lib.* II. *cap.* IV. von pag. 177. an / biß auff pag. 210. weitläuffig / und soviel mir bedunckt / handgreifflich genug erwiesen worden. Wo nicht / so greiff unser Herr Wiedersacher eines von oberzehlten Postulatis an / thue ein Prob und Versuch / ob er selbiges per viam Examinis liquid darthun und richtig machen könne.

§. XIII.

Gleichwie *Basilius* loc. cit. ad oculum demonstrirt hatt / daß kein gescheider Mann bey denen Uncatholischen sich auff seine Bibel sicher-

lich verlassen / noch darauff einen steiffen Göttlichen Glauben gründen könne: so hatt er hingegen darbey gezeigt / wie von eben derselbigen wir Catholische / (durch die immerwährende ununterbrochene Tradition, und Göttlich Bewährtes Zeugnuß der Allgemeinen Kirchen / welche GOtt mit gantz besonderen Kennzeichen bemercket und authorisiret hat / ꝛc.) eine gantz gewiese und sichere Nachricht haben.

Heißt dieses/wie Herr Journalist calumniret/ Die Heil. Schrifft in Zweiffel ziehen? Unsere Glaubens-Regul in derjenigen Ordnung / wie wir Catholische dieselbige besitzen / hat vornehmlich / GOtt sey Danck / vor allen übrigen Secten und Religionen / diese Prærogativen und besondere Eigenschafften: daß Sie Sicher / Klar / und Allgemein ist.

Sicher ist Sie: dieweil wir durch den Ausspruch derjenigen Kirch / deren an Merckmalen des Göttlichen Ursprungs und Beystandes keine in der Welt / und auch Alle zusammen nicht gleichkomen / und welche / (soviel durch Menschlichen Fleiß die Heylbegierigste Leuthe ausforschen können /) allein die von GOtt gesetzte tüchtige Lehrmaisterin und Hüterin der Warheit ist / mit deren Ansehen und Credit gäntzlich aller Glaubens-Grund quoad Nos übern Haufen fällt / und gar keine Religion mehr übrig bleibt: daß / sage ich / wir durch eine solche Kirch / (die mit Christo ihrem Urheber selbst gleiche Motiva Credibilitatis an sich hatt / und die Lehr

auß

auß seinem Mund / gleichsam von der Ersten Hand her / biß auff den heutigen Tag überliefert und fortpflantzet/) vernehmen das lautere Wort GOttes in jenem Verstand / in dem es GOtt geredt hat / wie es sein Will und Meynung ist. Nun kan GOtt weder Sich / noch Uns betrügen ; und wann wieder alles Verhoffen wir in dem Gehorsam der Catholischen Kirchen sollten Irr gehen : so wären wir von niemand als von der seltzsamen Providentz GOttes verführet / welcher dergleichen Scheinbare Kennzeichen nicht hätte der abtrünnigen Falschheit gestatten/ sondern vielmehr Eine auß denen übrigen Secten deutlich distinguiren und signalisiren sollen : folglich wären wir solchen Falls vor GOtt an jenem Gerichts-Tag genugsam entschuldiget / und auisser aller Gefahr gesetzet.

Klar ist ferners unsere Glaubens-Regul/ dieweil sie bekandter-und schon offt gezeigter massen/ die vieldeutige mit vieler Finsternuß und Schwürigkeit umbgebene Aussprüche der Heil. Schrifft / also heraußwickelt und auffkläret / daß ein jeder hell und deutlich vor Augen siehet / was er zuglauben / oder zuverwerffen/ zuthun oder zufliehen hatt.

Allgemein ist sie endlich / weil sie vor Jedermann taugt / vor Gelehrte und Ungelehrte/ vor Spitzfindige und vor Einfältige. Denen Gelehrten supplirt Sie den Abgang der Evidentz, und scientifischen Demonstrationen / welche sonst dero tiefffinnige Ingenia überal erfordern

dern: und benimmt ihnen allen Zweiffel / die bey solchen in grosser Anzahl unaufhörlich zuentstehen pflegen / wann sie sich selbst und ihrer natürlichen Freyheit überlassen seynd. Sie taugt aber auch / und zwar noch mehr vor die Ungelehrte / die den grössesten Hauffen außmachen; dann diesen ersparet Sie die Müh / alle Glaubens-Articul selber zuuntersuchen / dessen sie notoriè nicht fähig seynd.

Eine solche mit diesen Dreyen Tugenden außgerüstete Glaubens-Regul / hatt / soviel an ihr ist / diese Dreyfache Heylsame Krafft und Würckung: daß sie allen Wanckelmuth benimmet / allen Streitt außmachet / und die zu einem Kirchen-Leib höchst-nothwendige Einigkeit unzertrennt erhaltet. Welches sonst kein eintzige Sect von ihrer Glaubens-Richtschnur und Kirchen-Verfassung rühmen kan.

§. XIV.

Ich will nur von dem obigen XI.ten *Postulato* und Præsupposi ô, welches erfordert wird / einen Assensum Fidei auſſer der Catholischen Kirchen zu eliciren / nehmlich von Eigener Erforschung und Beurtheilung des Verstands der Heil. Schrifft / (wann sie würcklich ihrer Authentie und Integrität halber in allen Stucken geglaubt wird / auch schon accurat Ubersetzet da ligt:) etwas gar weniges reden / und die übrige alle fahren lassen.

Hierinnen prætendiren warlich die Herren Pro-

Protestanten von dem allergrössesten Hauffen ihrer Leuth/ eine pur unmügliche Sach. Dann damit zum Ex. der Gemeine Mann und das Weibliche Geschlecht / billich- und rechter weise auß der Bibel von denen Strittigen Stellen urtheilen könne: müssen Sie über diejenige General-Wissenschafften / die zu einem Interprete gehören / und über die Ablegung aller vorgefaßten Affecten und Præjudiciorum, absonderlich auch wissen alle diejenige übrige Sprüch/die denselbigen Puncten betreffen und mit dieser Stelle verwandt seynd / auch die sowol vor den Einen wiedrigen Theil/ als vor den andern taugen mögen. Hernach müssen solche Leuth die sammtliche Sprüch gegen einander vergleichen / die Schwache gegen den Starcken abwägen / die Dunckele durch die Klärere erläutern / und sodañ einen sicheren Schluß / der in formâ & materiâ bündig ist / darüber abfassen. So daß man festiglich glauben und sagen kan: Diß ist Mens DEI, das hatt GOtt gewollt und verstanden.

Wieviel seynd nun unter dem Volck / die in dem Stand sich befinden / nur dieses Eintzige / so unter Zwölff Stucken das ohneins letzste ist/ zuvollbringen? Wie viel Gelehrte / wie viel Halbgelehrte / wieviel Unstudirte? Was wird dieses endlich vor einen Exegéten- / vor einen Controversisten-Spital abgeben?

Ich weiß wol/ daß Sie sich und ander Leuth wollen befriedigen damit / wann sie sprechen: Die Gelehrte müssen hierinnen denen Ungelehrten

ten zu Hülff kommen. Aber / (1.) Wer versichert den gemeinen Mann / Welcher Doctor oder Pastor hierzu genugsame zulängliche Gelehrsamkeit besitze? (2.) Wie will er sich helffen / wann die Gelehrte selber miteinander Uneinig werden: welches fast beständig geschiehet? Oder wann über dem Bach darüben bey den Wiedersachern auch Gelehrte Leuth anzutreffen? (3.) Wie macht ihm die Opinion von eines Anderen Kunst und Geschicklichkeit / einen Göttlichen unfehlbaren Glauben? (4.) Heißt dann dieses eine so gescheide und sichere Reformation treffen / daß Leuthe / die sich nicht haben wollen an das Urtheil der allgemeinen Kirchen halten / sich anjetzo auff die Einsicht eines und des andern Lutherisch- oder Calvinischen Pfarr-Herren verlassen / und darauff ihren gantzen Glauben steiffen müssen?

Wann ich nun dieses zu Bestättigung der in Politicâ Catholicâ geschehenen Auffag schreibe: heißt solches / (frag ich abermal /)

Schimpfflich von der Heil. Schrifft reden / und Dieselbige gar in Zweiffel ziehen?

Ja heißt solches / auff Seiten meines Herren Gegners / Redlich gefochten? Ist eben / als wann eine Nacht-Eul zu mir sagen wollte / ich ziehe der Sonnen helles Liecht in Zweiffel / darumb weil ich zu ihr gesprochen / daß sie dasselbige nicht anschauen noch gebrauchen könne. Es fehlet halt abermal nirgends / als zwey quer

Fin-

Finger über der Nasen / umb die Gegend / wo der Moscowitische Printz Narriskin mit dem Schwedischen General Oxenstirn sich conjungirt hatt.

§. XV.

Nun beginnet die Hitz bey unserem Patienten umb ein zimliches zusteigen / und schlagt noch die sogenannte Cholera Humida oder Gallensucht darzu / nebst der Arthritide oder morbô articulari, wie man das Zipperlin und Glieder-Kranckheit nennet : welche den Herren CENSOREM an allen Gliedmassen sehr Sensibel und Empfindlich machet. Dann also schlissen wir auß seinem Discurs:

> Die durch soviele Friedens-Schlüsse *etablirte* Evangelische Religion und deroselben Bekenner / greiffet er (Basilius) auff das Empfindlichste mit den maßivesten Schmächworten an / nennet Sie *Proditores Majestatum*, ziehet *Professos Atheos* Ihnen vor / rathet auff Dero Außrottung / weil die Protestantische Ketzerey allen Glauben / Treue / *Submission*, auffhebe / und kein Monarch vor derselben sicher seyn könne.

§. XVI.

(1.) Hatt der Autor *Basilius* gleich in der Vorrede der Polit. Cathol. angezeigt / wie die famose Protestantische Schmäch-Schrifften wie

wieder die Catholiſche Religion und Geiſtlichkeit / als ausgeruffene Peſtes Eccleſiæ & Reipublicæ, &c. ihm hinwiederum ein und andere Harte ungedultige Expreſſiones, als ein zuruckſchallendes grobes Echo, abgenöthiget haben. Wovon man ſeine Entſchuldigung und weitläuffige Declaration, *citatâ Præfat.* fol.)( )(3. und 4. nachzuſchlagen beliebe. Allwo der Autor zugleich proteſtiret / daß er nicht ſowol Hæreticos hos vel illos *in Concreto & Individuô*, als vielmehr Hæreticos *ut ſic*, ex vi & indole ſuorum dogmatum æſtimatos, *in ſpecie & in abſtractô* : nicht ſowol quoad *Præmiſſas* ab ipſis aſſertas, als quoad *Conſequentias* non agnitas verſtanden habe. Welches einem Diſcreten und Moderaten Mann dißfalls billich kan genugſame Satisfaction geben / daß er ſich / bevorab civiliter / nicht injurirt befinde.

Sonderheitlich wird man in jetzt-gemeldter Vorred / die gelindeſte und honnetiſte Explication des Worts *HÆRESIS* oder Ketzerey / antreffen: als villeicht von niemand noch geſchehen. Wie wär es / wann Baſilius erſt nach der Lutheriſchen Etymologie / das Wort KEZER hätte hergelaitet von dem Hebräiſchen Verbo *CHAZAR*, lævijt, crudelis fuit. Oder von dem Nomine *KAZAR*, curtus, mancus, contractus, imminutus, præceps. Oder (wie Einige / per metathelin ſeu transpoſitionem,) von dem Hebräiſchen *KÆRÆZ*, excidium,

per-

pernicies? Sollte dieſes hernach reputirlicher ins Geſicht und in die Ohren fallen?

§. XVII.

(2.) Wann Baſilius in unglimpfflichen / oder wie Herr CENSOR redet / in *Maſſiven* Terminis und Schmächworten ſich ſollte verloffen haben: ſo könnte ihm ſchier gleiches zur Excuſation dienen / mit dem / was Herr D. Pfaff zur Entſchuldigung der Groben Naßiven Schreib-Art Lutheri / in ſeinem offt angezogenen Nöthigen Unterricht / vorgebracht hatt. Nemlich / (ſo ſchreibt Er in der 6. Frag / *pag.* 133. und wiederum in der 31. Frag *pag.* 585. 586.) Lutherus habe unhöffliche Bäuriſche Sitten auß dem Cloſter mitgebracht / und die ſeyen ihm von ſeinem Vieljährigen Mönchenſtand noch angehangt: die Leuthe haben damals insgemein ſolche Grobe Federn und Schreib-Schlendrian geführt / ſonderheitlich die ungeſchliffene uncultivirte Mönchen / bey und von welchen Luther ſolches erlernet und ſich angewohnet. &c. Doch hab mans nicht immer ſo böß gemeynt. Seine Wiederſacher haben ihn zuvor ſo derb und hart angegriffen / daß er auff ihre Grindige Köpff nothwendig eine Scharffe Laugen auffgieſſen mußte. ꝛc.

Auff gleiche weiß / ſage ich / könnte Baſilius vorwenden / daß ihm ein maſſiv-grobe ſchmächſüch-

süchtige Schreib-Art noch anfänglich auß dem Luthertumb zuruck geblieben / und daß er durch vieljährige Anhörung und Lesung ihrer Polemischen Zänckereyen / von denen er noch gantz warm und frisch daher kame / dergleichen dentatam styli acrimoniam sich zuwegen gebracht und angewohnet habe. Die sich aber nun zimmlich bey ihm geänderet / so daß er glaubt allbereits umb etliche Pfund Höfflicher zuseyn / als in vorigen Zeiten. Nur ein kleine Gedult! Es gehen nach und nach schon noch mehrere Spän herunter.

§. XVIII.

(3.) Basilius nennet die Herren Protestanten *Proditores Majestatum*, aber wie? Nicht directè, formaliter & explicitè tales, insofern solches ein Crimen wäre: sondern indirectè, implicitè & interpretativè, so fern durch ihre Religion und Lehr-Sätze das Ansehen derer Majestäten nicht genugsam fundiret und gesicheret ist.

So lauten die Wort in *Politicâ Cathol. Lib.* II. *cap.* 4. §. 6. *pag.* 196.

Alle Uncatholische überhaupt seynd würckliche *Proditores Majestatum*, als welche Sie *NB.* eines jeden Privati und Unterthanen *Arbitrario Judicio* unterwerffen/ und ein freyes *Problema* darauß machen lassen. Weil ihr Libertinismus und Scepticismus erlaubt / an allem miteinander eigenmächtig zu-

zweiffe-

zweifflen / auch an denen Juribus Summorum Imperantium : wie daselbst ausführlich gezeiget wird. Hoc est Prodere causam immorigeris & refractarijs.

Wie offt habt Ihr Herren Lutheraner schon Eure Augspurgische Confessions-Verwandte Stieff-Brüder / die Calvinisten oder Reformirte / wegen ihrer Lehrsätze von dem Absolutô Decretô Electionis & Reprobationis, de Gratiâ & Meritô Christi Particulari, de Prædeterminatione ad Peccata, &c. in offentlichen Schrifften und Büchern / *BLASPHEMATORES Divinæ Majestatis* geheissen / und der greulichsten Gottslästerungen beschuldiget ? Solle man deßwegen Allen Calvinisten die Zungen auß dem Halß schneiden / und die Hände abhauen / womit sie solche Lehren mündlich oder Schrifftlich biß dato verthaidiget ? Habt Ihr mit solchen scharffen Censuren nicht einen Friedens-Bruch wieder sie / und das gantze Römische Reich begangen ?

Ihr werdet sagen : ihr habt die Calvinisten Gottslästerer gescholten / nicht als wann Sie würcklich in Terminis Formale außdruckliche Blasphemien ausgestossen / oder mit wissen und willen den Göttlichen Nahmen freventlich geschändet hätten : Nein; sondern weil auß ihren Hypothesibus und Meynungen solche Consequentien flieffen und folgen / die da wieder die Ehr und Heiligkeit GOttes streiten / und dieselbige zuverletzen ja gäntzlich zuzernichten scheinen :

nen: welche Consequentzien aber die Herren Calvinisten nicht vor ihre Meynung erkennen und annehmen / sondern vielmehr hochfeyrlich darwieder protestiren.

Eben so müßt Ihr auch die Aussage deß Basilij verstehen / wann er oberklärter massen Euch *Proditores Majestatum* genennet / und geschrieben / daß Euer Evangelium allen Glauben / Treue / *Submission*, und Sicherheit der Monarchen auffhebe. Es hatt eben solches / ja noch ärgeres von der Catholischen Kirch / der Herr Professor Daniel MAICHEL vor zwey Jahren zu Tübingen geschrieben / wann er in seiner Dissertation *De Varijs Ecclesiæ Romanæ Moliminibus*, *Part.* II. *Prop.* 2. *dâ*, *pag.* 42. 43. sich also darüber vernehmen lassen:

Antichristianismi è contrariô manifesta Nota residet in Papatu, cujus & praxis & principia nil nisi cruentas persecutiones spirantia, & Religionis Christianæ imò ipsius Juris Naturalis indoli planè adversantur, & ad Fidem quoq; inter homines tollendam, ipsarumq; Societatum Civilium Destructionem tendunt.

Zu Teutsch also:

Hingegen führet das Pabstum ein offenbahres Kennzeichen des Antichristentumbs an sich / dessen sowol Lehrsätze als auch würckliche Außübung

auff

auff nichts als lauter blutige Verfolgungen abzielen / und dahero nicht nur der Christlichen Religion ja dem Recht der Natur selbsten gäntzlich zuwieder seynd / sondern auch allen Treu und Glauben unter denen Menschen auffheben / und den gäntzlichen Ruin der Policeyen oder Burgerlichen Gesellschafften nach sich ziehen.

Dergleichen Flosculi, vom leydigen Römischen Antichrist / *ibid. propos.* 7. pag. 59. von Fraudibus & Imposturis, Tyranney und Gottlosigkeit der Catholischen Kirch / *propos.* 1. pag. 40. von der infamen Pulver-Conspiration in Engelland / welche durch die Herren Jesuiter seye angesponnen worden / *part.* 1. §. 9. pag. 14. und wie unser gantze Kirch nefandam Pharisaismi speciem repræsentier / *part.* 2. *propos.* 1. pag. 37. ꝛc. seynd in gedachtem Wercklein noch mehrere enthalten. Dessen nicht weiter wiederholte Meldung zuthun / was schon in *Polit. Cathol. Lib.* II. *cap.* 9. §. 6. *pag.* 274. auß gedachten Inaugural-Thesibus excerpiret worden.

Alle dergleichen Antastungen solle man Catholischer seits nur vor schmaichlende Careßen und Liebesstreich auffnehmen / und die Ruthen noch darzu küssen. Solche Herren gäb es noch mehr.

§. XIX.

(4.) Basilius solle *Atheos Professos* denen Herren Lutheranern vorgezogen haben. Das ist nit völlig wahr / und nicht völlig erlogen. So schreibt Basilius *Pol. Cathol. Lib. II. cap. 13. §. 4. p. 339. seqq.* daß die Ketzerey in etlichen Stucken ärger sey und mehr schaden könne / als der Atheismus selber : welches er daselbst mit etlichen Raisonen bekräfftiget. Aber darauß folgt noch nicht / daß er Atheos professos allen Ketzern oder Abtrünnigen und Irrglaubigen Leuthen vorziehe. Gleichwie es nicht folgt : der Calvinismus / der Socinismus, die Lehr der Quacker und Wiederꝛ Täuffer / seynd in etlichen Stucken ärger als der Lutheranismus ; Ergò seynd die Lutherische Leuth allen denen Bekennern und Anhängern der übrigen Christlichen Secten vorzuziehen / und gibt es unter diesen keine solche brave wackere Personen nicht / als in dem Luthertumb. Es können bey grösserem Irrthum / oder an sich gefährlicherem Glaubensꝛ Lehren / dannoch die Leuthe in praxi & moribus besser seyn. Religio positivè corrupta & principijs perniciosis depravata, kan freylich bißweilen mehr Unglück stifften und zu mehr übels anreitzen / als Privatio oder Carentia omnis Religionis. Doch ist derjenige / ceteris paribus, noch vor Beßer zu achten / der eine falsche Religion / als der gar keine hat. Mithin ist falsch / daß Basilius *Atheos pro-*

professos habe denen Uncatholischen Christen vorgezogen.

§. XX.

(5.) Basilius **rathet zu Außrottung der Protestantischen Kirchen und Religion.** Distinguo: Er rathet zu Außrottung der irrenden Personen / Nego; zu Außrottung der irrigen Lehr / Subdistinguo: solche außzutilgen mit Geistlichen Waffen und Mitteln / dardurch der Verstand erleuchtet und der Will gebessert wird / Concedo; mit leiblicher äusserlicher Gewalt und Nothzwang der rechtmäßigen Obrigkeit / *Limito*: Si res est adhuc integra, nec de tolerandô permittendôque errore data Fides publica, *Concedo*; Secùs, *Nego*.

Es ist zwar an und vor sich selber kein König oder Fürst schuldig / widrige Religionen in seinem Reich und Landen zudulden / wann er solche füglich verhindern mithin alle seine Unterthanen zu des Glaubens wahrer Einigkeit und Reinigkeit bringen kan. Weil solches offenbahrlich zu grösserer Ehre GOttes / wie auch Erhaltung der allgemeinen Ruhe Friedens und Sicherheit in der Republic gereichet.

Folglich kan und soll Er / soviel ihm auff Christ-Fürstliche Weiß müglich ist / denen Ketzereyen und Irrglauben allen Zugang in sein Reich versperren / solchen / (wie *Politica Catholica.* redet *Lib.* II. *cap.* 5. §. 7. 8.) kein Quartier noch Unterschlauff geben / noch Sie in

seinem Land einwurtzlen und herrschen lassen: die Urheber oder allzuhalsstarrige boßhaffte Verthaidiger derselben / zu gebührender Straff ziehen / und entweder auß dem Land gäntzlich verweisen und wegraumen / oder mit zulänglicher Gewalt unter den Gehorsam GOttes und seiner Kirchen nöthigen. Wie solches auff GOttes Befehl die Preißwürdigste König Alten Testaments eifrig practiciret / und in dem Neuen die Christliche Kayser fleißig fortgesetzet haben.

Dann warumb sollte eine Rechtmäßige Obrigkeit ihre von GOtt anvertraute Unterthanen nicht zwingen und nöthigen dörffen zu demjenigen / was sie selbst zuergreiffen omni Jure schuldig und verbunden seynd? GOtt diejenige Treu und Glauben zuhalten / welche Sie ihm in der Heil. Tauff geschworen / und keine Desertores noch Transfugas oder außreissende Uberläuffer von dem Fahnen Christi nicht abzugeben? Hatt die Obrigkeit das Recht / mit aller Schärffe zu procediren wieder einen Falsarium Monetæ, der die Müntzen verfälschet / wordurch nur die leibliche Commercia unterhalten werden: warumb nicht vielmehr wieder einen Falsarium Fidei ac Verbi Divini, wieder einen Verfälscher des Seeligmachenden Glaubens und Worts GOttes / wordurch die Geistliche und Ewige Wolfarth der Seelen muß erlanget werden?

Obschon der Glaub zu eines jeglichen Freyen Willen stehen und ungezwungen seyn muß /

quoad

quoad *Internum* Assensum & actum credendi, nach dem Inneren Beyfall des Gemüths: so steht er doch nicht jedermann Frey / quoad *Externam* Professionem, nach der äußerlichen Ubung und Bekanntnuß. Gleichwie die Obrigkeit ihre Unterthanen zwingen kan ad Actûs Exteriores reliquarum Virtutum, Justitiæ, Castitatis, Temperantiæ, &c. zu Haltung und Beobachtung der Gerechtigkeit/ Keuschheit/ Mäßigkeit. ꝛc. ob diese gleich eben sowol auch Actûs Liberi Arbitrij seynd / und der Freye Will sich zu keiner Tugend zwingen läßt: Also kan die Obrigkeit ihre Untergebene nicht weniger mit Forcht und Gewalt anstrengen zur Auffnehmung und Bekanntnuß des wahren Glaubens: und hatt eben soviel zubefehlen über die Zungen / als über die Händ und andere Gliedmassen ihrer Unterthanen / mit welchen Sie nicht anfangen noch treiben dörffen / was sie nur gern wollen. Da insonderheit auch dem Gemeinen Policey-Weesen an der Einigkeit des wahren Glaubens nicht wenig gelegen ist / und es in allweg hierinnen wahr befunden wird / was Christus gesprochen *Luc.* XI. 17. Omne Regnum in se divisum desolabitur. **Ein jeglich Reich / so es in sich selbst zertheilet und uneinig ist / wird verwüstet / und ein Hauß fället über das andere.**

§. XXI.

Weil die Herren Protestanten hierinnen von unsern Catholischen Maximen und Princi-

pijs so gar unterschiedlich und wiederwärtig zu discurriren pflegen: so wird nicht undienlich seyn/ die wahre Meynung unserer Herren Theologorum davon in etwas außführlicher hierbeyzusetzen/ zugleich auch den eigentlichen Sinn und Verstand der *Politicæ Catholicæ* in punctô *de Tolerantiâ Hæreticorum*, noch deutlicher auszudrucken.

Wir statuiren also/ und halten darvor/

(1.) Daß die Libertatem Religionum oder Freyglaubigkeit in einem Land und Reich einzuführen/ der Weltlichen Obrigkeit ordinariè nicht erlaubt/ sondern GOttes Gebott und Intention zuwieder sey. *Matth.* VII. 15. *Johann.* X. 16. *Roman.* XVI. 17. Galat. I. 8. 9. 1. *mâ Corinth.* I. 10. XIV. 33. *Ephes.* IV. 3. 4. 5. 6. *Hebræ.* XIII. 9. &c.

(2.) Daß solche gestattete Freyheit auch den Staat und die Republic selbst in mißliche Gefahr und Unsicherheit setze. Hievon handelt das gantze II. Buch der Politicæ Catholicæ.

(3.) Daß hingegen ein Landes-Fürst und Obrigkeit/ wann sie Fremde Ketzereyen und Irrglauben nicht verhindern noch abschaffen können/ ohne grösseren Schaden und Nachtheil des Boni Publici: solche mit gutem Gewissen bey dero Unterthanen Dulden und Toleriren dörffen.

(4.) Wann Sie wegen solcher Tolerantz mit denen Irrglaubigen pacisciren, und/ (wie Herr CENSOR uns entgegen hält/) einen Vertrag

trag und Friedens-Schluß auffrichten: daß sie sodann verbunden seyen / auch denen Ketzern die gegebene Treu und Glauben unzerbrüchlich zuhalten / und dem Verspruch / (insonderheit was solcher noch darzu mit einem Eydschwur bekräfftiget worden /) heiliglich nachzuleben.

§. XXII.

Daß Zwispalt / Rotten und Ketzereyen in Göttlichen Glaubens-Sachen / unter die Sünden gehören / zweiffelt niemand / außgenommen die Libertiner und Indifferentisten: unerachtet der H. Apostel Paulus solche außdrücklich unter die verdammliche Wercke des Fleisches / die von dem Reich GOttes ausschlieffen / zehlet / *Galat.* V. 20. 21. *Tit.* III. 10. 11.

Nun Fragt sichs: Ob und Wann erlaubt seye / die Sünden zugestatten und zuzulassen?

Antwort. Die Zulassung der Sünden ist Zweyerley. Erstlich / wann man dieselbige von anderen geschehen läßt / ohne sie zuhindern und zuverhüten / da man es doch könnte. So läßt GOtt alle Sünden in der Welt zu / und permittiert ihnen den ungehinderten Lauff: sonst würden sie nicht geschehen. Zweytens: wañ man die Sünden nicht nur zulaßt / sondern auch nachgehends laßt Ungestrafft dahingehen. So permittiren öffters die Fürsten und Obrigkeiten die Usuras und Lupanaria, davon schon oben etwas weniges gedacht worden.

Was

Was anbelangt die Erstere Gattung der Permission, so ist solche an sich weder Gut noch Böß / sondern Indifferent / oder ein gleichgültiges Mittelding / welches erst durch die Umstände kan gut oder böß gemacht / und moralisieret werden. Dahero lasset GOtt / ob er wol unmüglich sündigen noch ein Ubel begehen kan / jedannoch alle Sünden zu / unangesehen Er unzalbare Mittel und Weeg hätte / dieselbige völlig zuverhindern und allen Zugang ihnen abzuschneiden.

Bey denen Menschen kan die Zulassung der Sünden geschehen / mit Recht / oder mit Unrecht. Recht und erlaubt ist sie / wann sie geschiehet / entweder ein Grösseres Bonum dardurch zuerlangen : oder ein Grösseres Ubel zuvermeyden / das sonst erfolgen würde : oder wann man gar nicht im Stand ist / die Sünd zuverwehren und zuverhinderen.

Umb der Ersten Ursache willen laßt GOtt das Ubel zu / nicht aber umb der Andern noch umb der Dritten willen / als welche einen Mangel und Unvermögen anzeigen. So hatt er zum Exempel zugelassen den Sünden-Fall unserer Ersten Eltern ; theils weil die Vollkommenheit des gantzen Universi erforderte / demselbigen in der Welt Raum und Platz zugeben : theils weil GOtt dardurch Gelegenheit bekame seine Rach-Gerechtigkeit und Barmhertzigkeit in dem Werck zuzeigen und zuoffenbahren / wie auch das allerherrlichste vortrefflichste Geheim-

nuß

nuß der Menschwerdung mit der Höchsten Glory seiner Tugenden und Eigenschafften auszuführen.

Die Ubelthat der Söhne Jacob an ihrem Bruder Joseph / liesse GOtt zu / umb dieselbige zu einem noch Besseren Ziel und End zu laiten / und einen guten glücklichen Erfolg darauß zuziehen : gleichwie Joseph endlich seinen Brüdern selbst bekannt hat / *Genes.* L. 20. **Ihr gedachtets Böß mit mir zumachen / aber GOtt hatt es zum Guten gewendet / mich zuerhöhen und zuerhalten viel Volcks.** Und so von anderen zu reden.

Was die Pausen und Dissonantzien in der Music / was die Schattierungen in der Malerey / was das Gifft in der Apotheck / was die Mißgeburten und Ungestalten in der Natur / was manchmalen dit Flecken und Mouchen in einem schönen Angesicht / ꝛc. das ist die Sünde unter den Geschöpffen GOttes / welcher solche als ein allweiser Künstler weißt zu seiner Ehr und seines Wercks Zierde zugebrauchen / und gleichsam zupræpariren / damit sie nicht vergeblich in der Welt seye / noch allein sich rühmen könne / daß sie zu dem Dienst und Preiß GOttes nichts beygetragen. Wovon die Drey erstaunlich-Grosse Ingenia, und Orbis Eruditi Miracula : Gottfried Wilhelm Baron von LEIBNIZ, sein Herr Sohn Christian WOLFF, und sein Enckel Herr Georg Bernhard BÜLFINGER, die galanteste Gedancken der gelehrten Welt spendiret haben.

§. XXIII.

§. XXIII.

Die Menschen können und darffen nicht nur auff die Erste / sondern auch auff die Ander und Dritte Art / fremde Sünden zulassen. So erlaubt und gestattet zum Ex. die Kirch nebst denen Christlichen Fürsten / die Ubung und Gebräuche der Jüdischen Religion / welche nunmehro an sich Böß und von GOtt verworffen seynd. Warumb aber werden solche unter denen Glaubigen gestattet? Weil nemlich auß ihrer Zulassung / ein grösserer Nutz / nemlich die Bestättigung der Christlichen Religion / erfolget. Dann die Gebräuch und Ceremonien der Juden / zum Ex. ihre Beschneidung u. Oster-Lam̃ ꝛc. waren im Alten Testament von GOtt eingesetzt / als Schatten und Fürbilder auff Christum / sonderheitlich auff die Tauff und das Nachtmal / so wir jetzo als den Antitypum und vorbedittenen Cörper besitzen. ꝛc.

Auff die Andere Art dulden und gestatten manchmal Christliche Fürsten und Obrigkeiten / wie schon obgedacht / die Lupanaria und Usuras, offentliche Huren-Häuser / und Wucher-Zinß / als ein Malum minus, ad evitandum Majus, umb auß Zwey Ubeln das kleinere zuerwählen / und dem Grösseren damit abzuhelffen. Dann wañ zum Ex. in grossen Volckreichen Städten und Hitzigen Ländern / man keine absonderliche Hurenhäuser dulden wollte: so würde man andere

re ehrliche Häuser nicht so rein behalten können/ viel ehrbare Jungfrauen und Matronen würden an ihrer Keuschheit Gefahr und Schiffbruch leyden/ ja die erschröcklichste Sünden wieder alle Natur / würden weit häuffiger einreissen und überhand nehmen. Dahero auch der Heil. Kirchen-Vatter Augustinus *Lib. II. de Ordine, cap. 4.* schreibet: Aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidinibus. Sollte man keinen Wucher nicht gestatten/so würden viel mehrere Diebstähle/ Raubereyen/Untertruckungen der Armen und Nothleydenden / nebst anderem Unheyl / darauß erwachsen.

Ex duobus Malis, (sive Physicis, sive Moralibus,) *Minus eligendum est*: (saltem permissivè, si utrumque evitari non possit,) vid. S. Thomas *2. dâ 2. dæ, quæst.* 10. *art.* 11. Cajetanus *ibid. in h. l.* Gregorius de Valentia *Tom. 3. disp.* 1. *quæst.* 10. p. 7. Molina *Tract. 2. de Jure & Justitiâ disp.* 335. S. Gregorius *apud Gratian. Distinct.* 13. *cap.* Nervi. Die Gesunde Vernunfft selbst rathet und billiget solches. Dann in diesem Fall wird das kleinere Ubel nicht zugelassen / in sofern es ein Ubel ist: sondern sofern es dienet dem Grösseren dardurch zu entgehen / welches sonsten nicht zuvermeyden wäre; folglich wird es erwählet als etwas Gutes/ Heylsam- und ersprießliches. So wirfft zum Ex. ein Kauffmann auff dem ungestümmen Meer alle seine Wahren ins Wasser hin-

hinauß / und sein Altes Weib als die Schwerisste Last noch darzu / umb das Schiff zuerleichstern / und sein eigene Haut zusalviren. Wann dir jemand will einen Hieb oder Streich auff den Kopff versetzen / so hebst du auß Antrieb der Natur deinen Armb vor / und lassest lieber diesen als jenen bleßiren. Lieber wilst du ohne Armb herumgehen / als ohne Kopff : und wañ dir dieser abgeschlagen würde / wäre es ohne zweiffel ein gröffer Schelmenstuck / als wann du nur den Armb verliehrtest. Lieber lässest du dir dein schönes Haar abschneiden / als beyde Ohren : Dann die Ohren wachsen nicht mehr hernach wie die Krebs-scheeren. Und wann du die Wahl hast / entweder die Ohren dir abschneiden zu lassen / oder die Nasen : so gibst du leichter beyde Ohren hin / (und solten sie noch einmal so lang seyn /) als die eintzige kleine Rotz-Pippen / die Nasen. Dann wann jene weg seynd / kanst du gleichwol ein Peruque auffsetzen / und den Verlust bedecken : welches aber bey der Naasen / quem DEus paravit ante faciem omnium populorum, *Luc.* 2. nicht angehet. Lieber also kein *Aurelius*, als kein Ovidius *Naso*.

§. XXIV.

Endlich lassen auff die Dritte obgemeldte Art / öffters auch die Fürsten und Obrigkeiten / einige Sünden und Mißbräuche ihrer Unterthanen zu / darumb weil Sie dieselbige / ob sie

sie schon gern wollten / dannoch nicht hindern noch abschaffen können. Also hatte der fromme König Josaphat zu Anfang seiner Regierung noch auff ein Zeitlang die Abgötterey geduldet / deren das Volck so starck anhienge; weil er nicht genugsam vermögend ware / solche außzurotten. 3. *Regum* XXII. 41.--44. Josaphat wandelte in allen guten Weegen seines Vatters Assa / und wieche nicht darvon / sondern thate / was dem HErrn wol gefiel. Doch that er die Höhen nicht weg / dann das Volck opfferte und räucherte noch auff den Höhen.

Gleiches lesen wir von seinem Vatter Assa / 3. *Regum* XV. 11.--14. Assa that was dem HErrn wolgefiel / wie sein Vatter David. == Aber die Höhen that er nicht ab / doch war das Hertz Assa rechtschaffen an dem HErrn sein lebenlang. Eben also heißt es von dem König Joas / 4. *Reg.* XII. 2. 3. von dem König Amazia / *ibid.* XIV. 3. 4. von dem König Asaria / XV. 3. 4. von dem König Jotham / *ibid.* v. 34. 35. Fecit quod rectum erat & placitum coram Domino, veruntamen Excelsa non abstulit, &c.

Nach dem aber mit der Zeit diese Könige zu mehreren Kräfften gekommen / sich auff ihrem Thron genugsam befestiget sahen / und nebst der Macht ihnen auch der Muth gewachsen: siehe / da haben sie solche Abgöttereyen von ihrem Volck nimmermehr gelitten / sondern

auff alle weiß verhindert / abgestellt und außgetilget.

2. *Paralipom.* XVII. 5. 6. Der HErr bestättigte Josaphat das Königreich / gantz Juda gab ihm Geschencke / und er hatte Reichthumb und Ehre die Menge. Und da sein Hertz muthig ward in den Weegen des HErrn / that er zuforderist ab die Höhen und Hayne auß Juda.

4. *Regum* XVIII. 4. Ezechias / (sonst auch Hiskias genannt /) thät ab die Höhen / und zubrach die Säulen / und rottet die Hayne auß / und zustieß die Eherne Schlange / die Moses gemacht hatte / dann biß zu der Zeit hatten ihro die Kinder Israel geräuchert. &c.

So ergieng es lange Zeit in der Ersten Kirche Neuen Testaments / da die Christen eine Menge von Jüdischen / Heydnischen / Arianischen und andern falschglaubigen Unterthanen hatten. So gibt es bey einem jeglichen Volck gewieße National-Vitia, oder sonst andere bey Hohen und Gemeinen eingeschlichene übele Gewohnheiten / quibus tollendis impar est Civitas, wie der *Tacitus* in *Annal.* gesprochen.

§. XXV.

Auß dem bißherigen nun schliessen unsere Herren Theologi sowol als die Herren Politici gantz recht: daß ein Christ-Catholischer König oder Fürst / in eben diesen Dreyen Fällen könne und

und dörffe die Ketzereyen in seinem Reich und Landen TOLERIren / Dulden und ungehindert paßieren lassen; (1.) Wann er solche nicht verwehren kan. (2.) Wann er auß deren Zulassung etwas Gutes und Heylsames / woran noch mehr gelegen ist / verhoffet. (3.) Wann durch die Zulassung ein Gröſſer Ubel verhütet wird / deme man sonst nicht entfliehen könnte.

Der I.ste Casus ist per se natürlich und nothwendig. Was man nicht ändern kan / nimmt man gedultig an. Die Herrn zu Nürnberg lassen regnen / wanns nicht will schön Wetter seyn. Wann in einer Statt oder Landschafft die Ketzer denen Catholischen an Macht und Anzahl weit überlegen seynd / darneben halsstarrig auff ihrem Irthum verharren / so daß sie nicht anderst / als mit Gewalt gezwungen von ihrer Religions-Ubung abstehen würden: Was soll alsdann der Landes-Fürst anfangen? Scharffe Mittel zugebrauchen / ist er nicht im Stand; die Gute verfangen nichts. So laßt ers halt gehen / wie es geht / und stellt es GOtt anheim / der Allein solches ändern könnte / und will nicht.

Der II.te Casus ist: wañ aus der Permißion oder Zulassung eine gröſſere Wolfarth und Nutzen verhoffet wird. Als wann zum Ex. ein Catholischer Fürst zwar könnte seinen Ketzerischen Unterthanen ihr Exercitium mit Gewalt niederlegen / und sie mit Macht vertilgen: jedan-

noch aber vor rathsamer erachtet/ gelind und glimpfflich mit ihnen zuverfahren. Erstlich/ weil er siehet/ daß seine Catholische Unterthanen/ indem sie unter denen Ketzern vermischt leben/ gleichsam auß einer geistlichen Æmulation mit denenselben/in ihrem Glauben und Andacht von Tag zu Tag Eyfriger werden/ und nicht nur allein in guten Sitten und Haltung der Gebotte GOttes zunehmen/ sich vor Aergernussen fleißiger hüten/ in Liebe und Eintracht innbrünnstiger zusam̃en halten. ꝛc. sondern auch durch der Gegner Exempel je mehr und mehr angefrischt und aufgemuntert werden/ nutzliche Künsten und Wissenschafften emsig zuexcoliren/ vornemlich aber das reine Wort GOttes und die Heylsame Glaubens-Lehren der Christlichen wahren Religion genau zuuntersuchen/ gründlich zuerlernen/ und tapffer wieder alle anfechtende Feinde zuverthaidigen. Quæ virtutes pleræque sine Hoste torpent ac frigent: wie man vor Luthers Zeiten erfahren hat.

Zweytens/ ersiehet etwa ein solcher Landes-Fürst/ daß eben durch diesen geschärfften und entzündeten Eyfer seiner Catholischen/ auch die Irrglaubige selbst nach und nach innwendig gerühret/ beweget und erleuchtet/ folglich/ (wie es seyn soll/) auß eigener Uberzeugung und Antrieb des Gewissens/ ernstlich und freywillig zur Catholischen Heerde gezogen werden. Welches/ ob es schon langsamer und in geringerer Anzahl her gehet/ dannoch GOtt und seiner

Kir-

Kirchen viel angenehmer ist / als wann man mit tobender Forcht und Gewalt einen grossen Hauffen gezwungener Heuchler und Maulchristen machet / ihnen contra Conscientiam, (quæ & Erronea obligat,) eine gleißnerische Bekañtnuß abnöthiget / oder wiedrigen falls die Hartnäckige mit Feur und Schwerd dem Höllen-Gott Plutoni auffopfferet.

Darumb bekennet der Heil. Welt-Apostel Paulus 1. *Corinth.* XI. 19. OPORTET HÆRESES esse, ut qui probati sunt, manifesti fiant in vobis. Es müssen Rotten oder Ketzereyen seyn / auff daß die / so da rechtschaffen und bewähret seynd / unter euch offenbahr werden. Uber welche Stell der Heil. Kirchen-Vatter AUGUSTINUS, (vor welchen es ja tausendmal Sünd und Schad wäre / wann er als ein noch Manichæischer Ketzer hätte seines Irrthumbs halber das Leben lassen müssen/) in dem Buch *de Verâ Religione, cap:* 8. folgende schöne Worte führet: Sed quoniam verissimè dictum est: *Oportet multas hæreses esse, ut probati manifesti fiant inter vos*, utamur etiam isto divinæ Providentiæ BENEFICIO. Ex his enim hominibus Hæretici fiunt, qui etiamsi essent in Ecclesiâ, nihilominus errarent. Cùm autem foris sunt, PLURIMUM PROSUNT, non Verum dicendo, quod nesciunt: sed ad Verum quærendum & aperiendum -- Catholicos excitando. Sunt enim innumerabiles in Ecclesiâ Sanctâ DEO probati viri, sed manifesti non

fiunt inter nos, quamdiu Imperitiæ noſtræ tenebris delectati, dormire malumus, quàm lucem veritatis intueri. Quapropter multi, ut diem Dei videant, & gaudeant, per Hæreticos de Somnô *EXCITANTUR*. UTAMUR igitur etiam Hæreticis, non ut eorum approbemus errores, ſed ut Catholicam diſciplinam, adverſus eorum inſidias, aſſerentes, Vigilantiores & Cautiores ſimus, etiamſi eos ad ſalutem revocare non poſſumus.

Zu Teutſch:

Weil mit Grund der Warheit geſagt worden: Es müſſen viel Ketzereyen ſeyn/ damit die Rechtſchaffene offenbahr werden; ſo laßt auch Uns ſolche WOLTHAT der Göttlichen Vorſehung zu unſerem Nutzen gebrauchen. Dann Ketzer werden gemeiniglich auß ſolchen Leuthen/ die da/ wann ſie ſchon in der Kirchen wären/ jedannoch irren würden. Nachdem ſie aber nun darauſſen ſeynd/ NUTZEN ſie ſehr viel; nicht zwar/ als ob ſie die Warheit redeten/ welche ſie nicht erkennen: ſondern weil ſie die Warheit zuuntерſuchen und zueröffnen/ uns Catholiſche auffmuntern. Dann es ſeynd unzahlbar viel GOtt-gefällige rechtſchaffene Männer in unſerer H. Kirch/ welche aber nicht offenbahr werden unter uns/ ſolang wir an der Finſternuß unſerer Unwiſſenheit ein Vergnügen haben/ und lieber ſchlaffen wollen/ als das

Liecht

Liecht der Warheit anschauen. Dahero werden viele / damit sie den Tag GOttes sehen und sich freyen / erst durch die Ketzer vom Schlaff auffgeweckt. So laßt uns dann der Ketzer bedienen und von ihnen profitiren / nicht zwar daß wir ihre Irrthümer billigen / sondern daß wir die Catholische Lehr wieder ihre Nachstellungen verthaidigen und wol verwahren / mithin unserer seits desto wachtsamer und vorsichtiger werden / ob wir wol sie nicht auff den Weeg des Heyls herumb-bringen können. Bißhieher St. AUGUSTINUS.

Endlich ist der III.te Casus:

Wann durch Tolerantz und Zulassung der Ketzerey ein grösseres Ubel verhütet wird / welches sonst nicht zuvermeyden wäre. Als wann zum Ex. ein Catholischer Potentat befürchtet / daß / wann er die Ketzer in seinem Land würde angreiffen und außzureuten suchen / diese sich zu einer wütigen desperaten Gegenwehr setzen / mit denen benachbarten Religions-Verwandten Fürsten und Völckern conspiriren / oder gar einen geschwornen Erbfeind deß Reichs und der Christenheit zu hülff ruffen / und mit diesen hernach sowol die Kirch / als das Gemeine Weesen jämmerlich verwüsten und zu grund richten möchten. Ja daß auch / wie in Teutschland und Franckreich mehrmal geschehen / viele kaltsinnige mißvergnügte Catholicken selbst sich zu denen Ketzeren schlagen / und solcher Gelegenheit

sich zu Außführung ihrer Untreu / Jalousie oder anderer Absichten bedienen. ꝛc.

Wie dann schon öffters die leydige Erfahrung gelehret / daß auch durch sonst rechtmäßige Religions-Kriege / der Catholische Hauff noch mehr verspielet und eingebüsset / Sacra und Profana grausam verheeret / die Ketzer bey erobertem Vortheil noch insolenter und trutziger gemacht worden / als sie zuvor waren: mithin der Letzte Betrug gemeiniglich ärger gewesen / als der Erste.

Hieher gehört also Prudentia Justorum, die Klugheit der Gerechten / *Luc.* I. 17. Patientia Sanctorum, Gedult der Heiligen / *Apocalyps.* XIII. 10. XIV. 12. daß man die Crabrones nicht unnützlicher weiß irritire / das Heiligthumb nicht solchen Leuthen obtrudire / noch die Perlen vor diejenige werffe / die es nur zutretten mit ihren Füssen / hernach sich umbwenden / und ihre eigene Spenditeurs zerreissen / *Matthæ.* VII. 6.

HÆRESES ergo PERMITTERE ac TOLERARE non LICET tantùm, sed sæpiùs etiam OPORTET ac necesse est.

§. XXVI.

Wann nun biß daher gezeigter massen die Ketzereyen zu Dulden / einem Catholischen Fürsten das Natürlich- und Göttliche Recht vollkommen erlaubet: so scheint es fast eine überflüßige Frag zuseyn / (welche aber dannoch einige

nige Autores besonders moviren:) Ob er solche Tolerantz auch in ein außdrucklichs PACTUM deduciren / und dieselbige entweder simpliciter / oder gar Juratò und Eydlich versprechen und zusagen dörffe?

Uberflüßig / sage ich / scheint diese Frag zu seyn: angesehen die Ehrbarkeit und Rechtmäßigkeit eines Verspruchs und Vertrags / per se und quoad substantiam gäntzlich dependirt von der honestate Materiæ & OBJECTI, vel REI promissæ: mithin an sich vollkommen gut und recht bleibet / wann nur die SACH selbst gut ist / und sonst kein Böses Neben-Accidens oder zufällig verderbender Umstand sich darzu schlaget.

Ille promittit licitè, qui *Rem Licitam* promittit, debitô Modô: i. e. nisi aliunde ex Circumstantijs peculiari vitiô laboret ipse *Promittendi Actus*. (Quod verò vitium heic quàm facillimè abesse potest, ac debet.) Atqui Princeps in casibus supradictis promittit Rem licitam, nec aliunde quicquam obstat; Ergò Licitè promittit.

Wann die Tolerantz oder Zulassung würcklich zulaisten und zuhalten erlaubt ist: so ist auch erlaubt dieselbe zuversprechen. Hingegen ist die Verheissung unrecht / wann die Gewährung selbst verbotten ist. Wann Cajus und Caja einander Heurathen dörffen / so dörffen sie auch einander die Ehe versprechen. Ist ihnen aber diese nicht erlaubet / wegen eines Impedimenti,

Göttlich- oder Canonischen Hindernusses: so ist auch der Verspruch Unzulässig.

Gleiches stringirt auch de JURAMENTO. Quicquid licitè præstatur, licitè juratur. (Si sit materia gravis & ardua, alteriúque facienda major fides & securitas: ac *cætera*, ut antè dixi, *paria*.) At Permissio Hæreseos licitè præstatur: Ergò licitè juratur. Was ich darff halten und versprechen / das darff ich auch mit einem Eydschwur angeloben und versprechen ꝛc. wann es der Müh werth ist / und die Noth erfordert.

§. XXVII.

Weiters: Quicquid licitè promittitur & juratur, necessariò est SERVANDUM. Was einmal rechtmäßig versprochen und beschworen ist / muß hernach nothwendig Gehalten werden. Dieses recht zuerklären und fest zusetzen / wiederholen wir auß der Theologiâ Morali:

I. Daß PROMISSIO bey denen Herren Theologis und Juris-Consultis dreyerley Nahmen und Quasi-Species hatt. Die Erste ist POLLICITATIO, oder nuda oblatio promittentis, nondum secutâ acceptatione: eine pur lautere Verheissung und Anerbietung / die noch nicht von dem Andern Theil ist gleichstimmig angenommen worden. Die Andere heisset PACTUM, quod est Promissio Acceptata, sive consensus & Conventio duorum pluriumve in idem placitum: de aliquo dando, patiendo aut faciendo, vel contra; Ein Vertrag / Abred und

Ver-

Vergleich / der durch Zweyer oder Mehrer einhellige Zusamenstimung auffgerichtet wird. Die Dritte wird genennet STIPULATIO, quæ est Promissio & Acceptatio conceptis verbis facta, præcedente Interrogatione unius, & subsequente Responsione alterius. v. g. *Spondes?* Spondeo. *Dabis?* Dabo. *Facies?* Faciam. &c. auff Teutsch: eine Beyderseitige Zusag und Angelobung durch deutliche Frag und Antwort verstanden und genehm gehalten. vid. Ulpian. *Lib.* 3. *ff.* de Pollicitationibus.

II. Diese Promissio ist wiederum Dreyerley. (1.) merè *Liberalis* & GRATUITA, welche nur allein obligirt den Promittentem, nicht aber den Promissarium, und dahero auch ein pactum *Monoplevrum* oder Unilaterale genennet wird; wie in Donationibus zusehen. (2.) ONEROSA, welche beyden Theil gleich verbindet / sonsten ein Pactum *D'plevrum* oder Bilaterale und Reciprocum heisset / und in Contractibus tam publicis quàm privatis statt findet. (3.) JURATA, welche / sie seye darnach onerosa oder gratuita, dieses zum Vorzug hatt / daß sie durch einē Eydschwur / oder bedächtliche Anruffung GOttes zu einem Zeugen und Rächer / absonderlich bekräfftiget und gleichsam geheiliget wird.

§. XXVIII.

Daß ein *Liberalis* und *Gratuita* Promissio VALIDA & OBLIGATORIA oder Gültig und Verbündlich seye: werden unterschiedliche

che Conditiones von den Autoribus erfordert. Vier auff Seiten des Promittentis: Eine auff Seiten des Promissarij, und Eine oder Zwey bey der versprochenen Sach selbsten.

Zu dem *Promittente* oder Versprecher gehöret (1.) daß er würcklich im Stand und Vermögend sey / sich zu obligiren. (2.) daß sein Intention, Will und Meynung seye sich ein Obligation auffzulegen. (3.) daß er wissentlich und vorbedächtlich solches thue. (4.) von Freyen Stucken und ohne Zwang/ohne zugefügten Gewalt oder unbillig eingejagte Forcht.

Bey dem *Promissario* oder demjenigen / an welchen der Verspruch gerichtet ist / wird erfordert: daß er die Verheissung Acceptire und annehme. Dann nuda und simplex Promissio, ehe sie durch die Acceptation zu einem Pacto wird / pflegt ordinariè nicht zuverbinden / sondern kan noch revocirt werden / und gibt keine Action in Forô Civili. Doch pflegen die Herren Juristen davon außzunehmen einige Pollicitationes, quæ fiunt Civitati, Universitati, Ecclesiæ vel Hospitali ad pias causas, &c. und sagen / daß solche Promissiones obligiren ante acceptationem. So aber hieher nicht gehöret.

Res Promissa muß Müglich seyn / sowol Physicè als Moraliter: der Natur halber practicabel und thunlich / der Sitten halber Erlaubt und Zulässig. Sie muß nicht contra Leges und Bonos Mores streiten / (wohin man so gar auch diejenige Promissa zehlet / quæ *adimunt Liber-*

Libertatem disponendi de rebus suis: als wañ man zum Ex. bey Lebzeiten jemand verspricht / ihn als einen Erben ins Testament einzusetzen. ꝛc.) Sonsten gilt überhaupt die Regul: In malis promissis rescinde fidem! Impia est promissio, quæ scelere adimpletur. Und hilfft da kein Votum noch Jurament nichts / quæ non debent esse *Vincula Iniquitatis*: sondern qui malè jurata servat, bis peccat. Dann das Gesetz / welches eine Handlung verbietet / kan derselbigen keine Krafft geben vermittelst des Juraments / noch wieder sich selbst zu etwas Böses obligiren. Ridiculum quoque est DEUM invocare in testem & vindicem, quòd Ipsum velis offendere.

§. XXIX.

Daß eine Promissio ONEROSA in Contractibus, (welches beyderseitige Vereinbahrungen / kräfftige Abredungen und Verpflichtungen seynd / dieses oder jenes zuthun / zulaisten / zuverschaffen / und da hingegen wieder etwas anders darfür zuempfangen / oder zu præstiren / ꝛc.) Gültig und Verbündlich seye: werden gleichfalls diese Fünff Conditiones erforderet.

(1.) Daß Beyder Theil Promittenten Fug und Macht haben / sich zu obligiren. (2.) Daß sie sich verpflichtet und anheischig zumachen / die Intention und Meynung haben. (wie sie es dann allzeit ohne Fiction haben sollen / und in Forô Conscientiæ schuldig seynd: in Foro Externô aber nach ihren Verbis und Signis können actio-

actioniret/ geurtheilet / angehalten/ oder gestraffet werden.) (3.) Daß Beyde Wissentlich und vorbedächtlich consentiren. (4.) Daß sie frey- und gutwillig / ohne Irrthum und Betrug / ohne unrechtmäßig-Schreckende Forcht und Gewalt / den Contract erwählen und eingehen. (5.) Daß die Sach selbst Ehrbar und Erlaubt seye.

Wann der Dolus und Error, oder der Betrug und Irrthumb die Substantz und Hauptsach selbsten betrifft / vor dem Contract hergegangen und darzu Ursach gegeben hatt / so daß ohne denselbigen die Einwilligung nicht erfolgt wäre: ist der Contract omni Jure Null und ungültig.

VIS *Absoluta* & *Praecisa* per Coactionem & Impetum, qui repelli non potest, illata, sicut omne Voluntarium & omnem Consensum, ita & Contractum simpliciter tollit. VIS *Modificata* tantùm, *Compulsiva* & *Conditionalis*, malô repræsentatô vel intentatô trepidationem injiciens, reipsa cum METU coincidit.

METUS gravis, isque non *Reverentialis* tantùm, sed *Terrens*, & in constantem virum cadens, ab extrinsecô Injustè, ac directè ad extorquendum Consensum, incussus: non tollit omninò Consensum *Voluntarium* & *Liberum* simpliciter, quamvis minuat, & faciat Actionem *Mixtam* sive involuntariam secundùm quid, ut Consensus non sit Plenè spontaneus & ab Intrinsecô proveniens. *Voluntas* enim aut *Cogi nequit*,

quit, aut si verbum hoc latiùs sumatur, valet istud commune: *Coacta Voluntas est etiam Voluntas.*

Kurtz: die FURCHT sey so Groß und Schreckhafft als sie immer wolle / so läßt sie doch noch eine Freye Wahl dem Willen über.

§. XXX.

Hierauß schliessen wir mit dem Grösten Theil der Herren Theologorum und Juristen: daß ein Verspruch / Pact und Contract, welchen man auß / obschon hefftiger und unbilliger / Forcht eingegangen; dannoch / vermög deß Natürlichen / ja auch Menschlichen Rechts / keineswegs null und nichtig / sondern an sich Gültig und verbindlich seye.

Auß denen Menschlichen Rechten probieren es die Herren Juristen: und zwar sonderheitlich ex *cap. 2. & 4. de his, quæ vi metúsve causâ fiunt.* Ex *Institutis*, De Exceptionibus, *in principio.* Ex L. *Si Mulier.* §. finali, *ff. quòd metûs causa.* Ex L. ultimâ, C. *de bis quæ vi.* &c.

Auß dem Recht der Natur stehet es leicht zuerweisen. Dann Krafft dieses Rechts wird zur Gültigkeit eines Pacts und Verspruchs / ja auch Oneroſen Contracts / weiter nicht erfordert als ein absolutè freywilliger Consens, und ein Justus Titulus. Nun aber kan keine Forcht noch eingejagter Schrecken den Freyen Willen völlig auffheben / wie wir schon gehöret:

ret: noch wird dardurch der Titulus Donationis, Emtionis, Locationis, und anderer Contracte / zernichtet. Ergo.

Weiters: wann solch außgepreßter ängstiger Contract jure naturæ irritus oder Ungültig wäre: so käme solches entweder her / auß geminderter und verringerter Freyheit der Einwilligung / oder auß der angethanen Injuri und Unrecht. Nicht auß dem Ersten: dann diese Freyheit ist eben sowol gemindert in demjenigen Contract, welcher per *Justum* Metum durch eine Rechtmäßige Billige Forcht abgenöthiget wird: und doch gilt das Pactum, Consensus und Titulus bleibt nach jedermanns Geständnuß. Die Einwilligung ist einerley / und in der Coaction kein Unterschied / ob der Metus gravis Justè oder Injustè beygebracht wird. Nicht auß dem Andern / nehmlich auß dem angethanen Unrecht. Dann auch Metus LEVIS injustus, oder eine Mäßige Kleine Forcht / kan mit einer Injuri und Unrecht verknüpffet seyn: und doch irritirt oder entkräfftet solche den Contract durchauß nicht / weder de Jure Naturali noch Positivô; wie abermals bekanndt und außgemacht ist. Darnach ist die Injuria nicht Unmittelbare Ursach des Contracts / sondern der Contrahierenden ihr selbst eigener Consens und Ubereinstimmung. Wann also der Consens sufficient und genugsam da ist / so ist auch der Contract an sich gültig und kräfftig. (soviel nemlich auff den Metum ankombt.)

Doch /

Doch / (welches wol zumercken /) kan der beleydigte Theil / welcher also unbilliger weiß in Schrecken und Aengsten getrieben worden / *Rescissionem* Contractûs von dem Anderen / oder von dem Prætore *Restitutionem in Integrum* begehren / die man ihme nicht versagen darff. Dann wer dem Andern hatt ein Unrecht und Gewaltsame Beleydigung zugefüget / ist schuldig ihn wiederum in seinen vorigen Stand Schadloß zustellen / und der Andere hatt vollkommenes Recht solche Restitution zufordern. Wie sowol auß der Vernunfft erhellet / als auch in erst angezogenen Legibus mit mehrerem kan nachgesehen werden.

§. XXXI.

Was hier von der Rescissione Contractûs Metu injustô extorti gesagt worden: gehet nicht an in *FOEDERIBUS & PACIFICATIONIBUS* publicis, inter gentes ac diversarum nationum Principes initis, in offentlichen Bündnussen und Friedens-Schlüssen / so zwischen unterschiedlichen Nationen und ihren Häuptern getroffen worden. Dann (1.) Bekennet niehmalen kein Nation noch Potentat / und will nicht darvor angesehen seyn / als wann sie einen Frieden oder andere Bündnuß auß Forcht und Noth gezwungen eingienge: sondern bezeugt und laßt sich vielmehr an / als geschehe solches auß eigenem Freyem Belieben und Wolgefallen. Ist also Metus *Absolutè Gravis* niemal

unter beyden Theilen Liquid und in confessô.

(2.) Wann auch je die Abdringende Forcht sollte bekannt und eingestanden seyn: so würde dannoch der Andere Theil niehmal wollen bekennen / daß solche Unrechtmäßig und Unbillig gewesen. Ein jeder will Bellum Justum, einen wolbefugten Rechtmäßigen Krieg geführet haben / und in solchem kan endlich auch / wenigstens Formaliter / auff beyden Seiten Justitia und Bona Fides sich befinden / daß ein Jeder meynt / er habe ein Gute Sach und das Recht vor dem Andern / folglich daß ein jeder mit gutem Gewissen den Krieg führt. Wer will und kan nun allsdann unter zerschiedenen Nationen und souverainen Fürsten in solchen Perplexen Politischen Händeln einen Prætorem und Judicem oder gemeinschafftlichen Schied-Richter abgeben? durch was vor ein Rechtliches Remedium, solle das Pactum Conventum, so Jure Naturæ genugsame Krafft und Gültigkeit hatt / infirmirt und rescindiret werden?

(3.) Wann unter dem Prætext deß Unrechtmäßig-zugefügten oder angedrohten Gewalts / und eingejagten Schwären Forcht / die Pacta Publica oder Fœdera können elidiret und zernichtet werden: so ist keinem einigen Frieden in der Welt mehr zutrauen. Nulla unquam Pax Tuta & firma esse poterit: nulla inter gentes publica fides & fiducia.

Dann weil fast alle Friedens-Schlüsse per

Vim

Vim Armatam, durch Forcht und Gewalt der Waffen / und durch victorisirende Macht erhalten werden: so könnte ordinarie der Uberwundene Theil nachgehends wieder den Accord excipiren / daß solcher wäre Metu extorquirt worden / und Er also nicht schuldig denselbigen zuhalten. Durch welchen Vorwand sodañ alle Bunds- und Friedens-Brüche legitimiret / alle pacificationes beständig auffs schlüpffrige gesetzet wärē. Das wär ein Evangelium vor den Türckē.

(4.) Wenigstens in dem Casu, da der Metus reciprocus und *Minus* ist / da beyde Theil einander förchten / da beyde des Kriegs müd worden / und die Hörner aneinander abgestossen haben / mithin sammtlich zur Ruhe und Vergleichung sich sehnen: (welches man in denen hieher gehörigen strittigen Exempeln ins gemein finden wird:) da / sage ich / ist wenigstens die Sache Wett / compensirt und gleich gegeneinander auffgehoben. Da obligirt folglich das Pactum entweder gar Keinen / oder alle Beyde. Das Erstere begehret selbst niemand zubehaupten: Theils auß oben angeführten Raisonen und expressen Legibus ex Utroque Jure; theils weil allerseits unstrittig gewieß ist / daß wenigstens Pars *Terrens* & Metum *Inferens* obligirt ist den Contract zuhalten und getreulich zuerfüllen / wann nur der Andere Metum passus, der die Forcht eingenommen / darauff verharren will. So muß also der Contract gleich anfangs gegolten haben / und nicht null

gewesen seyn: demnach / wann absonderlich Metus Mutuus ist / in Fœdere Bilaterali beyder Theil verbunden seyn und bleiben. Ratio Fundamentalis ist: quia Metus non tolit consensûs Libertatem, E. nec obligationem.

(5.) Endlich werden die Fœdera und Pacificationes, oder offentliche Bündnuß u: Friedens-Schlüsse / bestättiget und versiegelt durch solenne Anruffung deß Allerheiligsten Nahmens und Zeugnuß GOttes; in specie der Religions-Fried in dem H. Römischen Reich / welcher auch bey allen und jeden Wahl-Capitulationen der Kayserlichen Majestäten auffs neue befestiget / und als ein Fundamental-Reichs-Gesätze hoch und theuer beschworen wird. Nun / (wiewol solches Freywillig ohne Nothzwang geschiehet /) ist über das auch bey denen Moralisten außgemacht: quòd JURAMENTUM etiam Vi & Metu injustô extortum, in conscientiâ coram DEO obliget.

§. XXXII.

Daß eine Geschworne Verheissung und Eydlich bekärteter Contract, eine vollgültige Krafft zuverbinden habe / müssen zwey Hauptstück wol beobachtet werden. Eines auff Seiten der Verheissung / das Andere auff Seiten des hinzugethanen Juraments.

Anbelangend die Verheissung: wann diese an sich Gültig und rechtmäßig ist / so wird sie durch Beygefügten Eydschwur noch Gültiger

ger und Kräfftiger gemacht. Wann sie aber etwa wegen einigen Mangels an und vor sich selbst noch keine Gültigkeit hatt: so muß allsdann der Eydschwur betrachtet und erwogen werden / ob derselbige hingegen Gültig seye / und von seinetwegen etwa die Verheissung müsse erfüllet werden / welche man sonsten zuhalten nicht wäre schuldig gewesen.

Hierbey kommen nun zwey-Grund-Reguln zumercken.

Die I.ste: Wann dasjenige / welches einem Eydlich versprochen und zugesagt wird / ohne alle Sünd des Versprechers kan gehalten werden: so hatt der Schwur seine völlige Krafft / und muß man denselbigen nothwendig halten. Wann anderst derjenige / in dessen Favor man geschworen / solchen annehmen und erfüllet haben will / welches als Tacita Conditio sich von selbsten darunter verstehet. Dann einmal die Ehr und Hochachtung der unendlichen Majestät GOttes / der in dem Eyd zu einem Zeugen und Rächer ist angeruffen worden / erfordert unnachläßig / daß wir dasjenige wahr machen und erfüllen / was wir solchergestalt erlaubter weise versprochen haben; damit wir GOtt / der die Ewige Unbetrügliche Warheit selber ist / nicht zu einem Zeugen der Lugen und Falschheit machen / noch Ihn gleichsam als einen Fidejussorem oder Bürgen unseres Betrugs darstellen.

Die II.te: Wann die Eydlich versproche-

ne Sach ohne Sünd nicht kan gehalten werden / so ist der Eydschwur nichtig und Ungültig. Dann es ist unmüglich / daß GOtt jemand obligire zusündigen: wie schon oben mit mehrerem gedacht worden. Conf. Cap. *Cùm Contingat*, de Jurejurando. Et cap. 2. *de pactis*, in 6.

§. XXXIII.

Wann die Promission an sich schon Valida ist / und kommt noch ein Jurament darzu: so wird die Obligation gedoppelt / und ist man mit zweyfachem Vinculô gehalten. Ist aber die Verheissung per se noch nicht gültig / und wird mit einem Eyd verknüpffet / so ist die Verbindung nur Einfach / und bestehet allein in Krafft des Juraments.

Zum Ex. Du hast deinem guten Freund Fünfftzig Ducaten zugeben versprochen / freywillig / vollmächtig / und mit einem Förmlichen Juramentô Promissorio: Er acceptirt diesen Verspruch; so bist du duplici Titulô gehalten solches ihme zugewähren / ex *Promissô* und ex *Juramentô*. Ein andermahl aber wirst du gezwungen eben soviel Geldt einem Mörder und Straffen-Rauber eydlich zuversprechen / auß Forcht des Todtes / und dein Leben damit zuretten: da bist du allein obligirt ex titulô *Juramenti*. Und obgleich diese Obligation cessirt respectu Cogentis, der dir solche Gewalt hatt angethan / und in allweeg verdient / daß ihm die Zusag nicht gehalten werde: so bleibt doch

die

die Obligation in forô Conſcientiæ, reſpectu DEI, in Anſehung GOttes. Dann die Schuldigkeit den Göttlichen Nahmen / (vor welchem alle Creaturen erzittern und weniger als nichts ſeynd /) nicht eitel und vergeblich zumißbrauchen / noch in Teſtem falſi zunehmen / ſoll dir theurer und wehrter ſeyn / als eine Hand voll rother Erden : es wird auch ſolche Verbindlichkeit nicht auffgehoben durch das angethane Unrecht / deſſen ungeachtet das Geſchworne rechtmäßig ohne Sünde NAN / folglich auch MUSS gelaiſtet und erfüllet werden.

§. XXXIV.

Die Obligatio Promiſſionis *Gratuitæ & Liberalis*, entſpringet auß Zweyen Tugenden / und ſowol Menſchen- als Chriſten-Pflichten: ex Virtute Veracitatis & Fidei, 1. auß der Warhafftigkeit / 2. auß der Treu und Redlichkeit.

Die Obligation eines *Contractûs* oder Promiſſionis *Oneroſæ* beruhet auff Dreyen Tugenden / Veracitate, Fidelitate & Juſtitiâ. 1. auff der Warhafftigkeit. 2. auff der treuen Redlichkeit / und 3. auff der Gerechtigkeit.

Die Obligation eines Pacti und Fœderis *Juratî*, hatt über dieſe Drey erzehlte Tugenden / auch noch zum Grund die Vierte / nehmlich Virturem *Religionis*, die Unmittelbare Ehr und Dienſt GOttes / oder Heiligung und Verherrlichung ſeines Nahmens. Daß alſo / wer hierinnen ruckfällig und bundbrüchig wird / zu-

gleich Mendax, Perfidus, Injuſtus, Irreligioſus und Perjurus, ein Lugner / ein Ungetreuer / ein Ungerechter / ein GOttes-verächter und Meineydiger Menſch iſt.

§. XXXV.

Erſtlich / etwas weniges zureden von der Virtute VERACITATIS, oder von der Tugend-Pflicht der WARHAFFtigkeit: ſo obligirt uns dieſe zu 2. Stucken /

1. Daß wir auffrichtig und offenhertzig / ohne Falſchheit und Heucheley / ohne Verſtellung und Zweydeutigkeit / was wir mit den Worten außdrucken und verſprechen / auch in dem Hertzen gedencken und zuſagen. (2.) Daß wir in dem Werck ſelbſten auch præſtiren und halten / was da mit Mund und Hertzen iſt verheiſſen worden. Kurtz: mit dem Gemüth müſſen gleichförmig übereintreffen die Wort / und mit den Worten die That. Ut Veritas ſit perfecta, tam *Ethica*, quàm *Logica*.

Und zwar verbindet bey uns dieſe Pflicht allzeit unter einer Sünden-Schuld; per ſe ſub Veniali, unter einer läßlichen Sünd: per accidens aber und zufälliger weiß / pro ratione Damni vel Injuſtitiæ, (nach geſtalt deß zugefügten Schadens oder Unrechts / und violirten Juris, quod alter habet ad Verum ex me ſciendum,) unter einer ſchweren verdammlichen Todtſünd. Zum Ex. eine Geſpaß- und Schertz-Lug / Mendacium *Jocoſum*; eine nutzliche Hauß-Lug /

ein

ein gleißnerisches Ehrenwort / eine erdichtete lare Außred / sonst Mendacium *Officiosum* genannt; seynd an sich lauter Venialia. *Mortale* aber ist maistens das Mendacium PERNICIOSUM, oder die Schädliche Lug / welche entweder das Göttliche Recht und Ehr verletzet / in Glaubens-Bekanntnuß / in der Beicht / in Eydschwüren / ꝛc. oder dem Nächsten injurios und Nachtheilig ist / v. g. in Detraction und verleumderischer Ehrabschneidung / in Falschem Gezeugnuß / in unbilligem Ungerechten Handel und Wandel. ꝛc.

§. XXXVI.

Wann wir die Heil. Schrifft auffschlagen / so finden wir / daß sie alle Lugen / und was wieder die Warheit wissentlich geredet wird / als Sündlich verwirfft und verdammet. *Exod.* XX. 16. *Levit.* XIX. 11. *Psalm.* V. 7. *Proverb.* VI. 16. 17. XIII. 5. *Sapient.* I. 11. *Ecclesiastic.* VII. 14. 15. *Ephes.* IV. 25. *Coloss.* III. 9. *Johann.* VIII. 44. 1. *mâ Johann.* II. 21.

Damit stimmet überein die Natürliche Gesunde Vernunfft. Dann die Lugen hatt an ihr selbst eine Dreyfache Deformität und übelständige Ungebühr. (1.) Abusum Sermonis, den Mißbrauch der Red und Sprach / welche GOtt dem Menschen verliehen hatt zu dem End / daß er dardurch die innwendige verborgene Gedancken seines Hertzens / zu rechter Zeit und Art seinem Nebenmenschen offenbahre.

Darwieder mißhandelt ein Lugner / und thut grad das Gegentheil. (2.) Entstehet darauß Deceptio Proximi, daß der Nächste Angeführt und Betrogen wird. Dann dieser schließt und glaubt auß deinen Worten / diß was du redest / seye dein Gedanck und Meynung / da du doch ein gantz anderes im Hertzen als im Mund führest / und dardurch ihme einen irrigen falschen Concept beybringest. (3.) folgt Violatio Amicitiæ, die Verletzung der Freundschafft. Dann du thust dem Anderen / was du doch nicht wilst / daß dir von ihm sollte gethan werden: übertrittest also das natürliche jus æquatis und officium *absolutum* quorumvis erga quoslibet: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris! Wordurch du dem anderen Ursach und Gelegenheit gibst ein beständiges Mißtrauen gegen dir zutragen / und alle Freundschafftliche Conversation oder auffrichtigen zuversichtlichen Umgang mit dir auffzuheben.

Eine solche Lug nun / die da disform ist der Ewigen Warheit und dem PRIMO VERO, quod est Norma cererorum, auch unmüglich GOtt zu einem Autore noch Faurore haben kan: wird nicht entschuldiget dardurch / daß sie jemand einen Nutzen und Vortheil bringt. Dann wie darauff der Heilige Augustinus antwortet in *Enchiridio*, *cap.* 13. & 22. so können wir auch uns und unserm Nächsten einen Nutzen schaffen mit Raub und Diebstal / wann wir zum Exempel das Leder steelen / und hernach die

Schuh

Schuh umb GOttes willen machen; item mit Huren und Ehbrechen / wordurch manchmal eine verliebte Person könnte von der Unsinnigkeit / ja von dem Todt selbsten errettet werden. Zugeschweigen deß Quæstûs Corporalis, wordurch manche arme Haut in der äusserstẽ Dürfftigkeit und Hungers-Noth waißt ihr Stuck Brodt ligend zugewinnen / und zum Symbolo führt:

Omne tulit Punctum, quæ miscuit Utile Dulci.

Aber die Schrifft sagt: Non sunt facienda mala, ut inde eveniant bona, *Roman.* III. 8. Es ist nicht erlaubt Ubels zuthun / daß etwas Gutes darauß entstehe. Und die Vernunfft selbst: Quæ jure Divinô vetita non tantùm, sed & Intrinsecè ac objectivè per naturam suam mala sunt, nullô unquam Fine bonô nec aliâ circumstantiâ extrinsecâ honestari possunt.

§. XXXVII.

Wann die Veracitas oder Warhafftigkeit immerdar je und allweg obligirt unter einer Sünd / so daß niemal zulügen erlaubt ist: können wir solches umb so mehr erachten von der Virtute Fidelitatis, Justitiæ & Religionis, welche noch höher verbinden als jene / und deren entgegen gesetzte Laster noch schlimmer und schändlicher seynd / als eine pur lautere Lugen.

Es scheinet zwar / die Obligation der FIDELITÆT oder TREU und Redlichkeit / nehmlich: das versprochene in dem Werck selbst

selbst zulaisten und zuerfüllen; seye gantz einerley mit der in vorigem §. XXXV. angezeigten 2.ten Obligation der Warhafftigkeit. Doch ist noch einiger Unterschied darzwischen.

Dann (1.) erstreckt sich die Obligatio Veracitatis weiter/ als die Obligatio Fidelitatis. Angesehen diese nur allein statt findet in affirmatione *Promissoriâ* & quidem *Acceptatâ*: Jene aber auch in Non-Promissoriâ, merè Destinativâ, und in Promissionibus non acceptatis.

(2.) Zweytens ist die Obligation der Treu oder Fidelität noch Höher und Grösser / als der Veracität oder Warhafftigkeit. Dann derjenige / der förmlich verspricht / er wolle diß oder jenes thun / ist mehr darzu verbunden / als ders nur ohne Verspruch dahin sagt und sich schlechterdings von seinem Vorhaben verlauten läßt. Dieser ist nur gehalten ex uno titulô, damit er in seinen Worten nicht als ein Lugner und eiteler Maulmacher bestehe. Jener aber / der einen Verspruch von sich gegeben hatt / ex duplici: Erstlich / daß er kein Lugner seye in seinen Reden; Zweytens / daß er deß Anderen sein Recht nicht verletze / welches derselbige zu der verheissenen Sach bekommen hatt. Dann der Promissor macht nicht nur allein sich zum Schuldner / die Lugen zumeyden: sondern gibt auch dem Andern Fug und Recht / das versprochene von ihm abzufordern.

§. XXXVIII.

§. XXXVIII.

Diese Tugend der Treue und Fidelität/ *Obligirt* per se an und vor sich selbst allzeit unter einer Todtsünd: es sey dann/ daß parvitas Materiæ davon exculire/ oder es auff eine gar zugeringe schlechte Bagatell-Sach/ die der Müh nicht wehrt ist/ ankomme. Dann wer dem andern etwas zugeben und zupræstiren verspricht/ der gibt demselbigen/ wie schon gemeldt/ das Recht solches von ihm zuerwarten und zuforderen/ er macht daß derjenige darauff sich verlässet und seine Sachen darnach einrichtet. Ist es aber nicht schandlich und unbillig/ daß der Andere deßwegen solle hinters Liecht geführet und verkürtzet werden/ oder darumb Nachtheil und Ungelegenheit leiden/ weil er dich hatt vor einen ehrlichen redlichen Bidermann gehalten/ und dir als einem solchen trauen wollen? Ist es nicht ein Todtsünd/ in einer wichtigen Sach des andern sein Recht kräncken und verletzen? Und wie wird auff solche weiß die Menschliche Societät und Gesellschafft/ das Vertrauen der Völcker und Privat-Personen/ Ruhe in der Republic/ Sicherheit in Bündnussen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten ꝛc. bestehen können: wann man in Pactis nicht schuldig ist Treu und Glauben zuhalten? Was vor einen Applausum und Hochschätzung hatt nicht von aller Vernunfft und Natur/ wann es heist: Ein Wort Ein Wort/

ein Mann ein Mann: Verbum Viri, ſigillum ejus! Dictum factum, ex tripode & Jovis tabulis; Germana, antiqua, probata fides? Hingegen wie übel klingt und ſtinckt es / wann man ſagen muß: Cretenſes ſemper mendaces; Græca, Punica, fluxa, decocta fides? ꝛc.

Chriſtus ruffet deßwegen das Weh über die Jüdiſche Phariſæer und Schrifftgelehrten auß / *Matth.* XXIII. 23. VÆ vobis Scribæ & Phariſæi Hypocritæ, quia decimatis mentham & anethum, & reliquiſtis, quæ GRAVIORA ſunt Legis, Judicium, & Miſericordiam, & FIDEM! **Weh euch ꝛc. daß ihr dahinten laſſet das vornehmſte und wichtigſte im Geſatz / nemlich das Gerichte / die Barmhertzigkeit / und die Treu oder Glauben!** Fidem ꝛc. quam ſicut Juſtitiam & Charitatem LEX Moralis imperabat.

Dieſe Verbindung der Fidelität iſt ſo groß / daß ſie auch eine Actionem in Forô externô gibt / wordurch der Promiſſor mit ſeiner Zuſag würcklich einzuhalten kan gezwungen werden / ſonderheitlich wann die Formula *Stipulationis* noch darzu gekommen. Welche Stipulation zwar unſere *Digeſta* erfordern / wann eine Action ſolle über dem Promiſſo angeſtellet werden / darum weil man allsdann eher præſumirt / daß der Verſpruch mit behöriger Deliberation und vorbedacht geſchehen ſeye. Unſer Jus *Canonicum* aber requirirt ſolche nicht / noch auch der *Codex* Juſtiniani, L. 1. *Si quis argentum*, C. de Donatio-

nationibus. noch vielweniger wird durch die Formulam Stipulationis der Verspruch Fermer und kräfftiger gemacht in Forô Conscientiæ, allwo über das alle Præsumtiones Juris Humani verschwinden und der Veritati cediren.

§. XXXIX.

Virtus JUSTITIÆ, oder die Tugend der GERECHTigkeit/ weiche ist constans & perpetua Voluntas jus suum cuique tribuendi: (aber nicht wie jener geschrieben:

Justitiam Bavari præ cunctis nonne tuentur?
Quando cibant porcos, *Cuique Suum tribuunt.*)

Die Gerechtigkeit / sage ich / welche in Contracten und Onerosen Verheissungen statt findet / obligirt uns abermal novô titulô, daß wir einem jeden sein Recht und Gebühr wiederfahren lassen / so ihm wegen des Contracts zugehöret. Und zwar obligirt sie allzeit unter einer schweren Todtsünd / in Sachen worinnen eine merckliche Læsion den Nächsten betreffen / und sein Recht verletzen kan. *Psalm.* V. 6. Non permanebunt injusti ante oculos tuos. *Deuteronom.* XXV. 15. 16. Abominatur DEUS eum qui facit hæc, & aversatur omnem Injustitiam. &c.

Diese Obligation der Gerechtigkeit / ob sie wol mit der vorigen genau verwandt ist / so ist sie dannoch darvon noch zimmlich unterschieden / und viel gröſſer als dieselbige. Dann das Recht / welches auß einem Onerosen Con-

tract

tract entspringet / ist viel höher und wichtiger / als das so nur auß einer Gemeinen simplen Verheissung herrühret. Diese kan (1.) leichter zuruckgezogen und revocirt werden / als jene. (2.) gibt sie nur Jus remotum ad rem promissam. (3.) Wann der Versprecher nicht einhält / so ist er nicht schuldig das Lucrum cessans oder den abgehenden Gewinn gut zuthun: dahingegen der Contrahent darzu gehalten ist / wann er den Contract violirt. (4.) Ohnerachtet der geschehenen Verheissung / kan dannoch die versprochene Sach hernachmals ein Donum Gratuitum und Freywilliges umsonst gegebenes Gnaden-Geschenck genennet werden: welches aber mit dem Contract, eigentlich zureden / nicht stehen kan. Endlich (5.) wird es von Jedermann vor ein Grössere Injuri oder Unrecht und Unbilligkeit gehalten / wann einer zum Ex. hundert Thaler / so er ex Contractu oneroso schuldig ist / nicht bezahlet / als wann er zu solchen nur durch gutwillige liberale Promessen sich verbunden und anheischig gemacht hatt.

§. XL.

Virtus RELIGIONIS oder die Tugend der **GOTTSELIGkeit** / hält in sich diejenige Pflichten / die wir auff eine absonderliche und unmittelbahrere Weiß / gegen **GOTT** dem Allerhöchsten / in dessen Verehrung und Bedienung / zubeobachten haben. Ein Stück und gewiese Art des GOttes-Diensts ist auch

der

der Eydschwur / wordurch wir offentlich bekennen die Unbetrügliche Warheit / die Allwissenheit / die allerheiligste Gerechtigkeit und unumbschränckte Allmacht GOttes / derentwegen wir Ihn als einen Zeugen und Rächer unserer redlichen Aussag oder Verheissung anruffen. Wer also diesen äusserlichen GOttes-Dienst schnöder weise mißbrauchet / und GOtt zu einem Zeugen der Lugen und Falschheit machet: der begehet die irreligiosiste Frevelthat des Meyneyds / welcher allzeit eine verdammliche Todtsünde ist / und bey allen / sogar auch Unglaubigen und Barbarischen Völckern vor ein infames höchst-straffbares Laster jederzeit ist gehalten worden. Bey den Scythiern und Egyptiern war es Capital und Lebens-verwürckend: Bey denen Indianern die Abhauung der Händ und Füß darauff gesetzet: Jure Civili und Canonico aber die INFAMIA, wann der Falsche Schwur notoriè, und zu des Andern Schaden geschehen ist. vid. Glossa in Lege, *Si quis major*, C. *de Transactionibus*. Decret. cap. *Infames*, & cap. *Quicunque*, 6. q. 1.

Es ist nichts gemeiners und nothwendigers in allen so grossen als kleinen Societäten / Republiquen / Geist- und Weltlichen / Hohen und Niederen Ständen / Aemptern und Handtierungen ꝛc. als der Eydschwur: nicht nur das Juramentum *Assertorium*, sondern vornemlich auch das *Promissorium*, welches mit Recht ein Vinculum & Firmamentum, ein Band und

Grund-Veste des Zusammenhangs der gantzen Republic/alles guten Vertrauens und Verständnuß / aller Pflichten / Ruhe und Sicherheit / Gesellschafftlichen Umbgangs und Vereinigung / sowol zwischen gantzen Völckern / als zwischen Obrigkeit und Unterthanen / und dieser unter sich selbst / ꝛc. mag genennet werden. Worauß zuschliessen / wie hoch-heilig und unverfehrlich dessen Authorität zuhalten seye.

Vor allen Völckern haben die TEUTSCHE in denen bißher erzehlten Tugenden das Lob einer besonderen Treue / Standhafftigkeit und Redlichkeit / sich von uhralten Zeiten her erworben. Nulli mortalium armis aut Fide ante Germanos sunt, bekennet Tacitus, *Lib.* 13. *Histor.* Selbst der Kayser AUGUSTUS und Andere nach Ihm/haben vornehmlich die Teutsche zu ihrer Leibwacht außerlesen: welches noch heut zu Tag die maiste Europæische König und Fürsten im Brauch haben. (wann wir absonderlich auch die Schweitzer zu denen Teutschen zehlen wollen.) Es haben schon viele Hocherfahrne Leut von fremdē Nationen/ohne Scheu sich verlauten lassen / daß wann die Treu und Redlichkeit von der gantzen Welt sollte ins Elend verjagt und vertrieben werden / sie in dem eintzigen Teutschland das sicherste Exilium finden könnte.

§. XLI.

Soviel ist gesagt von Promissionibus Obligatoriis, oder verbindlichen Verheissungen überhaupt. Nun

Nun fragt sich / damit wir wiederum auf unser Haupt-Vorhaben kommen: (Ob eine Christ-Glaubige Catholische Obrigkeit schuldig und verbunden seye auch denen Irrglaubigen KETZERN / wann sie mit solchen rechtmäßig Pactirt / und einen Bund oder Friedens-Schluß auffgerichtet hatt / Treu und Glauben unzerbrüchlich zuhalten?

Hierauff antworten unsere Catholische Herren Theologi mit JA: wann nehmlich kein Andere Hindernuß nicht im Weeg stehet / als pur einig die Ketzerey: oder / in allen denjenigen Fällen / darinn man schuldig ist auch denen Catholischen Nit-Christen selbst Treu und Glauben zuhalten.

Solches probiren Sie / weil diese Obligation immediatè herrühret auß oberzehlten Drey oder Vier Tugend-Pflichten / nehmlich auß der Veracität und Warhafftigkeit: auß der Fidelität und Redlichkeit; auß der Justitz oder Gerechtigkeit: und endlich auch ex Virtute Religionis, oder der Gottseeligkeit. Welche Tugenden uns ohne Außnahm verbinden / wir mögens darnach mit Catholischen oder Uncatholischen zuthun haben: indem niehmalen erlaubt ist zulügen und zubetrügen / niehmalen Treuloß und Ungerecht / noch vielweniger Meineydig zuwerden. Und wann dergleichen Sachen

deßwegen sollten erlaubt seyn / weil sie nur denen Ketzern geschehen: so würde endlich darauß folgen / daß man kecklich alle Irr- und Ungläubige dörffte hassen und anfeinden / bestreelen / berauben / morden und todtschlagen. ꝛc. Welches aber allen Reguln des Christenthumbs / ja auch der natürlichen Vernunfft / schnurgrad entgegen lauffet. Das Recht der Natur hält vor unbillig / seinen Nebenmenschen zubeleydigen und zuveruntreuen nur darumb / weil er in dem Liecht seines Verstands nicht eben dasjenige erkennt und glaubt / was ich glaub. Christus unser HErr befiehlet außdrucklich / *Matthæ.* V. 44. 45. Diligite Inimicos vestros, ut sitis filij Patris vestri, qui in cœlis est, qui facit solem suum oriri super bonos & malos. &c. **Liebet eure Feinde / damit ihr Kinder seydt eures Vatters im Himmel / welcher seine Sonne laßt auffgehen über Böse und Gute / und laßt regnen über Gerechte und Ungerechte. Verbindet mich die LIEBE gegen Freund und Feind; warumb nicht ebensowol auch die Warheit / Treu und Redlichkeit / GOttes-Forcht und Gerechtigkeit?**

Ob nun wohl in der That die Ketzer GOTT selbsten keinen Treu u: Glauben nicht halten: so thun sie solches Erstlich grösten Theils auß Unwissenheit / da sie es am wenigsten also intendiren und vermeinen. Zweytens gehört solches nicht zu denen Menschlichen Contracten und Bündnussen / davon hier die Rede ist: sondern

muß

muß GOttes Gericht anheim gestellet werden.

§. XLII.

Weiters bestättigen dieses die Herren Gottes-Gelehrte auß der Heil. Schrifft / folgender gestalten. Wann die Recht-Glaubige mit denen HEYDEN und Götzendienern selbst einen Bund und Vertrag machen / in ehrbaren zuläßigen Dingen : seynd sie schuldig denselbigen redlich und getreulich zuhalten : Folglich auch / wann sie mit denen Ketzern dergleichen zuthun haben. Dann diese müssen dißfalls nicht deterioris conditionis oder übeler daran seyn als jene.

Das Antecedens erhellet klar und deutlich auß dem Exempel JOSUÆ und anderer Fürsten deß Israelitischen Volcks : welche / nachdem sie einen Friedens-Bund und Freundschafft auffgerichtet mit denen Gibeonitern / (unerachtet diese lauter unglaubige Abgöttische Heyden waren / welche GOtt außzutilgen und von aller Freundschafft gäntzlich außzuschlieſſen gebotten hatte : ja unerachtet diese das Pactum mit lauter Betrug sub- & obreptitiè herauß-practiciret :) dannoch also redlich und gewissenhafft ihnen alles Versprochene gehalten haben / daß sie nicht nur ihnen das Leben geschenckt / sondern noch darzu wieder ihre Benachbarte Feind dieselbige mächtig beschützet und verthaidiget. *Josu.* IX. 3. -- 15. seqq.

§. XLIII.

Sollte jemand einwenden: Legibus non Exemplis vivendum esse; so wollen wir erweisen / daß solches recht und billig / und zwar auß nothwendig obligender Schuldigkeit geschehen seye. (1.) Ist solches zuschliessen auß der bekandten Weißheit und Gerechtigkeit Josuæ, wie auch der übrigen Fürsten und Obristen des Volcks / welche in dergleichen Alliance und Verständnuß sich mit denen Gibeonitern nicht würden eingelassen / auch nicht einmahl ihrer verschont haben / wann sie nicht von Rechts wegen sich darzu verbunden gewußt hätten.

So schreibt der Heilige Historicus / ibid. v. 16. seqq. 20. Uber drey Tage / nachdem sie mit ihnen einen Bund gemacht hatten / kam es vor Sie / daß jene nah bey ihnen wären / und würden unter ihnen wohnen. (da doch die Gibeoniter sie angelogen hatten / v. 9. seqq. als kämen sie sehr weit von den entferntesten Landen daher / umb des Nahmens GOttes willen / sich mit dem Volck Israel zu verbinden.) Da nun darauff die Kinder Israel fortzogen / kamen sie des dritten Tags zu ihren Städten / die da heissen Gibeon / Caphira / Beeroth / und Kiriath Jearim; und schlugen sie nicht / darumb daß ihnen die Obersten der Gemeinde geschworen hatten bey dem HErrn dem GOtt Israel. Da aber die gantze Gemeind

meind wieder die Obersten murrete / sprachen alle Obersten der gantzen Gemeinde: Wir haben ihnen geschworen bey dem HErrn dem GOtt Israel / darumb können wir sie nicht antasten. Aber das wollen wir thun: lasset sie leben / daß nicht ein Zorn über uns komme / umb deß EYDES willen / den wir ihnen gethan haben.

2. tens ist diese löbliche That von GOtt auch mit einem Miracul und Gnaden-vollen Wunder-Zeichen offentlich gebilliget und gutgeheissen worden. Dann als die Gibeoniter gleich darauff / wegen der mit den Juden geschlossenen Alliantz / von Fünff benachbarten Heydnischen Königen mit Krieg überzogen wurden / rufften diese Josuam als Bundsgenossen zuhülff: welcher alsobald der Parolen ingedenck / mit seinem Kriegs-Volck und streitbaren Männern sich auffmachte / die Gibeoniter zuretten und wieder ihre Feind zubeschützen. Die Schlacht gehet an. GOtt der HErr / umb zu zeigen / wie angenehm und lieb Ihm seye die Haltung der versprochenen Treu und Bunds-Freundschafft / verleihet nicht nur allein denen Israelitern den völligen Sieg / sondern schickt noch darzu einen ausserordentlichen grossen Hagel / wordurch viel mehr Feinde erschlagen wurden als vom Schwerd / und hält mit einem neuen Wunder den Lauff der Sonnen und des Monds zuruck / damit sein Volck desto mehr Zeit haben möch-

te die Victorie zuvollziehen und mit allem Ruhm außzuführen. *Josu.* X. 6. 9 11. 12. 13. 14.

3. tens. Gleichwie GOtt Josuam und seine Fürsten wegen dieser denen unglaubigen Heyden gelaisteter Bunds-Treue und Beständigkeit siegreich beglücket hatt: also hatt Er in dem Gegentheil / wegen Brechung und Ubertretung derselbigen / den König Saul und das gantze Volck auffs härtiste gestraffet. Dann über Dreyhundert Jahr hernach tragt es sich zu / daß gedachter König Saul / unerachtet deß von seinen Vorfahrern geschwornen Pardons und gemachten Ewigen Friedens / viele der Gibeoniter umbbringen liesse. Was geschieht? Vielleicht hatts GOtt entschuldiget / und gedacht: Es thuts denen Heyden wohl / warumb seynd sie Unglaubige Abgötterer? Nichts wenigers als diß. Höre man / was die Schrifft sagt:

2. *Regum* vel *Samuelis* XXI. 1. Facta est Fames in diebus David, tribus annis jugiter, Es entstund eine Theurung und Hungersnoth zu Davids-Zeiten / drey Jahr aneinander. Warumb aber? auß was Ursach? diß stehet gleich darbey. Consuluit David Oraculum Domini. Dixitque Dominus: Propter Saul & Domum ejus sanguinum, quia occidit Gabaonitas. David fragte den HERRN / der antwortete ihm: Umb Sauls willen / und umb seines Blut-Hauses willen / weil er die Gibeoniter getödtet hatt.

An-

An dieser Straff hatte GOtt noch keine Genüge / und liesse sich nicht versöhnen / biß und dann Sieben Männer / die von der Familie des Sauls noch übrig waren / auffgehencket und hingerichtet wurden.

Dann so heißt es ferner v. 2. seqq. Da ließ der König den Gibeonitern ruffen / (welche nicht waren von den Kindern Israel / sondern übrig von denen Amoritern: und die Kinder Israel hatten ihnen geschworen / aber Saul suchte sie zuschlagen in seinem Eyfer / für die Kinder Israel und Juda;) So sprach nun David zu den Gibeonitern: Was soll ich euch thun / und womit soll ich euch versöhnen / quod erit vestri piaculum? ut benedicatis Hæreditati Domini, daß ihr deß HErren Erbtheil wiederumb seegnet? Die Gibeoniter antworteten ihm: Es ist uns nicht umb Gold und Silber zuthun an Saul und seinem Hauß / und ist uns nicht zuthun umb jemand zutödten in Israel. Der König sprach: Was wolt ihr dann / daß ich euch thun soll? Sie sagten zum König: Den Mann der uns verderbet und mit Unrecht unterdrucket hatt / müssen wir vertilgen / daß nicht Einer übrig bleibe von seinem Hauß in allen Gräntzen Israel. Gebt uns Sieben Männer auß seinem Hauß / daß wir sie Auffhencken dem HErrn. ... der König sprach: Ich will sie geben. &c. v. 9. Und

er gab sie in die Händ der Gibeoniter / die hencketen und creutzigten sie auff dem Berg vor dem HErrn. Also fielen diese Sieben auff einmahl.

NB. *Vers.* 14. Et repropitiatus est DEUS terræ posthac. Und also ward GOtt hierauff dem Land wieder versöhnet.

Hatt GOtt den Bruch eines vor uhralten Zeiten von denen Vor-Eltern noch gemachten Bunds und Friedens / so scharff an einer gantzen Königlichen Familie und an allem Volck gerochen: Was hätten erst diejenige zugewarten / die da wieder ihre in eigener Person geschworne Pacta und theure Verheissungen freventlich handlen / und sich an keine gegebene Treu gebunden achten? entweder unter der Einbildung / ein grosser Herr müsse kein Sclav seyn von seinen Worten; oder / unter dem Vorwand / Hæreticis non esse servandam Fidem. Welches doch Beydes von unserer Catholischen Potentaten Christ-Fürstlicher Großmuth und Standhaffter Frömmigkeit weit entfernet ist: auch von keinem unserer orthodoxen Theologorum jemal gutgeheissen worden.

§. XLV.

Dergleichen Exempel hatt die H. Schrifft noch mehrere mit Fleiß und Nachdruck auffgezeichnet. Der König SEDECIAS, (den die Lutherische Version Zidekias nennet /) hatte einen Bund gemacht mit dem Heydnischen Kö-

nig

nig zu Babel Nabuchodonosor oder Nebucadnezar / und solchen mit einem Eyd bey dem GOtt Israel bekräfftiget: ist aber bald davon umgestanden und abtrünnig worden. Was geschieht? von wegen dieser Untreue und Meineyds / welcher als eine Haupt-Ursach außdrucklich angeführet wird / wuchs der Grimm GOttes deß Herrn über Sedeciam, daß Er Ihn und sein gantzes Reich in die Händ der Chaldæer übergab / welche Land und Leut mit Feuer und Schwerd verwüsteten / die heilige Statt und Tempel zerstörten / die Kinder Sedeciæ vor seinem Angesicht schlachteten / Ihme dem König selbst beyde Augen ausstachen / hernach Ihne also verblindet und mit Ketten gebunden / nebst Seinen übrigen Fürsten / und wer sonsten vom Schwerd übrig geblieben war / gen Babel in die Knecht- und Gefangenschafft wegführten. Dieses geschahe einem rechtglaubigen von GOtt gesalbten König / welcher nur an einem Barbarischen Tyrannen und Götzen-Diener / der lang zuvor schon der Juden grausamster Feind und Verfolger war / Bundbrüchig worden. 2. *Paralipom.* XXXVI. 13. seqq. 4. tô *Regum* XXV. 6. 7. seqq. *Jeremiæ* XXXIX. 6. 7. 8.

Die Söhne Jacobs / und unter selbigen absonderlich SIMEON und LEVI, machten mit denen Sichemitern diesen Bund und Vertrag / daß sie wollten in ihrem Land sich wohnhafft niederlassen / durch Heyrath sich mit ihnen

nen befreundē/ und ein Volck mit ihnen werden: wann nur Jene/ als Heyden/ sich Beschneiden/ und in diesem Ritu mit ihnen den Juden conformiren möchten. Die Leuthe von Sichem trauen ihnen/ bequemen sich die vorgeschlagene Condition anzunehmen/ und alles was Männlich ist/ wird beschnitten. Was thaten aber die ungezogene Limmel/ die Söhne Jacobs? Sie hielten ihr Wort/ wie andere Schelmen und Spitz-Buben. Simeon und Levi zu der Zeit/ da die Beschneidung nun die Sichemitische Männer am hefftigsten Schmertzete/ und zur Gegenwehr untüchtig machte/ nahm ein jeglicher sein Schwerd/ giengen in der Statt Blutdürstig herum/ und massacrirten alles was Männlich war: unter dem Prætext/ die ihrem Geschlecht zugefügte Schmach und angehenckten Schandflecken zurächen/ weil ihre Schwester Dina von dem Erb-Printzen Sichem ware geschändet worden.

Jure Belli wär ihnen zwar Vindicta publica erlaubt gewesen; weil aber unredliche Perfidia und Treulosigkeit mit untergeloffen/ so mußten sie noch zuletzt von ihrem frommen Vatter auff dem Todtenbett den Fluch anhören: Simeon & Levi fratres, vasa Iniquitatis bellantia. In Consilium eorum non veniat anima mea, & in cœtu illorum non sit gloria mea, quia in furore suô occiderunt virum, & in voluntate suâ suffoderunt murum. Maledictus furor eorum! *Genes.* XLIX. 5. 6. 7. Die Brüder Simeon

und

und Levi / Kriegerische Gefässe der Ungerechtigkeit! (oder Mörderische Kriegs-Gurgelen.) Meine Seel komme nicht in ihren Rath / und meine Ehr sey nicht in ihrer Versamlung! dann in ihrer Wuth haben sie den Mann erwürget / und in ihrem Muthwillen haben sie die Mauren zerstöret. Verflucht sey ihr Zorn / daß er so hefftig ist / und ihr Grimm / daß er so störrig ist. Ich will sie zertheilen in Jacob / und zerstreuen in Israel.

Domine quis habitabit in tabernaculô tuô? aut quis requiescet in monte sanctô tuô? -- Qui loquitur Veritatem in corde suô, qui non egit dolum in linguâ suâ. --- Qui Jurat proximo suo, & non decipit. &c. Qui facit hæc, non movebitur in æternum. *Psalm.* XV. 1. seqq. HErr / wer wird wohnen in deiner Hütten? Wer wird bleiben auff deinem heiligen Berge? -- Derjenige der die Warheit redet von Hertzen / und mit seiner Zungen nicht betrüget. --- Wer seinem Nächsten Schwöret und hälts. 2c. Wer das thut / der wird wohl bleiben.

§. XLVI.

Auß der Profan Historie wollen wir nur ein eintziges aber sehr merckwürdiges Exempel beyfügen / welches von glaubwürdigsten Autoribus, sowol Catholischen als Uncatholischen / einhellig erzehlet wird. Umbs Jahr Christi

1444

1444. schlosse ULADISLAUS V. König in Polen und Ungarn / mit dem Türckischen Kayser AMURATHE II. einen Stillstand oder Frieden auff zwantzig Jahr : welcher Beyderseits mit Eyd / Brieff und Siegel / (zu Segedin in Ober Ungarn/) bestättiget wurde. Nicht lang hernach liesse sich Uladislaus durch einige seiner Christlichen Bunds-Genossen überreden / dem Groß-Sultan Amurathi vor Verfliessung der pactirten Zeit wiederum den Frieden auffzusagen / und den Krieg zuerneuren : in Hoffnung/ nunmehr mit guter Gelegenheit das Eisen zuschmieden / weil es warm ist / und den Türcken/ dem die grosse Auffruhr in Caramanien viel zuschaffen machte / glücklich auß Europa hinaußzujagen. Der König Uladislaus dringet mit einer zahlreichen Armee von außerlesener Mannschafft biß an den Pontum Euxinum hinan. Amurathes war eben in Asien / als dieser unvermuthete Einfall ihn erschreckte / es fügte sich aber außerordentlich / daß ein Genuesischer Schiffer sich von ihme bestechen und behandlen ließ / die gantze Türckische Armee / in hundert tausend Mann starck / gegen Ein Ducaten vor jeden Kopff / über das Schwartze Meer in müglichster Eil überzusetzen. Darauff kam es bey VARNA, einer Stadt an diesem Meer in Bulgarien gelegen / zu einem scharffen Gefecht/ und beyderseits blutigem Treffen. Würcklich hatte Amurathes viel Leut von den Seinigen eingebüsset / und wurde gewaltig in die Enge getrie-

trieben / daß es schiene / die Christen hätten den Feind allbereits im Sack. Amurath in der äußersten Noth sich sehend / und nicht wissend wo auß noch an / bricht mit lautem Geschrey in diese Wort auß : CHRISTE / wann du GOtt bist / wie die Christen von dir glauben / so räche die Treulosigkeit der Deinigen / welche also Eyd- und Bund-brüchig mit Krieg Mich überzogen!

Was geschieht? wir wollen keine Miracul erdichten / wo keine seynd: aber das können wir nicht läugnen / was die Christen zu ihrer selbst eigenen Schand haben auffgezeichnet. Plötzlich hatt alles Glück umbgeschlagen / und das Blättlein sich gewendet. König Uladislaus wird einsmals von den Türcken ummringet / vom Pferd herunter gestossen / Ihm und dem Päbstlichen Nuntio dem Cardinal Juliano der Kopff abgehacket / und die Christen seynd bey Dreyßig-Tausend Mann auff der Wahlstatt geblieben. Die Mahometanische Muselmänner aber haben wieder alles verhoffen in völligem Sieg das Feld erhalten. Videantur Historici Rerum Hungariæ, Poloniæ, & Turcicarum. Inprimis, Jacobi de STRUKHUSEN *Syntagma Historiæ Saraceno-Turcicæ, à Muhammede* I. Ann. 1413. *ad Muhammedem IV. ann.* 1648. seqq.

Majolini BISACCIONI *Historia Universale de Turchi.* Caspar DORNAVIUS, *de Incrementis Dominatûs Turcici.*

Philippi CALLIMACHI, eines Köntglich-

Pol.

Polnischen Secretarij / (mit dem Zunahmen Experientis,) Historia *de Rebus gestis ab Uladislao Rege Poloniæ & Hungariæ.* welches hochgeschätzte Buch der Grundgelehrte Frantzösische Ambassadeur Jacobus BONGARSIUS, nebst vielandern Scriptoribus Rerum Hungaricarum gesammlet und in fol. ediret hatt.

Stephani à CORDATO, Historische/ Geographische u: Chronologische Beschreibung von Ungarn / von *STEPHANO* A. 1001. biß auff *CAROLUM* VI. Wienn / A. 1717.

Louis du MAY de Salettes, *Discours pur les causes de la Guerre de Hongrie, & de la Paix, depuis* 1350. *jusqu'en* 1664. Lyon. &c.

§. XLVII.

Mein Schluß ist kürtzlich dieser:

Verbinden uns die Christen-Pflichten/auch unseren Erb-Feinden / denen Türcken / Heyden und Abgötterern / in rechtmäßigen Verheissungen Treu und Glauben redlich zuhalten : warumb nicht eben sowol denen außgetrettenen Stieff-Kindern Christi / verstehe den irrglaubigen Ketzern? Es betreffe darnach Contractum *Matrimonij*, eine Ehliche Verbindnuß : oder *Salvum Conductum*, ein Frey Sicheres Gelait/ welches entweder denen Flüchtigen / oder Gerichtlich citirten / von einem Ort zu dem andern/ Jure *Communi* contra Vim Injustam, oder Jure *Speciali* contra Omnem omnino Vim, &c. ers

theis

theilet wird : Oder aber es betreffe einen Frieden und Waffen-Stillstand / eine Off-und Defensiv-Alliantz / einen Commercien-Tractat / ꝛc. oder auch die Freye Religions-Ubung selbst / in denen Fällen und Bedingungen / die wir oben vorausgesetzt haben.

Seynd sie noch über das Hostes Politici in Bellô : so seynd sie zubetrachten / wie andere offentliche Feind auch. Vis & Stratagemata, Gewalt und Kriegs-List seynd hierinnen allezeit erlaubt / aber niemal Fœdifragium & Perfidia, Bundbrüchiger Meyneyd und Treulosigkeit: noch auch diejenige Nachstellungen / die da wieder die Tapfferkeit mit Gifft und heimlichem Meuchelmord practicirt / und Jure Gentium vor Infam gehalten werden. Haben Sie dann bey ihrer Hostilität *Injustam Causam* : idem de illis statuendum est, quod de Catholicis injustam causam foventibus. Ita tamen, ut, si cum Hoste, quisquis ille sit, etiamsi injustam foveat causam, liberè paciscaris in re licitâ & honestâ, semper tenearis illi servare fidem. schreibt Martinus BECANUS, *Theol. Schol. Part.* II. *Tom.* II. *Tract.* I. *cap.* 16. *quæst.* 5. Und diß ist aller Catholischen / die es verstehen / warhaffte Meynung.

Ein anders ist / wann Recht- oder Falschglaubige Feind uns zu Erst Untreu werden und den Bund brechen. Dann da seynd auch wir nimmer an denselbigen gehalten / sollte er gleich durch einen Eydschwur seyn bekräfftiget worden. Dann die Pacta obligiren nicht anderst /

als ex *Mutuô* paciſcentium *Conſenſu*: wann alſo der Ein Theil nimmer conſentirt / ſo iſt auch der Andere ſeiner Pflicht quitt und loß. Mithin alle Pacta ſchlieſſen dieſe *Tacitam Conditionem* in ſich: Dummodo tu promiſſo ſtes! modò tu viciſſim omnia ſerves! daher kommt das gemeine Sprichwort: Frangenti fidem, fides frangatur eidem. Und die *Regula Juris*: Fruſtra quis fidem ſibi poſtulat ſervari ab eo, cui fidem à ſe præſtitam ſervare recuſat.

§. XLVIII.

Es möchte jemand gedencken: ob man ſchon endlich zugebe / daß wir Catholiſche denen Ketzeriſchen Confœderirten und Bundsgenoſſen obligirt ſeyen Treu und Glauben zuhalten / in ſofern ſie Ketzer ſeynd; ſo ſeyen wir ihnen doch nicht verbunden / ſo fern ſie *Excommunicirt* ſeynd und in den Kirchen-Bann gefallen. Dann die Excommunicirte muß man Meyden / und keine Gemeinſchafft noch Commercium mit ihnen haben. Juxta illud 2. *Theſſal.* III. 14. Ne commiſceamini cum illo, ut confundatur! So jemand nicht Gehorſam iſt unſerem Wort / mit dem habt nichts zuſchaffen / auff daß er ſchamroth werde. Item 1. *Corinth.* V. 6. 11. 13. So jemand ſich läßt einen Bruder nennen / und iſt ein Abgöttiſcher oder ein Läſterer / ꝛc. mit demſelbigen ſollt ihr auch nicht eſſen. Thut von euch hinauß / wer da Böſe iſt. Wiſſet ihr

nicht

nicht / daß ein wenig Sauer-Taig den gantzen Taig versauret. Item 2. *dâ Johann.* versu. 10. 11. So jemand zu euch kommt / und bringet diese Lehre nicht / den nehmet nicht zu Hauß / und Grüsset ihn auch nicht. Dann wer ihn grüsset / der macht sich theilhafftig seiner Bösen Werck.

Antwort (1.) Ist allhier unsere Red nicht sowol von Alliantzen und Bündnussen / die auff eine genaue Connexion und familiaren Umbgang abzielen: als vielmehr von einer versprochenen Tolerantz / Duldung und Zulassung der Wiedrigen Religions-Ubungen: welche Zulassung weder dem Kirchen-Gebott zuwieder ist / noch auch denen angezogenen Schrifft-stellen / (die da nur verbieten / mit groben offentlichen Sündern und boßhafften Verächtern deß Evangelij / 1. eine Communicationem in rebus Divinis, 2. eine familiarem intimiorem Conversationem, in periculô Subversionis & Scandali, apud infirmos Neo-Conversos.)

(2.) Daß man die Excommunicirte Meyden / sich ihrer Gesellschafft äussern und entschlagen solle / i. e. sie ausschliessen aus der Gemeinschafft der Heil. Sacramenten / von der Kirchen offentlichem Gebett und Suffragijs bey GOtt / ja auch / so viel möglich / von dem leiblichen Umgang und gewöhnlicher Beywohnung der Glaubens-Genossen und Mitburger / nach denen Stucken / die enthalten seynd in dem Vers:

Os, Orare, Vale, Communio, Mensa, negatur.

Dieſes alles ſage ich / iſt nur Juris poſitivi HUMANI Eccleſiaſtici, ein Menſchliches Kirchen-Gebott: folglich kan es nicht præjudiciren Juri NATURALI ac DIVINO, dem Göttlichen und Natürlichen Geſätz: *Pacta Serva*! Fidem datam nemini falle! Nomen DEI in vanum ne ducito!

(3.) Seynd nicht alle und jede Excommunicirte oder in Kirchen-Bann verfallene / Aeuſſerlich zumeyden: ſondern nur diejenige / die MIT NAHMEN als Excommunicati ſeynd Denuncirt und in particulari offentlich verkündiget worden. (Adduntur etiam Notorij & publici Clericorum, ſuadente Diabolô, percuſſores: pariter, & quidem jam ante ac citra denunciationem, Vitandi.) Nun aber iſt in dem gantzen Römiſchen Reich und andern Europæiſchen Provintzien / kein einiger Uncatholiſcher Menſch wegen der Ketzerey mit Nahmen abſonderlich Excommunicirt: derowegen iſt keiner civiliter zufliehen und zumeyden / noch die Glaubige verbunden von deſſen Geſellſchafft ſich zuenthalten.

(4.) Wann auch je Einer und der Andere Nahmentlich Excommunicirt iſt / ſo frag ich: Entweder haſt du mit ihm Contrahirt / Ehe er iſt in Bann gethan worden / oder erſt Hernach. Haſt du vorher mit ihm contrahirt: ſo wird der Contract, wann er dazumahl gegol-

gegolten hatt / nicht ungültig gemacht durch die nachfolgende Excommunication, sondern du bleibst ihm im Gewissen verbunden / wie sonst / das ausgetragene redlich zuerfüllen. Dann kein Menschlich Recht noch Gesätz gibt dem Kirchen-Bann die Krafft und Gewalt / Jemand seines Rechts / welches er validè erlangt hatt / zuberauben / noch einen rechtmäßigen Contract zurescindiren. (Adminimum id non fit *Vi Excommunicationis* : nisi alia nova Lex Pœnalis superveniat, quæ verò sive jam lata sit, sive non, ad Executionem pœnæ certè neminem obligat, ante expressam Sententiam Judicis.)

Hastu aber mit jemand contrahirt zu der Zeit / da er würcklich schon nominatim excommunicirt und denuncirt ware; so hast du zwar Gesündiget / durch diese wieder das Kirchen-Verbott gepflogene Gemeinschafft und gemachte Verbindung: jedannoch aber GILT und besteht sie / wann sie sonst keinen andern Mangel hatt / und bist schuldig deinen Verspruch zuhalten. Valet, tametsi non Licet: Ratum est, quamvis non DEO gratum. *Vid.* cap. *Felicis*, §. Verum, *de Pœnis*, in 6.

Gilt der Ehstand mit einer Excommunicirten Person / cap. *Significasti*, de eo qui duxit. Gilt es / wann ein anathematizirter hatt in einem Geistlichen Orden Profeß gethan / cap. *Cum illorum*, de sententiâ excommunicationis. Gilt die Donation und Schenckung / die der verbannte gemacht hatt: cap. *Inter Dilectos*,

de Donationibus. Warum nicht auch die übrige Contractûs? sie seyen darnach Civiles, oder Juris Gentium: Nominati oder Innominati: Bonæ fidei, oder stricti Juris: Onerosi, oder Lucrosi: Litterales, Verbales, Reales, oder Consensuales. &c.

Ubrigens werden die Casus, in quibus etiam LICET communicare cum Excommunicatô nominatim denunciatô & vitando, begriffen in dem bekannten Vers:

Utile, Lex, Humile, Res Ignorata, Necesse.

dessen Außlegung bey denen Herren Canonisten kan nachgesehen werden.

§. XLIX.

Anno 1518. ward Luther / nachdem er vor dem Päbstlichen Nuncio CAJETANO allhier zu Augspurg nicht revociren wollte / von Pabst LEONE X. nominatim & soleñiter in den Bann gethan. Als Luther durch diese Kirchen-Zucht sich in keinen weeg bessern noch submittiren wollte / sondern von Tag zu Tag schlimmer wurde: schrieb Kayser CAROLUS V. einen Reichs-Tag nacher Wormbs auß / citirte Lutherum dahin / und wie dieser auch da von keiner Wiederruffung nichts hören noch zu der Catholischen Kirch Gehorsam sich bequemen wollte / erklärte ihn der Kayser in die Reichs-Acht; liesse ihm aber / weil Er ihm zuvor special Salvum Conductum liberè veniendi & redeun-

deundi wieder alle Gewalt gegeben hatte / weder in Wormbs / noch auff der Hin- und Herr-Raise / das geringste Leyd nicht zufügen. Und als einer von den anwesenden Fürsten dem Kayser zuredete / daß seine Majestät nicht schuldig wären / diesem Ketzerischen und excommunicirten Mönchen das versprochene Frey-Sichere Gelait zuhalten; gab der glorwürdigste Kayser diese Heldenmüthige Antwort: Fidem rerum promissarum, etiamsi toto orbe exulet, tamen apud Imperatorem consistere oportet. Wann in der gantzen Welt kein Treu und Glauben mehr wäre / so müßte doch solcher bey dem Kayser gefunden werden.

Das war ein Red / vor einen solchen Unüberwindlichen Welt-Monarchen! würdig / daß sie in Cedern und Marmor eingegraben / und der unsterblichen Ewigkeit selbst zu steets währendem Gedächtnuß anbefohlen werde. Ob gleich Luther solche Großmüthige Generosität eines biß an den Himmel reichenden Fürsten-Geistes nicht erkannt / noch auch verdienet hatte.

Dem Gottseeligen P. ABRAHAM à S. Clara, weiland Hochmeritirten Provintz-Definitor des H. Augustiner-Ordens und Kayserlichen Prediger in Wienn / war einsmals zu Nacht auff seinem Bett Höllen-Angst / als ihm Traumte / der Türckische Sultan hätte ihm

bey Kopff abhauen befohlen / alle Maußlöcher in der Welt mit der Menschen Treu und Redlichkeit auszustopffen. Mein GOtt! gedachte er / wo soll ichs hernehmen? Wanns darauff ankommt / so ist das Capitolium hin / und wird mir der Gipffel meines Leibs unfehlbar abgenommen werden. Mein Pater Abraham! verzeyhe mir / es traumt dir würcklich als wann du keinen Kopff hättest. Dächtest du nur an deinen Principal / an den Kayser LEOPOLD, an die CAROLOS, und die Ihnen gleich seynd: Mit dieser ihrer Treu und Redlichkeit würdest du / wann auch soviel Welten als Maußlöcher wären / allesamt anfüllen und ausschoppen können.

Deßwegen haben bey der Ankunfft des allerhöchst-angerühmten Kayfers CAROLI V. aus Spanien in Teutschland / unter andern auch die Wiener Burger Ihm ein sehr affectuoses Bewillkommungs- und Glückwünschungs-Lied auffgesetzt und abgesungen / welches ex plenitudine cordis sich mit diesem Epiphonemate geendiget:

Wer unsern Kayser Carl nicht ehrn und lieben thut /
Der ist und bleibt fürwahr ein rechter Fingerhut. ꝛc.

§. L.

Fragst du: Warum hatt dann der Kayser SIGMUND und die Vätter des CONCILII zu Co-

Costantz dem Johann HUSSen den Salvum Conductum nicht gehalten / sondern ihn wieder die gegebene Parolen lebendig verbrannt? Antwort. (1.) Ist dem Hussen der Salvus Conductus nur gegeben worden jure *Communi*, Nach denen Allgemeinen Rechten / nemlich: wieder alle Unrechtmäßige Gewaltthätigkeiten / Forten und Beleydigungen / die sonst einem Reo in weitentlegener Frembde begegnen können: SALVA semper JUSTITIA & Juris Executione, mit Vorbehaltung der Gerechtigkeit und Vollstreckung Urthels und Rechts. Die Formul des *Concilij* zu Costantz *Session.* 6. lautet außdrucklich also: Ad quod à Violentiâ, Justitiâ semper salvâ, omnem Salvum Conductum nostrum, quantum in nobis est, & fides exigit orthodoxa, præsentium tenore offerimus. Die Sachsen brauchen eben diese Formul auß der *Constitutione Carolinâ*: Damus tibi fidem publicam, causam dicendi in judiciô, contra Vim, non tamen contra Juris Executionem. (Vid. ipsimet *JCti Aug. Confess.*)

Ein anders ist / wann jemand der Salvus Conductus gegeben wird Jure *Speciali*, (cum derogatione Juris Communis,) oder eine vollkommene Sicherheit wieder Alle Gewalt und Execution, sie seye darnach Gerecht oder Ungerecht / sonderheitlich in derjenigen Sach / die da untersuchet wird. Ein solch freyes und sicheres

res Gelait offerirte das *Concilium* zu Trident allen Teutschen / Catholischen und Uncatholischen / gleich nach der 15.ten *Session*, nemlich: Publicam Fidem & pleniſſimam ſecuritatem, veniendi Tridentum, ibidem manendi, ſtandi, morandi, proponendi, &c. ita, ut Religionis prætextu, aut delictorum circa eam commiſſorum aut committendorum, minimè puniantur. Hätten alſo die Herren Proteſtanten ſelbiger Zeit / ohne ſich an des Huſſen Exempel zukehren / kecklich zu Trident erſcheinen dörffen.

(2.) Wie der Kayſer dem Huſſen den Salvum Conductum ertheilet hatt / verbote er ihm zugleich unter Lebens-Straff / nicht vor der Zeit außzureiſſen und durchzugehen. Weil er aber dannoch wieder das Verbott eſchapirt und davongeflohen / ſo hatt die Sicherheit auffgehört / und der Conductus expirirt.

(3.) Wie man ihn hernach auß der Flucht wiederumb eingeholt und gefangen / wollte er erſt ſeine monſtroſe Ketzereyen / (die *Seſſion.* 8. *Concil. Conſtant.* ſtehen / und maiſtens von denen Herren Lutheranern ſelbſt verdammet werden /) kurtzum nicht abſchwören noch widerruffen. Nun aber haben die Uhralte Kayſerliche Geſätz / denen halsſtarrigen incorrigiblen Ketzern und ſonderlich Hæreſiarchis, längſt die Todtesſtraff beſtimmet. *Leg.* 4. *Manichæos*, Cod. *de Hæreticis*, ibid. L. 8. *Quicunque*. ꝛc.

Wäre

Wäre er nicht vorhin schon angebrennt gewesen / er hätte wegen seiner närrischen Capricen und Opiniatreté sich nicht auf den Scheiterhauffen setzen lassen; worauff all seine zeitlich u: ewige Glückseeligkeit zu Scheitern gegangen. Ita in erroris CONSTANTIA perseveravit ad *Cineres* usque, *Calixtinus* Theologus: à solo denique *Justô Feurborniô* luculenter refutatus.

Daß die Geistlichkeit den Hussen Braten liesse / hingegen aber den Luther nicht: ist villeicht die Ursach / weil nach beyder Aussag / jener ein Gans / dieser aber ein Schwaan ware. Nun hatt ein Schwaan keine Pfaffen-Schnitzlen / als wie ein Gans.* Unterdessen wird Jenen schon ein Anderer angesteckt haben / der dem Schwanen unter seinen Federn / da die Haut kohlschwartz ist / am maisten gleich siehet. (* *Huss*, Bohemicè *Anserem* notat.)

§. LI.

Was bißdaher de Licitâ Hæreticorum Tolerantiâ, & Fide pactorum ipsis inviolatè servandâ discurriret worden: ist auch der eigentliche Sinn und Meynung der POLITICÆ CATHOLICÆ, welche nach diesem muß verstanden und erkläret werden. Es hatt also unser Stuttgartische Herr CENSOR nicht das geringste Fundament gehabt zuschreiben:

Daß Basilius rathe zu Außrottung der durch soviele Friedens-Schlüsse etablirten Evangelischen Religion / und deroselben Bekenner.

Bey

Bey leib / der Fried muß bleiben / und was dardurch fide publicâ juratâ auff Festen unbeweglichen Fuß gesetzet worden.

Herr Lutherus hatt zwar mit Mund und Feder inständig gerathen zu Außrottung des Pabstums / und nicht nur einmal geschrieben: Nur flugs mit dem Pabst und Cardinälen in tausend Teufel Nahmen dem Feuer zu! Tom. 8. *Jenens. Germ.* fol. 214. a. §. 2. So wir Dieb mit Strangen / Mörder mit Schwerd / Ketzer mit Feuer straffen; warumb greiffen wir nicht vielmehr an die schädliche Lehrer des Verderbens / als Päbst / Cardinäl / Bischöff / und das ganze Geschwarm der Römischen Sodoma / mit allerley Waffen / und waschen unsere Händ in ihrem Blut? ꝛc. Tom. 9. *Witteb. Germ.* fol. 24. b. §. 5.

Mit dem Pabst / Cardinälen / ꝛc. soll man das Fußrecht spielen / und ihnen die Haut über die Köpff abstreiffen; darnach soll man Sie in das Heylbad zu Ostia / oder ins Feuer werffen. Tom. 8. *Jen. Germ.* fol. 245. a. §. 2.

Man solle Päbst / Cardinäl und alles Päbstisches Gesinde zusammen koppeln und gürten / nicht weiter dann drey Meil weegs von Rom gen Ostia führen: und daselbst im Meer ertränncken. *ibid.* fol. 241. a. §. 1. Man solle sie allesamt an den Galgen hencken / ertränncken / köpffen und brennen / als die

die Ertz-Dieb / Räuber / Verführer / Verräther / Mordbrenner / Bluthunde / ꝛc. Tom. 4. *Witt. Germ.* fol. 446. b. §. 4. O nun greiffe zu / Kayser / Könige / Fürsten und Herrn / und wer zugreiffen kan! GOtt gebe hie faulen Händen kein Glück! Tom. 8. *Jenens. Germ.* fol. 223. b. §. 3. Siehe / siehe / wie wallet mein Blut und Fleisch / wie gern wollt es das Pabstumb gestraffet sehen! *ibid.* 245. a.

Deß Teuffels Mutter / Schwester und Huren-Kinder / Pabst / Cardinål / und was der Höllischen Grundsuppen zu Rom mehr ist / ꝛc. der verdammte Böβwicht / die verlohrne verzweiffelte Teuffels-Kinder / die solle der Blitz und Donner erschlagen / das Höllisch Feuer verbrennen; Pestilentz / Frantzosen / Sanct Veltin / Sanct Antoni Feuer / Aussatz / Carbunckel / und alle Plag haben. ꝛc. Tom. 8. Jen. Germ. im Buch „wieder das Pabstumb vom Teuffel gestifft.

Mehr dergleichen Pia Desideria hatt auch M. Conradus ANDREÆ auß einiger Prædicanten Schrifften gesammlet. Z. Ex. Mann solle das gantze Pabstumb nur flux mit Rauten bestecken / und dem Teuffel zum Neuen Jahr schencken. ꝛc. Item / wie sie von GOtt ohne unterlaß bitten / hoffen und gewarten / daß die Papisten gar zu Grund und Boden gehen / auch ihnen Beydes den zeitlichen und ewigen

Un-

Untergang anwünschen / und das auffs aller-
schärpffiste. ꝛc. Weiter das Lutherische *De Pro-
fundis*: Auß tieffer Noth / schlag Pfaf-
fen z'todt / und laß kein Mönchen leben / ꝛc.
Nebst dem Prædicantischen Vatter Unser.

Vatter unser / der du bist:
Behüt uns vor der Mönchen List /
Und laß sie all zusamen schinden /
Und ihr Haut auff ein Drummel binden /
Und darauff schlagen Tag und Nacht /
Biß daß ihñ Ripp und Leder kracht.
Amen / Amen /
Daß die Pfaffen all verlahmen.

Im Andächtigen Luther / §. 24. pag. 135. 136. und im Fridsamen / *cap.* IV. n. 2. pag. 309.

Nos autem Christum non sic didicimus, nec hujusce Spiritûs filij sumus. *Ephes.* IV. 20. *Lucæ* IX. 55. Wir aber haben Christum nicht also gelernet: und seynd nicht dieses Geistes Kinder.

§. LII.

Wir habens unserem Patienten wiederum lang gemacht: wiewol nicht ohne Ursach / indem er uns des Beleydigten Religions-Friedens / pro more suorum, bezüchtiget / und wir deßwegen unserem Haupt-Vorhaben vor gantz gemäß erachtet / eine ausführliche Erläuterung des Basilianischen Buchs hierinnen zugeben: ohne daß wir das geringste Jota wieder die Pla-

cita

cira unserer Herren Theologorum / noch viel weniger wieder die Catholische allgemeine Orthodoxie / vermeynen geschrieben zuhaben.

Nun wollen wir auch Ihn wiederumb anhören / und vernehmen / was er ferner von dem Autore und Verfasser der P. C. sentiret:

Seine Haupt-Raison ist / (spricht er /) Das Evangelium mache frey von aller Knechtschafft: wer frey von der Knechtschafft ist / parire nicht gerne / und könne keinen Obern leyden.

Antwort. (1.) redet Basilius dasjenige nicht von dem EVANGELIO / sondern von der Uncatholischen / Lutherisch- und Calvinischen Lehr. Daß diese zwey sollen Synonyma seyn / find ich weder in meinem Dictionario, noch in des Talanders und Menantis Titular-Buch: ausgenommen *Poëticè*, per Fictionem. Zwar heut zu Tag ist man mit denen Tituln überhaupt sehr liberal und fast auffs Höchste gestiegen. Ein jedes Fanatisches / Photinianisches oder sonst Schwärmerisches Ketzernaul will für ein Evangeli-Buch paßiren: und wem nur der Surtout oder Caputs-Rock des Symboli Apostolici über die Wolffs-lederne Hosen und das Fuchsbelzine Wammes seiner Lugen-Gedichte einmal gerecht ist / will gut Evangelisch genennet werden. Bey dem es doch heißt / wie dorten bey dem Engel der Gemeinde zu Sarden: Du hast den Nahmen / daß du lebest / und bist todt. *Apocalyps.* III. 1. Item

bey

bey denen Läſterern des Biſchoffs zu Smyrna: Sie ſagen ſie ſeyen Juden / und ſeynds nicht / ſondern ſie ſind des Satans Schule. *Apoc.* II. 9.

(2.) So hatt Basilius von keiner Knechtſchafft / ſondern von der Civilen Unterthänigkeit geredet. Ein anders iſt Servus, ein anders *Subditus.* Ille Dominio *Proprietatis*, hic Dominio tantùm *Jurisdictionis*, vel potiùs Imperio alieno ſubeſt. Unter denen Chriſten gibt es / eigentlich Juridicè zureden / keine Servos; (ſondern wir bekennen ſelbſt / daß das Evangelium und Reverentia Chriſtianæ Libertatis Sie ſolle frey machen.) wie ſie nemlich als Mancipia beſchrieben werden §. 2. Inſt. *de Jure Perſonarum.* Und L. 1. *ff. de his, qui ſui vel alieni.* ꝛc. Dergleichen bey uns keine gefunden werden / außgenommen Infideles Bello Capti; und analogicè, Homines *Adſcriptitij*, *Originarij & Proprij*, vulgò die Leibeigene. Æquivocè aber werden alſo genennet Famuli & Famulæ domeſticæ, homines omninò liberi, qui neque ratione *Perſonarum*, neque ratione Bonorum & *Poſſeſſionum*, ſed tantùm ratione certarum *Operarum* & obſeqiorum, ſubjecti ſunt Dominis: idque nec ex Nativitate, nec Captivitate, ſed ex liberô Contractu, &c. Nun wann wir endlich auch dieſe darzu nehmen wollen: ſo hatt Basilius nicht geſchrieben / daß das Lutheriſche Evangelium frey mache (ſive de Jure, ſive de Facto,) von dem STATU ſervitutis & ſub-

subjectionis; sondern nur / daß es die Haupt-Gründe und Fundamenta hinweg nehme / jemand / der würcklich servus & subjectus ist / efficaciter im Gewissen zuverbinden / und in Pflichtmäßiger Treu so heimlich als offentlich zuerhalten.

(3.) Ware dieses nicht seine Haupt-Raison / wie Herr Journalist vorgibet. Sondern sein Haupt-Argument bestunde kurtz und summarisch darinn: daß die gantze Einrichtung der Lutherisch- und Calvinischen Kirch und Religion / die Leuth führe zu einem gäntzlichen Scepticismo und Libertinismo in Fide & Moribus; daß sie alles erlaube und freystelle zuglauben oder zuverwerffen / zuthun oder zulassen; daß absonderlich / in ihren Principijs die Rechtmäßige Gewalt und Authorität der Obrigkeiten / unmöglich könne genugsam erwiesen und außer Zweiffel gesetzet / noch die Unterthanen in conscientiâ coram DEO obligirt / und zu denen sowol Civil- als Moral-Tugenden / (vornemlich aber die Potestates supereminentes fide divinâ zurecognosciren /) können angehalten und verbunden werden. Daß der Protestantismus viele Lehrsätz und Meynungen hab / welche nicht nur überhaubt allen Licentiosen Frechen Unternehmungen und Excessen Thür und Thor eröffnen: sondern auch dem Staat / der Hoheit und Unverletzlichen Sicherheit Grosser Herren und Potentaten / directè & expresè entgegen seyen. Daß die Ketzerey durch den eigenmächtigen Ab-

Fall von der soviel hundert Jahr lang in Possessione & Exercitiô Jurisdictionis gestandenen Kirch / gleichfalls ein Exempel gebe und den Weeg bahne zu dem Abfall von denen Weltlichen Monarchien und Herrschafften : auch obgleich jene diesen noch so schön schmeichlet und bequem vorkommt / dannoch jederzeit alle Extremitäten / plötzliche Umbkehrungen und Verwüstungen darvon können und müssen befördchtet werden. ꝛc.

Dieses wird in dem II.ten Buch der Polit. Cathol. weitläuffig außgeführt / und mit allerhand Proben genugsam bewähret. Wañs der Herr nicht mehr gantz lesen mag / so belieb er wenigstens den auff die Vorrede folgenden kurtzen Innhalt der Bücher und Capitel noch einmal ohn beschwerd auffzuschlagen und gütig nachzusehen / ob ich nicht die Haupt-Raison besser und fideliùs als Er / außgedrucket habe.

§. LIII.

Das Aergste ist allbereits schon herauß. Jetzt kan man schliessen / wie dann das Geringere / So Herr CENSOR hatt mit Stillschweigen übergehen wollen / müsse beschaffen seyn. Er nimmt es kurtz zusamen und sagt:

Solche Verdrehungen und üble Außlegungen lassen sich in Menge antreffen.

Was einmal verdreht ist / ist nicht mehr gut aus-

auszulegen. Unterdessen wollen wir warten / und sehen / wer dasjenige wiederumb wird auff die andere Seiten herum drehen / und zurecht wenden.

Daß dahero nicht genugsam zuverwundern / wie diesem übel außgeführten Werck von der Censur das Prädicat eines solidissimi & Luculentissimi Tractatûs hat mögen beygeleget werdẽ.

Oben war Zoilus ein Mitleyder von Basilio, jetzt aber scheint er ein kleiner Neyder zuwerden; und bey frembdem Lob das Augen- und Ohren-Weh zubekommen. Hatt der Hochwürdige und Hoch-Edlgebohrne Herr / der Herr CENSOR AUGUSTANUS, wollen aus Gnaden und Liberalität etwas übriges thun: was ficket es den Herrn Censorem in dem Controversisten-Spital zu Stuttgart? An oculus tuus nequam est, quia Iste bonus fuit? *Matth.* XX. 15. Siehest du darumb scheel / (oder nach dem Grund-Text: Ist dein Aug ein Schalck?) daß Jener so Gütig gewesen?

Hingegen wird sich / wie ich hoffe / niemand verwundern / wann ich seinem übel angefangenen / gemittelten / und geendigtem charteqlin / nicht zwar das Prædicat eines Solidissimi & Luculentissimi, (welches er noch weniger verdient hatt / als Basilius,) sondern eines Solidissimi & Lutulentissimi Tractatus, beylege.

§. LIV.

Umb so weniger aber / vermeynt der geistliche Journalist/hätte Basilius mit seinem Werck ein solch Prædicat verdienet:

Vornehmlich / da er sich über die Römische Kirche in vielen Stellen mo-quiret. (i. e. sie hönisch und schimplich anzäpffet.)

Hätte doch Herr Censor nur ein einige solche Stell ausgedruckt und angezogen / oder wenigstens nur Numerum Paginæ, das Ziffer des Blatts / Capitels und §. mögen anzeigen. Es wäre der Müh wol wehrt gewesen / sintemal es dem Authori seine Politicam Catholicam glatt sauber verschlagen / und (weil er prærendirt die Römische Kirche durch Darthuung Dero so Geist- als Weltlichen Prærogativen über alle andere unendlich weit zuerheben /) mit einer offenbahren Contradiction sein gantz Institutum zernichtet hätte. Darnach auch / weil kein Catholischer Leser biß dato solchen Betrug gemercket / noch den Braten geschmäckt hatt: hätte sich / meines Erachtens / der literarische Bücher-Carator / Umgänger und Feuer-Beschauer / Zollbereiter / Fleisch-Katz / und Rumor-Knecht / & quid non? wohl sollen die Müh geben / den Ort / da solch wichtige und merckwürdige Demerita Causæ vorkommen / nur mit ein paar Zahlen oder Buchstaben nahmhafft zumachen: umsomehr da er Andere geringere Stellen / an

denen weit nicht soviel gelegen noch zuerhaschen ist / umständlich ſpecificiret hatt. Ich schliesse darauß / weil solches unterblieben / daß Ihn das CHIRAGRA an den Händen muß überfallen und davon abgehalten haben.

§. LV.

Weiters hatt / nach wiedriger Aussag / Basilius Von der Canonisation pag. 363. sehr niederträchtige Worte geführet. Diese bestunden darinn. Pag. 362. 363. wird Luthero / bey allen Beschuldigungen / jedannoch dieses Lob gelassen / daß er in offentlicher Beicht und Bekanndtnuß von Sich selbst und von den Seinigen / eine grosse offenhertzige Auffrichtigkeit und Redlichkeit habe von sich leuchten lassen. Darauff dann gesagt wird: Wann neben dieser Tugend der liebe Mann auch soviel Gewissenhaffte Gottes-Forcht / soviel Demuth und Bescheidenheit / soviel Ehrbare Zucht und Keuschheit / soviel Treu u: Glauben / soviel Liebe und Gerechtigkeit / soviel mäßige Nüchternkeit / und etwan auch noch mehreren Gehorsam̃ und Ehrerbietigkeit gegen die Vorgesetzte Obere gehabt hätte; Ich zweiffle nicht / er hätte in kurtzem ein Grosser Heiliger werden / und in der Litaniâ Omnium Sanctorum, doch eine Supernumerari-Stell kriegen können: was absonderlich der Teuffel keinen Strassen-Rauber abgegeben hätte.

Jetzt möcht ich wissen / worinn die Niederträchtigkeit der Expreßion und Redens-Art bestünde? Etwa darinn / daß Basilius geschrieben: Es gebe in der Heiligen-Litaney Supernumerari-Stellen / wie bey Fürstlichen Höfen / Cantzleyen / und Raths-Stuben / &c. Das ist Menschlicher Weiß davon geredt / *Rom.* VI. 19. Die Gradûs Beatitudinis oder Unterschiedliche Stuffen der Himmlischen Glory und Seeligkeit / lassen sich nicht anderst / als unter Irrdischen Gleichnussen und Sinnbildern vorstellen / die man bey Christo und denen Aposteln noch Niederträchtiger und Geringer antreffen wird. *Matth.* XIII. 3. 24. 31. 33. 45. 47. XXVI. 29. *Luc.* XXII. 18. & 30. *Matth.* XXII. 2. XXV. 1. 32. *Johann.* XIV. 2. 1.ma *Corinth.* XV. 39. *Apocal.* IV. 6. 7. 8. VII. 13. = = 17. XIX. 7. 8. 9. XXI. XXII. Wie Niederträchtig wird nicht von dem Zustand der Heiligen in dem Himmlischen Vatterland gesprochen *Psalmo* LXXXIV. 11. Ich will lieber der Thürhüter seyn in Meines GOttes Hauß / dann lang wohnen in der Gottlosen Hütten. Ein Thorwart oder nach dem verjüngten Maaßstab zureden / ein Porten-Verwalter seyn / ist villeicht noch weniger / als unter denen Königlichen Ministris eine Supernumerari-Stell vertretten.

Holla / jetz merck ich / worinn die verächtliche allzu Niedrige Expreßion des Basilij bestanden. Er hatt gesagt / : Martin LUTHER hätte

noch

noch können in die Litaney aller Heiligen kommen / und wenigstens darinnen der Unterste Extraordinari-Beysitzer oder Schnallen-Drucker im Aeußeren Rath werden. Dieses kan das gantze PANHAGIUM oder Curia Sanctorum Cœlestis übel auffnehmen / daß man einen solchen Kerl will vor fähig und capable halten / ihrer Zunfft und Collegio beygesellet zuwerden. Wañ es so verstanden wird: so bitt ichs allen Heiligen im Himmel demüthigst ab / bekenne meine Schuld / und gib meinem Stuttgartischen Hipponacti, meinem Æaco, Minoi und Rhadamanto dißfalls völlig gewonnen. Ille humiliter & abjectè loquitur de Canonisatione, qui Lutherum dicit Divorum potuisse in Album referri. Atqui Basilius. Ergò.

Aber Dieser vermeynte solches nur de Potentiâ REMOTA, welche man weder dem Pharaoni, noch dem Judæ Iscarioth, noch sonsten einem Höllenbrand jemal versagen kan. Und setzte ein gutes darzu: nehmlich / wañ Luther alle Christliche und Priesterliche Tugenden gehabt hätte / und der Teufel kein Strassen-Räuber worden wäre. Eben als wie jener Stupor Mundi, dem die Wissenschafft biß an den Halß gestiegen war / einst von sich sagte: Er wollte auch ein Gelehrter Mann seyn / wann er bessere Naturalien / und mehr gestudieret hätte. Oder wie jener langweiliger Aspect / eine Grund-Heßliche Jungfer / (die ich wol nennen könnte /) gesprochen: Sie wollte auch Schön seyn / wann sie einen

andern Uberzug / eine bessere Farb und zierlichere Bildung hätte. Der Narr hatt es just Gar gesagt.

Darneben war sie so übel geschaffen / daß jedermann sahe / die Natur hab eine pur lautere Stieff-Mutter an ihr abgegeben. Ohne diß / daß sie schon zimmlich bey Jahren war / indem sie auff jeglicher Seiten Fünff und zwantzig Jahr alt gewesen / etwa noch zwey Herbst und Drey Char-Freytäg darzu: so haben sie auch in ihrer Jugend die Kinds-Blattern ein wenig im Angesicht beschimpfft / daß ihr Haut so glatt aussahe / wie ein gerupfftes Schweinleder an einem alten Bauren-Kummet / weil darinnen die Tupffen eine zimmlich grobe Miniatur-Arbeit vorstellten. Das Fell ware gantz Braunschweigerisch / über und über wie des Ertz-Engel Michaels sein Fuß-Schemmel gestaltet. Der Augen halber taugte sie am allerbesten auff eine verlohrne Schild-Wacht / weil sie damit auff alle Seiten zumahl hinausschauen konnte. Wegen der Nasen / die einem Distillier-Kolben oder Zeiger an der Sonnen-Uhr gleichete / hätte sie wol mögen Athanasia getauffet werden. In dem Maul hatte sie ihre Eilff Zähn noch alle beyeinander / welche aber / vielleicht wegen der verstorbenen Unschuld / (unerachtet die Person eine Salvaguardia vor das Sechßte Gebott zuseyn schiene /) beständig in der Klag giengen / grad als wann sie ihr lebtag nichts als eitel Corduban geessen hätte. Darneben

neben wußte man nicht / wie ihr der Mund so weit auß dem Angel gegangen / so daß man immerdar beförchtete / der Kopff möchte ihr einmal zum Maul herauß fallen. Unter dem Kihn hatte Sie eine weitläuffige Præfation oder starckes Hüner-Aug am Halß; (dann seitdem die dicke Hälß aufgekommen seynd / tragt man keine Köpff mehr:) dahero sie sich am besten in ein Closter geschicket hätte / allwo sie destoweniger die Früh-Metten würde verschlaffen haben / weil sie die Hals-Uhr steetigs an sich hangen hatte. Hingegen trug sie ein Postscriptum auff dem Rucken / ungefehr wie die Scheerhauffen im Majen / so ihr zimmlichen Nach-theil brachte / und mit vielem Geld sich nicht rantzioniren liesse. Ob sie zwar im übrigen nichts als Haut und Bein war / mithin wenig Fleischliche Lust bey ihr zufinden: so beschweerte sie dannoch ihr magerer Leib dergestalt / daß sich sogar die Füße darunter krumm gebogen / die zu nichts bessers getaugt hätten / als in eine Schreib-Stuben vor ein Parenthesis und Claudatur. ꝛc. Der übrigen Ante- und Post-Prædicamentorum zugeschweigen. *Vid.* Leucorrhoea, seu Potamogeton Albanix.

Dieses Ungeheur und aller Welt Unform / konnte dannoch sagen: Sie wollte Hüpsch und Schön genug seyn / wann nur ihre Farb und Bildung anderst beschaffen wäre. Aber das hieß / (wird Herr CENSOR sprechen /) von der Schönheit sehr Niederträchtige Worte geführet.

§. LVI.

Die Stellen / welche in Lutheri Operibus, und denen ihm zugeschriebenen Tisch-Reden gegen den Pabst gerichtet sind / führet Basilius pag. 414. seqq. **in solcher Menge an / daß es bey Catholicken selbst von ihrem Oberhaupt eine schlimme Impreßion / und dem Colligenten noch eine Verantwortung verursachen kan.**

Nimirum id metuis, ne cœlum ruat. Der Patient hatt Auffsteigende Aengsten / Palpitationes Cordis, Melancholica Spectra und Terriculamenta. Des Luthers schlimme Expressiones machen bey uns niemand keine übele Impression, wann sie auch in noch grösserer und gröberer Menge angeführet werden: au contraire seynd durch Lesung und Anhörung derselbigen schon ehmals nicht wenige zu Annehmung des Catholischen Glaubens disponirt und bewe-get / auch andere darinnen befestiget worden: denen solche Saublumen Odorem Vitæ, einen Geruch des Lebens zum Leben gaben. Elephantus Indus non curat morsum culicis; nec Luna obscuratur, dum à canibus allatratur.

Eine solche lär und vergeblich eingebildete Forcht ist es auch / da der Gelehrte Zeitungs-Schreiber ferners also prognosticiret:

Wann nun die Klage noch darzu nach Regenspurg gelangen / und wegen der inju-

injurioſen und ſchimpfflichen Außdrucknungen in Religions-Sachen / gegen das allergnädigſte Kayſerliche Mandat / eine Straff erfolgen ſollte: wie will der Autor und Cenſor beſtehen?

Antwort auß *Matthæ.* X. 18. *Lucæ* XII. 11.

Man wird euch vor Fürſten und Könige führen / umb Meinetwillen / zum Zeugnuß über Sie. Wann ſie euch nun überantworten / ſo ſorget nicht / wie oder was ihr reden werdet. Dann es ſoll euch zur Stunde gegeben werden / was ihr reden ſollt. Nicht nur Centum Gravamina vor eines / können ſeyt zwey hundert Jahren her die Catholiſche einwenden. Man ſchilt uns / ſo ſeegnen wir: Man verfolgt uns / ſo dulden wirs: Man läſtert uns / ſo bitten und flehen wir. Wir ſeynd ſtects / als ein Fluch der Welt / und ein Fegopffer der Leute / 1. *Corinth.* IV. 12. 13. Der eintzige Zweck / wieder welchen aller Irr- und Unglaubigen feurige Pfeile beſtändig und einmüthig gerichtet ſeynd. Wir halten Friede / aber wann wir reden / ſo fahen ſie Krieg an / Pſalm. CXX. 8. Die Kirche fahret allzeit / wie David / ſanfft und ſäuberlich mit ihrem Rebelliſchen Sohn dem Knaben Abſalom; darumb wird GOtt nicht zugeben / daß derſelbige über ſie herrſche / ſondern Er wird die Charten alſo miſchen / daß es ihm ergehe / wie 2. *dô Samuel.* vel *Regum* XVIII. 9. erzehlet wird: Wann er würcklich vermeynet

Königk

König zuseyn / wird er erst der Aichel-Bub werden.

Kurtz: (1.) Kan bey bißherigen Erklärungen / auff dem Höchstlöbl. Reichs-Convent keine Klage nicht statt finden. (2.) Haben wir gegen Ein harte Expreßion / Zehen noch Gröbere auß denen Protestantischen sogenannten Scriptoribus Anti-Pontificijs beyhanden. *Actor.* XXV. 10. 11. Ad tribunal Cæsaris sto, ibi me oportet judicari. Judæis non nocui, sicut tu melius nosti. Ich stehe vor des Kayſers Gericht / da soll ich mich lassen richten. Denen Juden hab ich kein Leyd gethan / wie auch du auffs beste weissest. ꝛc.

§. LVII.

Indessen / (beschlisset unser offt und dick angerühmter Stuttgartischer Censur-Herr und Schrifften-Schätzer:) Indessen ist nicht zuzweifflen / daß diese Schrifft nicht ihre Wiederlegung erhalte / und vielleicht gar umgekehret werde; welches umb desto leichter / nachdem verschiedene schon angemercket / (Basilius in Pol. Cath. hatt es gleichfalls angemerckt:) was *Diversitas Religionis* vor einen Einfluß *in Imperium Civile* habe. Und können Herrn *Thomasij Historia Contentionis inter Sacerdotium & Imperium*, *Note in Lancellottum*, *Pufendorff de Monarchiâ Papali*, gute Anleitung / die ermordeten

deten Kayser und Könige aber tüchtige Exempel geben.

Nun GOtt Lob und Danck / der Korb ist gmacht!

Omnia cum dixti, supereſt tibi dicere; DIXI.
Hæc mihi ſermonis vox placet una tui.

Der Wiederleger soll uns allezeit Freundlich willkomm seyn. Heut zu Tag ist nichts mehr undisputirlich / noch / (wenigstens zu Vergnügung und Befriedigung des Volcks) unwiederleglich. Wir fordern zwar niemand herauß: doch wollen wir auch einem Aggressori nicht auß Handen gehen. Rathen aber wenigstens denen gegenseitigen Herren Pastoribus und Predigern redlich und wolmeynend / Sie wollen des Herrn Christian THOMASII, ja auch des Samuel Barons von PUFENDORFF keck müßig gehen / weil diese Zwey Politici und Geheime Staats-Räthe / sonderheitlich der Erstere / allem Amants-Interesse und Authorität des Kirchen-Ministerij stracks zuwieder seynd / die Pfarr-Herrn auff alle weiß verkleinern und in Decadence bringen / von Geistlichen Rechten nicht einmal den Nahmen leyden können / und mit ihren Principijs dem Predig-Amt fast den letzten Laußguß geben.

Auff die Exempel der Ermordeten Kayser und Könige / die der Herr Adversarius nicht specificiret / wird Basilius in dem III.ten Buch der *Polit. Cathol.* selbst kommen: und sowol wegen dieser / als anderer Einwürffe / denen

Neu-

Pseudo-Politicis der Acatholicorum nichts schuldig bleiben.

§. LVIII.

Wie ich entzwischen weitläuffig vernehme/ so soll von einem der Herren Wiedrig-gesinnten Gegner allbereits die Feder angesetzet worden seyn / wieder Timotheum Cælarioum Basilium eine

POLITICAM LUTHERANO-EVANGELICAM

abzufassen. Ob es wahr ist / laß ich dahingestellet seyn. Ich will aber vorläuffig in omnem Eventum, Demjenigen ein und andere Materie oder Zeüg selber zuschneiden und an die Hand geben.

Q. F. F. Q. S.

Das Wort *Politicus* wollen einige von dem Griechischen *Polis*, Civitas: andere von *Pono Lites*: etliche von *Polus* und *Taceo*, welches in Compositione *Ticeo* heißt: einige gar von *Polliceor*, herlaiten.

Grammatici certant, & adhuc sub judice lis est.

Die *Definition* hab ich ehmals in einer Philothec oder Stamm-Buch eines meiner nächsten Vetter gelesen / so ihme von einem vornehmen Staats-Ministro in Stuttgart zum Angedencken hineingeschrieben worden: POLITICUS est Animal Rationale, simulandi ac dissimulandi peritum, ita vivens erga DEUM, ne offendatur Diabolus.

Divi-

Divisio pro respectuum varietate multiplex est.

(1.) Politica Dividitur in *Systematicam*, & *Habitualem*. (2.) Habitualis in *Naturalem* & *Artificialem*. (3.) Artificialis in *Theoreticam* & *Practicam*. (4.) Practica in *Docentem* & *Utentem*. (5.) Utens in *Directam* & *Reflexam*, (quatenus vel Alios tractat, vel sibi ipsi sapit ac prodest.) (6.) Directa vel respicit *Superiores*, vel *Æquales*, vel *Inferiores*. (7.) Triplici hoc respectu dividitur in *Publicam* & *Privatam*. (8.) Privata est vel *Oeconomica*, eaq; aut *Conjugalis*, aut *Paterna*, aut *Herilis*; vel simpliciter *Socialis* ac sodalitia. (9.) Publica est vel ad Intra, vel ad Extra. *Ad Extra* respicit alias gentes & nationes: *Ad Intra*, Propriam Rempublicam & Statum. (10.) Hæc deinde est vel *Ecclesiastica*, vel *Aulica*, vel *Civilis*, vel *Militaris*, vel *Scholastica*. (11.) Omnes hæ species iterum distribuuntur in Politicam *Architectonicam*, quæ magnam ejusmodi Societatem benè instituit: & *Rectoriam*, quæ institutam prudenter gubernat. (12.) Utraq; est vel *Synthetica*, Componens: vel *Syntheretica*, Conservans: vel

Ana-

Analytica, Resolvens ac Destruens, sive Statum sive Regimen. Welches letztere Membrum entweder der Englische CROMWELL, oder der Persische MIRIWEYS scheinet hinzugesetzt zuhaben.

Regulæ supremæ & Fundamentales sunt:

Honestum cedit Utili. Mundus vult decipi. Jura, perjura, secretum prodere noli. Jus omne regnandi causa violandum est. Quærenda pecunia primùm, Virtus post nummos. Ede, bibe, lude, post mortem nulla Voluptas. Si non castè, tamen cautè. Sive raptum, sive captum, modò sit aptum, &c.

Exemplum suppeditabit §. sequens.

§. LIX.

Noch eine Lutherisch-Evangelische Politick finde ich in ihren Kirchen-Geschichten: von welcher ich aber nicht weiß / zu was vor einer Gattung von erst erzehlten Speciebus ich sie referiren soll. Villeicht zur *BUCOLICA APHRODISIACA*.

Der Lutherische Jurist Johann Fridrich ROTHMANN, in seiner Lustigen Rhetorick und Redkunst / auß langwühriger Correspondenz und Anmerckung mit verwun-

der-

derlichen jedoch warhafften Exempeln erläutert / und zu Merseburg Ann. 1681. herauß gegeben / im 1.sten Theil / Cap. 1. von der Invention §. 9. seqq. *Exemplo* 3. erzehlet von zweyen benachbarten Flecken / (die wir anjetzo / umb die rechte Nahmen zuverschohnen / Emahus und Bethphage nennen wollen /) folgende curiose Begebenheit.

Exemplum.

Als der Sirius oder Hundsstern mit der Sonnen zugleich im Jahr 1605. begunte aufzugehen / hatten die Bauren zu Emahus das Unglück / daß ihnen ihr Haag oder Brumm-Ochs einsmals toll und wütig wurde / in den an der Wayd nahgelegenen Wald lieffe / und daselbst an einer Dreyhundert-Jährigen Aichen sich mit seiner Stärck und furiosem Anlauff solang exercirte / daß ihm endlich das Hirn auß dem zerstossenen Schedel gespritzt / und das schöne Rindstuck sich zu todt geblutet. Nun trug sich dieser traurige Fall eben umb die beste Zeit zu / als die maisten Kühe / (daß ich mit dem Land-Mann also rede /) rinderten: mithin die Arme Emahuntische Bauren besorgten / es werde mancher folgendes Jahr kein Kalb zu Marckt bringen können. Dessentwegen waren sie einhellig bemühet / einen solchen Zucht-Substituten bey ihren Nachbarn zu Bethphage auff etliche Täge zuborgen / oder doch zum wenigsten von denenselben die Vergünstigung zuerlangen / daß sie solang ihre verwittibte verlassene

ne Kühe hinüber auff dero Fluhren und Wayd treiben dörfften. ꝛc. Nun war der Bauren-Syndicus oder Dorff-Schultheiß gleich zu selbiger Zeit ins Oberland verrayset / dessen Person man sich vor einer Woche noch nicht versichern konnte: und niemand unter denen übrigen Bauren ware sonst weder so geschickt noch behertzt / daß er sich unterstanden hätte das Wort zuführen. Dannenhero ward die Gemeinde schlüßig/ihrem Herrn Pfarrer und Seelsorger das Wort auffzutragen: welcher aber gleich den andern Tag in offentlicher Predig pro Exordiô sich folgender massen entschuldigte.

Elaboratio I.ma.

Andächtige und Außerwählte Zuhörer! von Christo theuer erkauffte liebste Seelen und Kinder GOttes!

Ob es wohl an dem ist/ daß ich / (ohne eitelen Ruhm zugedencken/) mich meiner Beredsamkeit nicht zuschämen habe: und ich denjenigen offentlich vor allen Gerichten als einen Schelmen injuriarum belangen kan / der mir nachsagen sollte / daß ich iemals auch in ausserordentlichen Predigten / die ich fast ex tempore und auß dem Steegraiff halten mußte / bey Hochzeitlichen Verlöbnussen / Abdanckungen / Leich-Sermonen

und

und dergleichen / es hat mögen seyn zu Freud oder Layd / in einer Oration wäre stecken blieben. Dannoch aber trage ich Bedencken / in dem jenigen / was meine liebwehrt-geschätzte Zuhörer und Pfarr-Kinder in punctô eines abgehenden Spreng-Stiers / bey der löblichen Gemeinde zu Bethphage suchen wollen / auffgetragener massen in ihrem Nahmen die offentliche Rede zuthun: Dieweil ich viele prægnantes causas habe / welche mich davon abhalten. Zugeschweigen dessen / daß meine hertzinnig geliebteste Hauß-crone / wie ihr selbst wol wisset / zu Entbindung ihrer tragenden Leibs-Bürde weder Stund noch Ziel mehr hatt / gleichwie geschrieben steht: Dein Weib wird seyn wie ein Fruchtbarer Weinstock umb dein Hauß herumb; deine Kinder wie die Oelzweige umb deinen Tisch her; in dem 128.sten Psalmen im 3. Vers. Und wiederumb: Wie die Pfeile in der Hand eines Starcken / also gerathen die Jungen Knaben. Wohl dem / der seinen Köcher derselben voll hatt! Wie euer Lieb zu Hauß nachschlagen kan in dem 127. Psalmen. In den Sprüchwörtern Salom. V. 18. 91.

Im Hohenlied Salomonis VII. 2. 7. 8. VIII. 3.

Diß alles beyseit gesetzt. Das wichtigste vornehmste Haupt-Moment aber/ warumb ich einer Lieben Christlichen Gemeinde dißmal nicht kan gratificirend erscheinen / ist dieses : daß ich / wie der Lateiner sagt / nicht mag Falcem in alienam Messem mittere, noch mich als einen Geistlichen (NB.) in solche Politische Händel mischen. Es will der H. Apostel Paulus / daß ein Prediger emsig solle arbeiten am Wort und an der Lehr / mit dieser die Gemeinde wayden und versorgen / als ein Bottschaffter an Christi statt und Haußhalter über GOttes Geheimnuß : darneben seinem eignen Hauß wol vorstehen / und allen so wol publicè als privatim mit einem guten Exempel vorleuchten / auff sich selbst und auff die gantze Heerde acht haben / damit er Sich und die ihn hören / seelig mache. wie zulesen in der 1. *Timoth.* III. IV. und V. In der Apostel-Geschicht am 20. und In der 1. *Corinth.* IV.

Weiters befiehlet dieser theure Hocher-

leuch-

leuchtete Rüſtzeüg: Hatt jemand ein Amt / ſo warte er des Amts! Lehret jemand / ſo warte er der Lehre. *Roman.* XII.

7. Und der H. Apoſtel Petrus will/daß niemand ſeye Allotrio-Epiſcopus, oder in ein Frembd Amt greiffe / 1. *Petr.* IV. 15. und Paulus abermahl: daß kein guter Streiter JEſu Chriſti ſich in die Händel der Welt flechten ſolle. 2. *Timoth.* II. 3. 4.

Wann nun deme alſo iſt: wie ſollt ich in dieſe Policey-ſache mit dem Brun-Vieh / die bloßer dings ad Forum Seculare gehört / mich einmengen u: intereſſiren? Ach nein / das thut euer Herr Pfarrer nicht / der ein Prophet und Prieſter des Allerhöchſten iſt / nach der Ordnung Melchiſedech, von GOtt beruffen / und zu dem Ampt des Geiſtes auserkohren / geheiliget / mit dem Freuden-Oel geſalbet und geweyhet wie Aaron: zureden auß der Epiſtel an die Hebräer und deren V. cap. Deß Prieſters Lippen ſollen die Lehre bewahren / daß man aus ſeinem Mund das Geſetz ſuche / dann er iſt ein Engel deß HErren Zebaoth / *Malach.* II. 7. In der Kirchen und in dem Hauſe GOttes / auff der Can-

tzel und vor dem Altar / ja auch in Schulen und Privat-Häusern meiner anvertrauten Schäfflein / werd ich an geistlichen Diensten / an treu-eifriger steetswachtsamer Obsicht und Bereitwilligkeit niemal nichts ermanglen lassen. Aber mit dieser Civilen Politischen Affaire lasse man mich verschonet. (Hierauff geschahe die Transition zu dem Text / auß *Roman.* III. 28. So halten wir es nun / daß der Mensch Gerecht werde ohne des Gesetzes Werck / allein durch den Glauben. Und handelte die gantze Predig von der Justificatione Hominis peccatoris coram DEO.)

Nun mochte sich der Ampts-Pünctliche und accurate Mann waigeren / wie er immer wollte: so wußten ihn dannoch die Herren Bauren mit einigerley Bedrohungen zuübermannen / daß er endlich in das Stier-Syndicat willigen mußte. Viele verschworen ihm künfftig keine Metzel-Suppen noch Oster-Fladen mehr zugeben. Andere erklärten sich / der Frau Pfarrerin bey nächster Niderkunfft nichts in die Kind-Bett zuschencken. Etliche verredeten es / keinen Zug mehr herzuleihen / Ihm das Holtz / Früchten und Futter einzuführen. Der Heiligen-Pfleger resolvirte sich / Ihn das Graß von dem Kirch-Hoff nicht mehr abmähen zulassen. Einige sagten gar / wie man dem

Herrn

Herrn Pfarrer den Beicht-Pfenning schmälern / und das Neu-Jahr-Præsent hinfüro abstricken wollte.

Bey so bewandten Dingen und weitaussehenden Consequentzien / machte insonderheit die Geistliche und nunmehr hoch-schwangere Frau Liebstin / grosse Augen: legte es alsobald dem Herrn Pastori sub obedientia auff / daß er Parolen von sich gab die Rind-Sermon zuhalten / und als ein Küh-Kuppler bey dem Bethphagischen Fasel-Vich die Anwerbung zuthun.

Alsofort ordnete die Bauren-Gemeinde Zween von denen Eltisten Gerichts-Verwandten ab / welche ihre Pferd von dem Pflug ausspannen / Strümpff und Schuh anziehen / und nach Bethphage reüten mußten. Der Vortrag dieser Deputation war / daß die Gemeinde von Emahus die Bethphagische bitten ließ / sie möchte unschwer morgenden Tags auff der Gräntze erscheinen / und daselbst ihr Anbringen freund-williglich vernehmen.

Der Verlaß unter beyden Theilen war soweit richtig / daß sie umb abgeredte Zeit beysamen seyn / und an besagtem anberaumtem Orte einander nachbarlich vernehmen wollten.

Also kamen folgenden Tags die Emahunsische Nachbarn / als die von Bethphage schon an der Gräntze ihres Territorij stunden / mit ihrem Teutschen Cicerone im gefältelten Talar-Rock an / Paar und Paar: davon die vor-

derſten den Oratorem in der Mitte führten. Dieſer / damit er deſto ſicherer und getröſter ſeyn möchte / weil er das Erſte mahl in causâ politicâ perorirte / hatte ein Exemplar von ſeinem Concept in formâ Patenti abgeſchrieben / damit er es nicht umbwenden durffte. Solches ließ er einem dicken viereckigten Bauren auff ſeinen braiten Rucken mit Stecknadeln anhefften / und da er anfieng zureden / denſelben zur Seiten ein wenig vor ſich hättretten / umb darauß etwa auff bedürffenden Fall ſich erholen zukönnen.

Er hatte ſich ſonderheitlich darauff befliſſen und gefaßt gemacht / daß er es möchte kläglich und beweglich genug vorbringen. Wie er dann auch zuvor ſeine Bauren ermahnet / daß ſo offt er in der Rede ſich ſchmertzlich anſtellen würde / ſie mit Seufftzen und Geberden ihm eben dergleichen nachthun ſollten. Darauff fieng er / nach gewechſelten Complimenten / an das Band ſeiner Zungen zulöſen / und den Gegenpart folgender Geſtalten anzureden:

Elaboratio II. da.

Ehrbare / Beſcheidene und Mannveſte / Gute Freund / Getreue Nachbar und deßgleichen! wie wir in der 4.ten Bitte des Vatter Unſers betten.

Wir leſen in Heil. Göttlicher Schrifft Alten Teſtaments: wie daß die Kinder

Beni

Benjamin / nach einer von denen übrigen Jſraelitiſchen Stämmen erlittener groſſen Niederlag / als ſie einen Mangel an Weiber gehabt / und von dem gantzen Benjamitiſchen Stammen weiter nicht als nur Sechs-Hundert Männer waren übrig geblieben / ſich in die Weinberge gegen Siloh verſtecket / und da vermög des Jahrfeſts die ledige Töchtern von Siloh mit einem Reihen zum Tantz heraußgiengen / unverſehens hervorgefahren / ein jeglicher eine von denenſelbigen ergriffen / und als ſein Weib mit ſich ins Land Benjamin fortgeführet. Wie mit mehrerem zuerſehen in dem Buch der Richter und deſſen XXI. Capitel.

Ein faſt gleiche Geſchicht finden wir bey dem Tito LIVIO in dem Erſten December: (Er hatte in einem Buch gefunden: 1. Dec. welches aber nicht den erſten Decembr. ſondern *Primam Decadem* bediete.) Daß / da es denen Romaniern an Fortpflantzung ihres Geſchlechts / auß Abgang der Weiber fehlete; ſie ihre Benachbarte / die Sabiner / auff künſt-

liche Narren-Possen / die man sonst Comœdien nennet / zu sich zu Gaste baten / hernach bey dieser häuffigen Erscheinung in die Sabinische Weiber hineinfuhren / und dieselbige ihren Männern mit Gewalt von der Seite hinwegnahmen.

(Ein Bauer auß der Bethphagischen Gemeinde schrye überlaut: Das soll euch der Hencker und alle Teuffel verbieten! Ihr Pursch greifft nach Steinen!)

Nein / nein / versetzte der Prediger von Emahus / wir seynd deßwegen nicht daher gekommen / es ist nur das Præambulum; höret anjetzo / wie es uns ergangen.

Dieses / ihr meine GOtt ergebene hochwehrtiste Zuhörer! muß ich mit trauriger Stimme / (da liessen alle Bauren einen tieffen Seufftzer:) auff den heutigen Tag / da die gantze leydtragende Gemeinde von Emahus ihren vortrefflichen Dorff-Physicum und Naturkündiger mit naßen Augen / (hier fiengen sie an zu weinen /) in Rotz und Wasser beklaget. ===== Ich selber kan diese Wort nicht sonder Thränē melden. === O der wun-

der-

derschöne Stier / roth von Farb / mit einer weissen Blaße ! Ja wol steht geschrieben : Schaaff und Ochsen allzumal / in dem 8. Psalm. Ein Ochs / der Verehrung und Anbettung würdiger / als dorten der APIS bey denen Egyptiern / und das guldine Kalb der Kinder Israel in dem 2. Buch Mosis am 32. cap. Ein Ochs / vor dessen Sicherheit und Privilegien GOtt der HErr so offt in seinem Gesetz besonders eifrige Vorsorg getragen; *Exodi* am *XX. 17. 18. XXI. 33. XXIII. 4. 12. Deuteronom. XXV. 4. 1.mâ Corinth. IX. 9. 1.mâ Timoth. V. 18. Luc. XIV. 5. &c.* Seine Ehr und Reputation also beobachtet / daß er ihn nicht wolte zugleich neben einem Esel ackern lassen / *Deuteron. XXII. 10.* Daß er ihn auß allen Thieren eintzig und allein capacem Culpæ & Pœnæ erkennet / und auff sein Verbrechen ihm gleiche Straff mit seinem eigenthumlichen liebsten Volck Israel angesetzet / *Exod. XXI. 28.* biß *32.* Ein Ochs / welcher unter denen zwölff Himmlischen Zeichen gleich die Andere Stelle und Præcedentz vor allen übrigen hatt:

wel-

welchen der Heil. Evangelist LUCAS in seinem Hohen Ampts-Wappen geführet / gleichwie *Ezechiel. I. 10.* von GOtt vorgebildet worden: Ja unter dessen Gestalt die Heil. Seraphim in dem Alten Testament abgemahlet wurden. Ein Ochs / welchen der Heilige Apostel und Evangelist JOHANNES bey seiner geheimen Entzuckung und Offenbahrung selbst in dem Himmel gesehen / wie solcher vor dem Stul GOttes gestanden / voller Augen hinten und vornen: ja wie solcher Ochs guldene Schalen voll Rauchwercks trug / ein neues Lied sunge und darzu sehr virtuos auff der Harpffen spielete. *Apocalyps. IV. 6. 7. V. 8. 9.*

Ein solcher ware auch unser weiland Hochschätzbare nunmehr abgelebte Flecken-Haag und Brun-Ochße: ohne Zweiffel ein Descendent von denenjenigen Tauris Coronatis, oder Stieren / welche des Jupiters Priester mit Kräntzen dem Heiligen Paulo zu ehren gecrönet / *Actor. XIV. 12.* Oder vielmehr von derjenigen vortrefflichen Farren-Art / welche GOtt der HErr selbsten denen Menschen

schen

schen gleich geschätzet / und in nicht geringerem Wehrt gehalten / als sein aller Edelstes und vornehmstes Geschöpff unter der Sonnen; wann er davon *Esaiæ* am *LXVI.* und 3. vers sich also vernehmen lassen: Qui immolat bovem, est quasi interficiat Virum, Wer einen Ochsen schlachtet / ist eben als der einen Mann todt schlüge.

Darum / sage ich / kommt die gantze betrübte Gemeinde von Emahus / und klaget Euch / ihr getreue Nachbar von Bethphage / den uns zugestossenen unglückseeligen Trauer-Fall: einen Verlust / der mit blutigen Zähren nicht genugsam zubeweinen ist. (Hier musten alle Bauren die Augen wischen.) Wie es dann ein unvergleichlich Stuck war / mit einem dicken fetten Halße / und untersetzten Kopff / braiten Schultern und Lenden / von einem Uhralten Geschlecht / und ungemeiner Fruchtbarkeit / in seinem Ampt Fertig und unverdrossen / ein fleißiger Minister der Natur / und unermüdeter Arbeiter in dem Seminario oder Pflantzgarten der gehörnten Republic. Wie Euer Lieb u: Andacht sich selbst einbilden kan.

Dar-

Darneben / ob er gleich unseren Schustern alles Leder selbst verfertigte / war er dannoch vergnügt und zufrieden damit / daß wir ihn beständig Barfuß gehen liessen : wie dorten Moses vor dem Feurigen Busch / *Exod. III. 5.* wie Esaias vor dem HErrn / *Esa. XX. 2. 3.* wie die Jünger und Apostel selbst / *Matth. X. 10.* gegangen seynd.

Ich vor meine Person kan ihm das mit der Warheit nachrühmen / daß ich jährlich meine Sechs biß Sieben Thaler durch seine Mühwaltung einnehmen können : daß ich meine Kälber niehmals anderst / als das Stuck à 1. Fl. 5. Groschen verkaufft habe. Und nun / ach daß ich Wasser genug hätte in meinem Haupte / und meine Augen Thränen-Quellen wären / daß ich Tag und Nacht Beweinen möchte die erschlagene in meinem Volck ! zureden auß *Jerem. IX. 1.* Morixit, ihr meine liebe Brüder ! und wir müssen alle diesen Weeg gehen / sagte neulich unser Herr Schultheiß / da ihm sein Alter Schimmel verreckte.

Ja wohl will bey einem Dorff / und bey einer Christlichen Gemeinde / vor anderm

Vieh /

Vieh / auch ein guter Zucht-Ochse vonnöthen seyn / welchen wir nunmehr / nach dem unerforschlichen Rath und Willen GOttes / durch einen erbärmlichen Todt / wieder alles unser Vermuthen / vor drey Tagen eingebüsset. Wir wünschten von Hertzen / wann er doch nur eines Natürlichen Todtes / alt und Lebens-satt: nicht aber so ungewöhnlich und gewaltsamer weise / in seinen jungen Jahren und im besten Thun / im 4.ten Jahr seines Alters / 2. Monath / 1. Woche und 4. Tage / umbkommen wäre. Was solches in diesen letzten Zeiten uns vorbedeute / ist GOtt bekannt.

Wir bedauren und bereuen allesamt / daß wir ihme nicht bey Zeiten die Nativität stellen lassen: so hätten wir doch wenigst dessen tödtlichen Hintritt entweder zuvorhergesehen / oder wären etwa der Kranckheit mit heylsamen Artzney-Mitteln zuvorgekommen. Ohne Zweifel ist das arme Thier an dem Hitzigen Fieber / worzu die Hundstäge nicht wenig beytrugen / gestorben. Dann es war gantz verruckt im Haupt: so gar / daß

es

es auch die Hörner an einem erschrecklichen Aichbaum abgelauffen / und sein kluges kostbares Gehirne fast gar ausgeschüttet. Zwar lassen wir ihn nicht deßwegen in seinem Todte schimpffen; ist doch ein Apostel Christi / der Judas Iscarioth gar auffgeborsten / und hatt sein verrätherisches Eingeweyde ausgeschüttet. Crepuit medius & diffusa sunt omnia viscera ejus, *Actor. 1. 18.* Wann man einen jeglichen allzeit nach seinem Todt urtheilen wollte / so würde vielen hohen Familien und Geschlechtern etwas vorzurucken seyn.

Also stehen wir nun gegẽ Euch / wohlbelobte und nach Standes-Gebühr vielgeehrte Nachbar / bey unserer Gemeinde in einem solchen zuversichtlichen Vertrauen / ihr werdet eurem selbsteigenen noch lebenden Physico, eurem nicht weniger ruhmswürdigen Kuh-Bräutigam und Kälber-Factôr verstatten / daß Er / jedoch ohne Schwächung eurer Geschlechter / unsere Vieh-Wayde betretten / und bey dem uns jetzo zugestossenen Hertzschmertzlichen Todtes-Fall / mit seiner an-

ansehlichen Trostreichen Præsentz unser Dorff auff kom̃endes Jahr Rindfruchtbar machen dörffe. Gleichwie geschrieben steht: Ingredere ad uxorem fratris tui defuncti & sociare illi, ut suscites semen fratri tuo, & ædifices domum ejus. *Genes. 38.* und *Deuteronom. XXV.* cap.

Gleichwie nun dieses unsere Freundschafft und Nachbarliche Zuneigung umb ein Merckliches befestigen und vergröſſeren wird: also seynd wir hinwiederumb unaußgesetzt erböthig und bereitwillig/ euch bey allen ereignenden Angelegenheiten nach unserem besten Vermögen jederzeit beyzuspringen; Jedoch wüntschen wir/ nicht in solchen leydigen betrübten Trauer-Fällen/ vor denen Euch der Höchste in Gnaden bewahren wolle: sondern vielmehr in freudigeren Occasionen, in allem glücklich- und vergnügtem beständigem Wolergehen. Zu welchem End ich euch allen/ auß dem heiligen Wort GOttes/wie in dem I.sten Buch *Mosis* am 49.sten/ und in dem V.ten Buch Mosis am 28sten Capitel geschrieben stehet/ zum Beschluß die

Göttliche Benediction von Hertzen mittheile:

Geseegnet solle seyn die Frucht eures Leibes / die Frucht eures Landes / und die Frucht eures Viehes! von Eurer Vätter GOtt solle euch geholffen / und von dem Allmächtigen sollt ihr geseegnet seyn: mit Seegen oben vom Himmel herab / mit Seegen von der Tieffe die unten ligt / mit Seegen an Brüsten und Bäuchen. Und alles Volck soll sagen: AMEN.

Der Erfolg und Würckung dieser Rede war / daß auff Seiten der Gemeinde von Bethphage Dero anwesender Dorff-Schultheiß mit einem kurtzen Bauren-Compliment seine Mitleydige Condolentz ablegte / benebenst die Communication ihres Flecken-Hummels oder allgemeinen Zucht-Farren auff Acht Tag verwilligte und zusagte: welcher auch gleich noch denselbigen Abend dem Hirten abgefolget und commodatò zugestellet wurde.

Die Historie ist gewieß / und der umständlich-recensirende Author Job. Fridrich ROTHMANN, Juris Utriusque Practicus, welcher noch viel andere dergleichen Bücher ediret hatt / genugsam bekandt. Ware aber derjenige Pfarrer von Emahus nicht ein stattlicher Homileta? ein Terentius VARRO *De Re Rustica*? ein Martinus BUCERUS, Taurinensis & Strensis, welcher die Hagiographa auff der Universität zu Orfort studieret hatt? Eben

Eben dieser Rothmann erzehlet *Part.* II. cit. op. *Cap.* 6. §. 28. pag. 749. von erwehntem Pfarrer / wie daß solcher theils auß langer Weil / theils auß sparsamer Haußlichkeit öffters in seiner Scheuren das Getrayd selbst habe austreschen helffen: dabey aber umb sich vor dem Staub zuverwahren / jedesmal Maul und Nasen mit einem Schnupptuch verbunden. Welches der Dorff-Schulmeister einst ersehend / (weil er in der Bibel nicht weniger versirt war /) den Herrn Pfarrer erinneret / daß solches wieder die Heil. Schrifft und wieder GOttes Gebott lieffe / darinnen es heiße: Non obligabis os bovi trituranti! **Du solt dem Ochsen / der da trischet / das Maul nicht verbinden.** *Deuteronom.* XXV. 4. 1. *mâ Corinth.* IX. 9. 1. *mâ Timoth.* V. 18.

Will man Exempel und Sprüche auß H. Schrifft pro Politicâ *Evangelicâ* haben: so findet man solche im Alten und Neuen Testament viel häuffiger als pro *Catholicâ*, sonderheitlich bey denen Propheten / wann sie die Jüdische Policey abschilderen / nach demjenigen Grund-Riß / welchen der umbgekehrte Decalogus schon in dem damaligen Weltbrieff an die Hand gab. ꝛc.

§. LX.

Weil Herr Journalist zu Stuttgart einige AUTHORES gerathen und vorgeschlagen hatt / die zur Wiederlegung der Basilianischen

Schrifft de *Pol. Cath.* dienen sollen: so wollen wir von der Güte seyn/ und ihme gleichfalls einen gantzen Catalogum solcher Bücher und Authorum specificiren/ die zur Beantwortung und Wiederlegung gedachten Wercks eben soviel Krafft und gründlichen Nachdruck in sich haben/ eben soviel darwieder taugen und außrichten sollen/ als diejenige Drey/ welche Er von THOMASIO und PUFENDORFF darzu recommendiret hatt.

Es seynd solche zum Theil auß der Herren Lutheraner selbst ihren Neuesten Gelehrten Zeitungen/ die in his Partibus noch Unbekannt seynd/ hergenomen; grösten Theils aber anjetzo von Uns mit einem noch neueren Zusatz von Posthumis und Anecdotis, so biß dato in der Studierenden Welt noch nicht zum Vorschein gekommen/ zu mehrer Ergäntzung der Historiæ Literariæ, augmentiret und verstärcket worden. Sollten wir ins künfftig derselbigen noch mehrere in Erfahrung bringen können/ werden wir nicht ermanglen/ dem Curiosen Günstigen Leser/ wo ihm diese wenige Primitiæ nicht unangenehm seynd/ damit ferners auffzuwarten.

CATA-

CATALOGUS SCRIPTORUM POLITICÆ NEO-EVANGELICÆ,

Seu

Nova Literaria

Contra *Politicam Catholicam*,

I,

Amboß der Politischen Staats-Streiche / welche der Herodianische Hoff-Rath und Israelit Nathanael von freyer Hand bey dem Mondschein gemacht / und denen Principijs des Cardinals *Richelieu* und *Mazarini* entgegen gesetzet hatt. Versweiß abgefasset und durchgehends mit wolriechenden Kupfferstichen gezieret. Nebst einer Vorrede des Barmhertzigen Samariters.

II.

Des Zucht-Vatters SIRACH auffrichtige Gedancken von der Frantzösischen Universal-*Monarchie* / wie auch von derer Chiliasten vorhabender Erbauung eines Narren-Spitals in dem Tausendjährigen Reich / mit schönen Marginalien auß Haasen-Schrot zusamengedrechselt. Auß der Hebräischen in die Jüdische Sprach übersetzet / und mit altfränckischen Noten undeutlicher gemacht/durch Rabbi ELEASAR, privilegirten Schweinschneider in Mesopotamien.

III.

Deß Ungerechten Haußhalters vidimirte

Rechnung / samt der Balance, worinnen gezeiget wird / wie unter dem Titul : *Restat*, und *Vacat*, könnten alle Defect-Puncten verglichen und in Richtigkeit gebracht werden. Mit practischen Reflexionibus versehen und herausgegeben von JUDA *Iscarioth*, des Collegij Apostolici weiland emeritirtem Fiscario und Procuratore. Gedruckt zu Grypßwalden / in Regal-Duodez, Editio novissima, Corruptior & mendacior.

IV.

Des Patriarchen JOSEPHS Traumbuch in Kraurwelscher Sprach / mit hieroglyphischen Figuren auß der Egyptischen Finsternuß / auff das Blaue vom Himmel geschrieben. Hinten ist angefügt der gantze Lebens-Lauff des Ertz-Engel Michaels; und eine weitläuffige Erörterung der Theologischen Gewissens-Frag : Wer eigentlich der Vatter der Kinder Zebedæi mög gewesen seyn? Gedruckt im Rauch-Loch zu Burtehude in Bremen / unter dem Fünfften Ziegelstein / Siebenzehen Meilwegs nach St. Christophels-Tag / Sechßthalb Monath vor Erschaffung der Welt / im Neunten Schalt-Jahr nach dem Jüngsten Tag.

V.

Doctor Martin LUTHERS noch niemal gedruckte Lebens-Beschreibung der Babylonischen Hur / in einem überauß lustigen Roman sehr erbärmlich entworffen / und auß verschiedenen außgepeitschten Nachrichten mit grossem

sem Fleiß in ein Compendium gebracht / mit Lehrreichen Sinnbildern auß der Anatomie / wie auch Johann Hussen hinterlassenem Nachtstul illuminiret. Nebst angehenckter Moralischer Anweisung / wie man in einem Neuen Leben wandeln / sich von der Hurerey zum Ehbruch bekehren / und nach dem Evangelio den Weeg alles Fleisches gehen solle.

VI.

Ejusdem Politische Mausfalle aller tummen Teuffel / die vor übermäßiger Klugheit den Bauch mit eisernen Raiffen verbrämen lassen / damit solcher nicht ungefähr wegen innerlicher Scharffsinnigkeit entzwey borste / und ihre Weißheit darüber in Speck falle. Nebst Critischen Anmerckungen über das Einmal Eins / und einer Kurtzen Beschreibung der fricassirten Bratwürst: hinten und vornen sehr schön mit Hannibal und Zinnober außgeräuchert.

VII.

Das Sechste und Siebende Buch Mosis / von dem Propheten Bartholomæo, die Eine Zeil Arabisch / die Andere Englisch übersetzt / mit derjenigen Schreib-Feder verfertiget / die ehmals aus dem lincken Flügel des Engel Gabriels gefallen. Sonderbar ist darinnen beweglich und hertzbrechend der Text von des Riesen Goliaths Wiegenlied / mit Drey Discant / Zwey Bäßen / und Fünff Mittel-Stimmen / welches Ihm seine alte Kinds-Magd die Prophetin Hanna vorgesungen; worzu jeder-

derzeit der Blinde Bartimæus die Viol d'Amour gestrichen / der Krumme Mephiboseth aber das Hackbrettlin geschlagen hat; In der Melodie: Es fiel ein altes Weib ins Butterfaß. ꝛc.

VIII.

Johann ARNDTS Fünfftes Buch vom wahren Christenthum / auß der Moscowitischen in die Hottentottische Sprach übersetzet: welches in sich hällt Seine Neuerfundene Küh-Hirten-Astronomie / darinnen die Gestirne in Frantzösischer Tracht / mit Polnischen Mützen und Lappländischen Schrittschuhen / der Tieffe und Höhe nach sehr accurat abgemessen seynd; auch gründlich gezeiget wird / wie man die Sonnen-Finsternussen zu Mitternacht / und die Mondsfinsternussen bey Tag / durch Hülff eines Dreybeinigten Stuls / überaus hurtig ausrechnen und observiren soll. Mit Münchenschrifft auff Schneckenhäußlen gedruckt. Die Kupffer darzu / wie auch die Ascetische Betrachtungen / seynd noch in der Wäsch.

IX.

Philipp Jacob SPENERS Tractatus posthumus, genannt: Melancholische Baß-Geigen Pietistisch- und Fanatischer Angesichter / die mit den zerrissenen ledernen Hosen in die Wette charmiren / und an statt der Eßig-Krüge oder sauren Holtzbiren / an denen Monathlichen Buß-Bett- und Fast-Tägen / wieder

die

die eitele Welt-Freude zugebrauchen: durch und durch / wie die Baurenschuhe / mit Moralischen Platten-Nägeln beschlagen / und in kurtze Fragen ohne Antwort eingetheilet: auff das neue übersehen und verschlimmert von August Hermann *Francken*; Missionario und Buß-Prediger des Hallensischen Wayssenhauses / wie auch Theologiæ Catecheticæ Professore.

X.

Ejusdem **Außerlesene Montags-Postill vor die versoffene Handwercks-Pursch auff dem Land**: Darinnen gehandelt wird von der Neuen Visir-Kunst vollgefüllter Wein- und Bierfässer / von Hörner tragen / Strümpff-doppeln / und Windlen waschen; von geräucherten Säusäcken / candirten Hüneraugen / Krebsschäden und gerittenen Wölffen: Item wie man die gehackte Filtzläuse in einer Creutz-spinnen-Brüh recht appetitlich zurichten / die Lerchen aber in Nierensafft oder Achselschweiß gustos braten solle? Ferner Wie sich die Kind-Betterinnen zuverhalten haben / wann sie die Wantzen beissen? Was vor Kräuter und Wurtzlen in dem Hintern Theil des Monds / zwischen Pfingsten und Augspurg / am Faß-nacht-Abend gleich nach der Sonnen Auffgang anderthalb Ehlen vor Tag / gegraben werden? Nebst zerschiedenen Geistreichen Betrachtungen über das Taback-rauchen: item von dem Temperament der Dragoner-Stifel / welche

mit Papier durchschossen: und anderen herrlichen Sieben Sachen.

XI.

Doctor Heinrich MüLLERS Evangelische Schluß-Kette der gefangenen Christen/ die vor dem Bier-Faß Schildwacht stehen: nebst der darzu gehörigen Höltzernen Nebel-Kappen vor Kupfferne Brandtenwein-Nasen/ die in dem Zeichen des Carfunckelsteins gebohren worden: mit Gaißbärten/ Fuchs-Schwaiffen und weissem Hundswachs Blumenweiß eingelegt/ in Verlag Johannis Marcolphi, Savoyischen Galanterie-Händlers seel. hinterlassener Wittib.

XII.

Ejusdem Andächtige Erquickstunden der Morgenländischen Schmier-Käß/ die in der Archen Noë gemachet worden/ nebst Kräfftigen Stoß-Gebettern wieder das Grimmen im Leib/ und einem Mathematischen Wegweiser zur Erfindung der Mittags-Linie auff einer Gesottenen Leberwurst/ welche dieser Patriarch in der Sündflutt an statt einer Magnet-Nadel auff dem grossen Oceano gebrauchet hatt.

XIII.

Christiani MATHIÆ Architectonischer Bilder-Saal/ der Ausgeschienenen Sonnen und zerbrochenen Mond-Scheine/ auß der Norwegischen in die Malabarische Sprache lästerlich übersetzt/ und mit Rand-Bossen versehen

sehen von Johanne Balthasare SCHUPPIO, deß wilden Prediger-Ordens General-Charletan, und Postillen-Reuter zu Fuß. Worzu in der Neuen Edition auch gekommen Martini CRUSII destillirter Tractat von dem Neun-Eckigten Morgenstern/der zur Zeit des Schmalcaldischen Kriegs in einer geräucherten Milch-Supp/ mit Ober- und Unter-Gewehr / in Stiefel und Sporn erschienen ist: nebst einer Chirurgischen Observation von Dreyen jungen Inwischen / welche mit einem Patent von dem Berg Vesuvio, zu Padua angekommen / allwo sie sich den Staar stechen liessen: weil sie von dem Kayser des Monds ein Expectanz-Decret hatten / mit nächster Vacatur unter die Comet-sterne zukommen.

XIV.

Ejusdem warhaffte Abbildung der Zwölff Zimmlischen Zeichen / in Lebens-grösse / mit verguldeten Leisten / von durchbrochener Arbeit / nach den Reguln der uhralten Perspectiv abgemahlet. Wobey auch zusehen das Contrefait eines erloschenen Fix-Sterns / welcher vor Zerstörung der Statt Jerusalem mit einem gezogenen Rohr auß der Milch-Strasse vom Himmel herab geschossen worden / und gleich auff der Stelle maußtodt geblieben.

XV.

Ein Schwedisches Gesang-Buch in Duodez, mit darein gegrabenen Mißal-Fractur-

Buch-

Buchstaben in Folio, auf Froschledernen Pergament-Häuten: dabey sich der Verfasser allezeit der Holtzäpffel und Tannzapffen/ an statt der Grossen Buchstaben bey den Substantivis bedienet hatt. Es ist überal der Thon von denen Liedern ausgesetzt/ dessen Noten auß Kochlöffeln und Scorpion-Schwäntzen bestehen. Wer will/ kan sich jedesmal dabey den Tact mit einem hültzernen Teller auffs Maul geben/ so wird die Music desto besser erklingen; auch die gantze und halbe Schläg umb soviel deutlicher ausgetruckt werden.

XVI.

Systema *Magiæ* supernaturalis, oder das längst vor verlohren geschätzte Hexenmaisters-Buch/ der Weltberuffenen Jüdischen Zauberin zu *Endor*, von einem Egyptischen Zeichen-Deuter in Gasconischer Sprach/ mit umbgekehrten Buchstaben/ halb lincks und halb Rechts/ sehr nett in der grösten Unordnung zusamengeschrieben/ auff Schwefelbraunen Türckischen Saffian, mit Rauten und Buchsbaum besteckt/ und am Rand sehr künstlich mit Knoblauch gespickt. Es seynd darinnen unglaubliche Geheimnuße und noch nieh erhörte Kunststücke auffgezeichnet: unter anderen/ wie man die Gespenster in Wolffs-Fallen/ und die Spiritûs familiares auff Leim-Ruthen/ die Wallfische aber wie die Maisen mit den Kloben auff dem Freyen Feld fangen soll. Ferner/ wie die Enten und Fasanen auff den Bäumen zupflantzen/ die

längst

längst erwünschte Schiffarth in der Lufft zum Stand zubringen/ die Eißzapffen auff dem Rost zubraten / das Saltz außzusäen : oder in Ermanglung dessen / der Schnee des Winters hinter dem Ofen zudörren / damit er gleich hernach in dem Früling vor das beste Saltz könne verkauffet werden ? Die Kunst / wie man mitten auff der offenbahren See unüberwindliche Vestungen von Quatter-Stücken auffführen / den Geist von denen abgefallenen Sternbutzen per Alembicum herüberziehen / und die Sonnen-Uhren bey der Nacht gebrauchen solle : wird künfftighin erst darzukommen/und bey der neuen Aufflage des Eulenspiegels/ hinten an statt einer Vorred in dem Supplementô des Registers / auf der lincken Seiten des Titul-Blatts anzutreffen seyn.

XVII.

Johannis Jacobi HAINLINI, Abbatis & Uranoscopi Bebenhusani, Erneüerter *Atlas Oecumenicus*, bestehend auß einer viereckigten Welt-Kugel / worauff an statt der Geographischen Eitelkeiten / nichts als Frantzösische Charten-Blätter / nach Mathematischen Demonstrationibus, auß Freyer Hand / mit dem Degen in der Faust / eingezeichnet seynd. Wie man darfür hällt / soll sie ehmals in der Studier-Stube des Hohen-Priesters Caiphæ auf dem Ofen gestanden seyn / weil sie wegen seines Fontanells noch starck nach Pflaster riechet.

XVIII.

XVIII.

Gamalielis, ehmaligen Professoris und Italiænischen Sprach-Maisters zu Jerusalem / Politisches *Conversations-Collegium*, welches er mit dem Heil. Apostel Paulo vor seiner Bekehrung gehalten / und von diesem die Fastenzeit hindurch / mit blauer Kreiden auff einen Spitzigen Saltzburger-Hut geschrieben worden.

XIX.

Valerij Herbergers, des bekandten Predigers zu Frauenstatt in Polen / neufournirte Poetische Butter-Büchse / voller Ernsthaffter Gedichte / ohne Reimen und Verse / von zerrissenen Nabelbinden / Weiber-Peltzen und Ofengabeln; von dem Podagra und viertägigen Fieber der Span-Ferckeln; von Zubereitung des Scheer-Messer-Oels und Tabac-Pfeiffen-Bluts; von der graßgrünen Morgenröthe des Bundfärbigen Nachtschattens auff einem Carmosin-gelben bleumourant-graue Nesseltuch / mit Bergblauem Kühnruß Perlenfarb überzogen; von denē Privilegijs der Nacht-Kärner u: Schergeiger des Alten Testaments; von Wiederauffbauung des Thurns zu Babel auß Parmesan-Käß und Artischocken-Blätter; item / wie man die Africanische Husarenbärt mit Brasilien-Taback einbordiren / der Braunen Bier-fäßer an statt der Raiffröcke sich bedienen / und die Katzen compendios in den Schwantz beiß-

beissen müsse / damit sie einen schönen Discant singen lernen. ꝛc.

XX.

Bonifacij Stöltzlins Handbuch vor Krancke und Sterbende / oder Hirnwunde abſurde Todtes-Gedancken der Gichtbrüchtigen Eitelkeiten / in Japonischer Sprach mit Ohrenschmaltz auff Schweinsblasen gedruckt / durch und durch mit Oratorischem Blum-werck bestreuet / und in einer bleyernen Eßig-Flasche eingefaßt / welche Euphoniæ gratia mit Erbsenstroh durchwürcket / sonsten aber über und über mit Wagenschmier und Schuster-Pech im Feuer verguldet ist. Es seynd sonderheitlich darinnen gesammelt alle Nachtgespräche des Königs Sardanapali, welche er in der Kunckel-Stuben mit den Salomonischen Kebsweibern gehalten / darbey alle verliebte Seufftzer in schwartzen Traur-Mänteln und grossen Schellen abgemahlet stehen. Sehr schön mit Anmerckungen auß dem Alcoran erläutert / und mit halb-seidenen Figuren erkläret. Das Kupffer-Blatt bestehet auß einer Statue / die von Schuwachs gegossen / hinten mit Gips / und vornen mit Melotten-Pflaster überzogen ist / und das Menschliche Elend in der Gestalt einer pfünnigen Sau fürstellet; welche ein räudiger Hund bey dem Wedel haltet / damit sie in der Desperation nicht auß der Welt lauffen / oder sich gar in ein Maußloch verkriechen möge.

Hinten sind angehenckt des Kurtzweiligen

DIOGENIS gehaltene Leich-Predigen der zehen Auſſätzigen im Evangelio / ſamt ihrem Contrefait, von einem Welſchen Stuccador-Arbeiter in Spaniſch Wachs poſſiret.

§. LXI.

Conſilium Medicum.

Uber die bißher gegebene Correction- und Inſtructiones, müſſen wir auch unſerem Eingangs gethanen Verſpruch zufolg / dem in dem Controverſiſten-Spital kranck darnieder ligenden Patienten / ein und andere heylſame Recept u: Artzney-Mittel vorſchreiben. Die Ingredienrien ſeynd nicht fingirt / ſondern warhafftig in der Medicin übliche bekañte / auch in denen Apotecken veritabel befindliche Species und Compoſitiones, welche maiſtens ex Regnô Vegetabili & Botanicô hergenommen / ohne Abbreviation gantz außgedruckt / und allzeit in einem Geiſtlichen Verſtand müſſen genomen werden.

Q. D. B. V.

Die Erſte Woch.

℞. Conſervam herbæ *Sophiæ. Unc. iij.*
Extractum Hellebori nigri,
Naſturtij. āa *drachm.* ıſ*ß.*
Radic. *Conſolidæ* majoris.
Schwindelwurtz. āa *gran.* xviij.
Magiſterium Jalappæ,
Lappæ majoris. āa *drachm.* ij.
Sal Polychreſtum. *ſcrup.* IV.

M. f.

M. f. pil. n. 77. ☉. S. Purgier-Pillen auff ein gantze Wochen / alle Tag XI. in folgendem Wasser zunehmen.

℞. Lacrymarum Christi, *Unc.* II.
Aquæ *Cephalicæ* Aromaticæ Anhaltinæ, *unc.* I.
Quatuor Cordialium.
Pectoralis Lothij.
Ophthalmicæ Junckij.
Acusticæ Mindereri.
Antidotalis Alexipharmacæ, ãa. *unc. ß.*
Tincturæ Gummi *Catechù*,
Patientiæ Italorum per descensum destillatæ.
ãa *drachm.* iij.

M. d. f. Wasser zu den Pillen.

✠

Per totum hoc septiduum applicetur primô manè

Otenchytes, seu Clyster Auricularis.

✠

℞. Gummi Animæ.
Mercurium Philosophorum sublimatum. ãa *drachm.* vj.
Heydnisch Wundkraut.
Gifftheyl / herb. & rad.
Weiß Nießwurtz.
Sophiam Chirurgorum. ãa *manip.* iij.
Nihilum album calcinatum. *drachm.* j.
Misc. contus. f. Cataplasma. s. Umschlag umb das Haupt alle Nacht frisch zubinden.

Sollte dieses wieder Verhoffen nicht anschlagen / so gebrauche man folgendes:

✠

℞. Emplastrum Ferulæ Syriacæ.
Quinquefolij *ger.* Fünff-Fingerkraut.
Baum-Oehl. ãa *Unc. ß.*
Monitum Cœruleum, herb. & rad.
Stabwurtz.
Narren-Kolben.
Lignum litteratum.
Sapan. ãa *manip. v.*
M. d. ſ. ut ſupra.

Hactenus VIA *PURGATIVA* Sequitur *ILLUMINATIVA.*

Die Andere Woch.

✠

℞. Flor. Trinitatis, Dreyfaltigkeitsblum. *pug.* iij.
Herb. GOttes-Gnad.
Heilig Geiſt-Wurtzel.
Pfingſt-Roſen.
Gentianam Cruciatam, ſ. Creutz-Wurtz.
Heyl aller Welt. ſ. Benedict-Wurtz.
Herb. S. Crucis, ſonſt Sanaſancta genannt.
. . . . . Chriſt-Wurtz. ãa *manip.* II.
M. d. ſ. Species zum Thee / alle Tag dreymal / Morgends / Mittags und Nachts zutrincken.
Contra aTHEiſmum.

✠

℞. Manûs Chriſti perlatas. (ſeynd Bruſt-Küchlein / ein Panacéa Catholica.)
Mannam Corporis.
Grana Paradiſi.

Rad.

Rad. Flammulæ rectæ Jovis.
Enthusicum Theophrasti. āa *Unc.* II ß.
Aquam Lanceæ Christi.
Decoctum Ligni Sancti.
Syrupum von Christäpffel. āa *Unc.* ß.
Misc. coqu. lentô igne. f. *Electuarium solidum*, seu *Pandaleon*. S. Brustlattwergen/ davon Morgends früh nüchtern/ u: Nachts vor Schlaffengehen/ 3. Messerspitz voll einzunehmen.

✠

℞. Spiritum rectificatum, hermeticè sigillatum.
Essent. Absinthij Romani.
Elixir. aperitiv. Salustij *Salviani*. āa *dra.* IV.
M. d. s. Magen-Tropffen vor Tisch 45. in Frontignac einzunehmen.

✠

℞. Conserv. Rosarij.
Cardui Mariæ. *ger.* Marien-Distel.
Herb. Stellæ maris. āa *gran.* CL.
Extr. Rad. Serpentariæ Virginianæ. *gran.* LXIII.
Parthenium, (*germ.* Mutterkraut/) in Balneô Mariæ destillatum.
Pulverem Angelicum. s. Mercurium Vitæ.
Milch-Safft auß der Schlangen-Mord-Wurtzel gepreßt. āa *drachm.* I ß.
M. f. Trochisci 150. S. Magen-Zeltlein/ davon alle Tag nach Gusto und Belieben genommen.

✠

℞. Virginischen Taback.
Engelsüß.
Englisch Grund-Heyl.

Herb. S. Johannis. *aliàs* Fuga Dæmonum.
Johannis-Gürtel-Kraut.
Catharina-Blum. ãa *drachm.* j.
Pulverisirt und vermischt. Scr. Schnupp-Tabback/ bey entstehendem Hircismô oder Böcklen-dem Geruch zugebrauchen.

✠

Die Dritte Woch.

VIA *UNITIVA.*

℞. Himmels-Schlüssel/ oder Peters-Schlüssel-Blum.
Herb. Lactucæ Agninæ, oder / Lämmerwayd.
Salviæ Romanæ. ãa *pugill.* IV.
Bursæ Pastoris. (Täschel-Kraut.)
Sancti Petri.
Paralyticæ Transalpinæ.
Herb. & Rad. Spicæ Romanæ.
Petroselini Montani.
Rad. Virgæ Pastoris.
Papas Peruvianorum.
Römischen Quendel. ãa. *manip.* III.
Terr. Oxypetræ Romanorum.
Wunder-Baums-oder Römischen Hanffs-Saamen.
Conservam Sponsæ Solis.
Succũ semper-Vivi majoris.] [i.e. *Ecclesiæ Cath.*]
Sal Petræ purissimum. *drachm.* VII.
Dieses alles untereinander gemengt/wol fermentirt und vergähren lassen/ hernach außgepreßt und den Safft davon getruncken: ist ein Præservativ wieder alle Seüchen der Glaubens-Irrthümer.

℞. Flor.

✠

℞. Flor. Coronæ Imperialis. *germ.* Kayſers-Cron oder Königs-Lilien.
Herb. Baſilicam, ſ. Regiam.
Radic. Magiſtrantiæ Imperatoriæ. (Maiſter-Wurtz.)
Conſolidam Regalem, ſ. Florem Regium.
Rad. Herb. & Flor. Aquilegiæ. ãa *Unc.* j.
Affund. Aqua Imperialis Correcta, *germ.* verbeſſertes Kayſerwaſſer. q. s. Das Oel davon per Arenam deſtillirt / ſowol innerlich über alle Tiſch-Zeit eingenommen / als auch äußerlich die Schläff / Augen und Ohren / wie auch das Geäder an Händen und Füßen fleißig damit geſchmiert.

✠

℞. Specificum *Cephalicum* Valentini. *drachm.* VI.
Pulv. analepticum frigid. *drachm.* 1ß.
Herbæ Mercurialis.
Dictamni Veri.
Euphroſyni.
Saniculæ.
Herb. Bonifaciæ.
Veronicæ. (*germ.* Ehren-Preiß.) ãa *Unc.* ß.
Victorialis. (*germ.* Siegwurtz.)
Buchampffer.
Wegweiß-kraut und wurtzel.
Rad. Hermodactyli Veri. ãa *drachm.* III.
Sal Philoſophicum vel Sacerdotale. *ſcrup.* II.
M. d. ſ. Haupt-ſtärckendes Pulver / davon alle

Stund zwey Messerspitz voll trucken zunehmen. G. G. S. S.

Die DIÆT, welche der Herr sowol bey als nach dem Gebrauch dieser Artzneyen / zu observiren hatt: bestehet in Ordentlicher Einrichtung / Beobachtung und Geniessung der bey denen Medicis sogenañten SEX RERUM NON-NATURALIUM, welche da seynd: 1. Aër. 2. Cibus & Potus. 3. Motus & Quies. 4. Somnus & Vigiliæ. 5. Animi Pathemata. 6. Excreta, Retenta. Lufft / Speiß und Tranck / die Bewegung und Ruhe / das Schlaffen u: Wachen / die Gemüths-Affecten und Paßionen / endlich auch was man entweder von sich gibt / oder bey sich behällt. His moderatè & legitimè uti, est Medicè & Methodicè vivere. Sie werden auch dahero *Non-Naturales* oder Nicht-Natürlich genennet: weil / ob sie wol den Gesunden Zustand des Menschen nicht formiren / dannoch / nachdem man sie recht- oder mißbrauchet / entweder zur Gesundheit oder zur Kranckheit vieles contribuiren.

Das I. ste ist AER, die Lufft. Diese soll Rein / Subtil und Leicht seyn. Rein von allen gifftigen ungesunden Dünsten und Exhalationen / von Ignibus Fatuis und Irrwischen der Falschen Lehr / von dem Grauen des Nachts / von der Pestilentz die im Finstern schleichet / und von der Seuche die im Mittag verderbet. Subtil und Leicht: damit sie alle Oerter durchdringe und erfülle / die darinn zumachende Bewegun-

wegungen facilitire / von Irrdischen Theilen sich absondere / und immer über sich in die Höhe steige. Doch soll es kein Aura nimiùm tenuis evanida & inanis *Superstitionum*, kein Aër inflans superbiæ, auch nicht ventosus, inconstans & irrequietus seyn / da man sich wägen und wiegen laßt von allerley Wind der Lehre / und einem Rohr gleich ist / das der Wind in der Wüsten steets hin und her wehet und treibet. *Ephes.* IV. 14. *Matth.* XI. 7. sondern eine lebhaffte / geistreiche / Gesunde / Ruhige und stäte Lufft von dem Athem GOttes / darinn wir leben / weben und seynd / *Actor.* XVII. 28. *Hiob.* XXXIII. 4 desjenigen Göttlichen Windes und Geistes / ohne welchen wir nichts vernehmen noch würcken / auch nicht einmal JEsum nur einen HErren heissen können; 1. *Corinth.* II. 14. XII. 3. Dieser Wind bläset / wo er will / und du hörest sein Sausen wohl / aber du weissest nicht / von wannen er kom̃t / und wohin er fähret: also ist ein jeglicher / der auß dem Geist gebohren ist. *Johann.* III. 8.

Das II.te ist CIBUS & POTUS, SPEJS und TRANCK. Diese recommendiret und preiset uns an / der Königliche Prophet David in dem XXIII. Psalmen / v. 1. seqq. Der HErr ist mein Hirte / wir wird nichts mangeln. Er wäydet mich auff einer grünen Auen / und führet mich zum frischen Wasser. Er erquicket meine Seele / umb

seines Nahmens willen. = = = Du bereitest vor mir einen Tisch gegen meine Feinde / du salbest mein Haupt mit Oele / u: schenckest mir voll ein. ꝛc. Add. *Esai.* XL. 11. *Jerem.* XXIII. 4. 5. *Ezech.* XXXIV. 23. *Johann.* X. 11. 12. 16. 27. 28.

Johann. IV. 34. Meine Speise ist die / daß ich thue den Willen deß / der mich gesandt hatt / und vollende seine Werck. VI. 27. 29. würcket Speise / nicht die vergängliche ist / sondern die da bleibet in das ewige Leben. = = Das ist GOttes Werck / daß ihr an den glaubet / den er gesandt hatt. 1. *Petr.* II. 2. 3. Seyd begierig nach der vernünfftigen lautern Milch des wahren Evangelij / auff daß ihr durch dieselbe zunehmet / und schmäcket / wie freundlich der HErr ist. *Joh.* VI. 33. nach dem lebendigen Manna und Brodt GOttes / das vom Himmel kommt / und gibt der Welt das Leben. 1. *Corinth.* V. 8. Nicht nach dem Alten Sauertaig der Boßheit u: Schalckheit / sondern nach dem Süßtaig der Lauterkeit und Warheit.

Johann. IV. 14. Wer dasjenige Wasser trincken wird / das ihm Christus gibt / den wird ewiglich nicht mehr dürsten; sondern das soll ihm seyn Fons aquæ salientis in Vitam æternam, ein Brunn des Wassers / das in das Ewige Leben quillet. Conf. *Esai.* XII. 3. XLIV. 3. LV. 1. *Johann.* VII. 37. *Psalm.*

XXXVI. 9. 10. XLII. 1. &c. Solches aber findet und empfangt er nicht unmittelbar auß den Händen GOttes / sondern auff der Schaaffwayde Petri / *Johann.* XXI. 15. 16. 17. und bey denen Brünnlein Israelis / der Statt GOttes / da die Heilige Wohnungen des Höchsten sind / *Psalm.* XLVI. 5. LXVIII. 27. Nicht bey denen hie und da von Menschen-Händen gemachten ausgehauenen Brunnen / die da löchericht sind und kein Wasser geben / noch in denen trüben Cisternen der selbstgesannten unberuffenen falschen Propheten: sondern bey der Göttlichen lebendigen Quelle / allwo das Hauß David und die Bürger zu Jerusalem einen freyen offenen Born haben / wieder die Sünde und Unreinigkeit. *Jerem.* II. 13. *Zachari.* XIII. 1.

Unter allen Getränncken hüte er sich insonderheit vor dem SECT / welches ein sehr schädlicher Wein ist / von bitteren Heerlingen und wilden Traubenbeeren gepresset / wordurch auch die Zähne stumpff gemacht werdẽ / *Esai.* V. 2. 4. *Jerem.* XXXI. 29. *Ezechiel.* XVIII. 2. ein lauteres Drachen-Gifft und wütiger Ottern Gall / *Deuteronom.* XXXII. 32. 33.

Ferners seynd zu meyden alle Sarcotica und Narcotica. Item alle Rohe Cruditäten / alle auffblähende unverdauliche Speisen / Malignum succum generantia, Cacochyma, Dyspepta, Oligotropha, in specie Schwein- und Bocks-Fleisch. &c. Unter de-

nen Früchten und Kräutern : die Poma Adami Assyria, oder sogenannte Adams-Aepffel.

Morsus Diaboli, oder Teuffels-Abbiß.

Die Ficûs Infernales.

Circéa Antropomorphia, sonst auch *Morion, germ.* Alraun.

Colchicum commune, oder Hermodactylus spurius. *germ.* N. H.

Papaver *Erraticum.* Wilder Mohn / und Klapper-Rosen.

Das Kraut und Wurtzel : Panis Porcinus. Saubrodt. (*Luc.* XV. 16.)

Viperaria. und Ophioglossum, s. *Lingua Serpentina.*

Mala Insana. *germ.* Tollaepffel.

Fumaria. Erdrauch.

Teuffels-Wurtz / sonst Narren-Kappen genannt.

Sanguis Draconum. *germ.* Drachen-Blut.

Siliquæ dulces. *germ.* Bocks-Hörner.

Nachtschatten.

Faulbeer.

Cucumis Asininus vel Sylvestris.

Esula Indica, *germ.* Esels-Milch.

Auriculæ Leporis, s. Buplevrum.

Nardus Agrestis Phù.

Scabiosa. Grind- oder Apostemen-Kraut.

Asa fœtida. *germ.* Teuffels-Dreck.

Pseudodictamnus Creticus. (*Tit.* l. 12.)

Doll-Kraut.

Wilde Cypressen.

Radix

Radix Satyrionis.
Löffel-Kraut.
Syrupus Capillorum Veneris.
Nymphæa Lutea, deflorata.
Sal infernalis, *sive* Serpens Terrenus.
Dracontium, Drachenwurtz. *f.* Colubrina & Anguina.
Cerberus Chymicus. *f.* Draco fortificatus.
Lycopodium, Muscus Terrestris, Wolffs- u: Teuffels-Klauen.
Spiritus Tartari : & Oleum Tartari per Deliquium.

&c.

Die übrige Stuck / weil sie auß dem Bißherigen schon zur Genüge können erhellen und abgenommen werden / wollen wir desto kürtzer geben.

Das III.te war MOTUS & QUIES, die BEWEGung und Ruhe. In dem Christenthumb muß man nicht Stille und Müßig stehen / wie dorten die Herrenlose Feyrende Taglöhner / *Matth.* XX. 6. Quid statis hîc totâ die Otiosi ? sondern in continuierlicher Motion und Bewegung seyn / wie die Orbes Cœlestes oder die Himmlische Cörper : dahero einst der oben wolgedachte P. Abraham seine Zuhörer gleich in dem Eingang seiner Predig über dieses Evangelium Matth. 20. also angeredet :

Wer nicht ist wie der Himmel /
Den hollt der Teuffel auff dem Schimmel.

Soll

Soll also ein Christ ein Perpetuum Mobile seyn / steets nachjagen dem vorgesteckten Ziel / rennen und lauffen nach dem Kleinot und nach der unvergänglichen Crone / welche uns vorhällt die Himmlische Beruffung GOttes in Christo JEsu. 1. *Corinth.* IX. 24. 25. *Philipp.* III. 14. Dann wir seynd allesammt Fremmdling und Pilgrim / haben hier keine bleibende Stadt / sondern die zukünfftige suchen wir / *Hebræ.* XIII. 14. Darneben aber sollen wir jedannoch unsere Ruhe haben in dem HErrn / ut in ipso conversatur Anima nostra in Requiem suam, *Psalm.* CXVI. 7. Non moveatur in tribulatione, 1. *Thessal.* III. 3. Nec similis sit fluctui maris, qui à vento movetur & circumfertur: *Jacob.* I. 6. Sed tanquam Marpesia Cautes & Mons Sionis immota persistat, *Psalm.* CXXV. 1. & sic denique ingrediatur in æternam DEI Requiem, *Psalm.* XCV. 11. *Hebræ.* IV. 1. 9. 11. Dann es ist noch eine Ruhe vorhanden dem Volck GOttes. Darumb laßt uns Fleiß thun / und fürchten / daß wir die Verheissung / einzukommen zu seiner Ruhe / nicht versaumen / und unser keiner dahinten bleibe.

Das IV.te ist / SOMNUS & VIGILIÆ, der SCHLAFF und das WACHEN.) Weil wir solches wissen / nehmlich die Zeit / daß die Stunde da ist / auffzustehen vom Schlaff / (sintemal unser Heyl jetzt näher ist / dann da wirs glaubten:) Die Nacht

ist

ist vergangen / der Tag aber herbey kommen. So laßt uns ablegen die Werck der Finsternuß / und anlegen die Waffen des Liechts / *Roman.* XIII. 11. 12. Wache auff / der du schlaffest / und stehe auff von den Todten / so wird dich Christus erleuchten! *Ephes.* V. 14. Wachet und bettet / daß ihr nicht in Anfechtung fallet! der Geist ist willig / aber das Fleisch ist schwach / *Matthæ.* XXVI. 41. Lasset Eure Lenden umgürtet seyn / und eure Liechter brennen / und seydt gleich denen Menschen / die auff ihren HErren warten / wann er auffbrechen wird / *Lucæ* XII. 35. 36. Seydt munter und wacker allezeit / als Kinder des Liechts / (daß euch der Tag nicht wie ein Dieb ergreiffe /) angethan mit dem Krebs des Glaubens und der Liebe / und mit dem Helm der Hoffnung zur Seeligkeit. 1. *Thessal.* V. 4. ⁊⁊ 8.

Das V.te seynd Animi PATHEMATA, oder AFFECTEN / Passionen und Gemüths-Bewegungen. Hier ist in allweg vonnöthen / daß der Wind unserer Affecten / und das Meer unseres Hertzens Christo gehorchen / alsobald auff sein Gebott sich legen und stille werden / *Matth.* VIII. 26. Die Ablegung des blinden unvernünfftigen Hasses / der Menschlichen zeitlichen Respecte / und aller der Bekehrung entgegenstehenden wiedrigen Gemüths-Neigungen / eine pia affectio und ernstliche auffrichti-

richtig-sehnliche Begierde die Warheit zusuchen und zufinden / hatt schon manchen zur Erkanntnuß des Heyls und auff den Weeg der Seeligkeit gebracht. Nam facienti quod est in se, & morosæ resistentiæ obices removenti, DEUS non denegat necessaria ad salutem. Da geschiehet dann / daß alle diejenige das Wort des HErren preysen / und Glaubig werden / wie viel ihrer zum ewigen Leben geschickt / (*Tetagméni*,) wol geordnet und disponiret seynd / *Actor.* XIII. 48.

So leget nun von euch ab / nach dem vorigen Wandel / den Alten Menschen / der durch Lüste in Irrthumb sich verderbet. Erneuret euch aber im Geist eures Gemüths / und ziehet den neuen Menschen an / der nach GOtt geschaffen ist / in Rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit / *Ephes.* IV. 22. 24. *Coloss.* III. 8. ⁊⁊⁊ 17. 1. mâ *Petr.* II. 1. Nach abgelegten Paßionen und Wercken des Fleisches / welche Paulus erzehlet *Galat.* V. 19. 20. 21. äusseren sich sodann die Affecten und Früchten des Geistes: Liebe / Freude / Friede / Gedult / Freundlichkeit / Gütigkeit / Glaube / Sanfftmuth / Keuschheit. ibid. v. 21. 22.

Endlich machen das VI.te auß / EXCRETA, RETENTA: was man von sich gibt / oder bey sich behält; was außgeworffen wird / oder stecken bleibt. ꝛc.) Dieweil wir nun solche Verheissung haben / meine Liebsten / so lasset

set uns von aller Befleckung des Fleisches und des Geistes uns reinigen / und fortfahren mit der Heiligung in der Furcht GOttes / 2. *Corinth.* VII. 1. Reinigen / und Fortfahren: En Excreta, Retenta! Dann so der Ochsen und der Böcke Blut / und die Aschen von der Kuhe gesprenget / heiligte die Unreinen zu der leiblichen Reinigkeit: wie vielmehr wird das Blut Christi / der sich selbst ohn allen Wandel / durch den Heil. Geist / GOtt geopfferet hatt / unser Gewissen reinigen von den todten Wercken / zudienen dem lebendigen GOtt? *Hebræ.* IX. 13. 14.

So sind wir also Christi theilhafftig worden / so wir anders das angefangene Weesen biß ans Ende vest behalten / *Hebræ.* III. 14. Mit der Allerseeligsten Jungfrauen Maria das gehörte Wort GOttes behalten und ruminiren in unserem Hertzen / *Lucæ* II. 51. und solches / als auff einem guten Land / lassen Frucht bringen in Gedult / *Luc.* VIII. 15. 1. mâ *Corinth.* XV. 2. *Hebræ.* X. 23. ꝛc.

Kurtz und gut seynd die Regulæ Hygiasticæ des H. Pauli: AUFERTE malum ex vobis, 1. *Corinth.* V. 13. Quod bonum est, RETINETE! 1. *Thessalon.* V. 21. und des H. Johannis: Behalte was du hast / auff daß dir niemand deine Crone nehme / *Apocalyps.* III. 11. Ich schliesse mit der SCHOLA SALERNITANA, und ihrẽ Leoninischen Knittel-

hardis

hardis, (worinnen fast alle diese 6. Res non-naturales enthalten/) in Geistlich-Mystischem Verstand:

Si vis incolumem, si vis te reddere sanum,
Curas tolle graves. Irasci crede profanum.
Parce Meru. Cœnato parum. Non sit tibi vanũ
Surgere post epulas. Somnum fuge meridianũ.
Non retine mictũ: Non comprime fortiter Anũ.
Hæc bene si serves, tu longô tempore vives.

Alles und jedes/ was in diesem Buch geschrieben/ wird hiemit dem obersten Urtheil der H. Römisch-Catholischen Kirchen demüthigst unterworffen: und/ so (wieder unsere Absicht und Meynung) etwas deroselben mißfallen/ oder entgegen seyn sollte/ selbiges zum Vorauß wiederruffen und gäntzlich verworffen.

Gloria in Excelsis DEO,
Sanctis Omnibus Honor,
& in Terrâ Pax,
Hominibus bonæ
Voluntatis!
AMEN.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hygiophilus, Irenaeus

Etwas Nagel-Funckel-Neues Auß dem Stuttgartischen Journal, Und Controversisten-Spital Dessen Bresthafftem Censori Uber Politicam Catholicam Timothei Caesarini Basilij ... (Von denen Vortheilen Grosser Herrn und Potentaten auß dem Catholischen Glauben, [et]c.) Die Pulß gefühlet, und etliche heylsame Artzney-Mittel verschrieben werden

Augspurg 1727

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Theol.syst.1076
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11119059-5
VD18 14559757-003